

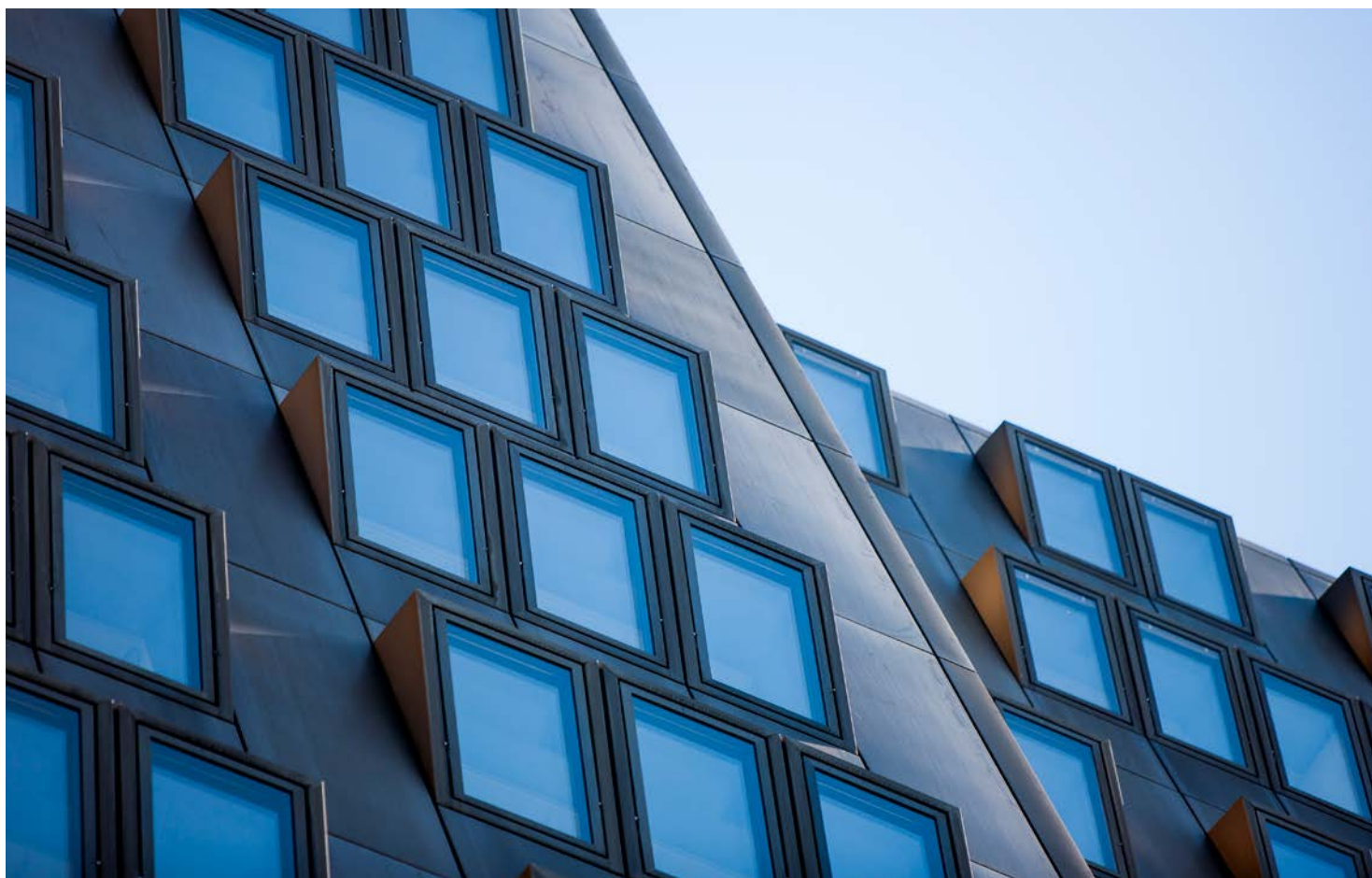


Reihe BUND 2021/25  
Reihe BURGENLAND 2021/4  
Reihe KÄRNTEN 2021/2  
Reihe NIEDERÖSTERREICH 2021/7  
Reihe OBERÖSTERREICH 2021/4  
Reihe SALZBURG 2021/3  
Reihe STEIERMARK 2021/3  
Reihe TIROL 2021/4  
Reihe VORARLBERG 2021/3  
Reihe WIEN 2021/7

## **COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen**

### Bericht des Rechnungshofes

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz sowie dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Erhebung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

Der vorliegende Bericht enthält punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Rückäußerung der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4).

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben: Wien, im Juni 2021

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

### FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Wirkungsbereich	9
Einleitung	9
Überblick	16
Rechtliche Grundlagen	22
Überblick	22
Staatliche Beihilfen	25
Finanzierungsgrundlagen – COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	27
Einrichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	27
Zuweisungen und Auszahlungen	28
Nicht genehmigte und offene Anträge	31
Finanzielle Hilfsmaßnahmen	33
Leistungsarten	33
Leistungsbereiche	42
Zusammenfassung – Zuschüsse und Sachleistungen	90
Intermediäre (Abwicklungsstellen) des Bundes und der Bundesländer	92
Antragsabwicklung	99
Weitere Maßnahmen	109
Einzelfälle	109
Übrige Maßnahmen	111
Kontrollmechanismen	113
Budgetvollzug	113
Kontrollpflichten	114
Berichtswesen	117
Transparenzdatenbank	119
Resümee	121
Anhang A	126
Anhang B	140
Anhang C	178
Anhang D	188
Anhang E	200

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	COVID-19-Hilfspakete _____	15
Tabelle 2:	Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer – Leistungsarten _____	17
Tabelle 3:	Nichtrückzahlbare Zuschüsse und Sachleistungen – Auszahlungen nach Leistungsbereichen _____	20
Tabelle 4:	COVID-19-Krisenbewältigungsfonds – Zuweisungen und Auszahlungen _____	28
Tabelle 5:	COVID-19-Krisenbewältigungsfonds – teilweise oder zur Gänze abgelehnte Anträge _____	31
Tabelle 6:	COVID-19-Krisenbewältigungsfonds – offene Anträge _____	32
Tabelle 7:	Zuschüsse _____	34
Tabelle 8:	Sachleistungen _____	35
Tabelle 9:	Haftungen, Garantien _____	36
Tabelle 10:	Haftungen bzw. Garantien des Bundes _____	37
Tabelle 11:	Stundungen _____	38
Tabelle 12:	Stundungen des Bundes _____	39
Tabelle 13:	Einnahmenverzichte und sonstige Maßnahmen _____	40
Tabelle 14:	Bereich Arbeitsmarkt – finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	42
Tabelle 15:	Kurzarbeit _____	43
Tabelle 16:	Bereich Bildung – finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	46
Tabelle 17:	Bereich Familie – finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	49
Tabelle 18:	Bereich Finanzausgleich – finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	51
Tabelle 19:	Bereich Gesundheit – finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	53


 COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen
 

---

Tabelle 20:	Bereich Kunst und Kultur – finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	57
Tabelle 21:	Bereich Medien – finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	61
Tabelle 22:	Bereich Mobilität – finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	63
Tabelle 23:	Bereich Soziales – finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	64
Tabelle 24:	Bereich Pflege – finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	69
Tabelle 25:	Zweckzuschuss Pflege _____	71
Tabelle 26:	Bereich Sport – finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	72
Tabelle 27:	Bereich Wirtschaft – finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	74
Tabelle 28:	Bereich Land- und Forstwirtschaft – finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	79
Tabelle 29:	Bereich Tourismus und Gastronomie – finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	82
Tabelle 30:	Bereich Wissenschaft und Forschung – finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	86
Tabelle 31:	Bereichsübergreifende finanzielle Hilfsmaßnahmen _____	88
Tabelle 32:	Intermediäre des Bundes – Auszahlungen an externe Empfänger; Stichtag Ende September 2020 _____	93
Tabelle 33:	Abwicklungsstellen der Bundesländer – Auszahlungen an externe Empfänger; Stichtag Ende September 2020 _____	95
Tabelle 34:	Anträge differenziert nach Leistungsarten – Bund _____	99
Tabelle 35:	Anträge – abgewickelt von Intermediären des Bundes _____	101
Tabelle 36:	Anträge differenziert nach Leistungsarten – Bundesländer _____	103
Tabelle 37:	Anträge – abgewickelt von Intermediären der Bundesländer _____	105

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zeitleiste COVID-19-Maßnahmen Februar 2020 bis September 2020 _____	13
Abbildung 2:	Bund – Leistungsbereiche und externe Empfänger _____	178
Abbildung 3:	Land Burgenland – Leistungsbereiche und externe Empfänger _____	179
Abbildung 4:	Land Kärnten – Leistungsbereiche und externe Empfänger _____	180
Abbildung 5:	Land Niederösterreich – Leistungsbereiche und externe Empfänger _____	181
Abbildung 6:	Land Oberösterreich – Leistungsbereiche und externe Empfänger _____	182
Abbildung 7:	Land Salzburg – Leistungsbereiche und externe Empfänger _____	183
Abbildung 8:	Land Steiermark – Leistungsbereiche und externe Empfänger _____	184
Abbildung 9:	Land Tirol – Leistungsbereiche und externe Empfänger _____	185
Abbildung 10:	Land Vorarlberg – Leistungsbereiche und externe Empfänger _____	186
Abbildung 11:	Stadt Wien – Leistungsbereiche und externe Empfänger _____	187
Abbildung 12:	Bund – Gesamtüberblick _____	188
Abbildung 13:	Land Burgenland – Gesamtüberblick _____	191
Abbildung 14:	Land Kärnten – Gesamtüberblick _____	192
Abbildung 15:	Land Niederösterreich – Gesamtüberblick _____	193
Abbildung 16:	Land Oberösterreich – Gesamtüberblick _____	194

Abbildung 17:	Land Salzburg – Gesamtüberblick _____	195
Abbildung 18:	Land Steiermark – Gesamtüberblick _____	196
Abbildung 19:	Land Tirol – Gesamtüberblick _____	197
Abbildung 20:	Land Vorarlberg – Gesamtüberblick _____	198
Abbildung 21:	Stadt Wien – Gesamtüberblick _____	199

## Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
b1	Ein-Personen-Unternehmen
b2	Kleinstunternehmen (bis neun Beschäftigte, Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme bis 2 Mio. EUR)
b3	Kleinunternehmen (bis 49 Beschäftigte, Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme bis 10 Mio. EUR)
b4	mittlere Unternehmen (bis 249 Beschäftigte, Jahresumsatz bis 50 Mio. EUR oder Bilanzsumme bis 43 Mio. EUR)
b5	Großunternehmen
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes
BKA	Bundeskanzleramt
BMAFJ	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BVAEB bzw.	Versicherung öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau beziehungsweise
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease




 COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen
 

---

eG	eingetragene Genossenschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EZG	Erzeugergemeinschaft
F&E	Forschung und Entwicklung
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IG	Interessensgemeinschaft
IT	Informationstechnologie
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KRR	Kontrollbank–Refinanzierungsrahmen
KWF	KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
LE	Ländliche Entwicklung
LKH	Landeskrankenhaus
Mio.	Million(en)
MNS	Mund–Nasen–Schutz
Mrd.	Milliarde(n)
NPO	Non–Profit–Organisation
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeAD	OeAD (Österreichische Austauschdienst)–Gesellschaft mit beschränkter Haftung (seit Jänner 2021: OeAD–GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung)
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
ÖFI	Österreichisches Filminstitut
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
ÖHT	Österreichische Hotel– und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
OÖ	oberösterreichische
ORKB	Oberste Rechnungskontrollbehörde
PCR	Polymerase–Ketten–Reaktion



rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
RTR GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SARS-CoV-2	Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2
SLTG	Salzburger Land Tourismus Gesellschaft m.b.H.
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
TÜV	Technischer Überwachungsverein
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
VHS	Volkshochschule
VO	Verordnung
VVT	Verkehrsverbund Tirol
VVV	Verkehrsverbund Vorarlberg
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WKO Inhouse GmbH	WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs
z.B.	zum Beispiel

## Wirkungsbereich

- alle Bundesministerien
- alle Länder und Stadt Wien

# COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

## Einleitung

- 1 (1) Die Bewältigung der COVID-19-Pandemie erforderte von der öffentlichen Hand die rasche Umsetzung von finanziellen Hilfsmaßnahmen unter beträchtlichem Einsatz öffentlicher Mittel sowie unter Einbindung einer Vielzahl von Organisationseinheiten. So waren und sind alle Gebietskörperschaften, namentlich der Bund und die Bundesländer, sowie alle Förder- und Unterstützungsstellen mehr denn je gefordert und müssen zusammenwirken.

Vor diesem Hintergrund legt der RH dem Nationalrat, den Landtagen und dem Gemeinderat der Stadt Wien den Bericht „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“ mit dem Ziel vor, zur Transparenz über den Einsatz der öffentlichen Mittel im Gefolge der COVID-19-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger beizutragen. Schließlich ist der RH als einzige Einrichtung für die externe öffentliche Finanzkontrolle aller Gebietskörperschaften zuständig (dies etwa im Unterschied zu den Landesrechnungshöfen bzw. zum Stadtrechnungshof Wien).

Der vorliegende Bericht bietet einen systematischen Gesamtüberblick über die Struktur und den Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen, die der Bund und die Bundesländer zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie von März 2020 bis zum Stichtag 30. September 2020 (Berichtszeitraum) implementierten. Zudem nimmt der RH erforderlichenfalls auch auf nach diesem Stichtag gelegene Sachverhalte Bezug.

Im Sinne einer die Gebietskörperschaften übergreifenden, transparenten Darstellung informiert der Bericht im Wesentlichen über

- Rechts- und Finanzierungsgrundlagen der im Berichtszeitraum ergriffenen finanziellen Hilfsmaßnahmen,
- Leistungsarten, Leistungsbereiche und korrespondierende Mittelflüsse zu den Leistungsempfängern,
- die in die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen eingebundenen Organisationseinheiten sowie
- Kontrollmechanismen.

(2) Unter dem Begriff „finanzielle Hilfsmaßnahmen“ subsumiert der RH sämtliche Maßnahmen, durch die geldwerte Leistungen (z.B. Zuschüsse, Sachleistungen, Haftungen) des Bundes und der Bundesländer an außerhalb dieser Gebietskörperschaften stehende natürliche oder juristische Personen (externe Empfänger) erbracht wurden. Zudem inkludiert der RH finanzielle Hilfsmaßnahmen, die u.a. zu Mindereinnahmen (z.B. Steuererleichterungen, Abgabenverzichte) für die öffentliche Hand führten.<sup>1</sup>

Weitere Hilfsmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurden auch von Beteiligungen der Gebietskörperschaften gesetzt (z.B. in Wien vom Fonds Soziales Wien). Dabei handelte es sich insbesondere um Gesellschafterzuschüsse bzw. Kapitaltransferzahlungen der Gebietskörperschaften. Da diese Hilfsmaßnahmen von den Gebietskörperschaften nicht im Detail erfasst wurden (z.B. Auszahlungen an einzelne Empfänger), konnte der RH diese Hilfsmaßnahmen in seiner Betrachtungsweise im vorliegenden Bericht nicht berücksichtigen (z.B. Transferzahlungen der Stadt Wien an die Wirtschaftsagentur Wien für Innovationsprojekte – Gesamtvolumen 4 Mio. EUR; Gesellschafterzuschuss des Landes Burgenland an die Burgenland Tourismus GmbH).

(3) Die u.a. im Wege einer schriftlichen Befragung aller Bundesministerien und Bundesländer durch den RH erhobenen Sachverhalte fußen auf den von ihm plausibilisierten und systematisch aufbereiteten Rückmeldungen der befragten Bundesministerien und Bundesländer (Stichtag 30. September 2020). Der RH bezog zudem die im Rahmen des Budgetvollzugs vom Bundesministerium für Finanzen<sup>2</sup> regelmäßig erstellten Berichte sowie die Berichte des Budgetdienstes<sup>3</sup> des Nationalrats in seine Darstellungen und Analysen ein.

---

<sup>1</sup> Andere konjunktur- bzw. umweltpolitisch veranlasste Maßnahmen standen nicht im Fokus der Erhebungen durch den RH.

<sup>2</sup> <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/aktuelle-berichte.html>

<sup>3</sup> <https://www.parlament.gv.at/PAKT/BUDG/AKTUELLES/>

(4) Zu dem im März 2021 übermittelten Ergebnis der Erhebungen ersuchte der RH alle Bundesministerien und alle Bundesländer um zeitnahe Rückäußerung.

Das Bundeskanzleramt (**BAK**), das Bundesministerium für Arbeit (**BMA**), das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (**BMDW**), das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (**BMEIA**), das Bundesministerium für Finanzen (**BMF**), das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (**BMK**), das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (**BKÖS**) und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (**BMSGPK**) übermittelten ihre Rückäußerung jeweils im April 2021. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (**BMBWF**) und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (**BMLRT**) übermittelten ihre Rückäußerungen im Mai 2021.

Die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg sowie die Stadt Wien äußerten sich zum Erhebungsergebnis im April 2021. Das Land Kärnten übermittelte seine Rückäußerung im Mai 2021.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie die Länder Oberösterreich und Vorarlberg meldeten dabei einzelne finanzielle Hilfsmaßnahmen nach. Der RH nahm im vorliegenden Bericht diese Nachmeldungen nicht in seine Berechnungen und Tabellen auf. Gründe dafür waren die im Zuge des Verfahrens der Rückäußerungen nicht möglichen Verifizierungen der Richtigkeit der Hilfsmaßnahmen (z.B. geplantes Gesamtvolumen, Auszahlungen an externe Empfänger, Leistungsart). Die nachgemeldeten Informationen des Ministeriums sowie der beiden Länder sind allerdings in den entsprechenden TZ aus Transparenzgründen jeweils wiedergegeben. Der RH wird bei einer künftigen Datenaktualisierung des vorliegenden Erhebungsergebnisses die Nachmeldungen des Ministeriums sowie der Länder Oberösterreich und Vorarlberg entsprechend berücksichtigen.

Das Bundesministerium für Inneres (**BMI**), das Bundesministerium für Landesverteidigung (**BMLV**), das Bundesministerium für Justiz (**BMJ**) sowie die Länder Salzburg und Steiermark verzichteten im April 2021 auf eine Rückäußerung.

(5) Der RH berücksichtigte die eingelangten Rückäußerungen im vorliegenden Bericht. Seine Gegenäußerungen erstattete er im Juni 2021.

(6) Das Land Niederösterreich nahm das Erhebungsergebnis des RH zur Kenntnis. Es teilte weiters mit, hinsichtlich der geleisteten Hilfsmaßnahmen primär die rasche, unmittelbare und möglichst unbürokratische Hilfeleistung für die Bevölkerung in den Bereichen Soziales, Wirtschaft und Tourismus, Kunst und Kultur, Bildung, Gesundheit und Sport sowie für die Niederösterreichischen Gemeinden beabsich-

tigt zu haben. Trotz aller organisatorischen, personellen und zeitlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie würde der Transparenz dieses Mitteleinsatzes weiterhin besonderes Augenmerk geschenkt werden.

(7) Da der RH – wie in seinem Tätigkeitsbericht 2020 (u.a. Reihe Bund 2020/48) näher ausgeführt – eine Reihe themenbezogener Gebarungsüberprüfungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie durchführt bzw. zusätzlich solche gemäß seinem Prüfungsprogramm beabsichtigt, nimmt er im vorliegenden Bericht von allfälligen Bewertungen der Auswirkungen der finanziellen Hilfsmaßnahmen – etwa auf die öffentlichen Haushalte – bewusst Abstand; dies nicht zuletzt auch deswegen, weil zur Zeit der Erhebungen und im Berichtszeitraum noch kein Ende des Pandemiegeschehens und damit verbundener Hilfsmaßnahmen absehbar war. Gleichwohl indizieren die Erhebungen des RH bereits jetzt Raum für Handlungspotenziale, um künftig die Qualität in der Durchführung der finanziellen Hilfsmaßnahmen zu verbessern (TZ 40).

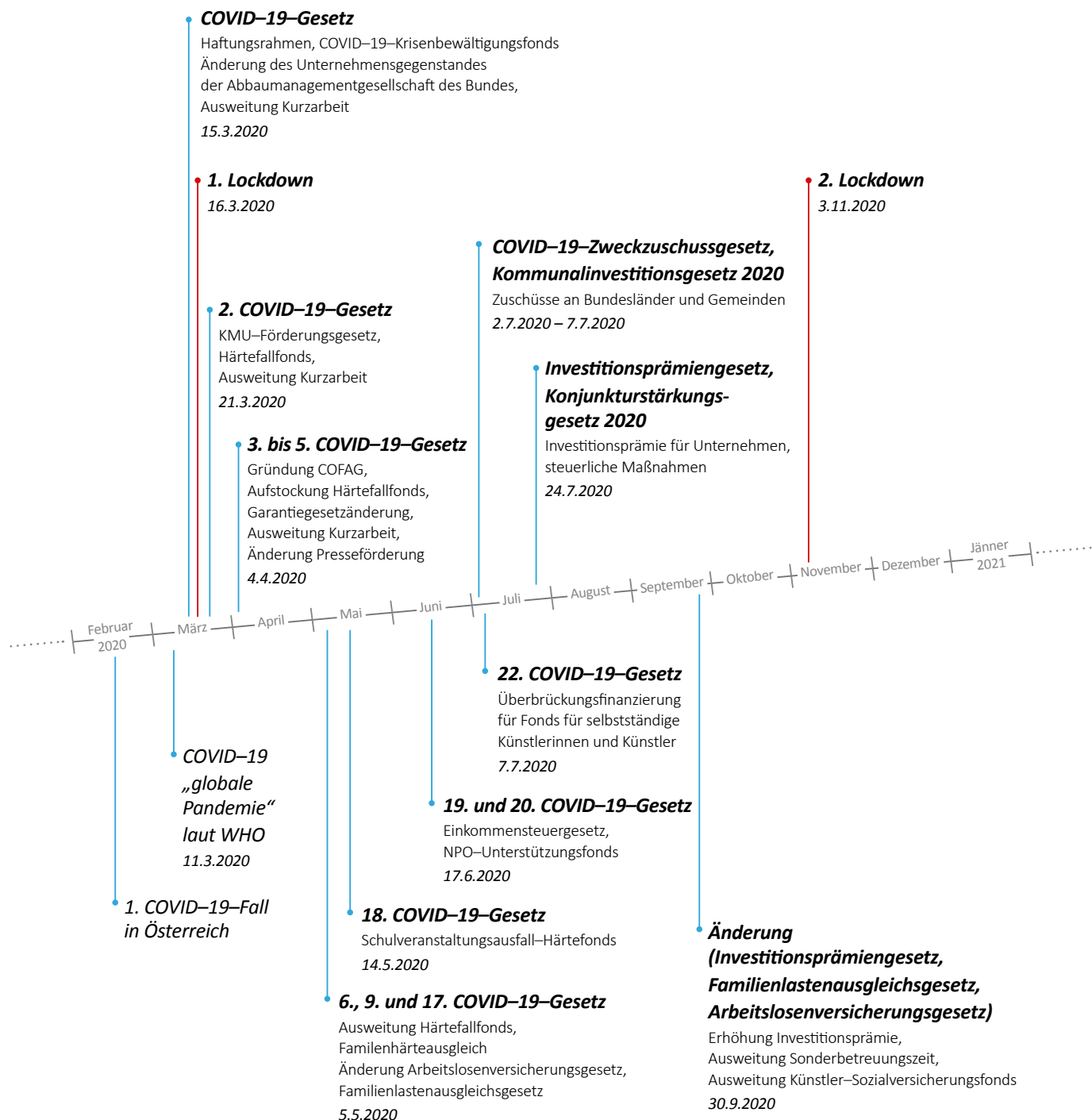
Der RH zielt mit dem vorliegenden Bericht darauf ab, für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in Regierung und Verwaltung sowie für die allgemeine Öffentlichkeit einen gesamthaften Beitrag zur Transparenz zu leisten und einen systematischen Überblick zu den von Bund und Bundesländern im Gefolge der COVID-19-Pandemie getätigten finanziellen Hilfsmaßnahmen zu geben.

Wie die Erhebungen des RH zeigten, betrug das Gesamtvolumen der im Berichtszeitraum von Bund und Bundesländern budgetierten finanziellen Hilfsmaßnahmen insgesamt 52,180 Mrd. EUR, das sind rund zwei Drittel (65,5 %) der Gesamtauszahlungen des Bundes im Jahr 2019 (79,615 Mrd. EUR laut Bundesrechnungsabschluss 2019). Vom genannten Gesamtvolumen der finanziellen Hilfsmaßnahmen waren bis 30. September 2020 21,332 Mrd. EUR – im Wege einer komplexen Entscheidungs- und Verwaltungsstruktur – in konkrete finanzielle Hilfsmaßnahmen transformiert worden. Nicht zuletzt infolge der weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie im letzten Quartal 2020 sowie in den ersten Monaten des Jahres 2021 sind auch nach dem Berichtszeitraum Auszahlungen für finanzielle Hilfsmaßnahmen in Gesellschaft und Wirtschaft angefallen bzw. zu erwarten.

Für den RH als Einrichtung der externen öffentlichen Finanzkontrolle bedeutet dies einen vermehrten Kontrollbedarf aufgrund des erhöhten und komplex gestalteten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie damit einhergehender Gebarungsrisiken. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen begegnet der RH diesen Herausforderungen durch einen verstärkt risikoorientierten Ansatz im Rahmen der Prüfungsplanung, etwa bei der Auswahl und thematischen Ausrichtung seiner Gebarungsüberprüfungen.

(8) Die nachfolgende Abbildung gibt für den Berichtszeitraum einen Überblick über die Chronologie der wesentlichen Hilfsmaßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie:

Abbildung 1: Zeitleiste COVID-19-Maßnahmen Februar 2020 bis September 2020



Quelle und Darstellung: RH

Folgende gesetzliche Regelungen waren für die wesentlichen finanziellen Hilfsmaßnahmen maßgeblich:

- COVID-19-Gesetz<sup>4</sup> (März 2020): Einrichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds; Änderung des Unternehmensgegenstandes der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes,
- 2. COVID-19-Gesetz<sup>5</sup> (März 2020): Einrichtung des Härtefallfonds; Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes<sup>6</sup> für die Kurzarbeit; Änderung des Pflegefondsgesetzes<sup>7</sup>: Zweckzuschüsse an die Bundesländer aus dem Pflegefonds; Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes,
- 3. COVID-19-Gesetz<sup>8</sup> (April 2020): Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in Höhe von 28 Mrd. EUR; Ausstattung der COVID-19 Finanzierungagentur des Bundes GmbH mit 15 Mrd. EUR,
- 20. COVID-19-Gesetz<sup>9</sup> (Juni 2020): Einrichtung des NPO-Unterstützungsfonds,
- COVID-19-Zweckzuschussgesetz<sup>10</sup> (Juli 2020): Zuschuss an die Bundesländer und Gemeinden zur Kostentragung von zusätzlich entstandenen Aufwendungen,
- 22. COVID-19-Gesetz<sup>11</sup> (Juli 2020): Errichtung des Fonds für Überbrückungsfinanzierungen für selbstständige Künstlerinnen und Künstler.

(9) Die COVID-19-Hilfspakete des Bundes wurden zwischen März und Juli 2020 zunächst als „38 Mrd. EUR Paket“ und später als „50 Mrd. EUR Paket“ bezeichnet. Die Berechnungen basierten auf den ersten gesetzlichen Beschlüssen, Anträgen und Auszahlungen sowie auf Schätzungen zu Haftungen bzw. Garantien und (steuerlichen) Mindereinnahmen.

---

<sup>4</sup> BGBl. I 12/2020 i.d.g.F.

<sup>5</sup> BGBl. I 16/2020 i.d.g.F.

<sup>6</sup> BGBl. 315/1994 i.d.g.F.

<sup>7</sup> BGBl. I 57/2011 i.d.g.F.

<sup>8</sup> BGBl. I 23/2020 i.d.g.F.

<sup>9</sup> BGBl. I 49/2020 i.d.g.F.

<sup>10</sup> BGBl. I 63/2020 i.d.g.F.

<sup>11</sup> BGBl. I 64/2020 i.d.g.F.



Im Wesentlichen waren folgende Hilfspakete zu unterscheiden:

Tabelle 1: COVID-19-Hilfspakete

COVID-19-Hilfspakete	in Mrd. EUR
„Soforthilfepaket“ (Härtefallfonds 2 Mrd. EUR, diverse mit COVID-19-Gesetzen beschlossene finanzielle Hilfsmaßnahmen 2 Mrd. EUR)	4
Haftungen bzw. Garantien	9
„Corona-Hilfsfonds“ (Zuschüsse und Haftungen bzw. Garantien – Abbau-managementgesellschaft des Bundes)	15
Corona-Kurzarbeit <sup>1</sup>	10 <sup>1</sup>
Steuerstundungen und Herabsetzungen der Vorauszahlungen <sup>2</sup>	10 bis 12 <sup>2</sup>
<b>Gesamtvolumen</b>	<b>rd. 50</b>

<sup>1</sup> in nachfolgenden Kalkulationen bzw. ab 20. Mai 2020 gemäß COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-VO: 12 Mrd. EUR

<sup>2</sup> Die Steuerstundungen und Herabsetzungen der Vorauszahlungen beinhalteten vor allem die Kalkulationen zu den gemeldeten Maßnahmen Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 10 Mrd. EUR [61] sowie Abgabenstundung bzw. Ratenzahlung in Höhe von 2 Mrd. EUR [44]. Sie sind in Tabelle 31 bzw. im Anhang A gemeinsam dargestellt (12 Mrd. EUR).

Quellen: BMF; Budgetdienst des Nationalrats

Im Juni und Juli 2020 beschloss die Bundesregierung weitere finanzielle Hilfsmaßnahmen, die eine Ausweitung der COVID-19-Hilfspakete ermöglichten. Im Wesentlichen waren dies weitere steuerliche Maßnahmen (z.B. die Senkung des Eingangssteuersatzes), Zuschüsse und Investitionen (z.B. Verlängerung des Fixkostenzuschusses, Investitionsprämien) sowie soziale Maßnahmen (z.B. der Kinderbonus bzw. eine Einmalzahlung für arbeitslose Personen).

## Überblick

- 2 (1) Die Finanzierung der Hilfsmaßnahmen erfolgte aus dem dafür eingerichteten COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sowie aus den gemäß Bundesfinanzgesetz den Bundesministerien zur Verfügung stehenden Budgets. Die Bundesländer finanzierten ihre Hilfsmaßnahmen aus den jeweiligen Landesbudgets.

Im vorliegenden Bericht stellen der **Anhang A** für den Bund und der **Anhang B** für die Bundesländer die wesentlichen Eckdaten aller finanziellen Hilfsmaßnahmen für externe Empfänger bis 30. September 2020 dar. Die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes sind durch eckige Klammern mit Ziffern gekennzeichnet (z.B. **[1]**); die finanziellen Hilfsmaßnahmen der Bundesländer durch eckige Klammern mit einem länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern (z.B. **[B1]**).

Neben den finanziellen Hilfsmaßnahmen für externe Empfänger setzte der Bund weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bezahlt wurden (z.B. Beschaffung von Schutzausrüstungen, außerordentlicher Zivildienst). Die weiteren Maßnahmen des Bundes (siehe auch **Anhang D, Abbildung 12**) sind durch eckige Klammern mit Kleinbuchstaben gekennzeichnet (z.B. **[a]**).



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

(2) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer getrennt nach Leistungsarten:

Tabelle 2: Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer – Leistungsarten

Leistungsart	Hilfs- maßnahmen	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistung <sup>1</sup> bis 30. Juni 2020	Hilfsleistung <sup>1</sup> bis 30. September 2020
	Anzahl		in Mio. EUR	
Summe Bund	115	51.234,94	15.669,79	20.899,38
<i>Zuschüsse</i>	48	21.827,65	3.363,62	7.064,68
<i>Sachleistungen</i>	1	100,16	–	8,91
<i>Haftungen, Garantien<sup>2</sup></i>	5	10.375,00	5.522,40	6.390,00
<i>Einnahmenverzichte und Sonstiges<sup>3</sup></i>	32	17.747,00 <sup>4</sup>	3.579,40	3.898,43
<i>Stundungen</i>	3	150,00 <sup>4</sup>	2.884,10	3.068,90
<i>weitere Maßnahmen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds<sup>5</sup></i>	26	1.035,13	320,27	468,46
Summe Burgenland	14	20,82	3,57	5,54
<i>Zuschüsse</i>	12	10,62	1,32	2,70
<i>Haftungen, Garantien<sup>2</sup></i>	1	10,00	2,05	2,64
<i>Darlehen</i>	1	0,20	0,20	0,20
Summe Kärnten	28	74,29	1,82	6,39
<i>Zuschüsse</i>	18	55,95	1,56	3,54
<i>Sachleistungen</i>	2	2,00	–	1,40
<i>Einnahmenverzichte</i>	4	1,02	0,02	1,03
<i>Stundungen</i>	2	0,42	0,24	0,42
<i>Darlehen</i>	1	5,88	–	–
<i>Kapitalbeteiligungen</i>	1	9,02	–	–
Summe Niederösterreich	31	90,36	21,51	49,05
<i>Zuschüsse</i>	21	65,59	5,07	31,34
<i>Sachleistungen</i>	5	0,72	0,12	0,60
<i>Haftungen, Garantien<sup>2</sup></i>	1	16,00	8,33	9,06
<i>Einnahmenverzichte</i>	2	0,91	0,91	0,91
<i>Stundungen</i>	2	7,14	7,08	7,14
Summe Oberösterreich	27	77,66	37,54	42,82
<i>Zuschüsse</i>	22	75,74	36,92	42,16
<i>Sachleistungen</i>	2	0,39	0,03	0,04
<i>Haftungen, Garantien<sup>2</sup></i>	1	0,60	0,59	0,60
<i>Einnahmenverzichte</i>	1	0,90	–	–
<i>Stundungen</i>	1	0,02	–	0,02
Summe Salzburg	26	53,10	1,88	11,39
<i>Zuschüsse</i>	23	32,16	1,18	9,05
<i>Sachleistungen</i>	2	0,94	0,70	0,71
<i>Stundungen</i>	1	20,00	–	1,63
Summe Steiermark	35	122,01	6,65	22,44
<i>Zuschüsse</i>	31	116,88	4,05	17,88
<i>Sachleistungen</i>	1	5,00	2,50	4,46
<i>Einnahmenverzichte</i>	1	0,09	0,06	0,06
<i>Stundungen</i>	2	0,04	0,04	0,04



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Leistungsart	Hilfs- maßnahmen	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistung <sup>1</sup> bis 30. Juni 2020	Hilfsleistung <sup>1</sup> bis 30. September 2020
	Anzahl	in Mio. EUR		
<b>Summe Tirol</b>	54	211,38	8,48	103,25
<i>Zuschüsse</i>	48	181,24	8,41	68,36
<i>Sachleistungen</i>	1	0,07	–	0,07
<i>Einnahmenverzichte</i>	5	30,07	0,07	34,82
<b>Summe Vorarlberg</b>	47	45,20	14,30	22,09
<i>Zuschüsse</i>	36	36,53	13,20	20,10
<i>Sachleistungen</i>	8	0,56	0,25	1,01
<i>Haftungen, Garantien<sup>2</sup></i>	2	8,00	0,76	0,87
<i>Stundungen</i>	1	0,11	0,09	0,11
<b>Summe Wien</b>	28	250,53	135,48	169,17
<i>Zuschüsse</i>	16	230,01	125,58	158,71
<i>Sachleistungen</i>	1	0,10	0,06	0,06
<i>Haftungen, Garantien<sup>2</sup></i>	–	–	–	–
<i>Einnahmenverzichte</i>	10	20,08	9,66	10,06
<i>Stundungen</i>	1	0,34	0,18	0,34
<b>Summe Bundesländer</b>	290	945,35	231,23	432,15
<i>Zuschüsse</i>	227	804,73	197,28	353,84
<i>Sachleistungen</i>	22	9,79	3,66	8,36
<i>Haftungen, Garantien<sup>2</sup></i>	5	34,60	11,73	13,18
<i>Einnahmenverzichte</i>	23	53,08	10,73	46,89
<i>Stundungen</i>	10	28,05	7,63	9,68
<i>Darlehen</i>	2	6,08	0,20	0,20
<i>Kapitalbeteiligungen</i>	1	9,02	–	–
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>	405	52.180,29	15.901,02	21.331,53
<i>Zuschüsse</i>	275	22.632,38	3.560,90	7.418,52
<i>Sachleistungen</i>	23	109,95	3,66	17,27
<i>Haftungen, Garantien<sup>2</sup></i>	10	10.409,60	5.534,13	6.403,18
<i>Einnahmenverzichte und Sonstiges<sup>3</sup></i>	55	17.800,08	3.590,13	3.945,32
<i>Stundungen</i>	13	178,05	2.891,73	3.078,58
<i>Darlehen</i>	2	6,08	0,20	0,20
<i>Kapitalbeteiligungen</i>	1	9,02	–	–
<i>weitere Maßnahmen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds<sup>5</sup></i>	26	1.035,13	320,27	468,46

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzichte, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>2</sup> Die finanziellen Hilfsmaßnahmen wurden den Unternehmen in Form von bundes- bzw. landesbesicherten Garantien gewährt und dienen den Banken als Sicherheit bei der Kreditvergabe an die antragstellenden Unternehmen; für diese Garantien übernehmen die Republik Österreich bzw. das jeweilige Bundesland die Haftung.

<sup>3</sup> z.B. Fristerstreckung für die Einreichung der Abgabenerklärungen 2019, Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen

<sup>4</sup> Das Bundesministerium für Finanzen stellte das geplante Gesamtvolumen der Stundungen auf Bundesebene (als Teil eines geschätzten Gesamtvolumens von rd. 12 Mrd. EUR) gemeinsam mit den Einnahmenverzichten und sonstigen Maßnahmen (TZ 13) dar.

<sup>5</sup> z.B. Beschaffung von Schutzausrüstungen, außerordentlicher Zivildienst

(3) Mit Ende September 2020 betrug der finanzielle Rahmen aller Krisenbewältigungs- und Konjunkturbelebungsmaßnahmen des Bundes in Summe 51,235 Mrd. EUR; etwa die Hälfte davon (21,828 Mrd. EUR) betraf nichtrückzahlbare Zuschüsse für COVID-19-Hilfsmaßnahmen.

Tatsächlich bezahlte der Bund aufgrund der COVID-19-Pandemie bis Ende September 2020 7,065 Mrd. EUR an nichtrückzahlbaren Zuschüssen (vor allem im Bereich Arbeitsmarkt, Wirtschaft und Familien) aus und übernahm Haftungen bzw. Garantien in der Höhe von 6,390 Mrd. EUR.

Einnahmenverzichte waren teilweise erst zukünftig voll wirksam und beruhten auf entsprechenden Prognosemodellen (17,747 Mrd. EUR); der Bund verzichtete bis Ende September 2020 auf 3,898 Mrd. EUR. Stundungen – bis Ende September 2020 in Höhe von 3,069 Mrd. EUR – führten im Fall künftiger Zahlungen lediglich bezüglich entgangener Zinsen zu tatsächlichen Mindereinnahmen. Andere Maßnahmenkategorien spielten eine untergeordnete Rolle.

(4) Die Bundesländer planten finanzielle Hilfsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 945,35 Mio. EUR. Bis Ende September 2020 bezahlten sie 353,84 Mio. EUR an Zuschüssen aus, übernahmen Haftungen bzw. Garantien in Höhe von 13,18 Mio. EUR und erbrachten Sachleistungen mit einem Wert von 8,36 Mio. EUR.

Darüber hinaus verzichteten die Bundesländer auf Einnahmen in Höhe von 46,89 Mio. EUR und stundeten Beträge in Höhe von 9,68 Mio. EUR.

(5) Der RH nahm eine Kategorisierung der Zuschüsse und Sachleistungen des Bundes und der Bundesländer nach Leistungsbereichen (z.B. Arbeitsmarkt, Bildung, Kunst und Kultur, Soziales, Wirtschaft) – insbesondere auf Grundlage des Bundesministerien-gesetzes<sup>12</sup> – vor. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die bis 30. September 2020 ausbezahlten und nichtrückzahlbaren Zuschüsse und Sachleistungen:

<sup>12</sup> Bundesministerien-gesetz 1986, BGBl. 76/1986 i.d.G.F.



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Tabelle 3: Nichtrückzahlbare Zuschüsse und Sachleistungen – Auszahlungen nach Leistungsbereichen

Leistungsbereiche	Zuschüsse und Sachleistungen	Anteil	Leistungsbereiche	Zuschüsse und Sachleistungen	Anteil
	in Mio. EUR	in %		in Mio. EUR	in %
<b>Bund</b>	<b>7.073,59</b>	<b>100,0</b>	<b>Salzburg</b>	<b>9,76</b>	<b>100,0</b>
Arbeitsmarkt	5.048,91	71,4	Wirtschaft	6,16	63,1
Wirtschaft	981,31	13,9	Bildung	1,37	14,0
Familie	758,62	10,7	Sport	1,11	11,3
Soziales	110,66	1,6	Soziales	0,75	7,7
Finanzausgleich	73,48	1,0	Gesundheit	0,32	3,3
Kunst und Kultur	42,62	0,6	Kunst und Kultur	0,05	0,6
Medien	29,65	0,4			
Wissenschaft und Forschung	14,50	0,2	<b>Steiermark</b>	<b>22,34</b>	<b>100,0</b>
Bildung	6,66	0,1	Wirtschaft	10,30	46,1
Sport	4,24	0,1	Bildung	6,05	27,1
Gesundheit	2,94	0,0	Gesundheit	5,06	22,6
			Soziales	0,59	2,7
<b>Burgenland</b>	<b>2,70</b>	<b>100,0</b>	Arbeitsmarkt	0,31	1,4
Wirtschaft	1,43	53,0	Kunst und Kultur und Sport <sup>1</sup>	0,02	0,1
Soziales	1,13	41,9	Kunst und Kultur	0,01	0,0
Kunst und Kultur	0,09	3,4			
Familie	0,05	1,7	<b>Tirol</b>	<b>68,43</b>	<b>100,0</b>
			Finanzausgleich	30,00	43,8
<b>Kärnten</b>	<b>4,94</b>	<b>100,0</b>	Wirtschaft	28,05	41,0
Wirtschaft	2,88	58,4	Soziales	5,21	7,6
Soziales	1,25	25,2	Bildung	1,91	2,8
Bildung	0,65	13,1	Mobilität	1,19	1,7
Kunst und Kultur	0,16	3,3	Kunst und Kultur	1,01	1,5
			Wissenschaft und Forschung	0,68	1,0
<b>Niederösterreich</b>	<b>31,94</b>	<b>100,0</b>	Familie	0,34	0,5
Finanzausgleich	22,00	68,9	Arbeitsmarkt	0,04	0,1
Soziales	4,74	14,9			
Wirtschaft	2,48	7,8	<b>Vorarlberg</b>	<b>21,11</b>	<b>100,0</b>
Kunst und Kultur	1,32	4,1	Wirtschaft	15,19	71,9
Bildung	1,29	4,0	Bildung	2,22	10,6
Gesundheit	0,08	0,2	Soziales	1,82	8,6
Sport	0,03	0,1	Gesundheit	0,71	3,4
			Mobilität	0,60	2,8
<b>Oberösterreich</b>	<b>42,20</b>	<b>100,0</b>	Kunst und Kultur	0,57	2,7
Bildung	25,04	59,3			
Wirtschaft	12,25	29,1	<b>Wien</b>	<b>158,77</b>	<b>100,0</b>
Soziales	4,69	11,1	Bildung	111,96	70,5
Sport	0,20	0,5	Wirtschaft	27,69	17,4
Kunst und Kultur	0,01	0,0	Gesundheit	7,39	4,7
			Kunst, Kultur und Wissenschaft <sup>1</sup>	6,28	4,0
			Soziales	5,30	3,3
			Kunst und Kultur	0,15	0,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> bereichsübergreifende finanzielle Hilfsmaßnahmen

**Anhang C** des vorliegenden Berichts enthält bereichsweise Detailinformationen zu Bund und Bundesländern unter Angabe der externen Empfänger der genannten Zuschüsse und Sachleistungen (Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen).

(6) Die Bundesministerien und die Bundesländer wickelten die finanziellen Hilfsmaßnahmen für externe Empfänger auch über sogenannte Intermediäre (Abwicklungsstellen)<sup>13</sup> ab. Für den Bund führten 20 Intermediäre 38 der 89 finanziellen Hilfsmaßnahmen durch. Dabei griffen die Bundesministerien, abgesehen von der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, auf bereits bestehende Abwicklungsstellen zurück.<sup>14</sup>

Die Bundesländer setzten die Intermediäre in unterschiedlichen Bereichen (z.B. Kunst und Kultur, Soziales, Wirtschaft) ein; sie griffen ausschließlich auf bereits bestehende Abwicklungsstellen zurück.

(7) Die Abbildungen im **Anhang D** des vorliegenden Berichts geben zum Stichtag 30. September 2020 einen Gesamtüberblick über die Zahlungsströme der finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer.

---

<sup>13</sup> Im gegenständlichen Bericht ist unter Intermediär eine Abwicklungsstelle zu verstehen, die Fördermittel des Bundes oder der Bundesländer nicht zur eigenen Verwendung erhielt, sondern diese im Rahmen von finanziellen Hilfsmaßnahmen an externe Empfänger weitergab.

<sup>14</sup> 26 weitere (von insgesamt 115 Maßnahmen) – z.B. Schutzausrüstungen – wurden direkt aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert.

## Rechtliche Grundlagen

### Überblick

- 3.1 (1) Der Gesetzgeber und die Verordnungsgeber auf Bundesebene beschlossen aufgrund der COVID-19-Pandemie umfangreiche rechtliche Maßnahmen, wobei die Gesetze großteils in Form von Sammelgesetzen (COVID-19-Gesetz bis 22. COVID-19-Gesetz) erlassen wurden.

Zu den Gesetzes- und Verordnungsbeschlüssen, die bis 30. September 2020 kundgemacht wurden, stellte der RH Folgendes fest:

- Die meisten Gesetze beschloss der Nationalrat aufgrund von Initiativanträgen von Abgeordneten und daher ohne vorhergehendes Begutachtungsverfahren, ohne Einbindung des Verfassungsdienstes beim Bundeskanzleramt und ohne wirkungsorientierte Folgenabschätzung.
- In fünf Fällen beruhten Gesetze auf Regierungsvorlagen. Den Regierungsvorlagen ging jeweils ein Begutachtungsverfahren voraus, wobei die Bundesministerien auch Stellungnahmen des Verfassungsdienstes beim Bundeskanzleramt einholten. Die Bundesministerien schlossen den zur Begutachtung versandten Gesetzesentwürfen jeweils eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung an. Eine Ausnahme bildete der Entwurf des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020<sup>15</sup>: Das Bundesministerium für Finanzen schloss entgegen dem Bundeshaushaltsgesetz 2013<sup>16</sup> erst der Regierungsvorlage – und nicht dem Begutachtungsentwurf – eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung an.
- Verordnungen erließen die Bundesministerien ohne Befassung des Verfassungsdienstes beim Bundeskanzleramt (etwa im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens). Zudem schlossen sie den Verordnungsentwürfen – entgegen dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 – meist keine wirkungsorientierten Folgenabschätzungen an.<sup>17</sup>

<sup>15</sup> BGBl. I 96/2020

<sup>16</sup> § 17 Abs. 2 BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.

<sup>17</sup> Ausnahmen bildeten die Änderung der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 und die COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung (BGBl. II 405/2020); diese beschloss das Bundesministerium für Finanzen jeweils unter Einbindung – im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens – des Verfassungsdienstes beim Bundeskanzleramt und unter Anschluss einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung.



(2) Der RH gab zu einigen Entwürfen, die in Begutachtung versandt worden waren, eine Stellungnahme<sup>18</sup> ab. Inhaltliche Stellungnahmen<sup>19</sup> betrafen

- den Entwurf des Investitionsprämiengesetzes<sup>20</sup>,
- die im Entwurf des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und der Bundesabgabenordnung sowie
- den Entwurf einer Änderung der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013<sup>21</sup>.

(3) Auch die Bundesländer beschlossen aus Anlass der COVID-19-Pandemie zahlreiche finanzielle Hilfsmaßnahmen. Dies erfolgte überwiegend in Form von Beschlüssen der Landesregierung bzw. des Gemeinderats in Wien und zum Teil auch mit Beschlüssen des Landtags oder in Form von Entscheidungen der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmanns. Grundlage der finanziellen Hilfsmaßnahmen waren oftmals bestehende Gesetze und Richtlinien, die durch Sonderrichtlinien ergänzt wurden; eigene COVID-19-Gesetze erließen hingegen die Bundesländer nur vereinzelt (siehe **Anhang B**).

3.2 Der RH hielt fest, dass der überwiegende Teil der Gesetze im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie aufgrund von Initiativanträgen von Abgeordneten beschlossen worden war.

Der RH verwies darauf, dass die wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Konjunkturstärkungsgesetz 2020 nicht im Begutachtungsverfahren eingebracht wurde, sondern erst der Regierungsvorlage angeschlossen war und diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 stand. Er räumte jedoch ein, dass aufgrund des Zeitdrucks sowie der Notwendigkeit des raschen Handelns infolge der COVID-19-Pandemie die zeitgerechte Erstellung wirkungsorientierter Folgenabschätzungen für das Begutachtungsverfahren erschwert sein konnte. Der RH verwies darauf, dass gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 auch den Verordnungsentwürfen wirkungsorientierte Folgenabschätzungen anzuschließen sind.

Zudem wies der RH darauf hin, dass die aufgrund der COVID-19-Pandemie erlassenen Verordnungen meist ohne Einbindung des Verfassungsdienstes beim Bundeskanzleramt und ohne wirkungsorientierte Folgenabschätzung beschlossen worden waren. Nach Ansicht des RH wäre eine Einbindung des Verfassungsdienstes beim Bundeskanzleramt zur Sicherung der Qualität der Normerzeugung vorteilhaft gewesen.

<sup>18</sup> [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun\\_1/Gesetzesbegutachtungen.html](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun_1/Gesetzesbegutachtungen.html)

<sup>19</sup> neben den Anmerkungen zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

<sup>20</sup> BGBl. I 88/2020 i.d.g.F.

<sup>21</sup> BGBl. II 488/2012 i.d.g.F.

Der RH hielt fest, dass die finanziellen Hilfsmaßnahmen auf Ebene der Bundesländer überwiegend in Form von Beschlüssen der Landesregierung bzw. des Gemeinderats in Wien erfolgten.

- 3.3 (1) Das Bundesministerium für Arbeit wies darauf hin, dass vor dem Hintergrund der Interessenabwägung, ob im Rahmen der Kurzarbeit rasch gesetzliche Rahmenbedingungen zur Abfederung negativer wirtschaftlicher Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geschaffen oder ein mehrwöchiges Gesetzwerdungsverfahren und damit ein höheres Ansteigen der Arbeitslosigkeit in Kauf genommen werden solle, die Einbringung als Initiativantrag und die Sicherung von Arbeitsplätzen höher bewertet worden seien. Die Sozialpartner seien in die Konzeption der Kurzarbeit umfassend eingebunden gewesen.

(2) Laut Ausführungen des Bundesministeriums für Finanzen sei die Vorgangsweise den pandemiebedingt erschwerten Umständen geschuldet; beim Konjunkturstärkungsgesetz 2020 handle es sich um ein überaus umfangreiches Gesetzespaket, das nicht nur temporäre Unterstützungsmaßnahmen, sondern dauerhafte, strukturelle steuerliche Reformen vorsehe. Angesichts der gebotenen Dringlichkeit habe ein beschleunigter legislativer Arbeitsprozess stattgefunden, in welchem eine besonders rasche Fertigstellung priorisiert worden sei. Die zeitlich verzögerte Finalisierung der wirkungsorientierten Folgenabschätzungen sei in diesem Kontext zu sehen.

## Staatliche Beihilfen

- 4.1 Die finanziellen Hilfsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie konnten Beihilfen aus staatlichen Mitteln im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**)<sup>22</sup> darstellen. Die Gewährung solcher staatlicher Beihilfen war grundsätzlich untersagt. Die Europäische Kommission konnte in bestimmten Fällen allerdings staatliche Beihilfen genehmigen.

Die Bundesministerien meldeten im Einklang mit den EU-Vorschriften jene finanziellen Hilfsmaßnahmen an die Europäische Kommission, die ihres Erachtens staatliche Beihilfen im Sinne des AEUV darstellten. Erhöhungen der Mittel für bereits vor der COVID-19-Pandemie implementierte Maßnahmen gaben die Bundesministerien ebenfalls der Europäischen Kommission bekannt.

Viele der finanziellen Hilfsmaßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie, z.B. die Senkung von Steuersätzen oder Zahlungen an arbeitslose Personen, stellten aufgrund ihrer mangelnden Selektivität oder ihres Empfängerkreises keine staatlichen Beihilfen im Sinne des AEUV dar. Bei einigen Maßnahmen – z.B. Schließung von Finanzierungslücken bei oder Gewährung von Gesellschafterzuschüssen an ausgelagerte Rechtsträger, deren Anteile zur Gänze der Bund hielt – vertraten die Bundesministerien die Ansicht, dass die Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen im Sinne des AEUV waren.

Bei Zuschüssen, die De-minimis-Beihilfen<sup>23</sup> darstellten, kennzeichneten die Bundesministerien gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission<sup>24</sup> bereits die Richtlinien zur Fördergewährung und die Antragsformulare als De-minimis-Beihilfen. Die Beihilfen im Rahmen des COVID-19 Künstlersozialversicherungsfonds [69] und des COVID-19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler [70] waren in den Richtlinien bzw. Antragsformularen hingegen nicht als De-minimis-Beihilfen ausgewiesen.

Beim Sportligen COVID-19-Fonds [74] vertrat das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport die Meinung, dass es sich um keine Beihilfen handle (auch keine De-minimis-Beihilfen), weshalb es auch keine Schritte zur Meldung an die Europäische Kommission setzte. Das Ressort veranlasste auch keine

<sup>22</sup> Art. 107 (Abl. C 2012/326, 47 (konsolidierte Fassung))

<sup>23</sup> Die De-minimis-Beihilfen-Regelung befreite unter bestimmten Voraussetzungen eine staatliche Beihilfe, die ein EU-Mitgliedstaat einem Unternehmen gewährte und deren Betrag als geringfügig (in der Regel maximal 200.000 EUR) anzusehen war, von der Genehmigungspflicht durch die Europäische Kommission („Bagatellbeihilfe“). Die De-minimis-Verordnung sah vor, dass derartige Beihilfen ausdrücklich als De-minimis-Beihilfen zu bezeichnen waren. So sollte u.a. ausgeschlossen werden, dass einzelne Unternehmen die Betragsgrenze für De-minimis-Beihilfen – insgesamt 200.000 EUR in den letzten drei Steuerjahren – überschritten.

<sup>24</sup> Verordnung 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Abl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013

Analysen oder Rechtsgutachten, warum diese finanziellen Hilfsmaßnahmen keine Beihilfen darstellen sollten.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass die Bundesministerien im Zuge der COVID-19-Pandemie die EU-Vorschriften zu staatlichen Beihilfen beachteten und sie der Europäischen Kommission meldeten, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben waren. Nach Ansicht des RH beruhte die beihilfenrechtliche Beurteilung, wonach die Schließung von Finanzierungslücken bzw. die Gewährung von Gesellschafterzuschüssen an eigene Rechtsträger keine staatliche Beihilfe war, auf einer zumindest vertretbaren Rechtsansicht.

Der RH wies darauf hin, dass beim COVID-19 Künstlersozialversicherungsfonds und beim COVID-19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler in den Richtlinien bzw. den Antragsformularen die Kennzeichnung als De-minimis-Beihilfen fehlte, was nicht im Einklang mit der Verordnung der Europäischen Kommission über die De-minimis-Beihilfen stand.

Weiters wies der RH darauf hin, dass das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport keine Analysen erstellte oder Rechtsgutachten einholte, um beim Sportligen COVID-19-Fonds abzuklären, ob es sich um eine an die Europäische Kommission zu meldende Beihilfe handelte.

- 4.3 Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport teilte in seiner Rückäußerung mit, dass weder die Beihilfen im Rahmen des COVID-19 Künstlersozialversicherungsfonds noch des COVID-19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler als Beihilfen im Sinne des AEUV qualifiziert werden könnten. Dies sei vor Richtlinienerlassung geprüft worden; es erübrige sich insofern eine Bezugnahme auf die De-minimis-Verordnung.
- 4.4 Der RH nahm von den Ausführungen des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Kenntnis, erinnerte jedoch daran, dass das Bundesministerium im Zuge der Erhebungsarbeiten gegenüber dem RH die nicht erfolgte Meldung mit dem hohen Verwaltungsaufwand sowie der faktischen Unmöglichkeit des Überschreitens der De-minimis-Betragsgrenze begründet hatte. Der RH verwies ergänzend auf Hinweise für das mögliche Vorliegen von De-minimis-Beihilfen in ähnlicher Betragshöhe (z.B. Leistungen im Bereich des Härtefallfonds bzw. für Privatzimmervermieter, die ebenfalls an einzelne Personen bzw. Ein-Personen-Unternehmen gerichtet waren).

## Finanzierungsgrundlagen – COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

### Einrichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

- 5 (1) Der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurde mit dem COVID-19-Gesetz vom 15. März 2020 als unselbstständiger Verwaltungsfonds beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Dieser war zunächst mit einem maximalen Volumen von 4 Mrd. EUR ausgestattet. Im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes vom 4. April 2020 wurde dieser Rahmen auf 28 Mrd. EUR erhöht. Die Mittelaufbringung sollte durch Kreditoperationen erfolgen.

Gesetzlich waren zur Finanzierung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds insbesondere folgende Handlungsfelder festgelegt:

- Stabilisierung der Gesundheitsversorgung,
- Belebung des Arbeitsmarktes (vor allem Kurzarbeit),
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- im Zusammenhang mit den Vorgaben für die Bildungseinrichtungen,
- Abfederung von Einnahmenausfällen infolge der COVID-19-Pandemie,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz 1950<sup>25</sup>,
- Konjunkturbelebung sowie
- Liquiditätsstabilisierung von Unternehmen.

(2) Budgetär war der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der Untergliederung (**UG**) 45 – Bundesvermögen als eigenes Detailbudget<sup>26</sup> im Bundesvoranschlag abgebildet. Das am 8. Juni 2020 kundgemachte Bundesfinanzgesetz 2020 sah 20 Mrd. EUR sowie eine Überschreitungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen in Höhe von weiteren 8 Mrd. EUR vor.

Der Bundesminister für Finanzen<sup>27</sup> legte mit Verordnung vom 17. März 2020 Richtlinien für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds fest. Diese Richtlinien regelten die Voraussetzungen<sup>28</sup> für eine Auszahlung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sowie ein beschleunigtes Auszahlungsverfahren. Das Bundesministerium für Finanzen hatte die Ressortanträge hinsichtlich der

<sup>25</sup> BGBl. 186/1950 i.d.g.F.

<sup>26</sup> Detailbudget 45.02.06

<sup>27</sup> Mag. Gernot Blümel, MBA

<sup>28</sup> Maßnahme erforderlich für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie, Finanzmittel aus den Ressortbudgets nicht aufbringbar, Bestehen einer materiell-rechtlichen Grundlage für die Auszahlung, Angabe des Umfangs der beabsichtigten Auszahlung und nachvollziehbare Darlegung der Kalkulationsgrundlagen

Auszahlungsvoraussetzungen zu prüfen und darüber innerhalb einer Woche im Einvernehmen mit dem Vizekanzler<sup>29</sup> zu entscheiden.

## Zuweisungen und Auszahlungen

- 6.1 Die Zuweisungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und die Auszahlungen der Bundesministerien auf UG-Ebene stellten sich bis zu den Stichtagen 30. Juni 2020 und 30. September 2020 wie folgt dar:

Tabelle 4: COVID-19-Krisenbewältigungsfonds – Zuweisungen und Auszahlungen

Bundesministerium	Untergliederung/Maßnahme <sup>1</sup>	Zuweisung		Auszahlung	
		bis 30. Juni 2020	bis 30. September 2020	bis 30. Juni 2020	bis 30. September 2020
		in Mio. EUR			
BKA	<b>Bundeskanzleramt (UG 10)</b>				
	Presseförderung und Druckkostenbeiträge [1, 2, 3]	15,57	18,57	12,59	12,66
	Informationskampagne der Bundesregierung [a]	19,50	24,50	11,69	15,93
BMAFJ <sup>2</sup>	<b>Arbeit (UG 20)</b>				
	Sonderbetreuungszeit (inklusive Sommer) [9]	2,50	15,00	1,15	3,64
	<b>Familie und Jugend (UG 25)</b>				
	Familienbeihilfe Kinderbonus [12]	–	678,00	–	665,35
	Familienkrisenfonds [14]	–	17,00	–	16,60
	Abwicklung Maßnahmen Familienkrisenfonds, Familienhärtefonds und Sonderbetreuungszeit	–	6,03	–	–
BMBWF	<b>Bildung (UG 30)</b>				
	Schulstornofonds [15]	13,00	13,00	8,00	8,00
	Abwicklung Schulstornofonds [15]	0,60	0,60	0,34	0,34
	Gesundheitsvorsorge Bundesschulen [b]	9,40	15,16	9,38	10,62
	Infrastruktur Distance Learning [b]	2,05	2,05	0,03	1,26
	<b>Wissenschaft und Forschung (UG 31)</b>				
	Österreichische Mensen Betriebsgesellschaft mbH [18]	–	1,50	–	1,50
BMDW	<b>Wirtschaft (Forschung) (UG 33)</b>				
	KLIPHA-COVID-19 [89]	10,00	10,00	3,51	3,51
	<b>Wirtschaft (UG 40)</b>				
	COVID-19 Startup-Hilfsfonds [88]	12,19	12,19	6,25	12,15
	COVID-19 Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten [20]	25,00	25,00	–	–
	Härtefallfonds [21]	1.000,00	1.000,00	600,00	800,00
	Lehrlingsbonus [22]	–	49,02	–	27,25
	COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen [19]	–	25,00	–	5,00
	Abwicklung Investitionsprämie	–	1,63	–	–
	Beschaffung Schutzausrüstung [c]	403,85	403,85	150,00	165,00
	BHAG Abwicklung Härtefallfonds [d]	–	0,35	–	0,18
Eich- und Vermessungswesen [e]	–	1,44	–	0,54 <sup>3</sup>	

<sup>29</sup> Mag. Werner Kogler



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bundesministerium	Untergliederung/Maßnahme <sup>1</sup>	Zuweisung		Auszahlung	
		bis 30. Juni 2020	bis 30. September 2020	bis 30. Juni 2020	bis 30. September 2020
		in Mio. EUR			
BMEIA	<b>Äußeres (UG 12)</b>				
	Rückholung aus dem Ausland und Unterstützungsleistungen (abzüglich Refundierungen) [f]	26,38	26,38	4,01	3,05
BMF	<b>Finanzausgleich (UG 44)</b>				
	Zweckzuschüsse an Gemeinden zur Unterstützung von Investitionen [25]	–	500,00	–	73,48
	<b>Bundesvermögen (UG 45)</b>				
	COFAG Fixkostenzuschuss [31], COFAG Standort-sicherungszuschuss [32], Haftungen, Garantien [23, 33, 34, 79]	6.000,00	6.000,00	164,68	319,28
	COFAG Verwaltungsaufwand [23, 31, 32, 33, 34, 79]	0,75	10,36	0,75	7,97
BMI	<b>Inneres (UG 11)</b>				
	Schutzausrüstung und Gesundheitsvorsorge Exekutive [g]	27,85	27,94	7,04	8,66
	<b>Fremdenwesen (UG 18)</b>				
	Schutzausrüstung, Gesundheitsvorsorge und Betreuung Asylwerbende [h]	3,66	6,33	0,62	1,47
BMJ	<b>Justiz (UG 13)</b>				
	Schutzausrüstung und Gesundheitsvorsorge Gerichte [i]	9,09	9,09	2,42	5,30
	Schutzausrüstung und Gesundheitsvorsorge Justizanstalten [j]	0,10	3,14	–	1,74
BMK	<b>Innovation und Technologie (UG 34)</b>				
	COVID-19 Startup-Hilfsfonds [88]	12,19	12,19	9,38	12,15
	KLIPHA-COVID-19 [89]	10,00	10,00	3,30	3,39
	PROD-COVID-19 [63]	5,00	5,00	0,59	0,75
	<b>Mobilität (UG 41)</b>				
	Notvergabe Westbahnstrecke [k]	53,72	53,72	23,28	47,89
	Eigenmittelkapitalzuschuss an Rail Cargo Austria	–	61,00	–	–
	ÖBB – Erbringung von Leistungen im Schienenpersonnenfernverkehr	73,50	73,50	–	–
BMKÖS	<b>Öffentlicher Dienst und Sport (UG 17)</b>				
	COVID-19-Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH [73]	–	1,82	–	–
	NPO-Unterstützungsfonds [72]	–	661,40	–	150,00
	Abwicklung NPO-Unterstützungsfonds	–	3,60	–	–
	Sportligen COVID-19-Fonds [74]	–	35,00	–	17,50
	<b>Kunst und Kultur (UG 32)</b>				
	COVID-19 Künstlersozialversicherungsfonds [69]	5,00	5,00	1,07	4,81
	COVID-19 Bundesmuseen [65]	10,00	10,00	–	10,00
	COVID-19 Bundestheater [64]	5,00	5,00	–	1,25
COVID-19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler [70]	–	90,00	–	45,00	



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bundesministerium	Untergliederung/Maßnahme <sup>1</sup>	Zuweisung		Auszahlung	
		bis 30. Juni 2020	bis 30. September 2020	bis 30. Juni 2020	bis 30. September 2020
		in Mio. EUR			
BMLRT	<b>Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (UG 42)</b>				
	Härtefallfonds Landwirtschaft [75]	125,00	56,00	6,40	10,40
	Härtefallfonds Privatzimmervermietung [76]	12,00	81,00	–	1,00
	Außerordentlicher Zivildienst [l]	–	19,00	8,07	16,43
	Österreich Werbung [m]	–	40,00	–	40,00
	Testungen – Sichere Gastfreundschaft [78]	–	99,45	–	8,91
	Abwicklung Rechtsträger/Bezüge	–	0,71	–	–
BMSGPK	<b>Soziales und Konsumentenschutz (UG 21)</b>				
	Familienhärteausgleich [86]	–	13,00	–	13,00
	Sicherung des freiwilligen Engagements [87]	–	0,60	–	0,60
	Zweckzuschuss Pflege (Länder) [n]	100,00	100,00	100,00	100,00
	<b>Gesundheit (UG 24)</b>				
	Kosten gemäß Epidemiegesetz [o]	24,00	42,10	2,64	33,17
Influenza Impfstoffe [p]	–	3,20	–	–	
<b>Summe</b>		<b>8.016,90</b>	<b>10.385,42</b>	<b>1.137,19</b>	<b>2.686,73</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; Auswertungen: RH

- <sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [87] – siehe Anhang A; weitere Maßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Kleinbuchstaben – z.B. [p] – siehe Anhang D, Abbildung 12; keine finanzielle Hilfsmaßnahme des Bundes nach der Definition des RH sowie keine Auszahlungen bis 30. September 2020 aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds: keine Klammer
- <sup>2</sup> Die Angelegenheiten Familie und Jugend ressortierten seit der Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. I 30/2021 (in Kraft seit 1. Februar 2021) zum Bundeskanzleramt.
- <sup>3</sup> Die Meldung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (0,57 Mio. EUR) unterschied sich dabei geringfügig von den Auszahlungen gemäß Haushaltssystem des Bundes (0,54 Mio. EUR).

Die Maßnahmen beinhalteten auch zusammenhängende Honorare für Studien und Prüfungen durch Dritte, z.B. die Prüfung des Härtefallfonds durch die Buchhaltungsagentur des Bundes sowie Studien von Wirtschaftsprüfungsunternehmen über die Regeneration der Wirtschaft.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass das Bundesministerium für Finanzen den Bundesministerien aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds mit 30. September 2020 Finanzmittel von 10,385 Mrd. EUR für verschiedene Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zuwies. Die Bundesministerien bezahlten von diesen zugewiesenen Finanzmitteln 2,687 Mrd. EUR aus. Die vom Bundesgesetzgeber mit 28 Mrd. EUR festgelegte Höchstgrenze an Finanzmitteln zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (TZ 5) war daher bis Ende September 2020 noch nicht ausgeschöpft.

Auf Basis der in Tabelle 4 enthaltenen Maßnahmen merkte der RH an, dass die gesetzten Maßnahmen der Bundesministerien ein breites Themenspektrum abdeckten.

Die Struktur und der Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen waren durch erhebliche Komplexität – verbunden mit einem hohen Einsatz öffentlicher Mittel – gekennzeichnet. Für den RH folgte daraus das Erfordernis der Abstimmung und Koordination innerhalb und zwischen den Bundesministerien.





## Nicht genehmigte und offene Anträge

- 7.1 (1) Das Bundesministerium für Finanzen lehnte bis zum 30. September 2020 folgende Anträge der Bundesministerien auf Zuweisung von Finanzmitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds teilweise oder zur Gänze ab:

Tabelle 5: COVID-19-Krisenbewältigungsfonds – teilweise oder zur Gänze abgelehnte Anträge

Bundesministerium	Maßnahme	beantragt	davon abgelehnt	Ablehnungsgrund
		in Mio. EUR		
BMBWF	Öffentlichkeitsarbeit (Medienschaltungen zum Schulbetrieb und Distance Learning)	1,25	1,25 <sup>1</sup>	aus Ressortbudget aufbringbar
	Studienförderung (z.B. Verlängerungssemester)	8,54	8,54	kein aktueller Bedarf, neuer Antrag soll im 4. Quartal 2020 erfolgen
	Gesellschafterzuschuss für die Österreichische Mensen Betriebsgesellschaft mbH (Abwendung Insolvenz)	5,20	3,70	Bedarf vorerst nur für 1,50 Mio. EUR, darüber hinausgehender Betrag wäre neu zu beantragen
BMDW	Förderung klinischer Studien	1,00	1,00 <sup>1</sup>	fehlende Kalkulationsgrundlagen, aus Ressortbudget aufbringbar
	Digitalisierungsmaßnahmen	3,73	3,73 <sup>1</sup>	nicht zur Bewältigung der Krisensituation erforderlich <sup>2</sup>
BMI	Informationskampagne (Ausgangsbeschränkungen)	1,67	1,67 <sup>1</sup>	Vizekanzler stimmte nicht zu
BMJ	Schutzausrüstung und Gesundheitsvorsorge Gerichte	1,05	1,05 <sup>1</sup>	bereits zugewiesene Mittel ausreichend
BMK	Eigenkapitalzuschuss Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft (Erlösentfall Schienengüterverkehr)	100,00	100,00	Plausibilisierung zur Zeit der Antragstellung nicht möglich (mit Ende September 2020 allerdings 61 Mio. EUR zugewiesen)
	Senkung bzw. Aussetzung der Schienenbenützungsentgelte und Leistungsentgelte	78,70	78,70	Plausibilisierung zur Zeit der Antragstellung nicht möglich, fehlende materiell-rechtliche Grundlage
BMKÖS	Abfederung der Einnahmenschwünge und Nettoschäden der Bundestheater	14,33	9,33	Bedarf vorerst nur 5 Mio. EUR; über weiteren Bedarf wird im 4. Quartal 2020 entschieden
	Abfederung der Einnahmenschwünge und Nettoschäden der Bundesmuseen	30,00	20,00	Bedarf vorerst nur 10 Mio. EUR; über weiteren Bedarf wird im 4. Quartal 2020 entschieden
<b>Summe</b>		<b>245,47</b>	<b>228,97</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMF

<sup>1</sup> endgültig vom Bundesministerium für Finanzen abgelehnt

<sup>2</sup> Im Antrag waren mit 3,68 Mio. EUR und in der Nachweisung über die geplante Mittelverwendungsüberschreitung mit 3,73 Mio. EUR unterschiedliche Beträge angeführt.

Das Bundesministerium für Finanzen lehnte Anträge der Bundesministerien auf Zuweisung von Finanzmitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der Höhe von rd. 8,71 Mio. EUR endgültig ab.

(2) Laut Mitteilungen der Bundesministerien waren nachstehende Anträge auf Mittelzuweisungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zum Stichtag 30. September 2020 noch offen:

Tabelle 6: COVID-19-Krisenbewältigungsfonds – offene Anträge

Bundesministerium	Maßnahme	beantragt
		in Mio. EUR
BMBWF	IT-Maßnahmen	1,02
BMDW	Abwicklung der Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien durch die aws, Gesamtzeitraum 2020 bis 2026	21,06
	Lehrlingsbonus und Kleinunternehmerbonus	8,20
BMK	Ausgleich des Erlösentfalls bei Aussetzung des Schienenbenützungsentgelts (Trassenpreise) – Schienenpersonenfernverkehr	9,00
BMKÖS	Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes – K-SVFG	5,00
	sonstige Maßnahmen Kunst und Kultur	23,30
<b>Summe</b>		<b>67,58</b>

Quellen: alle Bundesministerien

7.2 (1) Der RH hielt fest, dass das Bundesministerium für Finanzen bis 30. September 2020 Anträge der Bundesministerien auf Zuweisung von Finanzmitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in Höhe von insgesamt rd. 229 Mio. EUR ablehnte. Endgültig abgelehnt wurden davon allerdings nur rd. 9 Mio. EUR, bei den übrigen Anträgen (rd. 220 Mio. EUR) verwies das Bundesministerium für Finanzen auf eine neuerliche Antragstellung und Bewertung zu einem späteren Zeitpunkt.

(2) Ferner wies der RH darauf hin, dass die Bundesministerien beim Bundesministerium für Finanzen Zuweisungen von Finanzmitteln in Höhe von rd. 68 Mio. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds beantragt hatten; die Finanzmittel waren vom Bundesministerium für Finanzen bis 30. September 2020 noch nicht genehmigt.

7.3 (1) Das Bundesministerium für Finanzen teilte mit, dass die Werte zum Stand Ende September 2020 gerade im Bereich Kultur, wo etliche neue Maßnahmen gesetzt worden seien, aus heutiger Sicht (Anmerkung: April 2021) nur mehr bedingt aussagekräftig bzw. offene Anträge nur mehr bedingt nachvollziehbar seien.

(2) Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wies bezüglich der abgelehnten Anträge ergänzend darauf hin, dass endgültige Abrechnungsergebnisse aus der Infrastrukturbenützungsentgelt-Aussetzung erst Anfang 2021 vorgelegen seien und angesichts des Anwendungszeitraums bis Ende 2020 nicht vorher hätten vorliegen können. Aus Sicht des Ressorts hätte jedoch auch auf Basis der Schätzwerte im Jahr 2020 eine Akontozahlung geleistet und der Erlösengang 2020 im Jahr 2021 abgerechnet werden können.

(3) Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hielt fest, dass zur Abfederung der Einnahmenschäden und Nettoschäden der Bundestheater im Jahr 2020 10,39 Mio. EUR und für die Bundesmuseen/Österreichische Nationalbibliothek 23,14 Mio. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds genehmigt worden seien. Den Antrag zum Künstler-Sozialversicherungsfonds in Höhe von 5 Mio. EUR habe das Bundesministerium für Finanzen im November 2020 genehmigt, den Antrag für sonstige Maßnahmen im Bereich Kunst und Kultur in Höhe von 23,30 Mio. EUR habe es abgelehnt. Das Bundesministerium wies diesbezüglich auf ein in der Bundesregierung im März 2021 beschlossenes Neustart-Paket Kunst und Kultur in Höhe von 20 Mio. EUR hin. Die Mittel dafür sollen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereitgestellt werden.

## Finanzielle Hilfsmaßnahmen

### Leistungsarten

#### Überblick

8 Zum Zweck der systematischen und übersichtlichen Darstellung gliederte der RH die finanziellen Hilfsmaßnahmen nach Leistungsarten. Finanzielle Hilfsmaßnahmen waren nach Definition des RH sämtliche Maßnahmen, durch die folgende geldwerte Leistungen des Bundes und der Bundesländer an außerhalb dieser Gebietskörperschaften stehende natürliche und juristische Personen (externe Empfänger) erbracht wurden:

- Zuschüsse,
- Sachleistungen,
- Haftungen bzw. Garantien und
- Darlehen.

Zudem waren auch finanzielle Hilfsmaßnahmen inkludiert, die zu Mindereinnahmen (z.B. Einnahmenverzichte), zu zeitverzögerten Einnahmen (z.B. Stundungen<sup>30</sup>) und zu Kapitalbeteiligungen führten.

#### Zuschüsse

9 (1) Die folgende Tabelle zeigt für den Bund und für die Bundesländer im Bereich der Leistungsart Zuschüsse die Anzahl und das geplante Gesamtvolumen der finanziellen

<sup>30</sup> Zudem bestand bei Stundungen das Risiko der Uneinbringlichkeit der gestundeten Beträge.

Hilfsmaßnahmen sowie die Auszahlungen an externe Empfänger bis 30. Juni 2020 bzw. bis 30. September 2020:

Tabelle 7: Zuschüsse

	finanzielle Hilfsmaßnahmen	geplantes Gesamtvolumen	Auszahlungen an externe Empfänger	
			30. Juni 2020	30. September 2020
	Anzahl		in Mio. EUR	
<b>Bund</b>	<b>48</b>	<b>21.827,65</b>	<b>3.363,62</b>	<b>7.064,68</b>
<b>Bundesländer</b>				
Burgenland	12	10,62	1,32	2,70
Kärnten	18	55,95	1,56	3,54
Niederösterreich	21	65,59	5,07	31,34
Oberösterreich	22	75,74	36,92	42,16
Salzburg	23	32,16	1,18	9,05
Steiermark	31	116,88	4,05	17,88
Tirol	48	181,24	8,41	68,36
Vorarlberg	36	36,53	13,20	20,10
Wien	16	230,01	125,58	158,71
<b>Summe Bundesländer</b>	<b>227</b>	<b>804,73</b>	<b>197,28</b>	<b>353,84</b>
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>	<b>275</b>	<b>22.632,38</b>	<b>3.560,90</b>	<b>7.418,52</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

(2) Der Bund setzte bis 30. September 2020 im Bereich der Leistungsart Zuschüsse insgesamt 48 finanzielle Hilfsmaßnahmen mit einem geplanten Gesamtvolumen von 21,828 Mrd. EUR. Die Auszahlungen an die externen Empfänger bis 30. September 2020 betragen 7,065 Mrd. EUR.

Der umfangreichste Zuschuss im Rahmen der COVID-19-Pandemie betraf die Kurzarbeit [7] mit einem Gesamtvolumen von 8,448 Mrd. EUR und Auszahlungen von 4,818 Mrd. EUR bis 30. September 2020.

Weitere wesentliche Zuschüsse waren

- die Familienbeihilfe Kinderbonus [12] mit Auszahlungen von 665,35 Mio. EUR,
- Auszahlungen von 584,91 Mio. EUR aus dem Härtefallfonds<sup>31</sup> [21],
- der COFAG Fixkostenzuschuss [31] mit Auszahlungen von 181,00 Mio. EUR,
- der COFAG Standortsicherungszuschuss [32] mit Auszahlungen von 150 Mio. EUR sowie
- der NPO-Unterstützungsfonds [72] mit Auszahlungen von 97,66 Mio. EUR.

<sup>31</sup> Die 584,91 Mio. EUR stellen das von der Wirtschaftskammer Österreich ausbezahlte Fördervolumen dar; dieses umfasste nicht den Härtefallfonds Landwirtschaft [75] sowie den Härtefallfonds Privatzimmervermietung [76].



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

(3) Auch in den Bundesländern stellten die Zuschüsse die bedeutendsten finanziellen Hilfsmaßnahmen dar. Die Zuschüsse variierten je nach Schwerpunktsetzung in der Höhe der Auszahlungen sowie bezüglich des externen Empfängerkreises (siehe Anhang B).

Die Bundesländer führten – abgestimmt auf die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes – zusätzliche Unterstützungen ein, z.B. den Härtefälle-Fonds [B11] oder den Zinsenzuschuss für ÖHT-Überbrückungskredite [B12, O25, S25, St29, T51]. Zudem kofinanzierten die Bundesländer finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes, z.B. die Unterstützung der medizinischen und klinischen Forschung im Bereich COVID-19 [T36].

### Sachleistungen

- 10 (1) Die folgende Tabelle zeigt für den Bund und für die Bundesländer im Bereich der Leistungsart Sachleistungen die Anzahl und das geplante Gesamtvolumen der finanziellen Hilfsmaßnahmen sowie die Sachleistungen an externe Empfänger bis 30. Juni 2020 bzw. bis 30. September 2020:

Tabelle 8: Sachleistungen

	finanzielle Hilfsmaßnahmen	geplantes Gesamtvolumen	Sachleistungen an externe Empfänger	
			30. Juni 2020	30. September 2020
	Anzahl		in Mio. EUR	
<b>Bund</b>	<b>1</b>	<b>100,16</b>	<b>–</b>	<b>8,91</b>
<b>Bundesländer</b>				
Burgenland	–	–	–	–
Kärnten	2	2,00	–	1,40
Niederösterreich	5	0,72	0,12	0,60
Oberösterreich	2	0,39	0,03	0,04
Salzburg	2	0,94	0,70	0,71
Steiermark	1	5,00	2,50	4,46
Tirol	1	0,07	–	0,07
Vorarlberg	8	0,56	0,25	1,01
Wien	1	0,10	0,06	0,06
<b>Summe Bundesländer</b>	<b>22</b>	<b>9,79</b>	<b>3,66</b>	<b>8,36</b>
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>	<b>23</b>	<b>109,95</b>	<b>3,66</b>	<b>17,27</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

(2) Die einzige finanzielle Hilfsmaßnahme zur Leistungsart Sachleistung im Bereich des Bundes setzte das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (Testungen – Sichere Gastfreundschaft [78]).

(3) In den Bundesländern kam die Leistungsart Sachleistungen häufiger vor und wurde in mehreren Bereichen eingesetzt (z.B. Bildung, Gesundheit, Kunst und Kultur, Soziales, Wirtschaft). Die Bundesländer stellten insbesondere Schutz-ausrüstungen (z.B. [N8, S4, St5, V11]), Computer für Schülerinnen und Schüler (z.B. [S3, V10]) und Beratungsleistungen (z.B. [K21, K22]) zur Verfügung.

## Haftungen, Garantien

- 11.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt für den Bund und für die Bundesländer im Bereich der Leistungsart Haftungen bzw. Garantien die Anzahl und das geplante Gesamtvolumen der finanziellen Hilfsmaßnahmen sowie die übernommenen Haftungen bis 30. Juni 2020 bzw. bis 30. September 2020:

Tabelle 9: Haftungen, Garantien

	finanzielle Hilfsmaßnahmen	geplantes Gesamtvolumen	übernommene Haftungen	
			30. Juni 2020	30. September 2020
	Anzahl		in Mio. EUR	
<b>Bund</b>	5	10.375,00 <sup>1</sup>	5.522,40	6.390,00
<b>Bundesländer</b>				
Burgenland	1	10,00	2,05	2,64
Kärnten	–	–	–	–
Niederösterreich	1	16,00	8,33	9,06
Oberösterreich	1	0,60	0,59	0,60
Salzburg	–	–	–	–
Steiermark	–	–	–	–
Tirol	–	–	–	–
Vorarlberg	2	8,00	0,76	0,87
Wien	–	–	–	–
<b>Summe Bundesländer</b>	5	34,60	11,73	13,18
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>	10	10.409,60	5.534,13	6.403,18

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> Für die finanzielle Hilfsmaßnahme COFAG Garantien [33] gab es keinen eigenen Haftungsrahmen (Gesamtvolumen).

(2) Das 2. COVID-19-Gesetz und insbesondere das 3. COVID-19-Gesetz schufen die Rechtsgrundlagen für ein umfangreiches Maßnahmenpaket des Bundes zur Übernahme von Haftungen bzw. Vergabe von Garantien. Das Ziel dieser finanziellen Hilfsmaßnahmen war die Überbrückungsfinanzierung und Liquiditätssicherung von Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen waren.

Die Haftungen des Bundes waren Eventualverbindlichkeiten<sup>32</sup>. Das genehmigte Haftungsvolumen (Gesamtvolumen) stellte ein Risiko für den Bund dar, wird jedoch erst mit Inanspruchnahme der Haftung budgetwirksam.

Der Bundesminister für Finanzen erließ auf Grundlage des ABBAG-Gesetzes eine Verordnung<sup>33</sup> und legte im Anhang zur Verordnung für die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ein Gesamtvolumen von 15 Mrd. EUR fest. Laut Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen gegenüber dem RH würden diese Mittel bedarfsorientiert eingesetzt werden. Im Rahmen dieses Höchstbetrags von 15 Mrd. EUR waren 8 Mrd. EUR für die finanziellen Hilfsmaßnahmen COFAG Fixkostenzuschuss [31] und COFAG Standortsicherungszuschuss [32] vorgesehen<sup>34</sup>.

(3) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Haftungen bzw. Garantien des Bundes bis 30. Juni 2020 bzw. 30. September 2020:

Tabelle 10: Haftungen bzw. Garantien des Bundes

finanzielle Hilfsmaßnahmen <sup>1</sup>	Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (Haftungsrahmen)	übernommene Haftungen	
			30. Juni 2020	30. September 2020
in Mio. EUR				
Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie [34]	COFAG, aws	2.000,00	190,10	284,90
Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien [23]	COFAG, aws	3.750,00	2.303,60	2.565,20
Übernahme von Haftungen – Tourismus und Freizeitwirtschaft [79]	COFAG, ÖHT	1.625,00	798,60	936,50
COFAG Garantien [33]	COFAG, OeKB	–	204,10	621,10
Sonder-KRR [35]	OeKB	3.000,00	2.026,00	1.982,30
<b>Summe<sup>2</sup></b>		<b>10.375,00</b>	<b>5.522,40</b>	<b>6.390,00</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMF

<sup>1</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A

<sup>2</sup> Zusätzlich übernahm das Bundesministerium für Finanzen vor der Errichtung der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (UG 45) Haftungen in der Höhe von 129 Mio. EUR (Haftungsrahmen 137 Mio. EUR).

Die Summe der Haftungsrahmen der finanziellen Hilfsmaßnahmen (Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien [23], Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie [34] und Übernahme von Haftungen – Tourismus und Freizeitwirtschaft [79]) der COVID-19

<sup>32</sup> siehe auch Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 1: Bundshaftungen

<sup>33</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind, BGBl. II 143/2020

<sup>34</sup> BGBl. II 225/2020

Finanzierungsagentur des Bundes GmbH betrug 7,375 Mrd. EUR; für die finanziellen Hilfsmaßnahmen COFAG Garantien [33] gab es keinen eigenen Haftungsrahmen.

(4) Zusätzlich zu den Haftungen und Garantien des Bundes übernahmen auch die Bundesländer Burgenland [B13], Niederösterreich [N29], Oberösterreich [O26] und Vorarlberg [V32, V47] Haftungen und Garantien, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

- 11.2 Der RH hielt fest, dass der Bund und die Bundesländer zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen Haftungen und Garantien bereitstellten, die mit Bundes- bzw. Landesmitteln besichert waren.

Der Bund übernahm bis 30. September 2020 Haftungen von 6,390 Mrd. EUR.

## Stundungen

- 12 (1) Die folgende Tabelle zeigt für den Bund und für die Bundesländer im Bereich der Leistungsart Stundungen die Anzahl und das geplante Gesamtvolumen der finanziellen Hilfsmaßnahmen sowie die gewährten Stundungen bzw. den Wert der gestundeten Beträge bis 30. Juni 2020 bzw. bis 30. September 2020:

Tabelle 11: Stundungen

	finanzielle Hilfsmaßnahmen	geplantes Gesamtvolumen	Stundungen	
			30. Juni 2020	30. September 2020
	Anzahl		in Mio. EUR	
<b>Bund</b>	<b>3</b>	<b>150,00<sup>1</sup></b>	<b>2.884,10</b>	<b>3.068,90</b>
<b>Bundesländer</b>				
Burgenland	–	–	–	–
Kärnten	2	0,42	0,24	0,42
Niederösterreich	2	7,14	7,08	7,14
Oberösterreich	1	0,02	–	0,02
Salzburg	1	20,00	–	1,63
Steiermark	2	0,04	0,04	0,04
Tirol	–	–	–	–
Vorarlberg	1	0,11	0,09	0,11
Wien	1	0,34	0,18	0,34
<b>Summe Bundesländer</b>	<b>10</b>	<b>28,05</b>	<b>7,63</b>	<b>9,68</b>
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>	<b>13</b>	<b>178,05</b>	<b>2.891,73</b>	<b>3.078,58</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> Das Bundesministerium für Finanzen stellte das geplante Gesamtvolumen der Stundungen auf Bundesebene (als Teil eines geschätzten Gesamtvolumens von 12 Mrd. EUR) gemeinsam mit den Einnahmenverzichtsen und sonstigen Maßnahmen (TZ 13) dar.



(2) Abgabenstundungen bzw. Ratenzahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie betrafen im Bund hauptsächlich den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Im Zuge der finanziellen Hilfsmaßnahmen konnten Steuerpflichtige bei ihrem Finanzamt bzw. Zollamt die Stundung von Abgaben oder eine Ratenzahlung beantragen [44].

Der Bund plante zudem Hilfsmaßnahmen im Bereich der Sozialversicherungen in Form von beitragsrechtlichen Erleichterungen. Dabei konnten Beiträge der Dienstgeber zur Sozialversicherung verzugszinsfrei gestundet werden, wenn diese glaubhaft machten, dass sie wegen der COVID-19-Pandemie aus Gründen der Unternehmensliquidität nicht entrichtet werden konnten [84]. Zudem waren Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen – vorerst für die Zeiträume<sup>35</sup> Februar bis April 2020 – für pandemiebedingt geschlossene Betriebe ohne Antrag und für alle anderen Betriebe auf Antrag möglich [10]. Abgesehen von einer Schätzung in Höhe von 150 Mio. EUR lagen über das finanzielle Ausmaß dieser Stundungen bis Ende September 2020 keine Informationen vor.

Tabelle 12: Stundungen des Bundes

finanzielle Hilfsmaßnahmen <sup>1</sup>	geplantes Gesamtvolumen	Stundungen	
		30. Juni 2020	30. September 2020
		in Mio. EUR	
Abgabenstundung bzw. Ratenzahlung [44]	– <sup>2</sup>	2.884,10	3.068,90
Beitragsrechtliche Erleichterung – Sozialversicherungsbeiträge [10]	150,00	–	–
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen [84]	–	–	–
<b>Summe</b>	<b>150,00</b>	<b>2.884,10</b>	<b>3.068,90</b>

<sup>1</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A

<sup>2</sup> Das Bundesministerium für Finanzen schätzte zunächst im März 2020 die finanzielle Hilfsmaßnahme der Abgabenstundung bzw. Ratenzahlung [44] gemeinsam mit ausgewählten Einnahmenverzichten und sonstigen Maßnahmen [55, 56, 57, 59, 60, 61, 62] als Teil eines Gesamtpakets von insgesamt 10 Mrd. EUR. Infolge der mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 im Sommer 2020 einhergehenden Verlängerung der Stundungen schätzte das Ressort die Maßnahme [44] auf 12 Mrd. EUR – gemeinsam mit den Einnahmenverzichten aus dem Wegfall der Stundungszinsen und der Säumniszuschläge [56, 57].

Quellen: alle Bundesministerien

(3) Die Bundesländer stundeten bis Ende September 2020 insbesondere Abgabenrückstände [K28], Förderkreditraten für Unternehmen [N31], Mietaufwände (z.B. [O27, St34]), Wohnbauförderungsdarlehen (z.B. [N24, V33]), Tourismusabgaben (z.B. [K26, S26]) sowie Darlehensraten der Wirtschaftsförderung (z.B. [W23]) in Höhe von insgesamt 9,68 Mio. EUR (siehe Tabelle 11).

<sup>35</sup> Für Mai bis Dezember 2020 bestand die Möglichkeit, Beiträge auf Antrag mit Verzugszinsen für bis zu drei Monate zu stunden.

## Einnahmenverzichte und sonstige Maßnahmen

- 13 (1) Die folgende Tabelle zeigt für den Bund und für die Bundesländer im Bereich der Leistungsart Einnahmenverzichte bzw. sonstige Maßnahmen<sup>36</sup> die Anzahl und das geplante Gesamtvolumen der finanziellen Hilfsmaßnahmen bis 30. Juni 2020 bzw. bis 30. September 2020:

Tabelle 13: Einnahmenverzichte und sonstige Maßnahmen

	finanzielle Hilfsmaßnahmen	geplantes Gesamtvolumen	Einnahmenverzichte	
			30. Juni 2020	30. September 2020
	Anzahl		in Mio. EUR	
<b>Bund</b>	<b>32</b>	<b>17.747,00<sup>1</sup></b>	<b>3.579,40</b>	<b>3.898,43</b>
<b>Bundesländer</b>				
Burgenland	–	–	–	–
Kärnten	4	1,02	0,02	1,03
Niederösterreich	2	0,91	0,91	0,91
Oberösterreich	1	0,90	–	–
Salzburg	–	–	–	–
Steiermark	1	0,09	0,06	0,06
Tirol	5	30,07	0,07	34,82
Vorarlberg	–	–	–	–
Wien	10	20,08	9,66	10,06
<b>Summe Bundesländer</b>	<b>23</b>	<b>53,08</b>	<b>10,73</b>	<b>46,89</b>
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>	<b>55</b>	<b>17.800,08</b>	<b>3.590,13</b>	<b>3.945,32</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> inklusive des geplanten Gesamtvolumens an Stundungen (TZ 12)

Der Bund verzichtete bis Ende September 2020 auf Einnahmen in Höhe von 3,898 Mrd. EUR.

Dies war bis dahin im Wesentlichen auf die Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen zurückzuführen [61]. Dabei konnten Steuerpflichtige, die aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen behördlichen Maßnahmen von Ertragseinbußen betroffen waren, bis 31. Oktober 2020 einen Antrag auf Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 stellen. Das

<sup>36</sup> z.B. die Fristerstreckung für die Einreichung der Abgabenerklärungen, Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen

Bundesministerium für Finanzen schätzte die Höhe der Einnahmenverzichte für diese Maßnahme gemeinsam mit weiteren Einnahmenverzichten und Stundungen [44, 55, 56, 57, 59, 60, 62] auf insgesamt 12 Mrd. EUR.

Eine weitere wesentliche Maßnahme im Bereich der Einnahmenverzichte war die Möglichkeit, im Rahmen der bzw. vor Veranlagung des Jahres 2020 einen Verlustrücktrag [42] in die Vorjahre 2019 bzw. 2018 zu berücksichtigen. Für diese finanzielle Hilfsmaßnahme rechnete das Bundesministerium für Finanzen mit 2 Mrd. EUR Gesamtvolumen.

Für die Senkung der Umsatzsteuer für Gastronomieleistungen [41] rechnete das Bundesministerium für Finanzen mit 770 Mio. EUR und für eine vorgezogene beschleunigte Abschreibung von Gebäuden und materiellen Wirtschaftsgütern [52] mit 280 Mio. EUR für das Jahr 2020.

Der Bund ermöglichte darüber hinaus weitere sonstige finanzielle Hilfsmaßnahmen, wie Fristerstreckungen, die Inanspruchnahme und Erleichterung der Arbeitslosenversicherung [11] bzw. die Rückzahlungen von Abgabengutschriften [62].

(2) Die Bundesländer verzichteten bis Ende September 2020 insgesamt im Rahmen von 23 Maßnahmen unterschiedlicher Bereiche auf Beträge von insgesamt 46,89 Mio. EUR. Sie verzichteten insbesondere bei Mietzinsen u.a. im Bereich von Sporteinrichtungen [K24, K25, N26, St33, T19, T21, W24 bis W28] sowie bei Interessesbeiträgen im Tourismus und bei Beitragsleistungen im Bildungsbereich [K8, N30, O19, T35, W6 bis W8] auf Einnahmen.

Burgenland und Kärnten stellten zudem Darlehen für Unternehmen zur Verfügung [B14, K23]. Das Bundesland Kärnten sah ferner die Beteiligung des Landes an Unternehmen vor [K27].



## Leistungsbereiche

### Arbeitsmarkt

- 14.1 (1) Die folgende Tabelle gibt für den Leistungsbereich (in der Folge auch: Bereich) Arbeitsmarkt einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer bis 30. September 2020:

Tabelle 14: Bereich Arbeitsmarkt – finanzielle Hilfsmaßnahmen

Bereich Arbeitsmarkt <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Bund<sup>3</sup></b>				
Aufstockung der Notstandshilfe [5]	Zuschuss	108,00	45,00	Privatpersonen
COVID-19 Einmalzahlung [6]	Zuschuss	198,00	181,36	Privatpersonen
Kurzarbeit [7]	Zuschuss	8.448,12	4.818,30	Unternehmen und Non-Profit-Organisationen
Neustartbonus [8]	Zuschuss	30,00	0,61	Privatpersonen
Sonderbetreuungszeit (inklusive Sommer) [9]	Zuschuss	15,00	3,64	Unternehmen und Non-Profit-Organisationen
Beitragsrechtliche Erleichterung – Sozialversicherungsbeiträge [10]	Stundung	150,00	–	Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Inanspruchnahme Erleichterung – Arbeitslosenversicherung [11]	Sonstiges	– <sup>4</sup>	–	Unternehmen (b1)
<b>Kärnten</b>				
Arbeitsstiftungen [K1]	Zuschuss	8,00	–	Non-Profit-Organisationen
Ausbau der überbetrieblichen Lehrausbildung [K2]	Zuschuss	1,50	–	Privatpersonen
Eingliederungsbeihilfen für Tätigkeiten von Langzeitarbeitslosen und älteren Arbeitslosen [K3]	Zuschuss	2,35	–	Non-Profit-Organisationen, Gemeinden
Qualifizierungsförderung [K4]	Zuschuss	0,75	–	Unternehmen
<b>Niederösterreich</b>				
COVID-Einstellungsbeihilfe [N1]	Zuschuss	1,00	–	Unternehmen und Non-Profit-Organisationen
<b>Steiermark</b>				
Corona-Sofortmaßnahmen – Corona-Stiftung [St1]	Zuschuss	20,00	0,31	Non-Profit-Organisationen
<b>Tirol</b>				
COVID-19 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen [T1]	Zuschuss	3,72	0,02	Non-Profit-Organisationen
Bildungskarenz Plus [T2]	Zuschuss	2,90	–	Unternehmen
Deutschkurse – Arbeitsmarktkonnex, Sommer und Kinder [T3]	Zuschuss	1,00	0,02	Non-Profit-Organisationen
Gemeindenahes Beschäftigungsprogramm [T4]	Zuschuss	0,87	–	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Insolvenzstiftung [T5]	Zuschuss	1,94	–	Non-Profit-Organisationen
Zusätzliche Mittel für einen flexiblen Einsatz im Zusammenhang mit Individualförderungen und arbeitsmarktbezogenen Projekten [T6]	Zuschuss	2,76	–	Privatpersonen und Non-Profit-Organisationen



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Arbeitsmarkt <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
Summe Bund		8.949,12	5.048,91	
Summe Bundesländer		46,79	0,35	
Summe Bund und Bundesländer		8.995,91	5.049,26	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [11] – siehe Anhang A; finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [T6] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A

<sup>4</sup> Eine Berechnung bzw. Schätzung des Gesamtvolumens war dem Bundesministerium im Zuge der Erhebungen des RH nicht möglich.

(2) Über das Budget des vormaligen Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend finanzierte das Arbeitsmarktservice seit März 2020 die finanzielle Hilfsmaßnahme Kurzarbeit zur Unterstützung von Betrieben durch Abgeltung der Einkommensausfälle [7]. Mit der Änderung des Arbeitsmarktpolitik–Finanzierungsgesetzes wurden zusätzliche Mittel für die Kurzarbeit zur Verfügung gestellt. Das 3. COVID-19–Gesetz ermächtigte die vormalige Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen per Verordnung die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2020 den Erfordernissen zur Bewältigung der Krise anzupassen. Dieser Rahmen für die Kurzarbeit wurde mehrmals erhöht und lag im Mai 2020 bei 12 Mrd. EUR.

Die folgende Tabelle zeigt die sukzessive Erhöhung des Rahmens für Kurzarbeit:

Tabelle 15: Kurzarbeit

Datum	Änderung der Auszahlungsobergrenze
15. März 2020	COVID-19–Gesetz und 2. COVID-19–Gesetz (12. März 2020): Änderung des Arbeitsmarktpolitik–Finanzierungsgesetzes – Erhöhung der Mittel für die Kurzarbeit für das Jahr 2020 auf <b>400 Mio. EUR</b> sowie Wegfall der Befristung
4. April 2020	3. COVID-19–Gesetz: Änderung des Arbeitsmarktpolitik–Finanzierungsgesetzes – Erhöhung der Obergrenze für Kurzarbeit auf Grundlage von Verordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Jahr 2020 vorerst auf <b>1 Mrd. EUR</b>
6. April 2020	COVID–Kurzarbeit–Obergrenzen–VO: Festlegung der Obergrenze für das Jahr 2020 auf <b>3 Mrd. EUR</b>
14. April 2020	COVID–Kurzarbeit–Obergrenzen–VO: Festlegung der Obergrenze für das Jahr 2020 auf <b>5 Mrd. EUR</b>
21. April 2020	COVID–Kurzarbeit–Obergrenzen–VO: Festlegung der Obergrenze für das Jahr 2020 auf <b>7 Mrd. EUR</b>
30. April 2020	COVID–Kurzarbeit–Obergrenzen–VO: Festlegung der Obergrenze für das Jahr 2020 auf <b>10 Mrd. EUR</b>
20. Mai 2020	COVID–Kurzarbeit–Obergrenzen–VO: Festlegung der Obergrenze für das Jahr 2020 auf <b>12 Mrd. EUR</b>

Quelle: BMAFJ; Zusammenstellung: RH

(3) Aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanzierte das vormalige Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend ab März 2020 antragstellenden Unternehmen Entgeltfortzahlungen während einer Sonderbetreuungszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit betreuungspflichtigen Kindern [9]. Zur Prüfung und Unterstützung dieser finanziellen Hilfsmaßnahme zog das Ressort die Buchhaltungsagentur des Bundes heran.

- 14.2 Der RH hielt fest, dass der Bund im Leistungsbereich Arbeitsmarkt Zuschüsse von 5.048,91 Mio. EUR und die Bundesländer Zuschüsse von 0,35 Mio. EUR bis 30. September 2020 ausbezahlten.

Zudem wies der RH darauf hin, dass im Zuge der COVID-19-Pandemie die wesentlichste finanzielle Hilfsmaßnahme im Leistungsbereich Arbeitsmarkt bis Ende September 2020 die Kurzarbeit mit Zahlungen von 4.818,30 Mio. EUR darstellte; dies entsprach einem Anteil von 95 % der bis Ende September 2020 von Bund und Bundesländern im Bereich Arbeitsmarkt eingesetzten Mittel.

- 14.3 (1) Laut Rückäußerung des Bundesministeriums für Finanzen sei das Ausmaß der Aufstockung der Notstandshilfe – auch auf Nachfrage im zuständigen Ressort – höher anzusetzen.

(2) Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz benannte ergänzend zwei finanzielle Hilfsmaßnahmen im Bereich Arbeitsmarkt:

- Lohnkostenzuschuss – Ausweitung und Erhöhung bestehender Lohnkostenzuschüsse (Arbeitsplatzsicherungs- und Entgeltzuschüsse) zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen
  - geplantes Gesamtvolumen: 4,80 Mio. EUR
  - Hilfsleistung bis Ende September 2020: 2,60 Mio. EUR
  - Leistungsart: Zuschuss
  - externe Empfänger: Unternehmen
- Überbrückungszuschuss – der bestehende Überbrückungszuschuss für Selbstständige (begünstigte Behinderte), deren Tätigkeit durch COVID-19 bedroht ist, steht auch ohne Nachweis des behinderungsbedingten Bedarfs zur Verfügung
  - geplantes Gesamtvolumen: 1,20 Mio. EUR
  - Hilfsleistungen bis Ende September 2020: 0,11 Mio. EUR
  - Leistungsart: Zuschuss
  - externe Empfänger: Unternehmen

(3) Das Land Oberösterreich benannte ergänzend vier Hilfsmaßnahmen, wobei es sich um bestehende Fördermaßnahmen handle, die im Zuge der COVID-19-Pandemie verstärkt in Anspruch genommen worden seien:

- Implacmentstiftung – Betriebliche Qualifizierung Arbeitsloser
  - geplantes Gesamtvolumen: keine Angaben
  - Hilfsleistung bis Ende September 2020: 149.850 EUR
  - Leistungsart: Zuschuss
  - externe Empfänger: Unternehmen
- Outplacementstiftung – Qualifizierung Arbeitsloser in Stiftungen
  - geplantes Gesamtvolumen: keine Angaben
  - Hilfsleistung bis Ende September 2020: 114.400 EUR
  - Leistungsart: Zuschuss
  - externe Empfänger: Privatpersonen
- Metallausbildungen – Qualifizierung Arbeitsloser im Metallbereich
  - geplantes Gesamtvolumen: keine Angaben
  - Hilfsleistungen bis Ende September 2020: 672.000 EUR
  - Leistungsart: Zuschuss
  - externe Empfänger: Privatpersonen
- Sozialökonomische Betriebe – Beschäftigung Langzeitarbeitsloser
  - geplantes Gesamtvolumen: keine Angaben
  - Hilfsleistungen bis Ende September 2020: 600.000 EUR
  - Leistungsart: Zuschuss
  - externe Empfänger: Privatpersonen

14.4 Der RH wies gegenüber dem Land Oberösterreich darauf hin, dass er bereits bestehende Fördermaßnahmen nur dann – im Kontext seiner Erhebung – als finanzielle Hilfsmaßnahmen qualifizierte, wenn die Aufstockung der finanziellen Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erfolgte.



## Bildung

- 15.1 (1) Die folgende Tabelle gibt für den Leistungsbereich Bildung einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer bis 30. September 2020:

Tabelle 16: Bereich Bildung – finanzielle Hilfsmaßnahmen

Bereich Bildung <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
		in Mio. EUR		
<b>Bund<sup>3</sup></b>				
Schulstornofonds [15]	Zuschuss	13,00	6,66	Privatpersonen
<b>Kärnten</b>				
Kinderstipendium – Sommerbetreuung für 0– bis 6–Jährige [K5]	Zuschuss	1,00	0,57	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Sommerbetreuung für 6– bis 14–jährige Schulkinder [K6]	Zuschuss	0,40	0,07	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Sondersubvention – Ersatz für ausbleibende Einnahmen [K7]	Zuschuss	0,01	0,01	Non-Profit-Organisationen
Reduktion des Musikschulbeitrags bzw. Verzicht auf Einnahmen für Elementare Musikpädagogik-Kurse in Kindergärten [K8]	Einnahmenverzicht	1,00	1,01	Privatpersonen
<b>Niederösterreich</b>				
Sonderförderung Aktion Ferienbetreuung [N2]	Zuschuss	1,00	0,56	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Sonderförderung Tageseltern [N3]	Zuschuss	0,18	0,18	Unternehmen (b1)
Sonderförderung für privat geführte Tagesbetreuungseinrichtungen und Privatkinderergärten [N4]	Zuschuss	1,77	0,06	Non-Profit-Organisationen
Organisatorische Unterstützung der Aktion Ferienbetreuung [N5]	Sachleistung	0,60	0,48	öffentliche Einrichtung
<b>Oberösterreich</b>				
Bezahlung der Stornokosten für abgesagte Schulveranstaltungen an Landwirtschaftlichen Fachschulen [O1]	Zuschuss	0,06	0,04	Privatpersonen
Landesbeitrag für Gruppen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, wenn Gruppen coronabedingt geschlossen wurden [O2]	Zuschuss	25,00	25,00	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Sonderzahlung für Tageselternvereine zur Abfederung von Belastungen durch Corona [O3]	Zuschuss	0,20	–	Non-Profit-Organisationen
Sonderförderung von Gemeinden und privaten Rechtsträgern für die Erweiterung des Kinderbetreuungsangebots im Sommer [O4]	Zuschuss	0,20	–	Non-Profit-Organisationen und Gemeinden





## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Bildung <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
		in Mio. EUR		
<b>Salzburg</b>				
Förderung für den Entfall der Elternbeiträge in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen [S1]	Zuschuss	1,45	0,98	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Sonderförderung für Digitalisierungsmaßnahmen in der Erwachsenenbildung [S2]	Zuschuss	0,10	–	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Tablets und Software für Distance Learning für Schülerinnen und Schüler an Allgemeinbildenden Pflichtschulen [S3]	Sachleistung	0,44	0,39	Privatpersonen und öffentliche Einrichtungen
<b>Steiermark</b>				
Ersatz für die ausgesetzten Elternbeiträge in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen [St2]	Zuschuss	10,00	6,05	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
<b>Tirol</b>				
COVID-19 Maßnahmen für Kinderbetreuung [T7]	Zuschuss	1,32	1,32	Non-Profit-Organisationen
COVID-19 Maßnahmen für Tagesbetreuung, Kinder- und Spielgruppen [T8]	Zuschuss	0,18	0,18	Non-Profit-Organisationen
Tiroler Digi-Scheck [T9]	Zuschuss	3,20	0,40	Privatpersonen
<b>Vorarlberg</b>				
Abgeltung entgangener Elternbeiträge – Elementarpädagogik [V1]	Zuschuss	1,83	0,87	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Abgeltung entgangener Elternbeiträge – Schülerbetreuung [V2]	Zuschuss	0,30	0,29	öffentliche Einrichtungen
Erhöhung Personalkostenförderung der öffentlichen und privaten Anbieter von Schülerbetreuungen [V3]	Zuschuss	0,13	–	Privatpersonen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Erhöhung Personalkostenförderung in elementarpädagogischen Einrichtungen [V4]	Zuschuss	1,45	–	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Ersatz für entgangene Elternbeiträge bei den Musikschulen [V5]	Zuschuss	0,80	0,67	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Förderung der Lerncafés der Caritas [V6]	Zuschuss	0,29	0,14	Non-Profit-Organisationen
Förderung der Sommerbetreuung – Elementarpädagogik [V7]	Zuschuss	1,20	0,14	Privatpersonen
Förderung der Sommerbetreuung – Schülerbetreuung [V8]	Zuschuss	0,80	–	Privatpersonen
Sonderförderung für Nachhilfe im Rahmen der Sommerkurse an den VHS Bregenz, Bludenz und Götzis [V9]	Zuschuss	0,10	0,07	Privatpersonen
Instandsetzung bzw. Beschaffung von gebrauchten Computern und Routern für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf [V10]	Sachleistung	0,02	0,02	Privatpersonen
<b>Wien</b>				
Auszahlung der Förderung für Kindergärten [W1]	Zuschuss	126,00	97,91	Non-Profit-Organisationen
Ersatz der rückerstatteten Essensbeiträge an private elementare Bildungseinrichtungen [W2]	Zuschuss	4,50	3,99	Non-Profit-Organisationen



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Bildung <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
		in Mio. EUR		
Ersatz der rückerstatteten Hortbetreuungsbeiträge an private elementare Bildungseinrichtungen [W3]	Zuschuss	8,00	7,42	Non-Profit-Organisationen
Sonderfinanzierung für private elementare Bildungseinrichtungen durch eine einmalige „Corona-Kindergarten-Platz-Sicherung“ [W4]	Zuschuss	7,37	–	Non-Profit-Organisationen
Zusatzförderung für Erweiterung des Betreuungsangebotes in den Sommerferien (Summer City Camps) [W5]	Zuschuss	2,64	2,64	Non-Profit-Organisationen
Verzicht auf Einhebung der Essensbeiträge in städtischen Kindergärten und Horten und Umstellung auf tageweise Essensverrechnung ab April 2020 [W6]	Einnahmenverzicht	1,60	1,60	Privatpersonen
Verzicht auf Einhebung der Hortbesuchsbeiträge in städtischen Horten [W7]	Einnahmenverzicht	3,20	3,20	Privatpersonen
Verzicht auf Essens- und Betreuungsbeiträge während des Schulnotbetriebs [W8]	Einnahmenverzicht	5,00	3,13	Privatpersonen
<b>Summe Bund</b>		<b>13,00</b>	<b>6,66</b>	
<b>Summe Bundesländer</b>		<b>213,34</b>	<b>159,42</b>	
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>		<b>226,34</b>	<b>166,08</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [11] – siehe Anhang A; finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [V10] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A

(2) Im Bereich Bildung richtete das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Ende April 2020 einen Schulstornofonds ein. Dieser sollte Ersatz für jene Kosten von Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten leisten, die diesen durch den Ausfall von Schulveranstaltungen entstanden waren. Das Ressort beauftragte im Mai 2020 die Österreichische Austauschdienst GmbH<sup>37</sup> um rd. 0,34 Mio. EUR mit der Abwicklung des Fonds [15].

(3) Die Bundesländer unterstützten schwerpunktmäßig die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, um die entgangenen Elternbeiträge auszugleichen und die Familien durch Verzicht auf verschiedene Beiträge zu entlasten. Letztlich finanzierten die Bundesländer auch Maßnahmen, um auch über den Sommer 2020 ein höheres Betreuungsangebot sicherzustellen.

<sup>37</sup> neue Unternehmensbezeichnung seit Februar 2021: OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung



- 15.2 Der RH hielt fest, dass der Bund durch den Schulstornofonds im Leistungsbereich Bildung bis 30. September 2020 finanzielle Hilfsmaßnahmen an externe Empfänger in Höhe von 6,66 Mio. EUR leistete.

Weiters hielt der RH fest, dass die Zuschüsse der Bundesländer bis 30. September 2020 im Leistungsbereich Bildung insgesamt 149,59 Mio. EUR betragen. Weiters stellten die Bundesländer Sachleistungen im Wert von 0,89 Mio. EUR zur Verfügung und verzichteten auf Einnahmen von 8,94 Mio. EUR. Die Bundesländer setzten finanzielle Hilfsmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie insbesondere als Ersatz für entgangene Elternbeiträge sowie bei Essens-, Besuchs- und Betreuungsbeiträgen in Horten und Bildungseinrichtungen.

## Familien

- 16.1 (1) Die folgende Tabelle gibt für den Leistungsbereich Familie einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer bis 30. September 2020:

Tabelle 17: Bereich Familie – finanzielle Hilfsmaßnahmen

Bereich Familie <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
		in Mio. EUR		
<b>Bund<sup>3</sup></b>				
Familienbeihilfe Kinderbonus [12]	Zuschuss	665,00	665,35	Privatpersonen
Familienhärtefonds [13]	Zuschuss	100,00	76,67	Privatpersonen
Familienkrisenfonds [14]	Zuschuss	17,00	16,60	Privatpersonen
<b>Burgenland</b>				
Förderung Alleinerzieherinnen und –erzieher [B1]	Zuschuss	0,07	0,05	Privatpersonen
<b>Tirol</b>				
Familienpolitische Maßnahmen [T10]	Zuschuss	2,00	0,34	Privatpersonen
<b>Summe Bund</b>		<b>782,00</b>	<b>758,62</b>	
<b>Summe Bundesländer</b>		<b>2,07</b>	<b>0,39</b>	
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>		<b>784,07</b>	<b>759,01</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [12] – siehe Anhang A; finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [T10] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A

(2) Bei den finanziellen Hilfsmaßnahmen Familienhärtefonds [13] und Familienkrisenfonds [14] zog das vormalige Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend zur Unterstützung der Abwicklung die Buchhaltungsagentur des Bundes, die dafür ein Entgelt von 200.000 EUR (Familienhärtefonds) bzw. 15.000 EUR (Familienkrisenfonds) erhielt, sowie Fremdpersonal heran.

Das Ressort bezahlte das Entgelt für die Abwicklung vorerst aus seinem Budget. In Folge budgetierte das Ressort dafür weitere 6,03 Mio. EUR aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Im Berichtszeitraum hatte das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend insgesamt 1,47 Mio. EUR vor allem für diverse Werkvertrags- und Personalleasingleistungen ausbezahlt.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass der Bund im Leistungsbereich Familie Zuschüsse von 758,62 Mio. EUR und die Bundesländer Zuschüsse von 0,39 Mio. EUR bis 30. September 2020 ausbezahlten.

Er merkte ferner an, dass die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes im Bereich Familie sowohl aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds als auch aus dem Ressortbudget bezahlt wurden.

Zudem wies der RH darauf hin, dass das vormalige Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend für die Abwicklung der Zuschussleistungen im Leistungsbereich Familie die Buchhaltungsagentur des Bundes sowie zusätzliches Fremdpersonal zur Unterstützung heranzog.

- 16.3 Das Land Vorarlberg merkte an, dass der RH Hilfsmaßnahmen für Familien den Bereichen Mobilität und Tourismus zugeordnet habe.<sup>38</sup>

- 16.4 Der RH stellte gegenüber dem Land Vorarlberg klar, dass er die finanziellen Hilfsmaßnahmen insbesondere auf Grundlage des Bundesministeriengesetzes in Leistungsbereiche kategorisierte. Er räumte ein, dass einzelne Maßnahmen verschiedenen Bereichen zuordenbar sein können. Bei der Zuordnung der finanziellen Hilfsmaßnahmen zu den Leistungsbereichen stand für den RH die möglichst einheitliche Darstellung im gebietskörperschaftenübergreifenden Vergleich im Vordergrund.

---

<sup>38</sup> siehe Tabelle 22 („Familienpass“ [V17])



## Finanzausgleich

17.1 (1) Die folgende Tabelle gibt für den Leistungsbereich Finanzausgleich einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer bis 30. September 2020:

Tabelle 18: Bereich Finanzausgleich – finanzielle Hilfsmaßnahmen

Bereich Finanzausgleich <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Bund<sup>3</sup></b>				
Zweckzuschüsse an Gemeinden zur Unterstützung von Investitionen [25]	Zuschuss	1.000,00	73,48	Gemeinden
<b>Kärnten</b>				
2. Kärntner Gemeindehilfspaket [K9]	Zuschuss	20,00	–	Gemeinden
<b>Niederösterreich</b>				
Vergütung der fehlenden Abgabenerträge aus dem Interessentenbeitrag 2020 an die Gemeinden [N6]	Zuschuss	10,20	–	Gemeinden
Zuschuss für Gemeinden [N7]	Zuschuss	22,00	22,00	Gemeinden
<b>Tirol</b>				
COVID-19 Entlastungspaket für die Tiroler Gemeinden – Finanzhilfe für Investitionsvorhaben [T11]	Zuschuss	40,00	–	Gemeinden und Gemeindeverbände
COVID-19 Entlastungspaket für die Tiroler Gemeinden – Finanzzuweisung [T12]	Zuschuss	30,00	30,00	Gemeinden
<b>Summe Bund</b>		<b>1.000,00</b>	<b>73,48</b>	
<b>Summe Bundesländer</b>		<b>122,20</b>	<b>52,00</b>	
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>		<b>1.122,20</b>	<b>125,48</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [25] – siehe Anhang A; finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [N7] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A

(2) Zusätzlich zu den finanziellen Hilfsmaßnahmen beschlossen die Länder Tirol und Vorarlberg aus Anlass der COVID-19-Pandemie aus dem jeweiligen Landesbudget finanzierte Maßnahmenpakete, um konjunkturelle Anreize zu setzen und zum Teil die Gemeinden von Kosten zu entlasten, indem zusätzliche Finanzmittel für Investitionsprojekte zur Verfügung gestellt wurden:

- Das Land Tirol fasste einen Grundsatzbeschluss für eine Konjunkturoffensive 2020 mit Sofortmaßnahmen zur Belebung der Tiroler Konjunktur und stellte für 106 definierte Projekte zusätzliche Finanzmittel von insgesamt 230 Mio. EUR zur Verfügung.<sup>39</sup>
- Das Land Vorarlberg stellte zusätzliche 0,75 Mio. EUR zur Unterstützung von Genossenschaften und Gemeinden für Sanierungsprojekte betreffend Wegebauten zur Verfügung.

(3) Als weitere Maßnahme zu den finanziellen Hilfsmaßnahmen verlängerte das Land Kärnten einerseits die Dauer der Wirksamkeit der Zusagen von Bedarfszuweisungsmitteln aus dem Landesbudget um ein Jahr, sodass den Gemeinden mehr Zeit für den Nachweis des Bedarfs für die Auszahlung der Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung stand. Andererseits erhielt jede Kärntner Gemeinde 3 EUR pro Einwohnerin bzw. Einwohner aus den Bedarfszuweisungsmitteln zur Kultur-, Vereins- und Gemeinschaftsförderung.

Das Land Salzburg beschloss, aus dem Landesbudget den Gemeinden und der Stadt Salzburg bis zu 50 % des Einnahmenentfalls – ermittelt im Vergleich zum Vorjahr – aus monatlichen Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus Bedarfszuweisungsmitteln des Gemeindeausgleichsfonds zu erstatten.

- 17.2 Der RH wies darauf hin, dass sowohl der Bund als auch einige Bundesländer im Leistungsbereich Finanzausgleich finanzielle Hilfsmaßnahmen für Gemeinden bzw. kommunale Investitionen von 1.122,20 Mio. EUR vorsahen. Bis Ende September 2020 war allerdings auf Ebene des Bundes lediglich ein geringer Anteil (7 %) der insgesamt vorgesehenen Mittel ausbezahlt.
- 17.3 (1) Laut Rückäußerung des Landes Vorarlberg sei ein Großteil der Förderungen im Bereich Bildung gleichzeitig auch Teil des Gemeindeförderungspakets. Die meisten Einrichtungen im Bereich Elementarpädagogik und Schülerbetreuung würden nämlich von Gemeinden betrieben.

<sup>39</sup> Ein Teil dieser Sofortmaßnahmen ist bei den finanziellen Hilfsmaßnahmen erfasst (Anhang B).



(2) Das Land Oberösterreich ergänzte folgende zwei Hilfsmaßnahmen:

- OÖ Gemeindepaket 2020 – Auszahlungen eines Pauschalzuschusses von 50 Mio. EUR direkt an die Gemeinden zur Sicherung des Haushaltsausgleichs und zur Stärkung der Gemeindeautonomie, Zurverfügungstellung eines Sonderzuschusses von 25 Mio. EUR für neue Projekte
  - geplantes Gesamtvolumen: 75 Mio. EUR
  - Hilfsleistung bis Ende September 2020: noch keine Auszahlungen beim Pauschalzuschuss; beim Sonderzuschuss keine Angaben
  - Leistungsart: Zuschuss
  - externe Empfänger: Gemeinden
- OÖ Gemeindepaket 2020 – Ergänzende Maßnahmen für OÖ Gemeinden
  - geplantes Gesamtvolumen: 44,25 Mio. EUR (10 Mio. EUR folgten im Jahr 2021)
  - Hilfsleistung bis Ende September 2020: keine Angaben
  - Leistungsart: Zuschuss
  - externe Empfänger: Gemeinden

## Gesundheit

18.1 (1) Die folgende Tabelle gibt für den Leistungsbereich Gesundheit einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer bis 30. September 2020:

Tabelle 19: Bereich Gesundheit – finanzielle Hilfsmaßnahmen

Bereich Gesundheit <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
		in Mio. EUR		
<b>Bund<sup>3</sup></b>				
Fortführung des Hälfteuersatzes für reaktivierte Ärzte [27]	Einnahmenverzicht	– <sup>4</sup>	–	Unternehmen (b1 bis b2)
Umsatzsteuerbefreiung für Schutzmasken [28]	Einnahmenverzicht	– <sup>4</sup>	–	Privatpersonen und Unternehmen
COVID-19-Risiko-Attest [80]	Zuschuss	15,00	–	Unternehmen
Corona-App [81]	Zuschuss	1,00 <sup>5</sup>	–	Non-Profit-Organisationen
Leistungsverlängerungen [82]	Zuschuss	– <sup>4</sup>	–	Privatpersonen
Verdienstentgang für selbstständig erwerbstätige Personen und Unternehmen [83]	Zuschuss	– <sup>4</sup>	2,94	Unternehmen
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen [84]	Stundung	– <sup>4</sup>	–	Unternehmen
Verzicht auf Säumniszuschläge [85]	Einnahmenverzicht	– <sup>4</sup>	–	Unternehmen



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Gesundheit <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Niederösterreich</b>				
MNS-Masken für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privaten Pflege- und Betreuungszentren [N8]	Sachleistung	0,08	0,08	Privatpersonen
<b>Salzburg</b>				
Schutzausrüstung für Einrichtungen des Sozialbereichs [S4]	Sachleistung	0,50	0,32	Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
<b>Steiermark</b>				
COVID-19 Futterspenden [St3]	Zuschuss	0,04	0,04	Privatpersonen und Non-Profit-Organisationen
Kostenbeitrag für COVID-19-Schutzmaßnahmen der Gemeinden in Zusammenhang mit den Gemeinderatswahlen [St4]	Zuschuss	0,56	0,56	Gemeinden
Beschaffung und kostenlose Weiterverteilung von Schutzausrüstung [St5]	Sachleistung	5,00	4,46	Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
<b>Vorarlberg</b>				
Schutzmaterial für das Personal in Langzeiteinrichtungen, Hauskrankenpflege und mobilen Hilfsdiensten [V11]	Sachleistung	– <sup>4</sup>	0,71	Unternehmen (b3 und b4) und öffentliche Einrichtungen
<b>Wien</b>				
Subvention zur Abfederung der Umsatzeinbrüche durch Beschränkung des Spitalsbetriebs [W9]	Zuschuss	7,39	7,39	Unternehmen
<b>Summe Bund</b>		<b>16,00</b>	<b>2,94</b>	
<b>Summe Bundesländer</b>		<b>13,57</b>	<b>13,56</b>	
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>		<b>29,57</b>	<b>16,50</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

- <sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [27] – siehe Anhang A; finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [S4] – siehe Anhang B
- <sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzichte, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)
- <sup>3</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A
- <sup>4</sup> Eine Berechnung bzw. Schätzung des Gesamtvolumens war den Bundesministerien bzw. den Bundesländern im Zuge der Erhebungen des RH nicht möglich.
- <sup>5</sup> Das Bundesministerium für Finanzen ging – im Gegensatz zum Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – von einem geplanten Gesamtvolumen von 0,80 Mio. EUR aus.



(2) Zusätzlich waren über das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds insbesondere folgende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 (z.B. Testkosten) und dem Zweckzuschussgesetz 2001 geplant. Im Berichtszeitraum waren dafür bereits folgende Mittel bereitgestellt:

- Zweckzuschuss an die Bundesländer für zusätzlich entstandene Aufwendungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (150 Mio. EUR),
- Mittel für die Mehraufwendungen der Österreichischen Gesundheitskasse (60 Mio. EUR),
- zusätzliche Mittel für die Beschaffung eines Impfstoffes gegen Influenza zur kostenlosen Verabreichung (11,40 Mio. EUR),
- Kostenersätze für Ärztinnen und Ärzte im niedergelassenen Bereich für die Beschaffungs-, Logistik- und Lagerhaltungskosten für Schutzausrüstung sowie für durchgeführte COVID-19-Tests,
- Mittel für die Modernisierung der Laborausrüstung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH,
- Mittel für die Analytik und Vorbereitung zur Durchführung von Massentests sowie
- Mittel für die Beschaffung von Arzneimitteln im Zuge der Teilnahme an der gemeinsamen Beschaffung („Joint Procurement“) durch die Europäische Kommission.

(3) Auch die Bundesländer planten im Bereich Gesundheit weitere Maßnahmen bzw. stellten dafür weitere Mittel im Berichtszeitraum bereit:<sup>40</sup>

- Einrichtung von Drive-in-Teststationen für jede Gesundheitsregion des Landes Niederösterreich, um Mund- und Nasenabstriche bei Verdachtsfällen durchzuführen (0,12 Mio. EUR),
- Vergütung von Epidemieärztinnen und -ärzten, die von den Bezirksverwaltungsbehörden in Niederösterreich zur Unterstützung der Amtsärztinnen und -ärzte ernannt worden waren (0,83 Mio. EUR),
- Durchführung von mobilen Probenabnahmen und PCR-Tests in Niederösterreich (3,58 Mio. EUR),
- Screening-Untersuchungen von festgelegten Bevölkerungsgruppen innerhalb Niederösterreichs, um bei bestimmten Personengruppen eine Verbreitung von SARS-CoV-2-Viren auszuschließen (0,12 Mio. EUR),
- Kosten für bereitgestelltes Hilfspersonal, Ausstattung und medizinische Verbrauchsgüter für Infektionsordinationen in Bludenz, Dornbirn und Rötis zum Zwecke der Abklärung des Vorliegens einer COVID-19-Erkrankung oder einer anderen Krankheit (0,62 Mio. EUR),
- Subvention für eine Hilfsorganisation, Landesstelle Vorarlberg, für Mehraufwände aufgrund der COVID-19-Pandemie (1,35 Mio. EUR).

<sup>40</sup> Aufgrund der Vielzahl an verschiedenen weiteren Maßnahmen der Bundesländer führt der RH – auf Basis der erhaltenen Rückmeldungen – exemplarisch Beispiele an. Bei einigen der genannten Maßnahmen bestand ein Anspruch auf Kostenersatz durch den Bund, der aus Sicht der Bundesländer noch nicht abschließend geklärt war.

18.2 Der RH hielt fest, dass der Bund im Leistungsbereich Gesundheit insgesamt Zuschüsse von 2,94 Mio. EUR und die Bundesländer Zuschüsse von 7,99 Mio. EUR bis 30. September 2020 ausbezahlen; weiters stellten die Bundesländer Sachleistungen im Wert von 5,57 Mio. EUR zur Verfügung.

18.3 (1) Das Land Oberösterreich ergänzte in seiner Rückäußerung folgende zwei Hilfsmaßnahmen:

- 500 EUR Bonuszahlung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheits-, Pflege- und Sozialberufe
  - geplantes Gesamtvolumen: 11,00 Mio. EUR
  - Hilfsleistung bis Ende September 2020: keine Angaben
  - Leistungsart: Zuschuss
  - externe Empfänger: Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
- 500 EUR Bonuszahlung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hilfsorganisationen im Bereich Rettungs- und Krankentransportdienste
  - geplantes Gesamtvolumen: 400.000 EUR
  - Hilfsleistung bis Ende September 2020: keine Angaben
  - Leistungsart: Zuschuss
  - externe Empfänger: Non-Profit-Organisationen

(2) Laut Rückäußerung des Landes Vorarlberg sei das Schutzmaterial im Langzeitpflegebereich nicht dem Bereich Gesundheit, sondern dem Bereich Soziales zuzuordnen. Der Betrag der finanziellen Hilfsmaßnahme [V11] sei von 0,71 Mio. EUR auf 0,57 Mio. EUR zu ändern.

18.4 Der RH stellte gegenüber dem Land Vorarlberg klar, dass er die finanziellen Hilfsmaßnahmen insbesondere auf Grundlage des Bundesministeriengesetzes in Leistungsbereiche kategorisierte. Er räumte ein, dass einzelne Maßnahmen verschiedenen Bereichen zuordenbar sein können. Bei der Zuordnung der finanziellen Hilfsmaßnahmen zu den Leistungsbereichen stand für den RH die möglichst einheitliche Darstellung im gebietskörperschaftenübergreifenden Vergleich im Vordergrund.

Der RH hielt fest, dass das Land Vorarlberg zur Zeit der Erhebung den in Tabelle 19 angegebenen Wert gemeldet hatte.



## Kunst und Kultur

19.1 Die folgende Tabelle gibt für den Leistungsbereich Kunst und Kultur einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer bis 30. September 2020:

Tabelle 20: Bereich Kunst und Kultur – finanzielle Hilfsmaßnahmen

Bereich Kunst und Kultur <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Bund<sup>3</sup></b>				
Senkung der Umsatzsteuer für Kulturleistungen und den Publikationsbereich [29]	Einnahmenverzicht	80,00	–	Privatpersonen und Unternehmen
COVID-19 Bundestheater [64]	Zuschuss	14,33	1,25	öffentliche Einrichtungen
COVID-19 Bundesmuseen [65]	Zuschuss	29,97	10,00	öffentliche Einrichtungen
COVID-19 Filmförderung [66]	Zuschuss	1,00	0,72	Privatpersonen und Unternehmen (b1 bis b3)
COVID-19 Filmförderung: Programmkinos [67]	Zuschuss	0,45	0,45	Unternehmen (b2 bis b3)
COVID-19 IG Netz [68]	Zuschuss	0,20	–	Privatpersonen
COVID-19 Künstlersozialversicherungsfonds [69]	Zuschuss	10,00	5,01	Privatpersonen und Unternehmen (b1)
COVID-19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler [70]	Zuschuss	90,00	24,39	Privatpersonen und Unternehmen (b1)
COVID-19 Zusatzförderung für Verlage [71]	Zuschuss	0,80	0,80	Unternehmen (b2 bis b3)
<b>Burgenland</b>				
Arbeitsstipendien [B2]	Zuschuss	0,07	0,05	Privatpersonen
Kulturgutschein [B3]	Zuschuss	0,20	0,04	Privatpersonen
<b>Kärnten</b>				
Arbeitsstipendien Kunst [K10]	Zuschuss	0,20	0,14	Privatpersonen und Unternehmen (b1)
Förderung der Kärntner Kulturstiftung – Solidaritätsfonds [K11]	Zuschuss	0,02	0,02	Non-Profit-Organisationen
Mietreduktionen Konzerthaus [K12]	Einnahmenverzicht	0,002	0,002	Privatpersonen und Non-Profit-Organisationen
<b>Niederösterreich</b>				
Call „keep in contact“ [N9]	Zuschuss	0,10	0,09	Privatpersonen
Diverse Maßnahmen für Kunst und Kultur [N10]	Zuschuss	0,69	0,11	Privatpersonen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen
Kostenersatz Festivals [N11]	Zuschuss	2,20	–	Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Kunststipendien [N12]	Zuschuss	1,30	1,13	Privatpersonen



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Kunst und Kultur <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
		in Mio. EUR		
<b>Oberösterreich</b>				
Art@Home [O5]	Zuschuss	0,03	0,004	Privatpersonen und Non-Profit-Organisationen
Härtefallfonds für oberösterreichische Kulturschaffende [O6]	Zuschuss	0,25	0,01	Privatpersonen
<b>Salzburg</b>				
Sonderförderung Bildende Kunst [S5]	Zuschuss	0,03	–	Non-Profit-Organisationen
Sonderförderung Darstellende Kunst [S6]	Zuschuss	0,40	0,04	Non-Profit-Organisationen
Sonderförderung Film [S7]	Zuschuss	0,20	–	Privatpersonen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen
Sonderförderung Kulturelle Veranstaltungen [S8]	Zuschuss	0,12	–	Privatpersonen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Sonderförderung Kulturelle Zentren [S9]	Zuschuss	0,15	–	Non-Profit-Organisationen
Sonderförderung Künstlerinnen und Künstler [S10]	Zuschuss	0,60	–	Privatpersonen
Sonderförderung Musikalische Veranstaltungen [S11]	Zuschuss	0,50	–	Non-Profit-Organisationen
Sonderförderung Orchester, Ensembles, Chöre [S12]	Zuschuss	0,50	–	Non-Profit-Organisationen
Sonderförderung Regionalmuseen: Digitalisierungsprojekte [S13]	Zuschuss	0,10	–	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Sonderförderung Regionalmuseen: Geringfügige Beschäftigung [S14]	Zuschuss	0,15	–	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Sonderförderung Regionalmuseen: Schutzmaßnahmen [S15]	Zuschuss	0,10	0,02	Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
<b>Steiermark</b>				
COVID-19-Maßnahmenpaket für mehrjährige FörderungsvertragspartnerInnen [St6]	Zuschuss	0,13	–	Unternehmen (b2 und b3) und Non-Profit-Organisationen
COVID-19-Sondereinreichetermin für Projekte im Kunst- und Kulturbereich [St7]	Zuschuss	0,40	–	Unternehmen (b1 bis b3) und Non-Profit-Organisationen
COVID-19-Sonderförderungsprogramm für Tourneen, Wiederaufnahmen und Lesungen [St8]	Zuschuss	0,10	0,01	Unternehmen (b1 bis b3) und Non-Profit-Organisationen
Erhöhung des Budgets für Ankauf von Kunstgegenständen [St9]	Zuschuss	0,20	–	Unternehmen (b1 und b2)
Härtefonds für Kultur und Sport [St10]	Zuschuss	0,69	0,02	Unternehmen (b1)
Kunstraum Steiermark Stipendien [St11]	Zuschuss	0,14	–	Privatpersonen
Museums-Call für die steirischen Regionalmuseen [St12]	Zuschuss	0,30	–	Unternehmen (b1 und b2) und Non-Profit-Organisationen



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Kunst und Kultur <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Tirol</b>				
COVID-19 Kunst und Kultur im digitalen Raum [T13]	Zuschuss	0,50	0,01	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
COVID-19 Soforthilfe Kultur [T14]	Zuschuss	4,50	0,72	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
COVID-19 Sonderförderung Theater [T15]	Zuschuss	0,50	0,01	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
COVID-19 Sonderprojekte zum Neustart [T16]	Zuschuss	1,00	0,07	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Förderprogramme Tiroler Traditions-kultur [T17]	Zuschuss	0,20	0,14	Privatpersonen und Non-Profit-Organisationen
Sommermusikwoche an Tiroler Landes-musikschulen [T18]	Sach-leistung	0,07	0,07	Privatpersonen
Mietverzicht kulturelle Einrichtungen [T19]	Einnahmen-verzicht	0,01	0,01	öffentliche Einrichtungen
<b>Vorarlberg</b>				
Arbeitsstipendien: Unterstützung von Kunstschaffenden in ihren Prozes-sen [V12]	Zuschuss	0,38	0,38	Privatpersonen
Aufstockung Atelierförderung [V13]	Zuschuss	0,12	0,10	Privatpersonen
Förderinitiative Impulsprojekte COVID-19 [V14]	Zuschuss	0,10	0,04	Privatpersonen, Unter-nehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentlichen Einrichtungen
Förderinitiative Kultur im Jetzt [V15]	Zuschuss	0,25	0,05	Gemeinden
<b>Wien</b>				
Einzelsubvention zur Aufrechterhaltung des Betriebs – Verein „Forum Wien Arena“ [W10]	Zuschuss	0,15	0,15	Non-Profit-Organisation
Arbeitsstipendien [W11]	Zuschuss	6,28	6,28	Privatpersonen
<b>Summe Bund</b>		<b>226,75</b>	<b>42,62</b>	
<b>Summe Bundesländer</b>		<b>23,94</b>	<b>9,69</b>	
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>		<b>250,69</b>	<b>52,31</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [29] – siehe Anhang A; finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [St12] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A; Hilfsmaßnahmen im Bereich Theater IG Netz [68] kamen nur indirekt Privatpersonen zugute, weil es sich um Zuschüsse an zumeist als Vereine organisierte Theater in Form von Dienstgeberanteilen der Sozialversicherungsbeiträge handelte.

- 19.2 Der RH hielt fest, dass der Bund im Leistungsbereich Kunst und Kultur insgesamt Zuschüsse von 42,62 Mio. EUR und die Bundesländer Zuschüsse von 9,61 Mio. EUR bis 30. September 2020 ausbezahlten; weiters stellten sie Sachleistungen im Wert von 0,07 Mio. EUR zur Verfügung und verzichteten auf Einnahmen in Höhe von 0,01 Mio. EUR.

Ferner wies der RH darauf hin, dass im Bereich Kunst und Kultur von den für finanzielle Hilfsmaßnahmen geplanten Mitteln bis Ende September 2020 weniger als ein Fünftel geleistet worden war.

- 19.3 (1) Das Bundesministerium für Finanzen merkte an, dass die Werte bis Ende September 2020 gerade im Bereich Kultur, wo etliche neue Maßnahmen gesetzt worden seien, aus heutiger Sicht (Anmerkung: April 2021) nur mehr bedingt aussagekräftig bzw. offene Anträge nur mehr bedingt nachvollziehbar seien.

(2) Laut Rückäußerung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sei mit der Bundestheater Holding GmbH eine bereits dem Geschäftsjahr 2020/21 zuzurechnende Zahlung in vier Raten von 1,25 Mio. Euro vereinbart worden. Demzufolge sei bis Ende September 2020 noch keine höhere Zahlung erfolgt. Zusätzlich habe der COVID-19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler seine Tätigkeit erst im Juli 2020 aufgenommen.

(3) Gemäß Rückäußerung des Landes Burgenland habe es dem RH Maßnahmen im Bereich der Förderungen nach dem Kulturförderungsgesetz sowie mehrjährige Förderverträge nach dem Kulturförderungsgesetz gemeldet, die im Erhebungsergebnis keinen Eingang gefunden hätten.

- 19.4 Der RH stellte gegenüber dem Land Burgenland klar, dass er unter den finanziellen Hilfsmaßnahmen der Bundesländer nur solche Maßnahmen erfasste, die aus Anlass der COVID-19-Pandemie ergriffen wurden. Förderungen, die bereits – auch ohne die COVID-19-Pandemie – vorgesehen waren, berücksichtigte der RH nur insoweit, als die finanziellen Mittel für diese Förderungen wegen der COVID-19-Pandemie zusätzlich aufgestockt wurden.



## Medien

20.1 (1) Die folgende Tabelle gibt für den Leistungsbereich Medien einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes bis 30. September 2020:

Tabelle 21: Bereich Medien – finanzielle Hilfsmaßnahmen

Bereich Medien <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Bund<sup>3</sup></b>				
Druckkostenbeitrag für Tageszeitungen [1]	Zuschuss	9,74	9,74	Unternehmen
Erhöhung der Presseförderung für Tageszeitungen [2]	Zuschuss	3,15	1,57	Unternehmen
Erhöhung der Presseförderung für Wochenzeitungen [3]	Zuschuss	2,68	1,34	Unternehmen
Förderung von Wochen-, Regional- und Onlinezeitungen sowie Zeitschriften [4]	Zuschuss	3,00	–	Unternehmen
Unterstützung privater sowie nicht-kommerzieller Rundfunkveranstalter [26]	Zuschuss	17,00	17,00	Unternehmen
<b>Summe Bund</b>		<b>35,57</b>	<b>29,65</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [1] – siehe Anhang A

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzichtete, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A

(2) Die Auszahlungen für die finanzielle Hilfsmaßnahme Unterstützung privater sowie nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter [26] erfolgten aus dem Budget des Bundeskanzleramts. Die Abwicklung führte die RTR-GmbH auf Basis des bisherigen Vergaberegimes (Regelungen, Richtlinien und Empfehlungen des Fachbeirats) durch. Die Beträge wurden, gemeinsam mit der Rundfunkförderung, im Juni und im September 2020 überwiesen.

(3) Die Länder setzten keine spezifischen COVID-19-Maßnahmen im Bereich der Presseförderung. Vereinzelt waren finanzielle Hilfsmaßnahmen im Bereich Kunst und Kultur (**TZ 19**) auch für Medien möglich.

20.2 Der RH hielt fest, dass der Bund im Leistungsbereich Medien insgesamt Zuschüsse von 29,65 Mio. EUR bis 30. September 2020 ausbezahlte.

Der RH merkte ergänzend an, dass die anlässlich der COVID-19-Pandemie zusätzlich gewährten Presseförderungen aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bzw. über das Budget des Bundeskanzleramts bedeckt wurden.

## Mobilität

- 21.1 (1) Zur Aufrechterhaltung des eigenwirtschaftlichen Schienenpersonenfernverkehrs auf der Westbahnstrecke tätigte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen jeweils eine Notvergabe von Verkehrsdienstbestellungen<sup>41</sup> an die ÖBB-Personenverkehr AG und an ein privates Eisenbahnverkehrsunternehmen. Im April 2020 wies das Bundesministerium für Finanzen dem Ressort 39,23 Mio. EUR zu. Im Juni 2020 zog das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Verlängerungsoption der Maßnahme um drei Monate (bis einschließlich 7. Oktober 2020). Dafür plante es zusätzlich 14,49 Mio. EUR.

Insgesamt belief sich die Höhe der an das Ressort zugewiesenen Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds auf 53,72 Mio. EUR [k].

(2) Im Mai 2020 veranlasste das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Aufstockung der Mittel der eigenwirtschaftlichen Verkehrsdienstbestellungen bei der ÖBB-Personenverkehr AG, um aufgetretene Fahrgast- und Erlösrückgänge im Schienenpersonenfernverkehr zu kompensieren. Die vom Ressort veranlasste Aufstockung betrug 73,50 Mio. EUR und wurde aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert.

(3) Ende Juli 2020 sah das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einen Eigenkapitalzuschuss von 61 Mio. EUR an die Rail Cargo Austria AG aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Kompensation von Ertragseinbußen vor. Eine Auszahlung war bis Ende September 2020 nicht erfolgt.

(4) Infolge der anhaltenden COVID-19-Pandemie setzte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen folgende Maßnahmen:

- eine weitere beauftragte Notvergabe für zusätzliche Verkehrsdienstleistungen für den Zeitraum November 2020 bis Februar 2021; die Bedeckung der Kosten im Jahr 2020 von 29,82 Mio. EUR erfolgte aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, jene der Kosten im Jahr 2021 von 14,80 Mio. EUR aus im Bundesvoranschlag 2021 vorgesehenen COVID-19-Mitteln,

<sup>41</sup> Die eigenwirtschaftlichen Verkehrsdienstbestellungen des Bundes stellten – auch wenn sie im Rahmen einer Notvergabe anlässlich der COVID-19-Pandemie erfolgten – keine finanziellen Hilfsmaßnahmen in Form von geldwerten Leistungen (z.B. Zuschüsse, Sachleistungen, Haftungen) an Dritte, sondern einen Beschaffungs- bzw. Bestellvorgang des Bundes mit einer entsprechenden Gegenleistung (Beförderungsleistung durch das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen) dar. Diese Maßnahme ist daher nicht in der Liste der finanziellen Hilfsmaßnahmen enthalten.



- Kompensation für die Aussetzung des Infrastrukturbenützungsentgelts für den eigenwirtschaftlichen Schienenpersonenfernverkehr im Zeitraum 8. Oktober 2020 bis Ende Dezember 2020 der ÖBB-Infrastruktur AG (9 Mio. EUR aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (siehe Tabelle 6); infolge weiterer Notvergaben zur Aufrechterhaltung des eigenwirtschaftlichen Schienenpersonenfernverkehrs auf der Westbahnstrecke verringerte sich dieser Betrag auf 5 Mio. EUR),
- Kompensation für verminderte Erlöse aus dem Infrastrukturbenützungsentgelt für den Güterverkehr im Zeitraum 1. März 2020 bis Ende Dezember 2020 durch die im Bundesvoranschlag 2020 vorgesehenen Zuschussmittel (Reserveposition im bestehenden Zuschussvertrag 2018–2023).

(5) Die folgende Tabelle gibt für den Leistungsbereich Mobilität einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen der Bundesländer bis 30. September 2020:

Tabelle 22: Bereich Mobilität – finanzielle Hilfsmaßnahmen

Bereich Mobilität <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
		in Mio. EUR		
<b>Kärnten</b>				
Sicherung der Aufrechterhaltung des Öffentlichen Verkehrs im Kraftfahrlinienbereich [K13]	Zuschuss	0,80	–	Unternehmen
<b>Tirol</b>				
Treuebonus für Kunden der VVT GmbH [T20]	Zuschuss	3,94	1,19	Privatpersonen
Fixkostenrückerstattung TÜV-Süd [T21]	Einnahmenverzicht	0,06	0,06	Unternehmen (b3)
<b>Vorarlberg</b>				
Gewährung von Zuschüssen für Unternehmen im Gelegenheitsverkehr mit Autobussen [V16]	Zuschuss	0,51	0,51	Unternehmen
VVV Familienaktion für den Sommer mit dem Familienpass [V17]	Zuschuss	0,06	0,08	Privatpersonen
<b>Summe Bundesländer</b>		<b>5,37</b>	<b>1,85</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesländer

<sup>1</sup> Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [K13] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

21.2 Der RH hielt fest, dass die Bundesländer im Leistungsbereich Mobilität insgesamt Zuschüsse von 1,79 Mio. EUR bis 30. September 2020 ausbezahlten; weiters verzichtete das Land Tirol auf Einnahmen von 0,06 Mio. EUR.

Der RH hielt ferner fest, dass – durch die COVID-19-Pandemie bedingte – Einnahmehausfälle für Eisenbahnverkehrsunternehmen durch zusätzliche Verkehrsdienstbestellungen des Bundes sowie durch Zuschüsse zur Kompensation von Mindereinnahmen aus dem Infrastrukturbenützungsentgelt abgedeckt wurden.

21.3 (1) Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie merkte ergänzend an, dass auf Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen die entsprechende Änderung des Zuschussvertrags gemäß § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz als Ausgleich des Erlösentfalls an die ÖBB-Infrastruktur AG aus dem Ressortbudget bisher noch nicht erfolgt sei. Bis zur Entscheidung über die budgetäre Bedeckung habe die ÖBB-Infrastruktur AG ihre bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund in dieser Höhe reduziert.

(2) Laut Rückäußerung des Landes Vorarlberg sei das dargelegte Gesamtvolumen der Maßnahme [V17] statt mit 0,06 Mio. EUR richtigerweise mit 0,17 Mio. EUR zu beziffern.

21.4 Der RH wies gegenüber dem Land Vorarlberg darauf hin, dass das Land im Zuge der Erhebung dem RH die in der Tabelle 22 angegebenen Werte gemeldet hatte.

## Soziales

22.1 (1) Die folgende Tabelle gibt für den Leistungsbereich Soziales einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer bis 30. September 2020:

Tabelle 23: Bereich Soziales – finanzielle Hilfsmaßnahmen

Bereich Soziales <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Bund<sup>3</sup></b>				
NPO-Unterstützungsfonds [72]	Zuschuss	665,00	97,66	Non-Profit-Organisationen
Familienhärteausgleich [86]	Zuschuss	13,00	13,00	Privatpersonen
Sicherung des freiwilligen Engagements [87]	Zuschuss	0,60	–	Non-Profit-Organisationen
<b>Burgenland</b>				
Zusatzförderung Frauenhaus für corona-bedingte Mehrausgaben [B7]	Zuschuss	0,003	0,003	Non-Profit-Organisationen
Zusatzförderung für Frauenberatungsstellen [B8]	Zuschuss	0,01	0,01	Non-Profit-Organisationen
<b>Kärnten</b>				
Aufstockung für Hilfe in besonderen Lebenslagen [K15]	Zuschuss	0,35	0,31	Privatpersonen und Unternehmen (b1)



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Soziales <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Niederösterreich</b>				
Förderung Corona-Prämie [N17]	Zuschuss	6,20	–	Privatpersonen
Sonderaktion Subjektförderung COVID-19 [N19]	Zuschuss	3,00	0,46	Privatpersonen
Bereitstellung einer COVID-Quarantäne-Unterkunft für Asylwerbende [N21]	Sachleistung	0,03	0,03	Privatpersonen
Informationsbroschüre für Asylwerbende in zehn Sprachen [N22]	Sachleistung	0,003	0,003	Privatpersonen
MNS-Masken für Asylwerbende in organisierten Unterkünften [N23]	Sachleistung	0,01	0,01	Privatpersonen
Stundung der Wohnbauförderungsdarlehen [N24]	Stundung	1,03	1,03	Privatpersonen
<b>Oberösterreich</b>				
Corona-Gefahrenzulage – Kinder- und Jugendhilfe [O11]	Zuschuss	0,86	–	Unternehmen (b4), Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
COVID-19 Wohnkostenhilfe [O12]	Zuschuss	– <sup>4</sup>	0,41	Privatpersonen
Fortzahlung Entgelte und Taschengelder für Menschen mit Beeinträchtigung [O14]	Zuschuss	2,16	2,16	Privatpersonen
Mehrkosten für Betrieb einer Notschlafstelle für Jugendliche, um wohnungs- und obdachlosen Jugendlichen die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu ermöglichen [O15]	Zuschuss	0,04	–	Non-Profit-Organisation
Smartphones für Altenheime [O18]	Sachleistung	0,04	0,04	öffentliche Einrichtungen
Aussetzen der Kostenbeiträge für „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ für Menschen mit Beeinträchtigung [O19]	Einnahmenverzicht	0,90	–	Privatpersonen
<b>Steiermark</b>				
Ausgaben für stationären und teilstationären Bereich in der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe [St13]	Zuschuss	23,46	Daten lagen noch nicht vor	Non-Profit-Organisationen
Ausgaben im mobilen Bereich in der Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe [St14]	Zuschuss	8,52	Daten lagen noch nicht vor	Non-Profit-Organisationen
Corona-Sofortmaßnahmen – Existenzsicherung [St15]	Zuschuss	0,14	0,14	Non-Profit-Organisationen
Corona-Sofortmaßnahmen – Hilfe in besonderen Lebenslagen [St16]	Zuschuss	0,25	0,01	Privatpersonen
Corona-Sofortmaßnahmen – Kautionsfonds [St17]	Zuschuss	0,50	0,28	Non-Profit-Organisationen
Corona-Sofortmaßnahmen – zusätzliche Mittel für Schuldnerberatung [St18]	Zuschuss	0,15	0,15	Privatpersonen
Zebra-Hotline [St19]	Zuschuss	0,01	0,01	Non-Profit-Organisationen



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Soziales <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfeleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Tirol</b>				
Aufstockung Schuldenberatung Tirol für vermehrte Beratungsleistungen [T23]	Zuschuss	0,25	–	Unternehmen
Ausbau ambulanter Suchthilfe [T24]	Zuschuss	0,50	0,19	Non-Profit-Organisationen
Corona Gefahrenzulage für Arbeitnehmerinnen und –nehmer von Trägern bestimmter sozialer Einrichtungen der Mindestsicherung und der Behindertenhilfe [T25]	Zuschuss	1,70	0,51	Unternehmen (b1 bis b4), Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Corona Härtefallfonds für Arbeitnehmerinnen und –nehmer, Arbeitslose, Alleinerziehende und deren Familien [T26]	Zuschuss	9,00	2,13	Privatpersonen
COVID 19 – Energiekostenzuschuss [T27]	Zuschuss	1,00	0,64	Privatpersonen
COVID-19 Maßnahmen im Bereich Frauen [T28]	Zuschuss	0,05	–	Non-Profit-Organisationen
COVID-19 Maßnahmen im Bereich Integration [T29]	Zuschuss	0,05	0,01	Non-Profit-Organisationen
Erhöhung Budgetmittel für Kinder- und Jugendhilfe [T30]	Zuschuss	0,35	0,13	Unternehmen und Non-Profit-Organisationen
Frauenhaus Oberland [T31]	Zuschuss	0,25	–	Non-Profit-Organisationen
Mitfinanzierung der Entwicklung und Implementierung psychosozialer Zentren [T32]	Zuschuss	2,50	–	Non-Profit-Organisationen
Sozialberatungsstelle Unterland [T34]	Zuschuss	0,25	–	Non-Profit-Organisationen
Mietverzicht für soziale Einrichtungen [T35]	Einnahmenverzicht	– <sup>4</sup>	–	Non-Profit-Organisationen
<b>Vorarlberg</b>				
Ausweitung der telefonischen Erreichbarkeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes [V20]	Zuschuss	0,04	0,04	Non-Profit-Organisationen
Finanzierung der Übernahme von psychisch kranken und suchtkranken Menschen vom LKH Rankweil in vollbetreutes Wohnen und Übergangswohnen [V21]	Zuschuss	0,15	0,07	öffentliche Einrichtungen
Härtefonds für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [V23]	Zuschuss	1,50	0,02	Privatpersonen
Wohnkostenzuschuss der Arbeiterkammer Vorarlberg [V25]	Zuschuss	3,00	0,37	Privatpersonen
Haftung für Kleinkredite [V32]	Haftung, Garantie	4,00	0,03	Privatpersonen
Wohnbauförderung [V33]	Stundung	0,11	0,11	Privatpersonen



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Soziales <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Wien</b>				
Ausweitung der Plätze in der vollen Erziehung und Anstieg der Zusatzkosten im Bereich der Pflegeeltern [W12]	Zuschuss	2,80	1,37	Non-Profit-Organisationen
COVID-19 Gefahrenzulage [W13]	Zuschuss	0,65	–	Non-Profit-Organisationen
Erhöhung des Krisengeldes [W14]	Zuschuss	0,13	0,05	Privatpersonen
Ersatz schulfreie Zeit im Bereich Kinder- und Jugendhilfe [W15]	Zuschuss	0,80	0,24	Non-Profit-Organisationen
Taxigutscheine für Personen über 65 Jahren [W16]	Zuschuss	5,40	3,54	Privatpersonen
Technische Ausrüstung (Laptops) von Wohnungsgemeinschaften für „Home-schooling“ [W17]	Zuschuss	0,04	0,04	Non-Profit-Organisationen
Lebensmittelpakete [W18]	Sachleistung	0,10	0,06	Privatpersonen
Tarifvergünstigungen Wiener Bäder [W19]	Einnahmenverzicht	7,50	–	Privatpersonen
<b>Summe Bund</b>		<b>678,60</b>	<b>110,66</b>	
<b>Summe Bundesländer</b>		<b>89,80</b>	<b>14,62</b>	
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>		<b>768,40</b>	<b>125,28</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [72] – siehe Anhang A; finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [W19] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A

<sup>4</sup> Eine Berechnung bzw. Schätzung des Gesamtvolumens war dem jeweiligen Bundesland im Zuge der Erhebungen des RH nicht möglich.

(2) Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport richtete im Juni 2020 den NPO-Unterstützungsfonds [72] ein. Der Fonds umfasste gemeinnützige Organisationen, die in unterschiedlichen Bereichen – von Sport bis Feuerwehr – tätig waren. Die Abwicklung gemäß NPO-Fonds-Richtlinienverordnung<sup>42</sup> begann mit Juli 2020 durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH. Eine gemäß 20. COVID-19-Gesetz abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Ressort und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH lag im September 2020 noch nicht vor.

Zusätzlich meldete das Bundeskanzleramt dem RH eine Zuschussförderung in Höhe von 0,02 Mio. EUR für eine COVID-19 Onlineberatung für Frauen und Mädchen.

(3) Die Bundesländer finanzierten im Bereich Soziales überwiegend Unterstützungsleistungen für Privatpersonen und Non-Profit-Organisationen, die im Sozialbereich Leistungen erbrachten, bzw. refundierten diesen Einrichtungen die an deren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter geleistete Gefahrenzulage.

<sup>42</sup> BGBl. II 300/2020 i.d.g.F.

Auf Ebene der Bundesländer stieg im Laufe der COVID-19-Pandemie die Anzahl der Telefonanfragen von besorgten Bürgerinnen und Bürgern. Zur Entlastung der Gesundheitsberatungsnummer 1450 und der jeweiligen Landesverwaltung erweiterte das Land Steiermark das bestehende Sozialtelefon durch eine zusätzliche Corona-Hotline für den Sozialbereich. Das Land Vorarlberg beauftragte ein externes Unternehmen mit der Einrichtung und Betreuung einer Corona-Infoline (0,17 Mio. EUR).

Angesichts der Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie erlangte das Thema Gewaltschutz und -prävention eine noch stärkere Bedeutung. Das Land Tirol sensibilisierte mit einer Gewaltschutzkampagne das Thema (0,20 Mio. EUR) und unterstützte eine Studie im Bereich Gewaltschutz mit 15.000 EUR.

- 22.2 Der RH hielt fest, dass der Bund im Leistungsbereich Soziales insgesamt Zuschüsse von 110,66 Mio. EUR und die Bundesländer Zuschüsse von 13,30 Mio. EUR bis 30. September 2020 ausbezahlten; weiters stellten die Bundesländer Sachleistungen im Wert von 0,15 Mio. EUR zur Verfügung, stundeten Beträge von 1,14 Mio. EUR und übernahmen Haftungen (0,03 Mio. EUR).

Zudem merkte der RH an, dass der durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtete und durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH abgewickelte NPO-Unterstützungsfonds bis 30. September 2020 Fördermittel in Höhe von 97,66 Mio. EUR ausbezahlte; eine gemäß dem 20. COVID-19-Gesetz abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Ressort und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH lag im September 2020 noch nicht vor.

- 22.3 (1) Laut Rückäußerung der Stadt Wien würden die Bereiche Soziales und Pflege weitgehend in die Zuständigkeit des Fonds Soziales Wien fallen (Anmerkung: siehe dazu auch TZ 1).

(2) Das Land Vorarlberg wies darauf hin, dass die Einrichtung und Betreuung einer Corona-Infoline (0,17 Mio. EUR) durch ein externes Unternehmen nicht dem Sozialbereich zuzuordnen sei.

- 22.4 Der RH stellte gegenüber dem Land Vorarlberg klar, dass er die finanziellen Hilfsmaßnahmen insbesondere auf Grundlage des Bundesministeriengesetzes in Leistungsbereiche kategorisierte. Er räumte ein, dass einzelne Maßnahmen verschiedenen Bereichen zuordenbar sein können. Bei der Zuordnung der finanziellen Hilfsmaßnahmen zu den Leistungsbereichen stand für den RH die möglichst einheitliche Darstellung im gebietskörperschaftenübergreifenden Vergleich im Vordergrund.



## Pflege (Soziales)

23.1 (1) Die folgende Tabelle gibt für den Leistungsbereich Pflege einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen der Bundesländer bis 30. September 2020:

Tabelle 24: Bereich Pflege – finanzielle Hilfsmaßnahmen

Bereich Pflege <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Burgenland</b>				
24-Stunden-Betreuungskräfte-Bonus [B4]	Zuschuss	1,50	0,81	Privatpersonen
24-Stunden-Betreuungskräfte – Kostenersatz für COVID-19 Testungen [B5]	Zuschuss	1,70	–	Privatpersonen
Corona-Gefahrenzulage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflege- und Betreuungsbereich [B6]	Zuschuss	1,70	0,31	Unternehmen (b2 bis b4), Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
<b>Kärnten</b>				
24-Stunden-Betreuungskräfte-Bonus [K14]	Zuschuss	1,25	0,94	Privatpersonen
<b>Niederösterreich</b>				
24-Stunden-Betreuung – Förderung bei Beschäftigung selbstständiger Betreuungskräfte [N13]	Zuschuss	0,10	0,12	Privatpersonen
24-Stunden-Betreuung PCR-Tests – Kostenersatz für privat finanzierte Testungen von Betreuungskräften [N14]	Zuschuss	1,00	0,02	Privatpersonen
24-Stunden-Betreuungskräfte-Bonus [N15]	Zuschuss	4,50	4,06	Privatpersonen
24-Stunden-Betreuungskräfte – Kostenübernahme für Repatriierungsflüge [N16]	Zuschuss	0,05	0,03	Privatpersonen
Pflegehotline [N18]	Zuschuss	0,01	0,01	Privatpersonen
Verlängerung Übergangspflege wegen fehlender häuslicher Pflege [N20]	Zuschuss	0,003	0,003	öffentliche Einrichtungen
<b>Oberösterreich</b>				
24-Stunden-Betreuungskräfte-Bonus [O7]	Zuschuss	2,50	2,06	Privatpersonen
24-Stunden-Betreuungskräfte – Förderung von Familien [O8]	Zuschuss	0,09	0,01	Privatpersonen
24-Stunden-Betreuungskräfte – Kostenersatz für COVID-19-Testungen [O9]	Zuschuss	3,10	–	Privatpersonen
500 Euro Bonuszahlung für Gesundheits-, Pflege- und Sozialberufe [O10]	Zuschuss	8,00	–	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Ersatzbetreuungseinrichtungen [O13]	Zuschuss	0,22	–	Non-Profit-Organisationen
Weitere Maßnahmen zur Vermeidung von un- bzw. unterbetreuten pflegebedürftigen Personen [O16]	Zuschuss	0,60	–	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Clearingmaßnahmen inklusive Hotline für Vermittlung von Pflege und Betreuung [O17]	Sachleistung	0,35	–	Privatpersonen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Pflege <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Salzburg</b>				
24-Stunden-Betreuungskräfte-Bonus [S16]	Zuschuss	0,75	0,65	Privatpersonen
Ersatzbetreuungseinrichtung [S17]	Zuschuss	0,10	0,10	Unternehmen
<b>Tirol</b>				
24-Stunden-Betreuungskräfte-Bonus [T22]	Zuschuss	0,90	0,71	Privatpersonen
Projekt Regional 27 Bonuszahlung COVID-19 in den Pflege- und Gesundheitsberufen [T33]	Zuschuss	3,18	0,90	Privatpersonen
<b>Vorarlberg</b>				
24-Stunden-Betreuungskräfte-Bonus [V18]	Zuschuss	1,70	1,04	Privatpersonen
24-Stunden-Betreuungskräfte – Refundierung der PCR-Testkosten [V19]	Zuschuss	1,11	–	Privatpersonen und Unternehmen
Gefahrenzulage für das Personal in Pflegeeinrichtungen, Hauskrankenpflege und Mobile Hilfsdienste [V22]	Zuschuss	0,90	–	Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Notbetten in Pflegeheimen für den Ausfall der 24-Stunden-Pflege [V24]	Zuschuss	– <sup>3</sup>	–	Unternehmen (b3 und b4)
Anfahrts- und Personalkosten für Vor-Ort-PCR-Testungen im Bereich Pflege [V26]	Sachleistung	0,06	0,06	Privatpersonen
Case Management Ausweitung: Journaldienste an Wochenenden [V27]	Sachleistung	0,03	0,03	Privatpersonen und öffentliche Einrichtungen
Mehrstunden Mobile Hilfsdienste zur stundenweisen Entlastung von 24-Stunden-Betreuungskräften und pflegenden Angehörigen [V28]	Sachleistung	0,22	0,05	Privatpersonen
Mobile Hilfsdienste: Unterstützung in Pflegeheimen und Sozialzentren bei den Kontrollen bei den Checkpoints [V29]	Sachleistung	0,15	0,07	Unternehmen (b3 und b4) und öffentliche Einrichtungen
Quarantäneunterkünfte für 24-Stunden-Betreuungskräfte für Ausfälle bzw. Testungen [V30]	Sachleistung	0,05	0,05	Privatpersonen
Zurverfügungstellung von Amtssachverständigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ersatzbetreuungsquartiere [V31]	Sachleistung	0,03	0,03	öffentliche Einrichtungen
<b>Summe Bundesländer</b>		<b>35,86</b>	<b>12,04</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesländer

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [O17] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> Eine Berechnung bzw. Schätzung des Gesamtvolumens war dem Bundesland im Zuge der Erhebungen des RH nicht möglich.



(2) Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz überwies auf Basis einer Änderung des Pflegefondsgesetzes mit Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Zweckzuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Pflege in Höhe von 100 Mio. EUR an die Bundesländer. Bei diesen Zweckzuschüssen [n] handelte es sich um Unterstützungen der Bundesländer bei der Finanzierung außerordentlicher Belastungen und der durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendigen Maßnahmen in der Langzeitpflege. Diese Leistungen sind zum Teil in den entsprechenden Tabellen bei den finanziellen Hilfsmaßnahmen der Bundesländer ersichtlich.

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern waren jedenfalls Leistungen für 24-Stunden-Betreuungskräfte sowie PCR- und Antigen-Testungen bzw. Kostenersätze für PCR-Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften abrechenbar. Die Bundesländer haben die widmungsgemäße Verwendung mittels Erklärung bis spätestens 30. September 2021 dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorzulegen.

Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Bundesländer erfolgte nach dem für das Kalenderjahr 2020 ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung und ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 25: Zweckzuschuss Pflege

Bundesland	Höhe des Zweckzuschusses
	in EUR
Burgenland	3.315.740
Kärnten	6.338.307
Niederösterreich	18.947.294
Oberösterreich	16.735.151
Salzburg	6.267.539
Steiermark	14.038.826
Tirol	8.511.598
Vorarlberg	4.450.338
Wien	21.395.207
<b>Summe</b>	<b>100.000.000</b>

Quellen: BMF; alle Bundesländer

- 23.2 Der RH hielt fest, dass der Bund 100 Mio. EUR für Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie als Zweckzuschüsse [n] an die Bundesländer transferierte. Die Bundesländer sahen vor allem Zuschüsse für 24-Stunden-Betreuungskräfte sowie PCR- und Antigen-Testungen im Leistungsbereich der Pflege vor.

Ferner wies der RH darauf hin, dass die Bundesländer bis Ende September 2020 zahlreiche Schwerpunkte im Leistungsbereich Pflege setzten und Zuschüsse von 11,77 Mio. EUR ausbezahlten; weiters stellten die Bundesländer Sachleistungen im Wert von 0,27 Mio. EUR zur Verfügung.

23.3 (1) Die Stadt Wien merkte an, dass die Bereiche Soziales und Pflege weitgehend in die Zuständigkeit des Fonds Soziales Wien fielen (Anmerkung: siehe dazu auch TZ 1).

(2) Das Land Vorarlberg gab ergänzend bekannt, dass für die finanzielle Hilfsmaßnahme Gefahrenzulage für das Personal in Pflegeeinrichtungen, Hauskrankenpflege und Mobile Hilfsdienste [V22] statt den erwarteten 0,90 Mio. EUR bis 30. September 2020 tatsächlich 1 Mio. EUR ausgegeben worden sei. Weiters seien für die finanzielle Hilfsmaßnahme Notbetten in Pflegeheimen für den Ausfall der 24-Stunden-Pflege [V24] bis 30. September 2020 0,10 Mio. EUR und für die Maßnahme Quarantäneunterkünfte für 24-Stunden-Betreuungskräfte für Ausfälle bzw. Testungen [V30] ebenso 0,10 Mio. EUR verbucht worden.

23.4 Der RH wies gegenüber dem Land Vorarlberg darauf hin, dass das Land im Zuge der Erhebung die in der Tabelle angegebenen Werte gemeldet hatte.

## Sport

24.1 (1) Die folgende Tabelle gibt für den Leistungsbereich Sport einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer bis 30. September 2020:

Tabelle 26: Bereich Sport – finanzielle Hilfsmaßnahmen

Bereich Sport <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Bund<sup>3</sup></b>				
Steuerbefreiung pauschaler Reiseaufwandsentschädigungen trotz gesperrter Sportstätten [30]	Einnahmenverzicht	– <sup>4</sup>	–	Privatpersonen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen
COVID-19-Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH [73]	Zuschuss	1,82	–	Unternehmen
Sportligen COVID-19-Fonds [74]	Zuschuss	35,00	4,24	Vereine
<b>Niederösterreich</b>				
Aufstockung der Maßnahmenförderung für Sportdachverbände im Bereich Kinder- und Jugendsport [N25]	Zuschuss	0,03	0,03	Verbände
Mietzinsreduktion gegenüber der Sportzentrum Niederösterreich GmbH für 17 Sportanlagen [N26]	Einnahmenverzicht	0,41	0,41	Unternehmen und Non-Profit-Organisationen



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Sport <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Oberösterreich</b>				
2. Fußball-Bundesliga COVID-19 Sonderförderung [O20]	Zuschuss	0,20	0,20	Vereine
<b>Salzburg</b>				
Soforthilfefonds – Sport [S18]	Zuschuss	1,11	1,11	Unternehmen und Non-Profit-Organisationen
<b>Steiermark</b>				
Aufrechterhaltung des Breiten- und Spitzensports und der Vereinsstrukturen in der Steiermark [St20]	Zuschuss	2,00	–	Non-Profit-Organisationen
<b>Wien</b>				
Verzicht auf Bestandszins und Nutzungsentgelt bei Sporteinrichtungen (Turnsäle, Sportplätze, Sporthallen) [W20]	Einnahmenverzicht	0,37	0,37	Non-Profit-Organisationen
<b>Summe Bund</b>		<b>36,82</b>	<b>4,24</b>	
<b>Summe Bundesländer</b>		<b>4,12</b>	<b>2,12</b>	
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>		<b>40,94</b>	<b>6,36</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [30] – siehe Anhang A; finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [St20] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A

<sup>4</sup> Eine Berechnung bzw. Schätzung des Gesamtvolumens war dem Bundesministerium im Zuge der Erhebungen des RH nicht möglich.

(2) Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport richtete aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds über die Bundes-Sport GmbH den Sportligen COVID-19-Fonds zur Sicherung der professionellen und halbprofessionellen Ligen des Mannschaftssports ein, für den das Ressort auf der Basis von geschätzten Nettoeinnahmefällen – davon 81 % im Bereich der Fußball-Bundesligen – 35 Mio. EUR vorsah [74]. Antragsberechtigungen waren auf die Ligen des heimischen Spitzensports beschränkt.

(3) Die Bundesländer gewährten im Bereich Sport auch Erleichterungen bei bereits genehmigten Förderungen durch vorgezogene Auszahlungen.

24.2 Der RH hielt fest, dass der Bund im Leistungsbereich Sport insgesamt Zuschüsse von 4,24 Mio. EUR und die Bundesländer Zuschüsse von 1,34 Mio. EUR bis 30. September 2020 ausbezahlten; weiters verzichteten die Bundesländer auf Einnahmen von 0,78 Mio. EUR.

Der RH wies darauf hin, dass der vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtete NPO-Unterstützungsfonds [72] auch Sportvereine als Empfänger von Hilfsmaßnahmen vorsah (siehe [TZ 22](#)).



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Zudem war es in der Steiermark für Sportvereine auch möglich, Zuschüsse aus dem mit 0,69 Mio. EUR dotierten Härtefonds für Kultur und Sport [St10] zu erhalten (siehe TZ 19).

- 24.3 Laut Rückäußerung des Landes Vorarlberg habe das Sportreferat eine Maßnahme aufgrund eines Missverständnisses im Oktober 2020 nicht gemeldet:

Covid-19-Sportförderungsrichtlinie

- geplantes Gesamtvolumen: 1 Mio. EUR
- Hilfsleistung bis Ende September 2020: noch keine Auszahlungen
- Leistungsart: Zuschuss
- externe Empfänger: Unternehmen, Non-Profit-Organisationen

### Wirtschaft

- 25.1 (1) Die folgende Tabelle gibt für den Leistungsbereich Wirtschaft einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer bis 30. September 2020:

Tabelle 27: Bereich Wirtschaft – finanzielle Hilfsmaßnahmen

Bereich Wirtschaft <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Bund<sup>3</sup></b>				
COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen [19]	Zuschuss	1.000,00	0,02	Unternehmen
COVID-19 Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten [20]	Zuschuss	25,00	–	Unternehmen (b1 und b2)
Härtefallfonds [21]	Zuschuss	1.000,00	584,91	Unternehmen (b1 und b2)
Lehrlingsbonus [22]	Zuschuss	54,50	4,18	Unternehmen
Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien [23]	Haftung, Garantie	3.750,00	2.565,20	Unternehmen (b1 bis b4)
COFAG Fixkostenzuschuss [31]	Zuschuss	8.000,00	181,00	Unternehmen
COFAG Standortsicherungszuschuss [32]	Zuschuss	gemeinsam mit [31]	150,00	Unternehmen
COFAG Garantien [33]	Haftung, Garantie	– <sup>4</sup>	621,10	Unternehmen (b5)
Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie [34]	Haftung, Garantie	2.000,00	284,90	Unternehmen
Sonder-KRR [35]	Haftung, Garantie	3.000,00	1.982,30	Unternehmen
Ausweitung und Vereinfachung der Alkoholsteuerbefreiung für die Herstellung von Desinfektionsmitteln [38]	Einnahmenverzicht	– <sup>4</sup>	–	Privatpersonen und Unternehmen



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Wirtschaft <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
Erhöhte Absetzbarkeit von Geschäften [39]	Einnahmenverzicht	25,00	–	Unternehmen
Verlustrücktrag (und COVID-19-Rücklage) für das Jahr 2020 [42]	Einnahmenverzicht	2.000,00	–	Unternehmen
Verschiebung der Tabaksteuererhöhung und –umstrukturierung [43]	Einnahmenverzicht	15,00	–	Privatpersonen und Unternehmen
COVID-19 Startup-Hilfsfonds [88]	Zuschuss	50,00 <sup>5</sup>	36,55	Unternehmen (b1 bis b3)
<b>Burgenland</b>				
Handwerkerbonus [B10]	Zuschuss	1,00	–	Privatpersonen
Härtefälle-Fonds [B11]	Zuschuss	3,40	1,03	Unternehmen (b1 und b2)
Übernahme von Haftungen für Unternehmen [B13]	Haftung, Garantie	10,00	2,65	Unternehmen (b1 bis b4)
Überbrückungshilfe „Kredite“ [B14]	Darlehen	0,20	0,20	Unternehmen (b1 bis b3)
<b>Kärnten</b>				
KWF COVID-19-Unterstützung [K17]	Zuschuss	1,00	–	Unternehmen
KWF-Stabilisierungsfonds – Stabilisierungskapital Bonus [K18]	Zuschuss	12,60	0,07	Unternehmen (b1 bis b4)
Beratungsleistungen [K21]	Sachleistung	1,50	1,40	Unternehmen (b1 bis b4)
KWF-Stabilisierungsfonds – Stabilisierungskapital Beratung [K22]	Sachleistung	0,50	–	Unternehmen (b1 bis b4)
KWF-Stabilisierungsfonds – Stabilisierungskapital Darlehen [K23]	Darlehen	5,88	–	Unternehmen (b1 bis b4)
Pachtzinsreduktionen [K24]	Einnahmenverzicht	0,002	0,002	Unternehmen (b2 bis b4)
Reduktion von Miet- und Pachtzinsen sowie Betriebskosten für Geschäftslokale [K25]	Einnahmenverzicht	0,02	0,02	Unternehmen (b1 bis b3)
KWF-Stabilisierungsfonds – Stabilisierungskapital Beteiligung [K27]	Kapitalbeteiligung	9,02	–	Unternehmen (b1 bis b4)
<b>Niederösterreich</b>				
Förderaktion „NÖ Wirtschaft – gut geschützt“ [N27]	Zuschuss	0,25	0,03	Unternehmen
Unterstützungspaket für Unternehmen [N29]	Haftung, Garantie	16,00	9,06	Unternehmen
Stundung von Förderkreditraten für Unternehmen [N31]	Stundung	6,11	6,11	Unternehmen
<b>Oberösterreich</b>				
COVID-19 Zuschuss an Dienstgeber zur Entgeltfortzahlung bei Großschadenseinsätzen [O21]	Zuschuss	0,23	0,21	Unternehmen (b2 bis b5) und Non-Profit-Organisationen
OÖ Härtefonds Clusterförderung [O22]	Zuschuss	0,70	0,69	Unternehmen (b1 bis b3)
OÖ Härtefonds für Kleinbetriebe [O23]	Zuschuss	13,30	0,35	Unternehmen (b1 bis b3)
Ausfallsbürgschaft für kleine und mittlere Unternehmen [O26]	Haftung, Garantie	0,60	0,60	Unternehmen (b1 bis b4)
Stundungen von Mietaufwand und Betriebskosten [O27]	Stundung	0,02	0,02	Unternehmen



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Wirtschaft <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Steiermark</b>				
COVID-19 Telearbeit!Offensive [St24]	Zuschuss	2,50	2,33	Unternehmen (b1 bis b4)
Steirischer Härtefallfonds [St28]	Zuschuss	0,75	–	Unternehmen (b1 bis b4)
Zinsenzuschuss zur Überbrückungsfinanzierung AWS [St31]	Zuschuss	33,58	3,57	Unternehmen
Mietzinsreduktion für Unternehmen [St33]	Einnahmenverzicht	0,09	0,07	Unternehmen (b1 bis b4)
Stundung von Mietzinsen [St34]	Stundung	0,04	0,04	Unternehmen (b1 bis b4)
<b>Tirol</b>				
COVID-19 Sofortmaßnahmen – Tiroler Beratungsförderung [T40]	Zuschuss	0,50	0,14	Unternehmen
Erhöhung der Budgetmittel für Digitalisierungsmaßnahmen [T41]	Zuschuss	3,50	–	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Erhöhung der Budgetmittel für Digitalisierungsmaßnahmen – Leuchtturmprojekte [T42]	Zuschuss	1,00	–	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Förderung von Homeoffice-Arbeitsplätzen [T43]	Zuschuss	1,50	0,51	Unternehmen (b1 bis b4)
Tiroler Unterstützungsfonds für Selbstständige [T46]	Zuschuss	4,00	0,27	Unternehmen (b1 bis b4)
Wachstumsoffensive für Kleinbetriebe [T49]	Zuschuss	1,50	–	Unternehmen (b1 und b2)
Zinsenzuschuss für AWS-Überbrückungskredite [T50]	Zuschuss	8,40	4,66	Unternehmen (b1 bis b4)
COVID-19 Entlastungspaket für die Tiroler Unternehmerschaft [T53]	Einnahmenverzicht	30,00	34,75	Unternehmen
Mietverzicht für Unternehmer [T54]	Einnahmenverzicht	0,01	0,01	Unternehmen
<b>Vorarlberg</b>				
COVID-19 Unterstützungsfonds [V35]	Zuschuss	1,50	0,04	Unternehmen (b1 und b2) und Sonstige (neue Selbstständige und freiberuflich Tätige)
Beratungszuschuss: Betriebswirtschaftliche Beratung für Unternehmen [V36]	Zuschuss	0,15	0,03	Unternehmen
Sonderprojektförderung [V42]	Zuschuss	0,50	0,10	Unternehmen
Haftung für Mikrokredite [V47]	Haftung, Garantie	4,00	0,84	Unternehmen (b1 und b2) und Sonstige (neue Selbstständige und freiberuflich Tätige)



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Wirtschaft <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Wien</b>				
Wiener Gastro–Gutschein–Aktion [W22]	Zuschuss	39,07	27,69	Privatpersonen
Stundung von Darlehensraten – Garagen– und Wirtschaftsförderung [W23]	Stundung	0,34	0,34	Unternehmen
Erlass von Marktgebühren [W24]	Einnahmenverzicht	0,88	0,84	Unternehmen (b2 und b3)
Mietfreistellungen – Unterstützung von Betrieben, die ihre Räumlichkeiten nicht nutzen konnten [W25]	Einnahmenverzicht	0,14	0,14	Unternehmen (b1 bis b4)
<b>Summe Bund</b>		<b>20.919,50</b>	<b>6.410,16</b>	
<b>Summe Bundesländer</b>		<b>216,29</b>	<b>98,79</b>	
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>		<b>21.135,79</b>	<b>6.508,95</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [19] – siehe Anhang A; finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [T54] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A

<sup>4</sup> Eine Berechnung bzw. Schätzung des Gesamtvolumens war dem Bundesministerium im Zuge der Erhebungen des RH nicht möglich.

<sup>5</sup> Im Gegensatz zum Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ging das Bundesministerium für Finanzen beim COVID-19 Startup-Hilfsfonds [88] von einem geplanten Gesamtvolumen von 45,50 Mio. EUR aus.

(2) Beginnend mit Ende März 2020 finanzierte das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und auf Basis des Härtefallfondsgesetzes über die abwickelnde Wirtschaftskammer Österreich den Härtefallfonds in Form eines Zuschusses für Ein-Personen-Unternehmerinnen und -Unternehmer, neue Selbstständige, freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie Kleinunternehmen. Die Förderrichtlinien wurden mehrmals adaptiert [21].

Das Bundesministerium für Finanzen finanzierte ab Mai 2020 aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten bzw. zur Kompensation von Umsatzausfällen österreichischer Unternehmen [31]. Die Antragstellung erfolgte über die Finanzämter, die Abwicklung über die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH.

Zudem sah das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ab Juni 2020 einen COVID-19 Zuschuss für Film- und TV-Produktionen mit einem geplanten Volumen von 25 Mio. EUR vor [20]. Bis 30. September 2020 war der Vertragsentwurf für die Abwicklung durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH nicht finalisiert und waren noch keine Fördergelder ausbezahlt.

(3) Im Rahmen der COVID-19-Pandemie gewährten zahlreiche öffentliche Einrichtungen neben Stundungen auch Miet-, Pacht- und Bestandzinsminderungen, die zu

Mindereinnahmen führten. Beispielsweise gewährte das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. ein Aussetzen der variablen Pachtanteile in Höhe von 0,80 Mio. EUR im Jahr 2020. Die Burghauptmannschaft gewährte Mietern bzw. Pächtern Zinsreduktionen in Höhe von 0,02 Mio. EUR.

- 25.2 Der RH hielt fest, dass der Bund im Leistungsbereich Wirtschaft bis zum 30. September 2020 Zuschüsse von 956,66 Mio. EUR ausbezahlt und Haftungen bzw. Garantien in Höhe von 5,453 Mrd. EUR übernahm. Zudem wies der RH darauf hin, dass die größte finanzielle Hilfsmaßnahme (Leistungsart Zuschüsse) im Bereich Wirtschaft der Härtefallfonds mit Zahlungen von 584,91 Mio. EUR bis Ende September 2020 war.

Die Bundesländer zahlten bis Ende September 2020 vor allem Zuschüsse im Wege ergänzender Härtefall- bzw. Soforthilfefonds sowie Zuschüsse zu Kreditzinsen in Höhe von insgesamt 41,72 Mio. EUR aus. Weiters übernahmen die Bundesländer Haftungen bzw. Garantien (13,15 Mio. EUR), stundeten Beträge (6,50 Mio. EUR), stellten Sachleistungen (1,40 Mio. EUR) zur Verfügung, verzichteten auf Einnahmen (35,82 Mio. EUR) und vergaben Darlehen (0,20 Mio. EUR).

- 25.3 (1) Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort merkte zum COVID-19-Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten an, dass im Rahmen der Beauftragung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH mit der Abwicklung zahlreicher weiterer finanzieller Hilfsmaßnahmen die Gesellschaft mit den vorhandenen Ressourcen an ihre Kapazitätsgrenzen gelangt sei. Zudem sei der Abwicklungsvertrag zahlreichen Prüfungen unterzogen worden. Mangels rechtlicher Grundlagen für die Abwicklung der Anträge bzw. die Auszahlung durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH hätten bis Ende September 2020 auch keine Auszahlungen erfolgen können.

(2) Laut Rückäußerung des Landes Oberösterreich sei folgende Hilfsmaßnahme zu ergänzen:

OÖ Landeshaftungen für Mittelstand und Großbetriebe

- geplantes Gesamtvolumen: 300 Mio. EUR
- Hilfsleistung bis Ende September 2020: noch keine Auszahlungen
- Leistungsart: Haftung bzw. Garantie
- externe Empfänger: Unternehmen





## Land- und Forstwirtschaft (Wirtschaft)

26.1 (1) Die folgende Tabelle gibt für den Leistungsbereich Land- und Forstwirtschaft einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer bis 30. September 2020:

Tabelle 28: Bereich Land- und Forstwirtschaft – finanzielle Hilfsmaßnahmen

Bereich Land- und Forstwirtschaft <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Bund<sup>3</sup></b>				
Härtefallfonds Landwirtschaft [75]	Zuschuss	56,00	8,66	Unternehmen (b2)
<b>Kärnten</b>				
Maßnahmenpaket zur Unterstützung der heimischen Waldbauern und Forcierung der Wertschöpfungskette Forstwirtschaft – Holzverarbeitung [K19]	Zuschuss	3,95	–	Privatpersonen und Unternehmen
<b>Salzburg</b>				
Agrarmarketing, Direktvermarktung [S19]	Zuschuss	0,55	0,25	Non-Profit-Organisationen
Direktzahlungen an Verbände und Vermarktungsorganisationen im landwirtschaftlichen Bereich [S20]	Zuschuss	0,36	0,08	Non-Profit-Organisationen
Direktzuschuss an Landwirtinnen und Landwirte mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung [S21]	Zuschuss	3,39	3,39	Unternehmen
<b>Steiermark</b>				
Arbeitskoordination für Erntehelferinnen und Erntehelfer und Hilfestellung für die Landwirtschaftskammer für die Härtefallkoordination [St21]	Zuschuss	0,20	0,10	Landwirtschaftskammer und Non-Profit-Organisation
COVID-19 Durchführungsbestimmungen für die soziale Betriebshilfe [St22]	Zuschuss	0,20	–	land- und forstwirtschaftliche Betriebe
COVID-19 Schlachtrinder [St23]	Zuschuss	1,75	1,65	land- und forstwirtschaftliche Betriebe
COVID-19 Zuchtrinder [St25]	Zuschuss	0,25	0,24	land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Entschädigungsverfahren für unverschuldet in Not geratene landwirtschaftliche Betriebe [St26]	Zuschuss	0,10	0,02	land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Holz- und Forstsektor [St27]	Zuschuss	0,90	0,27	Privatpersonen, Unternehmen (b1 bis b4) und forstwirtschaftliche Betriebe
Zinsenzuschuss zur außerordentlichen Stundung des Agrarinvestitionskredits [St30]	Zuschuss	0,42	–	landwirtschaftliche Betriebe
Zinsenzuschuss zur Überbrückungsfinanzierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe [St32]	Zuschuss	0,50	–	land- und forstwirtschaftliche Betriebe



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Land- und Forstwirtschaft <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Tirol</b>				
Covid-19 Maßnahmenpaket für Tirols Wälder [T39]	Zuschuss	1,50	0,08	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Zuchtverbesserung in der Tiroler Rinderzucht [T52]	Zuschuss	0,75	0,36	Privatpersonen und Unternehmen (b1 bis b3)
<b>Vorarlberg</b>				
COVID-19 Aufstockung Vorarlberger Waldfonds [V34]	Zuschuss	0,75	0,28	Privatpersonen, Unternehmen (b2 und b3), Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Innovationen „Landwirt.schafft.Neues“ [V37]	Zuschuss	0,10	0,03	landwirtschaftliche Betriebe
Projekte zur Stärkung der Versorgungsstrukturen für regionale Produktion im Bereich Gemüse und Fleisch [V39]	Zuschuss	0,25	–	Unternehmen
Regionalität in aller Munde [V40]	Zuschuss	0,07	–	Landwirtschaftskammer
Schlachtmöglichkeit für die regionale Produktion sicherstellen [V41]	Zuschuss	0,15	–	Unternehmen
Stabilisierung des Kalb- und Rindfleischmarktes [V43]	Zuschuss	0,35	0,21	landwirtschaftliche Betriebe
Zuschuss zur Errichtung einer Kühllhalle für Gemüse [V46]	Zuschuss	0,08	0,08	Genossenschaft
<b>Summe Bund</b>		<b>56,00</b>	<b>8,66</b>	
<b>Summe Bundesländer</b>		<b>16,57</b>	<b>7,05</b>	
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>		<b>72,57</b>	<b>15,71</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [75] – siehe Anhang A; finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [T52] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A

(2) Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wickelte ab März bzw. April 2020 aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds über die Agrarmarkt Austria den Härtefallfonds Landwirtschaft für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben [75] sowie Privatzimmervermietungen ([76] – siehe [TZ 27](#)) ab.<sup>43</sup> Das Ressort veränderte das geplante Budget zwischen

<sup>43</sup> Weiterführende Maßnahmen wurden auf Bundesebene dem RH nicht mitgeteilt bzw. nicht aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt. Beispielsweise hatte der Nationalrat im Juli 2020 die Errichtung eines Waldfonds in Höhe von insgesamt 350 Mio. EUR beschlossen, davon waren 87,50 Mio. EUR für das Jahr 2020 vorgesehen.

30. Juni und 30. September von 125 Mio. EUR auf 56 Mio. EUR (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) sowie von 12 Mio. EUR auf 81 Mio. EUR (für Privatzimmervermietungen), ohne dass sich die Kalkulationsgrundlagen nachvollziehbar geändert hatten<sup>44</sup>. Das Gesamtvolumen für die beiden finanziellen Hilfsmaßnahmen verblieb bei 137 Mio. EUR.

- 26.2 Der RH hielt fest, dass der Bund im Leistungsbereich Land- und Forstwirtschaft insgesamt Zuschüsse von 8,66 Mio. EUR und die Bundesländer Zuschüsse von 7,05 Mio. EUR bis 30. September 2020 ausbezahlten.

Zur Abfederung von Einkommensausfällen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen wies der RH darauf hin, dass Kalkulationen zum Gesamtvolumen infolge der Entwicklungen der COVID-19-Pandemie mit hohen Unsicherheiten behaftet waren, sodass der tatsächliche Mittelbedarf von den Kalkulationen deutlich abweichen konnte.

Der RH merkte ferner an, dass die Bundesländer unterschiedliche land- und forstwirtschaftliche Maßnahmenschwerpunkte setzten bzw. dem RH als COVID-19-Hilfsmaßnahmen mitteilten, die nicht immer einen direkten Bezug zur COVID-19-Pandemie aufwiesen. Nach Ansicht des RH waren – wie bei Maßnahmenpaketen des Bundes im Bereich Forstwirtschaft – die Übergänge zwischen COVID-19-Hilfsmaßnahmen und landwirtschaftlich bzw. umweltpolitisch indizierten Maßnahmen fließend.

- 26.3 (1) Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wies in seiner Rückäußerung darauf hin, dass die Ausweitung des Budgets des Härtefallfonds Privatzimmervermietungen von 12 Mio. EUR auf 81 Mio. EUR in Zusammenhang mit der zeitlichen Erstreckung dieser finanziellen Hilfsmaßnahmen (von drei auf sechs Monate), mit der Einführung eines Comeback-Bonus in Höhe von 500 EUR pro Monat, mit der Aufstockung der Minimalbeträge auf mindestens 500 EUR pro Monat sowie mit der Klarstellung für Ferienwohnungen gestanden sei. Die entsprechenden Kalkulationsgrundlagen würden die Erhöhung rechtfertigen, zumal bei der budgetären Planung auf Sicherheit gesetzt worden sei und viele unbekannte Variablen (vor allem epidemiologische Lage) eine exakte Berechnung erschwert hätten.

(2) Das Land Vorarlberg merkte an, dass die gemeldete Maßnahme Konjunkturelle Anreize und Kostenentlastungen für Private und Gemeinden (Gesamtvolumen: 0,75 Mio. EUR; keine Auszahlung bis 30. September 2020) nicht unter den land- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen aufscheine.

<sup>44</sup> Die entsprechenden Richtlinien wurden bis September 2020 dreimal novelliert bzw. der Bezugszeitraum auf sechs Monate ausgeweitet.



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

- 26.4 Der RH verwies gegenüber dem Land Vorarlberg auf seine Ausführungen in **TZ 17**, wonach das Land Vorarlberg zusätzlich zu den finanziellen Hilfsmaßnahmen aus Anlass der COVID-19-Pandemie ein aus dem Landesbudget finanziertes Maßnahmenpaket beschloss. Dies, um konjunkturelle Anreize zu setzen und zum Teil die Gemeinden von Kosten zu entlasten, indem zusätzliche Finanzmittel für Investitionsprojekte zur Verfügung gestellt wurden.

### Tourismus und Gastronomie (Wirtschaft)

- 27.1 (1) Die folgende Tabelle gibt für den Leistungsbereich Tourismus und Gastronomie einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer bis 30. September 2020:

Tabelle 29: Bereich Tourismus und Gastronomie – finanzielle Hilfsmaßnahmen

Bereich Tourismus und Gastronomie <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Bund<sup>3</sup></b>				
Abschaffung der Schaumweinsteuer [36]	Einnahmenverzicht	7,00 (für 2020)	–	Privatpersonen und Unternehmen
Ausweitung der Gastwirte-Pauschalierung [37]	Einnahmenverzicht	75,00	–	Unternehmen
Senkung der Umsatzsteuer für Beherbergungen [40]	Einnahmenverzicht	100,00	–	Privatpersonen und Unternehmen
Senkung der Umsatzsteuer für Gastronomieleistungen [41]	Einnahmenverzicht	770,00	–	Unternehmen
Härtefallfonds Privatzimmervermietung [76]	Zuschuss	81,00	1,58	Privatpersonen
Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts [77]	Zuschuss	7,00	5,50	Unternehmen
Testungen – Sichere Gastfreundschaft [78]	Sachleistung	100,16	8,91	Privatpersonen
Übernahme von Haftungen – Tourismus und Freizeitwirtschaft [79]	Haftung, Garantie	1.625,00	936,50	Unternehmen
<b>Burgenland</b>				
Burgenland Bonusticket [B9]	Zuschuss	0,48	0,40	Privatpersonen
Zinsenzuschuss für ÖHT-Überbrückungskredite [B12]	Zuschuss	0,50	–	Unternehmen (b1 bis b4)
<b>Kärnten</b>				
Ermäßigung Kärnten Card [K16]	Zuschuss	1,46	1,18	Privatpersonen
Sicherung Basisbetrieb Tourismusverbände [K20]	Zuschuss	0,32	0,23	Verbände
Aussetzung bescheidmäßiger Vorschreibungen von Tourismusabgaben [K26]	Stundung	– <sup>4</sup>	–	Privatpersonen und Unternehmen
<b>Niederösterreich</b>				
Fördercall „Gastgeber Hygienemaßnahmen“ [N28]	Zuschuss	10,00	2,45	Unternehmen
Verzicht auf Einhebung des Interessentenbeitrages 2020 [N30]	Einnahmenverzicht	0,50	0,50	Unternehmen



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Tourismus und Gastronomie <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Oberösterreich</b>				
Unterstützungsprogramm für die OÖ Tourismusverbände [O24]	Zuschuss	10,50	9,52	Verbände
Zinsenzuschuss für ÖHT-Überbrückungskredite [O25]	Zuschuss	7,50	1,47	Unternehmen (b1 bis b4)
<b>Salzburg</b>				
Kurzarbeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tourismusverbände [S22]	Zuschuss	1,00	0,31	Verbände
Marketingoffensive SLTG [S23]	Zuschuss	5,50	2,00	Unternehmen
Wachstumsprogramm für Kleinbetriebe [S24]	Zuschuss	5,00	0,13	Unternehmen (b1 bis b3)
Zinsenzuschuss für ÖHT-Überbrückungskredite [S25]	Zuschuss	10,00	–	Unternehmen
Unterstützungspaket für Tourismusbetriebe [S26]	Stundung	20,00	1,63	Unternehmen
<b>Steiermark</b>				
Zinsenzuschuss für ÖHT-Überbrückungskredite [St29]	Zuschuss	8,13	2,12	Unternehmen (b1 bis b4)
<b>Tirol</b>				
COVID-19 Entlastungspaket für die Tiroler Unternehmerschaft – Budgetunterstützung für Tourismusverbände [T37]	Zuschuss	20,00	20,00	Verbände
COVID-19 Konjunkturpaket Schutzhütten [T38]	Zuschuss	1,00	0,001	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Tiroler Privatvermieterförderung und Unterstützung für kleine gewerbliche Beherbergungsbetriebe [T44]	Zuschuss	0,30	–	Unternehmen (Privatzimmervermietung, kleine Beherbergungsbetriebe)
Tiroler Tourismusförderung [T45]	Zuschuss	2,00	–	Unternehmen (b1 bis b4)
Unterstützungspaket für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Tiroler Tourismusverbände [T47]	Zuschuss	4,00	–	Verbände
Unterstützungspaket für Marketingmittel der Tirol Werbung [T48]	Zuschuss	4,00	–	Unternehmen
Zinsenzuschuss für ÖHT-Überbrückungskredite [T51]	Zuschuss	3,60	2,04	Unternehmen (b1 bis b4)
<b>Vorarlberg</b>				
Investitionsprämie für gewerbliche Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe [V38]	Zuschuss	15,00	13,90	Unternehmen
V-Card: Familienaktion für den Sommer mit dem Familienpass [V44]	Zuschuss	0,52	0,46	Privatpersonen
Zuschüsse für Reisebüros [V45]	Zuschuss	0,40	0,05	Unternehmen



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bereich Tourismus und Gastronomie <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Wien</b>				
Einnahmengarantie für Tourismusverbände [W21]	Zuschuss	18,79	–	Verbände
Pachtzinsermäßigungen für Hallen- und Sommerbäder und Gastronomie [W26]	Einnahmenverzicht	0,60	–	Unternehmen
<b>Summe Bund</b>		<b>2.765,16</b>	<b>952,49</b>	
<b>Summe Bundesländer</b>		<b>151,10</b>	<b>58,40</b>	
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>		<b>2.916,26</b>	<b>1.010,89</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [36] – siehe Anhang A; finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [K26] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzichte, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A

<sup>4</sup> Eine Berechnung bzw. Schätzung des Gesamtvolumens war dem Bundesland im Zuge der Erhebungen des RH nicht möglich.

(2) Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus förderte auf Basis einer Sonderrichtlinie ab Juli 2020 aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds PCR-Testungen im Tourismus in Form eines Kostenersatzes für die Untersuchung [78]. Im Gegensatz zu den in der Wirkungsfolgenabschätzung bzw. Kalkulation ab Juli 2020 vorgesehenen 65.000 PCR-Testungen je Woche meldete das Ressort dem RH bis zum 30. September 2020 105.000 ausbezahlte Förderfälle bzw. 271.000 Testungen.

(3) Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus beauftragte die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. mit der Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahme Übernahme von Haftungen – Tourismus und Freizeitwirtschaft [79]. Der Vertrag über die Abwicklung der Tourismusförderungen war – nach 7.000 bewilligten Anträgen und 936,50 Mio. EUR übernommenen Haftungen – mit 30. September 2020 noch in Verhandlung.

(4) Zusätzlich zu den finanziellen Hilfsmaßnahmen unterstützten mehrere Bundesländer Marketingkampagnen im Bereich Tourismus; z.B. stellte das Land Vorarlberg für die Durchführung einer Werbemaßnahme 0,30 Mio. EUR zur Verfügung.

27.2 (1) Der RH hielt fest, dass der Bund im Leistungsbereich Tourismus und Gastronomie insgesamt Zuschüsse von 7,08 Mio. EUR ausbezahlte. Zudem stellte der Bund Sachleistungen im Wert von 8,91 Mio. EUR zur Verfügung und übernahm Haftungen (936,50 Mio. EUR).

Die Bundesländer setzten bis Ende September 2020 zahlreiche ergänzende Schwerpunkte im Bereich Tourismus in Form von ausbezahlten Zuschüssen in Höhe von 56,27 Mio. EUR; Zuschüsse zu allfälligen Krediten bzw. Darlehen bei der Österreichi-

schen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. sowie Stützungen der Tourismusverbände stellten dabei die wesentlichsten Hilfsmaßnahmen dar. Weiters verzichteten die Bundesländer auf Einnahmen in Höhe von 0,50 Mio. EUR und stundeten Beträge von 1,63 Mio. EUR.

(2) Der RH hielt ferner fest, dass der im Zuge der Übernahme von Haftungen zu erstellende Vertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. über die Abwicklung der Tourismusförderungen des Bundes – trotz 7.000 bewilligter Anträge und übernommener Haftungen in Höhe von 936,50 Mio. EUR – mit 30. September 2020 noch in Bearbeitung war bzw. Verhandlungen zur Anpassung an aktuelle Gegebenheiten liefen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass die Bundesländer vom Instrument der Zinszuschüsse für Überbrückungskredite bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. Gebrauch machten. Diese Hilfsmaßnahme konnte als Ergänzung zu Haftungsübernahmen auf Bundesebene gesehen werden. Er wies zudem darauf hin, dass ein wesentlicher Teil der Mittel für Tourismusverbände sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen war. Darunter waren auch Kurzarbeits-Zuschüsse, nachdem das Arbeitsmarktservice entsprechende Kurzarbeits-Anträge abgelehnt hatte.

27.3 Laut Rückäußerung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sei der Abwicklungsvertrag bei Beginn der Fördermaßnahmen mit einer Ergänzung vom 17. März 2020 erweitert worden, um neue Maßnahmen dort erstmalig abzubilden. Vor dem Hintergrund der zahlreichen inhaltlichen Anpassungen der Richtlinie für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft sei zum 30. September 2020 noch keine neuerliche Ergänzung zum Abwicklungsvertrag vorgelegen.

## Wissenschaft und Forschung

- 28.1 (1) Die folgende Tabelle gibt für den Leistungsbereich Wissenschaft und Forschung einen Überblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer bis 30. September 2020:

Tabelle 30: Bereich Wissenschaft und Forschung – finanzielle Hilfsmaßnahmen

Bereich Wissenschaft und Forschung <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Bund<sup>3</sup></b>				
Ausgleich finanzieller Einbußen der Fachhochschulen [16]	Zuschuss	2,49	2,49	Fachhochschulen
Ergänzung der Leistungsvereinbarung mit der Universität Wien [17]	Zuschuss	12,60	0,74	Universitäten
Österreichische Mensen Betriebsgesellschaft mbH [18]	Zuschuss	5,20	1,50	Unternehmen
Emergency Call zur Erforschung von COVID-19 [24]	Zuschuss	1,00	0,70	Unternehmen
PROD-COVID-19 [63]	Zuschuss	5,00	2,26	Unternehmen
KLIPHA-COVID-19 [89]	Zuschuss	20,00	6,81	Unternehmen
<b>Tirol</b>				
Unterstützung der medizinischen und klinischen Forschung im Bereich COVID-19 [T36]	Zuschuss	3,19	0,68	Universitäten
<b>Summe Bund</b>		<b>46,29</b>	<b>14,50</b>	
<b>Summe Bundesländer</b>		<b>3,19</b>	<b>0,68</b>	
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>		<b>49,48</b>	<b>15,18</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [16] – siehe Anhang A; finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [T36] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzichte, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A

(2) Mit dem Wintersemester 2020/21 plante das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zudem ein Verlängerungssemester zur Vermeidung nachteiliger Konsequenzen der COVID-19-Pandemie beim Bezug von Studienbeihilfe und anderen Studienfördermaßnahmen. Einen entsprechenden Antrag an den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Abdeckung der Ausgaben für die Studienförderung im Jahr 2020 hatte das Ministerium nicht gestellt.



(3) Gemeinsam dotierten das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ab März 2020 Projekte im Rahmen der COVID-19-Forschung („KLIPHA-COVID-19“) mit insgesamt 20 Mio. EUR [89]. Über die mit der Abwicklung betraute Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH waren dafür bis zum 30. September 2020 6,81 Mio. EUR ausbezahlt. Die Entgelte für die Abwicklung orientierten sich an bestehenden Rahmen- und Ausführungsverträgen und waren mit 0,58 Mio. EUR gedeckelt.

Darüber hinaus hatte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit März 2020 einen Fonds zur Entwicklung alternativer Fertigungsstrategien (PROD-COVID-19) für von Verknappung bedrohtes medizinisches Hilfsmaterial eingerichtet, um die Abhängigkeit des österreichischen Gesundheitssystems von externen Lieferketten zu verringern [63]. Von den dafür geplanten 5 Mio. EUR hatte die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, die bei einem Abwicklungsentgelt von 0,15 Mio. EUR zum Teil auch vorfinanzierend agierte, bis zum 30. September 2020 2,26 Mio. EUR ausbezahlt.

Im Rahmen eines Investitionspakets für den Klimaschutz plante das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zudem, konjunkturrelevante Forschungs- und Innovationsprogramme, die höhere Ressourceneffizienz, geringeren Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Reduktion ermöglichen, in den Jahren 2020 bis 2022 mit zusätzlichen Budgetmitteln im Ausmaß von jährlich 100 Mio. EUR auszustatten. Die Mittel für 2020 waren aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgesehen.

28.2 Der RH hielt fest, dass im Leistungsbereich Wissenschaft und Forschung bis zum 30. September 2020 Zuschüsse des Bundes in Höhe von 14,50 Mio. EUR zu Auszahlung gelangten. Das Land Tirol zahlte bis zu diesem Zeitpunkt 0,68 Mio. EUR aus.

Zudem merkte der RH an, dass die finanziellen Hilfsmaßnahmen im Bereich Wissenschaft und Forschung in der Regel nicht zur Abdeckung allfälliger Einkommensverluste dienten, sondern Zuschüsse für Auftragsforschungen und Studien darstellten.

## Bereichsübergreifende finanzielle Hilfsmaßnahmen

- 29 (1) Der Bund und einige Bundesländer setzten auf Basis von Gesetzen und Verordnungen bzw. Beschlüssen der Landesregierungen von März 2020 bis Juli 2020 zahlreiche allgemeine finanzielle Hilfsmaßnahmen um, die keinem einzelnen Leistungsbereich zuzuordnen waren. Insbesondere handelte es sich dabei um steuerliche Maßnahmen, Einnahmenverzichte, Fristerstreckungen, Gebührenbefreiungen sowie Stundungen. Nicht alle Maßnahmen führten im Berichtszeitraum zu tatsächlichen Mindereinnahmen; viele waren bis 30. September 2020 nicht quantifizierbar:

Tabelle 31: Bereichsübergreifende finanzielle Hilfsmaßnahmen

bereichsübergreifende finanzielle Hilfsmaßnahmen <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilsleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
<b>Bund<sup>3</sup></b>				
Abgabenstundung bzw. Ratenzahlung [44]	Stundung	gemeinsam mit [61]	3.068,90	keine Beschränkung
Anspruch auf Pendlerpauschale auch bei vorübergehender Tele- bzw. Kurzarbeit [45]	Einnahmenverzicht	– <sup>4</sup>	–	Privatpersonen
Ausweitung der Steuerbefreiung von Gutscheinen für vom Arbeitgeber mitfinanzierte Mahlzeiten [46]	Einnahmenverzicht	70,00 (für 2020)	–	keine Beschränkung
Erhöhung der Erstattung der Sozialversicherung einschließlich der Anhebung des Zuschlags zum Verkehrsabsatzbetrag für das Jahr 2020 [47]	Einnahmenverzicht	1.700,00	–	Privatpersonen
Pauschaler Zuschlag von 15 % zum Jahressechstel für begünstigte Besteuerung von Sonderzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Jahr 2020 in Kurzarbeit waren oder sind [48]	Einnahmenverzicht	250,00	–	Privatpersonen
Steuerbefreiung für Bonuszahlungen [49]	Einnahmenverzicht	250,00 bis 500,00 <sup>5</sup>	–	Privatpersonen
Steuerbefreiung für Unterstützungsleistungen [50]	Einnahmenverzicht	– <sup>4</sup>	–	Privatpersonen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen
Steuerfreiheit für Überstunden oder Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen [51]	Einnahmenverzicht	– <sup>4</sup>	–	Privatpersonen
Vorgezogene beschleunigte Abschreibung von Gebäuden für das Jahr 2020 [52]	Einnahmenverzicht	280,00	–	Privatpersonen und Unternehmen
Vorgezogene degressive Absetzung für Abnutzung für das Jahr 2020 [53]	Einnahmenverzicht	gemeinsam mit [52]	–	Unternehmen
Vorgezogene Senkung des Eingangsteuersatzes auf 20 % für das Jahr 2020 [54]	Einnahmenverzicht	gemeinsam mit [47]	–	Privatpersonen und Unternehmen



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

bereichsübergreifende finanzielle Hilfsmaßnahmen <sup>1</sup>	Leistungsart	geplantes Gesamtvolumen	Hilfeleistungen <sup>2</sup> bis 30. September 2020	externe Empfänger
in Mio. EUR				
Wegfall der Nachforderungszinsen [55]	Einnahmenverzicht	gemeinsam mit [61]	–	keine Beschränkung
Wegfall der Säumniszuschläge [56]	Einnahmenverzicht	gemeinsam mit [61]	40,40	keine Beschränkung
Wegfall der Stundungszinsen [57]	Einnahmenverzicht	gemeinsam mit [61]	45,20	keine Beschränkung
Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben [58]	Sonstiges	– <sup>4</sup>	–	Privatpersonen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen
Fristerstreckung für die Einreichung der Abgabenerklärungen 2019 [59]	Sonstiges	gemeinsam mit [61]	–	keine Beschränkung
Fristunterbrechung im Abgaben- und Finanzstrafverfahren [60]	Sonstiges	gemeinsam mit [61]	–	keine Beschränkung
Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen [61]	Sonstiges	12.000,00	3.812,83 <sup>6</sup>	Privatpersonen und Unternehmen
Rückzahlung von Abgabengutschriften [62]	Sonstiges	gemeinsam mit [61]	–	keine Beschränkung
<b>Kärnten</b>				
Stundung von Abgabenrückständen betreffend Landesabgaben [K28]	Stundung	0,42	0,42	Privatpersonen und Unternehmen
<b>Steiermark</b>				
Stundung von Landesabgaben [St35]	Stundung	– <sup>4</sup>	–	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
<b>Wien</b>				
Bestandzinsreduktion bzw. –entfall, wenn der Vertragsgegenstand nicht genutzt werden durfte [W27]	Einnahmenverzicht	0,04	0,04	Privatpersonen und Unternehmen (b1 und b2)
Herabsetzung und Erstattung der Gebrauchsabgabe [W28]	Einnahmenverzicht	0,75	0,75	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
<b>Summe Bund</b>		<b>14.675,00</b>	<b>6.967,33</b>	
<b>Summe Bundesländer</b>		<b>1,21</b>	<b>1,20</b>	
<b>Summe Bund und Bundesländer</b>		<b>14.676,21</b>	<b>6.968,53</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Bundesministerien; alle Bundesländer

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [44] – siehe Anhang A; finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [St35] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> verantwortliche Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen: siehe Anhang A

<sup>4</sup> Eine Berechnung bzw. Schätzung des Gesamtvolumens war dem Bundesministerium bzw. dem Bundesland im Zuge der Erhebungen des RH nicht möglich.

<sup>5</sup> Der RH verwendete für die Berechnung der Summe Bund den Wert 375 Mio. EUR.

<sup>6</sup> stichtagsbezogene Angaben, keine Periodenbetrachtung

(2) Auch die Bundesländer planten bzw. stellten für bereichsübergreifende Maßnahmen Mittel aus dem Landesbudget etwa wie folgt bereit:<sup>45</sup>

- Befreiung von Verwaltungsabgaben; z.B. bei der Stadt Wien für Berechtigungen und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund von im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie erforderlichen Maßnahmen erfolgten,
- Verzicht auf Verzugs- und Stundungszinsen und die Geltendmachung von Terminverlusten,
- Verkürzung des Zahlungsziels; z.B. nahm die Stadt Wien eine Verkürzung des Zahlungsziels für ihr in Rechnung gestellte Beträge vor, sowie
- Teilrechnungen; z.B. räumte das Land Steiermark den Unternehmen die Möglichkeit ein, für bereits erbrachte Leistungen vermehrt Teilrechnungen zu legen.

## Zusammenfassung – Zuschüsse und Sachleistungen

30 (1) Der RH kategorisierte die finanziellen Hilfsmaßnahmen von Bund und Bundesländern – insbesondere auf Grundlage des Bundesministeriengesetzes – in Leistungsbereiche (z.B. Arbeitsmarkt, Bildung, Kunst und Kultur, Soziales<sup>46</sup>, Wirtschaft<sup>47</sup>). **Anhang C** zeigt für den Bund und für die Bundesländer jeweils die bis 30. September 2020 ausbezahlten und nicht rückzahlbaren Zuschüsse und Sachleistungen nach Leistungsbereichen und innerhalb dieser die Gruppen externer Empfänger.

(2) Auf **Bundesebene** war die umfangreichste finanzielle Hilfsmaßnahme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie die Kurzarbeit [7] zur Abgeltung der Einkommensausfälle im Bereich des Arbeitsmarktes. Darüber hinaus finanzierte der Bund zahlreiche Zuschüsse für unterschiedliche finanzielle Hilfsmaßnahmen im Bereich der Wirtschaft (z.B. den Härtefallfonds [21], den COFAG Fixkostenzuschuss [31] oder den COVID-19 Startup-Hilfsfonds [88]) sowie im Bereich Familien (z.B. den Familienbeihilfe Kinderbonus [12] und den Familienhärtefonds [13]) (siehe **Abbildung 2 im Anhang C**).

(3) Im Land **Burgenland** lagen die Auszahlungsschwerpunkte zu den finanziellen Hilfsmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie in den Bereichen Wirtschaft (insbesondere Härtefälle-Fonds [B11]) und Soziales (insbesondere für die Pflege [B4, B6]) (siehe **Abbildung 3 im Anhang C**).

<sup>45</sup> Aufgrund der Vielzahl an verschiedenen Maßnahmen der Bundesländer führt der RH – auf Basis der erhaltenen Fragebogen-Rückmeldungen – exemplarisch Beispiele an.

<sup>46</sup> einschließlich Pflege

<sup>47</sup> einschließlich Tourismus und Gastronomie sowie Land- und Forstwirtschaft

(4) Das Land **Kärnten** erbrachte finanzielle Hilfsmaßnahmen überwiegend im Bereich Wirtschaft in Form von Sachleistungen, z.B. Beratungsleistungen für Unternehmen [K21], sowie als Zuschüsse beim Erwerb der Kärnten Card [K16]. Das Land finanzierte im Bereich Soziales (Pflege) vor allem den Bonus für 24-Stunden-Betreuungskräfte [K14] und im Bereich Bildung die Unterstützung von Sommerbetreuungen [K5, K6] (siehe **Abbildung 4 im Anhang C**).

(5) Das Land **Niederösterreich** zahlte im Bereich Finanzausgleich Zuschüsse an die Gemeinden aus, die zum allgemeinen Ausgleich von Einnahmefällen infolge der COVID-19-Pandemie dienten [N7]. Das Land unterstützte darüber hinaus Investitionen im Bereich Wirtschaft [N28] und finanzierte den Bonus für 24-Stunden-Betreuungskräfte sowie einen Zuschuss für deren Beschäftigung und deren Testungen [N13, N14, N15] (siehe **Abbildung 5 im Anhang C**).

(6) Im Land **Oberösterreich** betrafen die geleisteten Zuschüsse im Zuge der COVID-19-Pandemie schwerpunktmäßig den Bereich Bildung mit dem Landesbeitrag für Gruppen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen [O2] sowie den Bereich Wirtschaft mit den Härtefall- bzw. Clusterförderungen [O22, O23] und einem Unterstützungsprogramm für Tourismusverbände [O24]. Das Land finanzierte zudem im Bereich Soziales (Pflege) den Bonus für 24-Stunden-Betreuungskräfte und leistete Zuschüsse zu deren Testungen [O7] sowie für Menschen mit Beeinträchtigungen [O14] (siehe **Abbildung 6 im Anhang C**).

(7) Das Land **Salzburg** erbrachte die finanziellen Hilfsleistungen überwiegend im Bereich Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus). Das Land zahlte vor allem Direktzuschüsse an Landwirtinnen und Landwirte mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung [S21] sowie an die Salzburger Land Tourismus Gesellschaft m.b.H. [S23]. Weiters ersetzte es im Bereich Bildung den Entfall der Elternbeiträge in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen [S1] und brachte Hardware und Software als Sachleistung in den Schulbetrieb ein [S3] (siehe **Abbildung 7 im Anhang C**).

(8) Das Land **Steiermark** finanzierte wegen der COVID-19-Pandemie vor allem finanzielle Hilfsmaßnahmen im Bereich Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus). Das Land leistete vor allem Zuschüsse zu einer Telearbeitsoffensive [St24], unterstützte Unternehmen mit Zinsenzuschüssen [St29, St31] sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe für Schlacht- und Zuchtrinder [St23, St25]. Im Bereich Bildung ersetzte das Land vor allem die ausgesetzten Elternbeiträge in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen [St2] und stellte im Bereich Gesundheit zusätzliche Schutzausrüstung an Dritte [St5] zur Verfügung (siehe **Abbildung 8 im Anhang C**).

(9) Das Land **Tirol** leistete umfangreiche finanzielle Hilfsmaßnahmen insbesondere zur Unterstützung von Gemeinden [T12]. Ferner unterstützte es im Bereich Wirtschaft vor allem die Tourismusverbände [T37] und Unternehmen mit Zinsenzuschüssen zu Krediten [T50, T51]. Im Bereich Soziales finanzierte es insbesondere Zuschüsse aus dem Corona Härtefallfonds für einkommensschwache Arbeitnehmerinnen und -nehmer, Arbeitslose, Alleinerziehende [T26] sowie einen 24-Stunden-Betreuungskräfte-Bonus in der Pflege [T22] (siehe **Abbildung 9 im Anhang C**).

(10) Das Land **Vorarlberg** unterstützte infolge der COVID-19-Pandemie vor allem im Bereich Wirtschaft Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe mit Investitionsprämien [V38]. Im Bereich Bildung leistete das Land vor allem Zuschüsse zur Abgeltung entgangener Elternbeiträge [V1, V2, V5]. Darüber hinaus finanzierte das Land im Bereich Soziales schwerpunktmäßig Zuschüsse für 24-Stunden-Betreuungskräfte [V18] (siehe **Abbildung 10 im Anhang C**).

(11) In der **Stadt Wien** lagen die Auszahlungsschwerpunkte aufgrund der COVID-19-Pandemie in den Bereichen Bildung und Wirtschaft. Die Stadt finanzierte im Bereich Bildung vor allem den Ersatz von Betreuungs- und Essensbeiträgen in elementaren Bildungseinrichtungen [W2, W3], Erweiterungen des Betreuungsangebots [W5] und diverse Unterstützungen für private Betreuungseinrichtungen [W1]. Die Stadt gewährte im Bereich Wirtschaft Zuschüsse für Gastronomie Gutscheine [W22], im Bereich Soziales Taxigutscheine für Personen über 65 Jahren [W16] sowie im Bereich Kunst, Kultur und Wissenschaft Arbeitsstipendien [W11] (siehe **Abbildung 11 im Anhang C**).

## Intermediäre (Abwicklungsstellen) des Bundes und der Bundesländer

- 31.1 (1) Die Bundesministerien und die Bundesländer wickelten die finanziellen Hilfsmaßnahmen für externe Empfänger auch über sogenannte Intermediäre ab. Der RH verstand unter einem Intermediär eine Abwicklungsstelle, die Fördermittel des Bundes oder der Bundesländer nicht zur eigenen Verwendung erhielt, sondern diese im Rahmen von finanziellen Hilfsmaßnahmen an externe Empfänger weitergab.

Neben den geltenden gesetzlichen Grundlagen (siehe Anhang A und Anhang B) regelten Rahmen- und Abwicklungsverträge die Leistungserbringung der Intermediäre.

(2) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Intermediäre des Bundes und über das mit den Bundesministerien für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen vereinbarte Entgelt. Zudem stellt die Tabelle jene Hilfsleistungen (z.B. Zuschüsse und Haftungen) bis Ende September 2020 dar, welche die Intermediäre von den



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bundesministerien zur Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen erhielten, sowie gesondert jene Beträge, die bereits an externe Empfänger ausbezahlt wurden:

Tabelle 32: Intermediäre des Bundes – Auszahlungen an externe Empfänger; Stichtag Ende September 2020

Intermediär (für das Bundesministerium)	finanzielle Hilfsmaßnahme <sup>1</sup>	Entgelt	Hilfsleistung <sup>2</sup> vom Bundesministerium erhalten <sup>3</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> an externe Empfänger ausbezahlt
		in EUR	in Mio. EUR	
<b>Bund</b>				
AMA (BMLRT)	Härtefallfonds Landwirtschaft [75]	–	10,40	8,66
	Härtefallfonds Privatzimmervermietung [76]	–	1,00	1,58
AMS (BMAFJ)	Aufstockung der Notstandshilfe [5]	–	45,00	45,00
	COVID-19 Einmalzahlung [6]	–	181,36	181,36
	Kurzarbeit [7]	–	4.818,30	4.818,30
	Neustartbonus [8]	–	0,61	0,61
Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement (BMSGPK)	Sicherung des freiwilligen Engagements [87]	–	0,60	–
aws (BMDW, BMK, BMKÖS)	COVID-19 Startup-Hilfsfonds [88]	1.215.355 <sup>4</sup>	36,55	36,55
	COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen [19]	6.855.670 <sup>4</sup>	5,00	0,02
	COVID-19 Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten [20]	532.546 <sup>4</sup>	–	–
	NPO-Unterstützungsfonds [72]	– <sup>5</sup>	150,00	97,66
aws, COFAG (BMDW, BMF)	Überbrückungs- und Kreditstundungs-garantien [23]	in Verhandlung	–	2.565,20
	Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie [34]	297.000 <sup>4</sup>	–	284,90
Bundes-Sport GmbH (BMKÖS)	Sportligen COVID-19-Fonds [74]	–	17,50	4,24
COFAG (BMF)	COFAG Fixkostenzuschuss [31]	– <sup>6</sup>	304,00	181,00
	COFAG Standortsicherungszuschuss [32]	– <sup>6</sup>	150,00	150,00
FFG (BMDW, BMK)	Emergency Call zur Erforschung von COVID-19 [24]	47.000 <sup>4</sup>	0,50	0,70
	PROD-COVID-19 [63]	145.000	0,75	2,26
	KLIPHA-COVID-19[89]	580.000 <sup>4</sup>	6,90	6,81
IG Freie Theater (BMKÖS)	COVID-19 IG Netz [68]	40.000	–	–
KommAustria, RTR GmbH (BKA, BMF)	Druckkostenbeitrag für Tageszeitungen [1]	–	9,74	9,74
	Erhöhung der Presseförderung für Tageszeitungen [2]	–	1,57	1,57
	Erhöhung der Presseförderung für Wochenzeitungen [3]	–	1,34	1,34
	Förderung von Wochen-, Regional- und Onlinezeitungen sowie Zeitschriften [4]	–	–	–
	Unterstützung privater sowie nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter [26]	–	17,00	17,00



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Intermediär (für das Bundesministerium)	finanzielle Hilfsmaßnahme <sup>1</sup>	Entgelt	Hilfsleistung <sup>2</sup> vom Bundesministerium erhalten <sup>3</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> an externe Empfänger ausbezahlt
		in EUR	in Mio. EUR	
Künstlersozialversicherungsfonds (BMKÖS)	COVID-19 Künstlersozialversicherungsfonds [69]	–	4,81	5,01
OeAD (BMBWF)	Schulstornofonds [15]	344.000	8,34	6,66
OeKB (BMF)	Sonder-KRR [35]	16 % bzw. 8 % der eingehobenen Entgelte für den Auftraggeber (BMF)	1.458,93	1.982,30
OeKB, COFAG (BMF)	COFAG Garantien [33]	– <sup>6</sup>	–	621,10
ÖFI (BMKÖS)	COVID-19 Filmförderung [66]	–	0,72	0,72
ÖGK (BMSGPK)	Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen [84]	–	–	–
	Verzicht auf Säumniszuschläge [85]	–	–	–
ÖGK, BVAEB (BMSGPK)	COVID-19-Risiko-Attest [80]	–	–	–
ÖGK, BVAEB, SVS (BMSGPK)	Leistungsverlängerungen [82]	–	–	–
ÖHT, COFAG (BMLRT)	Übernahme von Haftungen – Tourismus und Freizeitwirtschaft [79]	in Verhandlung	–	936,50
SVS (BMKÖS)	COVID-19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler [70]	450.000	45,00	24,39
WKO (BMDW)	Härtefallfonds [21]	–	800,00	584,91
WKO Inhouse GmbH (BMDW)	Lehrlingsbonus [22]	140.000	27,25	4,18

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [75] – siehe Anhang A

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> Die Intermediäre bezahlten teilweise aus ihren Eigenbudgets Hilfsleistungen an externe Empfänger aus und rechneten zu einem späteren Zeitpunkt mit dem – für die finanzielle Hilfsmaßnahme zuständigen – Bundesministerium ab.

<sup>4</sup> Maximalbeträge; die Abrechnung der tatsächlichen Personal- und Sachkosten (Vollkosten) erfolgt nach der Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen. Zum Beispiel lag bis Ende September 2020 das Abwicklungsentgelt des COVID-19 Startup-Hilfsfonds [88] bei 1,11 Mio. EUR.

<sup>5</sup> Die Abrechnung der Vollkosten erfolgt nach der Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen.

<sup>6</sup> Die vom Bund geplanten Kosten für die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH betragen 10,36 Mio. EUR; im Berichtszeitraum waren 7,97 Mio. EUR ausbezahlt worden.

Quellen: alle Bundesministerien

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung wickelten 20 Intermediäre des Bundes 38 der 89 finanziellen Hilfsmaßnahmen ab. Dabei griffen die Bundesministerien, abgesehen von der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, auf bereits bestehende Abwicklungsstellen zurück.

Die Errichtung der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH erfolgte über Auftrag des Bundesministers für Finanzen am 27. März 2020. Die Novelle des ABBAG-Gesetzes<sup>48</sup>, welche die Aufgaben der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH gesetzlich regelte, wurde am 4. April 2020 kundgemacht. Die vom Bund geplanten Kosten für die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH betragen 10 Mio. EUR; im Berichtszeitraum waren 750.000 EUR ausbezahlt worden.

<sup>48</sup> im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes



Mit der Finanzierung und Abwicklung der Haftungen bzw. Garantien waren drei Bundesministerien und vier Intermediäre befasst. Die Plausibilitätsprüfung der Anträge oblag zudem den finanzierenden Bankinstituten.

Die Vereinbarungen der Bundesministerien über die Entgelte der Intermediäre für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen zeigten folgende verschiedene Ausprägungen (siehe auch Tabelle 32):

- Kein zusätzliches Entgelt: Die Intermediäre waren schon vor der COVID-19-Pandemie als Abwicklungsstellen tätig; sie erhielten für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen kein zusätzliches Entgelt.
- Festlegung von Maximalbeträgen: Die Bundesministerien vereinbarten mit den Intermediären Maximalbeträge. Nach der Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen werden die tatsächlichen Personal- und Sachkosten (Vollkosten) des jeweiligen Intermediärs abgerechnet.
- Vertraglich vereinbartes Entgelt: Die Bundesministerien vereinbarten mit den Intermediären für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen ein fixes Entgelt.
- In Verhandlung: Die Bundesministerien verhandelten im Berichtszeitraum mit den Intermediären noch über die Höhe der Entgelte für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen.

(3) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Intermediäre der Bundesländer und über das mit den Bundesländern für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen vereinbarte Entgelt. Zudem stellt die Tabelle jene Hilfsleistungen (z.B. Zuschüsse und Haftungen) bis Ende September 2020 dar, welche die Intermediäre von den Bundesländern zur Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen erhielten sowie davon gesondert jene Hilfsleistungen, die bereits an externe Empfänger ausbezahlt wurden:

Tabelle 33: Abwicklungsstellen der Bundesländer – Auszahlungen an externe Empfänger; Stichtag Ende September 2020

Intermediär	finanzielle Hilfsmaßnahme <sup>1</sup>	Entgelt	Hilfsleistung <sup>2</sup> von den Bundesländern erhalten <sup>3</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> an externe Empfänger ausbezahlt
in EUR				
<b>Burgenland</b>				
Burgenland Tourismus GmbH	Burgenland Bonusticket [B9]	–	–	402.566
Wirtschaft Burgenland GmbH (seit Jänner 2021: Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH)	Härtefälle-Fonds [B11]	–	–	1.025.326
	Zinsenzuschuss für ÖHT-Überbrückungskredite [B12]	–	–	–
	Übernahme von Haftungen für Unternehmen [B13]	–	–	2.647.600
	Überbrückungshilfe „Kredite“ [B14]	–	195.000	195.000



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Intermediär	finanzielle Hilfsmaßnahme <sup>1</sup>	Entgelt	Hilfsleistung <sup>2</sup> von den Bundesländern erhalten <sup>3</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> an externe Empfänger ausbezahlt
in EUR				
<b>Kärnten</b>				
KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds	KWF COVID-19-Unterstützung [K17]	–	–	–
	KWF-Stabilisierungsfonds – Stabilisierungskapital Bonus [K18]	–	–	72.275
	KWF-Stabilisierungsfonds – Stabilisierungskapital Beratung [K22]	–	–	–
	KWF-Stabilisierungsfonds – Stabilisierungskapital Darlehen [K23]	–	–	–
	KWF-Stabilisierungsfonds – Stabilisierungskapital Beteiligung [K27]	–	–	–
KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds, KSG – Kärntner Stabilisierungsgesellschaft m.b.H.	Beratungsleistungen [K21]	–	–	1.400.000
<b>Niederösterreich</b>				
NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH und NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds	Unterstützungspaket für Unternehmen [N29]	147.053	9.064.320	9.064.320
Wirtschaftskammer Niederösterreich	Förderaktion „NÖ – Wirtschaft – gut beschützt“ [N27]	–	–	31.920
Wirtschaftskammer Niederösterreich und Landesverband für Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermietung	Fördercall „Gastgeber Hygiene-maßnahmen“ [N28]	–	1.886.500	2.447.500
<b>Oberösterreich</b>				
Oberösterreichische Kreditgarantiesellschaft m.b.H.	Ausfallsbürgschaft für kleine und mittlere Unternehmen [O26]	–	–	604.400
Wirtschaftskammer Oberösterreich	24-Stunden-Betreuungskräfte – Förderung von Familien [O8]	–	–	11.000
	24-Stunden-Betreuungskräfte – Kostenersatz für COVID-19-Testungen [O9]	–	–	–
<b>Salzburg</b>				
Forum Salzburger Volkskultur	Sonderförderung Regionalmuseen: Schutzmaßnahmen [S15]	–	22.000	15.059
Landwirtschaftskammer Salzburg	Direktzuschuss an Landwirtinnen und Landwirte mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung [S21]	4.201	3.388.800	3.388.800
<b>Steiermark</b>				
EZG „Steirisches Rind“ Vertriebs-GmbH; Rinderzucht Steiermark eG	COVID-19 Schlachtrinder [St23]	28.698	1.651.770	1.651.770
Maschinenring Steiermark	COVID-19 Durchführungsbestimmungen für die soziale Betriebshilfe [St22]	–	–	–
Rinderzucht Steiermark eG	COVID-19 Zuchtrinder [St25]	4.130	236.500	236.500
Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. SFG	COVID-19 Telearbeit!Offensive [St24]	–	1.752.468	2.327.755
	Steirischer Härtefallfonds [St28]	–	–	–
	Zinsenzuschuss zur Überbrückungsfinanzierung AWS [St31]	–	2.813.785	3.571.385



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Intermediär	finanzielle Hilfsmaßnahme <sup>1</sup>	Entgelt	Hilfsleistung <sup>2</sup> von den Bundesländern erhalten <sup>3</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> an externe Empfänger ausbezahlt
in EUR				
<b>Tirol</b>				
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH	Erhöhung der Budgetmittel für Digitalisierungsmaßnahmen [T41]	–	–	–
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	Unterstützung der medizinischen und klinischen Forschung im Bereich COVID-19 [T36]	–	–	683.740
Standortagentur Tirol GmbH	Tiroler Unterstützungsfonds für Selbstständige [T46]	–	1.000.000	272.000
Tiroler Volksmusikverein	Förderprogramme Tiroler Traditionskultur [T17]	maximal 10 % des Gesamtvolumens	150.000	138.503
Wirtschaftskammer Tirol	COVID-19 Sofortmaßnahmen – Tiroler Beratungsförderung [T40]	–	–	135.394
<b>Vorarlberg</b>				
Arbeiterkammer Vorarlberg	Härtefonds für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [V23]	–	–	21.179
	Wohnkostenzuschuss der Arbeiterkammer Vorarlberg [V25]	–	–	372.664
Wirtschaftskammer Vorarlberg	COVID-19 Unterstützungsfonds [V35]	–	–	44.663
	Beratungszuschuss: Betriebswirtschaftliche Beratung für Unternehmen [V36]	–	–	28.883

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [V36] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

<sup>3</sup> Die Intermediäre bezahlten teilweise aus ihren Eigenbudgets Hilfsleistungen an externe Empfänger aus und rechneten zu einem späteren Zeitpunkt mit den Bundesländern ab.

Quellen: alle Bundesländer

31.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Bundesministerien für die Abwicklung von 38 der 89 finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes insgesamt 20 Intermediäre beauftragten. Dabei griffen die Bundesministerien überwiegend auf bereits bestehende Abwicklungsstellen des Bundes zurück.

Die einzige neu gegründete Abwicklungsstelle war die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH. Die Gründung erfolgte bereits eine Woche vor Kundmachung des novellierten ABBAG-Gesetzes, das die gesetzlichen Aufgaben der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH festlegte. Das Bundesministerium für Finanzen plante für die Errichtung und Organisation der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH sowie für die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen ein Entgelt von 10,36 Mio. EUR; davon waren bis Ende September 2020 7,97 Mio. EUR ausbezahlt worden.

Ferner wies der RH darauf hin, dass mit der Finanzierung und Abwicklung der Haftungen bzw. Garantien des Bundes drei Ressorts (Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus), vier Intermediäre (aws, COFAG, OeKB und ÖHT) sowie die finanzierenden Bankinstitute befasst waren.

(2) Die Bundesländer setzten die Intermediäre in unterschiedlichen Bereichen (z.B. Kunst und Kultur, Soziales, Wirtschaft) ein; sie griffen auf bereits bestehende Abwicklungsstellen zurück. In den meisten Fällen wurde kein gesondertes Entgelt vereinbart.

(3) Die Struktur und der Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen waren durch erhebliche Komplexität – verbunden mit einem hohen Einsatz öffentlicher Mittel – gekennzeichnet. Die Komplexität resultierte insbesondere auch aus der hohen Anzahl involvierter Akteure (Bundesministerien, Bundesländer sowie Intermediäre auf Bundes- und Landesebene). Insgesamt war daher im Berichtszeitraum die Struktur der finanziellen Hilfsmaßnahmen durch zahlreiche Schnittstellen geprägt und das Erfordernis der Abstimmung und Koordination innerhalb und zwischen den Bundesministerien und Gebietskörperschaften wurde deutlich.

31.3 Das Bundesministerium für Finanzen wies betreffend die Gründung der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ergänzend darauf hin, dass die gesetzliche Grundlage für die Gründung bereits am 15. März 2020 mit Novelle des ABBAG-Gesetzes geschaffen worden sei. Im April 2020 sei in einer weiteren Novelle die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH mit einem finanziellen Rahmen ausgestattet worden.

## Antragsabwicklung

32.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt zu den Stichtagen 30. Juni 2020 bzw. 30. September 2020 die eingelangten und zur Auszahlung gelangten Anträge für die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes differenziert nach Leistungsarten:

Tabelle 34: Anträge differenziert nach Leistungsarten – Bund

Leistungsart	Hilfsmaßnahmen	Hilfsmaßnahmen, für die Anträge erforderlich waren	30. Juni 2020		30. September 2020	
			eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>1</sup>	eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>1</sup>
Anzahl						
Zuschüsse <sup>2</sup>	48	36	651.069	621.196	1.120.304	1.198.072
Haftungen, Garantien	5	5	21.813	20.797	24.786	23.492
Einnahmenverzichte und Sonstiges	32	3	196.590	192.947	262.471	255.397
Stundungen	3	3	158.923	156.956	243.082	240.510
Sachleistungen	1	1	–	–	86.423	104.848
<b>Summe<sup>2</sup></b>	<b>89</b>	<b>48</b>	<b>1.028.395</b>	<b>991.896</b>	<b>1.737.066</b>	<b>1.822.319</b>

<sup>1</sup> bei Haftungen: Anzahl der übernommenen Haftungen; bei Einnahmenverzichten und Stundungen: Anzahl der bewilligten Anträge

<sup>2</sup> Im Rahmen der Kurzarbeit [7] erfolgte die Zahlung nicht über zur Auszahlung gelangte Anträge, sondern in Form von zur Auszahlung gelangten (Monats-)Abrechnungen. Sowohl Anträge als auch Abrechnungen konnten mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassen.

Quellen: alle Bundesministerien

Für finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes waren bei etwas mehr als der Hälfte (48 von 89 Maßnahmen) Anträge erforderlich. In Summe wurden im Zuge der COVID-19-Pandemie auf der Ebene des Bundes bis 30. September 2020 rd. 1,74 Mio. Anträge für finanzielle Hilfsmaßnahmen gestellt. Die meisten Anträge entfielen auf die Leistungsart Zuschüsse (rd. 1,12 Mio. Anträge). Von den eingelangten Anträgen wurden bis Ende September 2020 rd. 129.000 Anträge abgelehnt, der überwiegende Teil bis Ende September 2020 ausbezahlt.

(2) Die Bundesministerien wickelten etwa ein Drittel der finanziellen Hilfsmaßnahmen auf der Basis von Anträgen ab:

- Eine große Anzahl von Anträgen wurde für die Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen [61] gestellt (rd. 262.000 Anträge).
- Die Steuerpflichtigen konnten bei ihrem Finanzamt bzw. Zollamt die Stundung von Abgaben oder eine Ratenzahlung [44] beantragen (rd. 243.000 Anträge). Die Abgabenbehörden hatten zudem rd. 505.000 Anträge für verschiedene Formen von Stundungen zu bearbeiten. Mit rd. 496.000 Anträgen war bis Ende September 2020 der Großteil der eingelangten Anträge bereits genehmigt worden.

- Weitere Hilfsmaßnahmen mit einem hohen Antragsvolumen waren u.a. die COVID-Testungen [78] im Rahmen des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“ (rd. 105.000 Anträge) sowie die mit Unterstützung der Buchhaltungsagentur des Bundes und externer Dritter gewährten Leistungen des Familienhärtefonds [13] (rd. 58.000 zur Auszahlung gelangte Anträge bis Ende September 2020).

Zwei Drittel der antragsbasierten finanziellen Hilfsmaßnahmen auf Ebene des Bundes wickelten Intermediäre ab. Bei Haftungen bzw. Garantien war dabei nicht die Anzahl der ausbezahlten, sondern der übernommenen Haftungen maßgeblich:

- Die Maßnahme mit dem höchsten Antragsvolumen war der Härtefallfonds [21] für Ein-Personen-Unternehmerinnen und -Unternehmer, freie Dienstnehmerinnen und -nehmer sowie Kleinstunternehmen; er wurde von der Wirtschaftskammer Österreich abgewickelt und verzeichnete rd. 532.000 ausbezahlte Anträge bis Ende September 2020.
- Eine weitere Maßnahme mit hohem Antragsvolumen war die Kurzarbeit [7], die das Arbeitsmarktservice abwickelte. Die Anzahl der eingelangten und ausbezahlten Anträge lieferte allerdings keinen Anhaltspunkt für die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und -nehmer: Weil Anträge auch für mehrere Personen gestellt werden konnten, war die Anzahl der ausbezahlten Anträge höher als jene der eingelangten (rd. 168.000 eingelangte Anträge, rd. 453.000 ausbezahlte Anträge bis Ende September 2020).
- Einige Hilfsmaßnahmen – z.B. die Presseförderungen [1, 2, 3] – waren mit September 2020 bereits abgewickelt, bei anderen wurde mit der Bearbeitung erst im Sommer 2020 begonnen – z.B. bei der COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen [19], dem NPO-Unterstützungsfonds [72], dem COVID-19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler [70] sowie dem Lehrlingsbonus [22].
- Bei einigen Hilfsmaßnahmen waren bis Ende September 2020 noch keine Mittel ausbezahlt, obwohl seit Juni 2020 Anträge vorlagen – z.B. bei der Sicherung des freiwilligen Engagements [87] als auch beim über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH abgewickelten COVID-19 Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten [20].

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der eingelangten und zur Auszahlung gelangten Anträge bei den Intermediären des Bundes mit den Stichtagen 30. Juni 2020 und 30. September 2020 dar:<sup>49</sup>

Tabelle 35: Anträge – abgewickelt von Intermediären des Bundes

Intermediäre (für das Bundes- ministerium)	finanzielle Hilfsmaßnahmen <sup>1</sup>	bis 30. Juni 2020		bis 30. September 2020	
		eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>2</sup>	eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>2</sup>
		Anzahl			
AMA (BMLRT)	Härtefallfonds Landwirtschaft [75]	6.478	4.025	7.180	6.119
	Härtefallfonds Privatzimmervermietung [76]	2.306	160	3.927	1.231
AMS (BMAFJ)	Kurzarbeit [7]	143.239	252.758 <sup>3</sup>	167.962	452.545 <sup>3</sup>
	Neustartbonus [8]	–	–	1.123	–
Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement (BMSGPK)	Sicherung des freiwilligen Engagements [87]	40	–	58	–
aws (BMDW, BMK, BMKÖS)	COVID-19 Startup-Hilfsfonds [88]	131	78	285	190
	COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen [19]	–	–	18.087	7
	COVID-19 Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten [20]	4	–	45	–
	NPO-Unterstützungsfonds <sup>4</sup> [72]	–	–	10.271	8.549
aws, COFAG (BMDW, BMF)	Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien [23]	14.191	13.911	16.113	16.006
	Ergänzung zur aws-Garantierrichtlinie [34]	114	90	237	211
Bundes-Sport GmbH (BMKÖS)	Sportligen COVID-19-Fonds [74]	–	–	8	7
COFAG (BMF)	COFAG Fixkostenzuschuss [31]	8.969	6.017	35.933	26.241
FFG (BMDW, BMK)	Emergency Call zur Erforschung von COVID-19 [24]	3	2	3	3
	PROD-COVID-19 [63]	25	5	25	11
	KLIPHA-COVID-19 [89]	116	15	116	32
IG Freie Theater (BMKÖS)	COVID-19 IG Netz [68]	1	–	1	–
KommAustria, RTR GmbH (BKA, BMF)	Druckkostenbeitrag für Tageszeitungen [1]	18	15	18	15
	Erhöhung der Presseförderung für Tageszeitungen [2]	12	11	12	11
	Erhöhung der Presseförderung für Wochenzeitungen [3]	34	34	34	34
	Förderung von Wochen-, Regional- und Onlinezeitungen sowie Zeitschriften [4]	–	–	120	88

<sup>49</sup> Rückabgewickelte Anträge sind dabei nicht berücksichtigt.



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Intermediäre (für das Bundes- ministerium)	finanzielle Hilfsmaßnahmen <sup>1</sup>	bis 30. Juni 2020		bis 30. September 2020	
		eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>2</sup>	eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>2</sup>
		Anzahl			
Künstlersozial- versicherungsfonds (BMKÖS)	COVID-19 Künstlersozial- versicherungsfonds [69]	3.913	2.039	6.289	3.294
OeAD (BMBWF)	Schulstornofonds [15]	1.396	1.210	2.566	2.370
OeKB (BMF)	Sonder-KRR [35]	280	170	288	245
OeKB, COFAG (BMF)	COFAG Garantien [33]	63	31	91	63
ÖFI (BMKÖS)	COVID-19 Filmförderung [66]	338	–	338	6
ÖHT, COFAG (BMLRT)	Übernahme von Haftungen – Tourismus und Freizeitwirt- schaft [79]	7.279	6.595	8.057	6.967
SVS (BMKÖS)	COVID-19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerin- nen und Künstler [70]	–	–	5.621	4.958
WKO (BMDW)	Härtefallfonds [21]	426.337	344.320	640.601	532.241
WKO Inhouse GmbH (BMDW)	Lehrlingsbonus [22]	–	–	8.145	3.312

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes: eckige Klammern mit Ziffern – z.B. [75] – siehe Anhang A

<sup>2</sup> bei Haftungen: Anzahl der übernommenen Haftungen; bei Einnahmenverzichten und Stundungen: Anzahl der bewilligten Anträge

<sup>3</sup> Im Rahmen der Kurzarbeit [7] erfolgte die Zahlung nicht über zur Auszahlung gelangte Anträge, sondern in Form von zur Auszahlung gelangten (Monats-)Abrechnungen. Sowohl Anträge als auch Abrechnungen konnten mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassen.

<sup>4</sup> Die Meldung an das Bundesministerium für Finanzen zum NPO-Unterstützungsfonds [72] umfasste 9.250 Anträge.

Quellen: alle Bundesministerien

(3) Die Abwicklung der Anträge der finanziellen Hilfsmaßnahmen auf Bundesebene war – abhängig von der Art der Maßnahme und den bezugnehmenden Vorschriften und Richtlinien – unterschiedlich aufwendig; daher war die Bearbeitungsdauer unterschiedlich lang. Je nach Maßnahme

- fanden sich einerseits automatisierte Abwicklungen der Anträge und andererseits mehrstufige Entscheidungs- und Prüfprozesse,
- waren Mehrfacheinreichungen und Wiedereinreichungen möglich und
- waren Ablehnungen oder Nachträge und Antragsverbesserungen vorgesehen.

Für die meisten finanziellen Hilfsmaßnahmen lagen keine genauen Daten zur Abwicklungsdauer vor. Je nach Maßnahme war die durchschnittliche Abwicklungsdauer unterschiedlich: Einzelne Maßnahmen wurden umgehend und automatisiert abgewickelt, andere wiesen eine Abwicklungsdauer von über zwei Monaten auf. Zumeist gab es bei den einzelnen finanziellen Hilfsmaßnahmen keine verbindlichen Vorgaben zur Abwicklungsdauer. In den Fällen mit Vorgaben, z.B. beim Arbeitsmarktservice, wurden die unterschiedlichen zeitlichen Vorgaben weitestgehend eingehalten.





## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

(4) Die folgende Tabelle zeigt zu den Stichtagen 30. Juni 2020 bzw. 30. September 2020 die eingelangten und zur Auszahlung gelangten Anträge für die finanziellen Hilfsmaßnahmen der Bundesländer differenziert nach Leistungsarten:<sup>50</sup>

Tabelle 36: Anträge differenziert nach Leistungsarten – Bundesländer

Leistungsart	Hilfsmaßnahmen	Hilfsmaßnahmen, für die Anträge erforderlich waren	bis 30. Juni 2020		bis 30. September 2020	
			eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>1</sup>	eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>1</sup>
Anzahl						
<b>Burgenland</b>						
Zuschüsse	12	11	3.626	1.511	14.555	3.016
Haftungen, Garantien	1	1	53	31	55	42
Darlehen	1	1	6	6	6	6
<b>Summe</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	<b>3.685</b>	<b>1.548</b>	<b>14.616</b>	<b>3.064</b>
<b>Kärnten</b>						
Zuschüsse	18	15	6.516	2.456	9.630	5.876
Sachleistungen	2	2	1.500	–	6.219	2.870
Einnahmenverzichte	4	–	–	–	–	–
Stundungen	2	1	58	53	129	114
Darlehen	1	1	–	–	6	–
Kapitalbeteiligungen	1	1	–	–	–	–
<b>Summe</b>	<b>28</b>	<b>20</b>	<b>8.074</b>	<b>2.509</b>	<b>15.984</b>	<b>8.860</b>
<b>Niederösterreich</b>						
Zuschüsse	21	14	11.499	8.312	16.312	13.794
Sachleistungen	5	1	–	–	705	695
Haftungen, Garantien	1	1	171	67	171	70
Einnahmenverzichte	2	1	3	3	3	3
Stundungen	2	2	1.369	1.369	1.439	1.439
<b>Summe</b>	<b>31</b>	<b>19</b>	<b>13.042</b>	<b>9.751</b>	<b>18.630</b>	<b>16.001</b>
<b>Oberösterreich</b>						
Zuschüsse	22	18	6.139	1.738	8.717	5.646
Sachleistungen	2	–	–	–	–	–
Haftungen, Garantien	1	1	32	22	33	24
Einnahmenverzichte	1	–	–	–	–	–
Stundungen	1	–	–	–	–	–
<b>Summe</b>	<b>27</b>	<b>19</b>	<b>6.171</b>	<b>1.760</b>	<b>8.750</b>	<b>5.670</b>
<b>Salzburg</b>						
Zuschüsse	23	23	1.558	662	9.224	7.311
Sachleistungen	2	1	130	130	134	134
Stundungen	1	1	–	–	5	5
<b>Summe</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>1.688</b>	<b>792</b>	<b>9.363</b>	<b>7.450</b>
<b>Steiermark</b>						
Zuschüsse	31	23	7.464	1.625	10.009	7.911
Sachleistungen	1	–	–	–	–	–
Einnahmenverzichte	1	1	9	9	9	9
Stundungen	2	2	2	2	2	2
<b>Summe</b>	<b>35</b>	<b>26</b>	<b>7.475</b>	<b>1.636</b>	<b>10.020</b>	<b>7.922</b>

<sup>50</sup> Rückabgewickelte Anträge sind dabei nicht berücksichtigt.



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Leistungsart	Hilfsmaßnahmen	Hilfsmaßnahmen, für die Anträge erforderlich waren	bis 30. Juni 2020		bis 30. September 2020	
			eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>1</sup>	eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>1</sup>
Anzahl						
<b>Tirol</b>						
Zuschüsse	48	41	16.522	6.749	30.795	20.109
Sachleistungen	1	–	–	–	–	–
Einnahmenverzichte	5	3	9	7	9	7
<b>Summe</b>	<b>54</b>	<b>44</b>	<b>16.531</b>	<b>6.756</b>	<b>30.804</b>	<b>20.116</b>
<b>Vorarlberg</b>						
Zuschüsse	36	31	4.403	3.373	12.848	6.653
Sachleistungen	8	–	–	–	–	–
Haftungen, Garantien	2	2	208	207	235	234
Stundungen	1	1	106	94	120	108
<b>Summe</b>	<b>47</b>	<b>34</b>	<b>4.717</b>	<b>3.674</b>	<b>13.203</b>	<b>6.995</b>
<b>Wien</b>						
Zuschüsse	16	8	3.411	2.376	59.843	57.848
Sachleistungen	1	–	–	–	–	–
Einnahmenverzichte	10	2	1.111	215	1.206	708
Stundungen	1	1	6	6	6	6
<b>Summe</b>	<b>28</b>	<b>11</b>	<b>4.528</b>	<b>2.597</b>	<b>61.055</b>	<b>58.562</b>
<b>Bundesländer gesamt</b>						
Zuschüsse	227	184	61.138	28.802	171.933	128.164
Sachleistungen	22	4	1.630	130	7.058	3.699
Haftungen, Garantien	5	5	464	327	494	370
Einnahmenverzichte	23	7	1.132	234	1.227	727
Stundungen	10	8	1.541	1.524	1.701	1.674
Darlehen	2	2	6	6	12	6
Kapitalbeteiligungen	1	1	–	–	–	–
<b>Summe</b>	<b>290</b>	<b>211</b>	<b>65.911</b>	<b>31.023</b>	<b>182.425</b>	<b>134.640</b>

<sup>1</sup> bei Haftungen: Anzahl der übernommenen Haftungen; bei Einnahmenverzichten und Stundungen: Anzahl der bewilligten Anträge

Quellen: alle Bundesländer

Bei den finanziellen Hilfsmaßnahmen der Bundesländer waren bei mehr als zwei Drittel (211 von 290) Anträge für die Bearbeitung erforderlich. Die Leistungsart mit den meisten eingelangten Anträgen waren Zuschüsse mit rd. 172.000 Anträgen. Von den eingelangten Anträgen wurden bis Ende September 2020 rd. 11.800 Anträge abgelehnt, der überwiegende Teil (rd. 135.000 Anträge) wurde bis Ende September 2020 ausbezahlt.

Einige finanzielle Hilfsmaßnahmen wickelten die Bundesländer bzw. ihre Intermediäre bereits vollständig bis Ende September 2020 ab, die Abwicklung anderer Maßnahmen begann erst im Sommer 2020, nachdem die Landesregierungen die zugrunde liegenden Beschlüsse Ende Juni oder später gefasst hatten.

(5) Die Intermediäre der Bundesländer wickelten rund ein Sechstel (34 von 211) der antragsbasierten finanziellen Hilfsmaßnahmen ab. Die folgende Tabelle stellt die



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Entwicklung der eingelangten und zur Auszahlung gelangten Anträge bei den Intermediären der Bundesländer mit den Stichtagen 30. Juni 2020 und 30. September 2020 dar:

Tabelle 37: Anträge – abgewickelt von Intermediären der Bundesländer

Intermediäre	finanzielle Hilfsmaßnahmen <sup>1</sup>	bis 30. Juni 2020		bis 30. September 2020	
		eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>2</sup>	eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>2</sup>
Anzahl					
<b>Burgenland</b>					
Burgenland Tourismus GmbH	Burgenland Bonusticket [B9]	–	–	7.506	– <sup>3</sup>
Wirtschaft Burgenland GmbH (seit Jänner 2021: Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH)	Härtefälle-Fonds [B11]	1.235	412	1.261	461
	Zinsenzuschuss für ÖHT-Überbrückungskredite [B12]	15	–	50	–
	Übernahme von Haftungen für Unternehmen [B13]	53	31	55	42
	Überbrückungshilfe „Kredite“ [B14]	6	6	6	6
<b>Kärnten</b>					
KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds	KWF COVID-19-Unterstützung [K17]	1	–	3	–
	KWF-Stabilisierungsfonds – Stabilisierungskapital Bonus [K18]	87	8	277	11
	KWF-Stabilisierungsfonds – Stabilisierungskapital Beratung [K22]	–	–	4	–
	KWF-Stabilisierungsfonds – Stabilisierungskapital Darlehen [K23]	–	–	6	–
	KWF-Stabilisierungsfonds – Stabilisierungskapital Beteiligung [K27]	–	–	–	–
KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds, KSG – Kärntner Stabilisierungsgesellschaft m.b.H.	Beratungsleistungen [K21]	1.500	–	6.215	2.870
<b>Niederösterreich</b>					
NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH und NÖ Wirtschafts- und Tourismus-fonds	Unterstützungspaket für Unternehmen [N29]	171	67	171	70
Wirtschaftskammer Niederösterreich	Förderaktion „NÖ – Wirtschaft – gut beschützt“ [N27]	1.536	1.425	1.568	1.456
Wirtschaftskammer Niederösterreich und Landesverband für Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermietung	Fördercall „Gastgeber Hygienemaßnahmen“ [N28]	2.250	1.867	2.918	2.562



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Intermediäre	finanzielle Hilfsmaßnahmen <sup>1</sup>	bis 30. Juni 2020		bis 30. September 2020	
		eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>2</sup>	eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>2</sup>
Anzahl					
<b>Oberösterreich</b>					
Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.	Ausfallsbürgschaft für kleine und mittlere Unternehmen [O26]	32	22	33	24
Wirtschaftskammer Oberösterreich	24-Stunden-Betreuungskräfte – Förderung von Familien [O8]	–	–	–	–
	24-Stunden-Betreuungskräfte – Kostenersatz für COVID-19-Testungen [O9]	–	–	–	–
<b>Salzburg</b>					
Forum Salzburger Volkskultur	Sonderförderung Regionalmuseen: Schutzmaßnahmen [S15]	10	10	23	23
Landwirtschaftskammer Salzburg	Direktzuschuss an Landwirtinnen und Landwirte mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung [S21]	–	–	5.648	5.648
<b>Steiermark</b>					
EZG „Steirisches Rind“ Vertriebs-GmbH; Rinderzucht Steiermark eG	COVID-19 Schlachtrinder [St23]	3.626	–	4.048	3.836
Maschinenring Steiermark	COVID-19 Durchführungsbestimmungen für die soziale Betriebs-hilfe [St22]	–	–	–	–
Rinderzucht Steiermark eG	COVID-19 Zuchtrinder [St25]	516	–	516	515
Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	COVID-19 Telearbeit!Offensive [St24]	924	183	926	532
	Steirischer Härtefallfonds [St8]	–	–	1	–
	Zinsenzuschuss zur Überbrückungsfinanzierung AWS [St31]	500	283	982	517
<b>Tirol</b>					
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH	Erhöhung der Budgetmittel für Digitalisierungsmaßnahmen [T41]	–	–	50	–
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	Unterstützung der medizinischen und klinischen Forschung im Bereich COVID-19 [T36]	2	–	2	1
Standortagentur Tirol GmbH	Tiroler Unterstützungsfonds für Selbstständige [T46]	–	–	132	80
Tiroler Volksmusikverein	Förderprogramme Tiroler Traditionskultur [T17]	–	–	481	386
Wirtschaftskammer Tirol	COVID-19 Sofortmaßnahmen – Tiroler Beratungsförderung [T40]	1.640	17	2.946	367



## COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Intermediäre	finanzielle Hilfsmaßnahmen <sup>1</sup>	bis 30. Juni 2020		bis 30. September 2020	
		eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>2</sup>	eingelangte Anträge	zur Auszahlung gelangte Anträge <sup>2</sup>
Anzahl					
<b>Vorarlberg</b>					
Arbeiterkammer Vorarlberg	Härtefonds für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [V23]	17	11	22	13
	Wohnkostenzuschuss der Arbeiterkammer Vorarlberg [V25]	834	328	990	383
Wirtschaftskammer Vorarlberg	COVID-19 Unterstützungsfonds [V35]	64	33	78	37
	Beratungszuschuss: Betriebswirtschaftliche Beratung für Unternehmen [V36]	124	43	129	75

<sup>1</sup> finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer: eckige Klammern mit länderspezifischen Großbuchstaben und Ziffern – z.B. [B14] – siehe Anhang B

<sup>2</sup> bei Haftungen: Anzahl der übernommenen Haftungen; bei Einnahmenverzicht und Stundungen: Anzahl der bewilligten Anträge

<sup>3</sup> Bei dieser finanziellen Hilfsmaßnahme wurden Gutscheine an die Empfänger ausgegeben. Eine Beurteilung, ob die Gutscheine zu einem bestimmten Stichtag eingelöst worden waren, war während der laufenden Maßnahme nicht möglich.

Quellen: alle Bundesländer

Die finanziellen Hilfsmaßnahmen mit den meisten Anträgen waren das Burgenland Bonusticket [B9], Beratungsleistungen in Kärnten [K21], die Tiroler Beratungsförderung [T40], der Direktzuschuss an Landwirtinnen und Landwirte mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung in Salzburg [S21] und die Maßnahme COVID-19 Schlachtrinder in der Steiermark [St23]. Daneben gab es finanzielle Hilfsmaßnahmen, zu denen bis 30. September 2020 noch kein Antrag gestellt worden war.

(6) Die Abwicklung der Anträge auf finanzielle Hilfsmaßnahmen war ebenso wie auf Bundesebene – abhängig von der Art der Maßnahme und den beziehenden Vorschriften und Richtlinien – unterschiedlich aufwendig, die Bearbeitungsdauer dadurch unterschiedlich lang.

Auch auf Ebene der Bundesländer lagen für die meisten Hilfsmaßnahmen keine genauen Daten zur Abwicklungsdauer vor. Je nach Maßnahme war die durchschnittliche Abwicklungsdauer unterschiedlich: Einzelne Maßnahmen wurden umgehend und automatisiert abgewickelt, andere werden eine Abwicklungsdauer von voraussichtlich mehr als einem Jahr bis zur endgültigen Abrechnung (etwa bei Investitionsprojekten) aufweisen.

32.2 Der RH hielt fest, dass mit Ende September 2020 der überwiegende Teil der rd. 1,74 Mio. gestellten Anträge auf finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes bis Ende September 2020 bereits bewilligt bzw. zur Auszahlung gelangt war.

Er merkte an, dass die Intermediäre des Bundes etwa zwei Drittel der antragsbasierten COVID-19-Hilfsmaßnahmen abwickelten, den verbleibenden Teil die Bundesministerien. Während bei einem Großteil der Anträge die beantragten Mittel Ende September 2020 bereits ausbezahlt waren bzw. mit der Auszahlung begonnen worden war, waren für einige Maßnahmen noch keine Auszahlungen erfolgt, obwohl seit Juni 2020 Anträge vorlagen.

Weiters hielt der RH fest, dass auch auf Ebene der Bundesländer der Großteil (rund drei Viertel) der eingelangten Anträge bis Ende September 2020 bereits bewilligt bzw. ausbezahlt worden war.

32.3 (1) Laut Rückäußerung des Bundesministeriums für Finanzen sei gemäß vorliegenden Berichten die erste Phase der Antragsabwicklung für den Sportligen COVID-19-Fonds sowie für den NPO-Unterstützungsfonds schnell erfolgt bzw. plausibel.

(2) Das Land Burgenland wies darauf hin, dass der RH lediglich die eingelangten und ausbezahlten (und nicht die bewilligten) Anträge dargestellt habe. Nach Ansicht des Landes wären auch die bewilligten Anträge auszuweisen.

32.4 Der RH stellte gegenüber dem Land Burgenland klar, dass er im Erhebungsergebnis auf die zur Auszahlung gelangten Anträge fokussierte, weil in diesen Fällen die Empfänger bereits die finanziellen Hilfsleistungen erhalten hatten.

## Weitere Maßnahmen

### Einzelfälle

33.1 Der Bund und die Bundesländer gaben dem RH im Zuge seiner Erhebungen mehrere Einzelfälle zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bekannt, die nicht unter finanzielle Hilfsmaßnahmen<sup>51</sup> einzuordnen und die keinem der Leistungsbereiche (TZ 14 bis TZ 29) zuzuordnen waren:

- Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank: Das Bundesministerium für Finanzen trug auf Basis eines „Contribution Agreements“ mit der Europäischen Investitionsbank vom Juli 2020 für den paneuropäischen Garantiefonds ein Haftungsvolumen von 646,01 Mio. EUR bei. Aus diesem Fonds sollten vor allem Kredite für mittlere Unternehmen abgesichert werden.
- Rückholungen: Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten<sup>52</sup> organisierte und finanzierte aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bzw. der Europäischen Kommission<sup>53</sup> Repatriierungsflüge für Österreicherinnen und Österreicher [f]. Es schloss dazu im März 2020 mit Flugverkehrsunternehmen Kooperationsverträge ab. Zudem organisierte das Ressort bzw. organisierten die Konsularenrichtungen weitere Zubringerflüge sowie Bodentransporte. Die Flugverkehrsunternehmen erhielten die tatsächlichen Kosten der Flugabwicklung ersetzt. Die Reisenden verpflichteten sich, einen angemessenen Kostenanteil selbst zu tragen. Das Ressort sicherte zu, die über diesen Selbstbehalt hinausgehenden Abwicklungskosten im Rahmen einer Förderung zu übernehmen. Für derartige Transportleistungen fielen bis zum 30. September 2020 Auszahlungen von 6,41 Mio. EUR an. Die Einbringung der Selbstbehalte und Kostenbeiträge wurde vom Bundesministerium selbst administriert. Die Buchhaltungsagentur des Bundes unterstützte das Ressort entgeltlich bei der Abwicklung. Bis 30. September 2020 gingen entsprechende Einzahlungen von 3,36 Mio. EUR ein.
- Unterstützungsleistungen des Bundesheeres: Das Bundesheer erbrachte neben Assistenzleistungen (sicherheitspolizeiliche Assistenz und Katastrophenhilfe) zwischen Februar und April 2020 kurzfristig Unterstützungsleistungen in öffentlichen Einrichtungen und bei privaten Dritten – vor allem im Bereich Lager und Versand bei Unternehmen des Lebensmittelhandels, der Pharmaindustrie sowie bei Postdienstleistern. Das Bundesministerium für Landesverteidigung verrechnete für

<sup>51</sup> Finanzielle Hilfsmaßnahmen waren nach der Definition des RH sämtliche Maßnahmen, durch die geldwerte Leistungen (z.B. Zuschüsse, Sachleistungen, Haftungen) des Bundes und der Bundesländer direkt oder indirekt an außerhalb dieser Rechtsträger stehende natürliche und juristische Personen erbracht wurden. Zudem waren u.a. auch finanzielle Hilfsmaßnahmen inkludiert, die zu Mindereinnahmen (z.B. Steuererleichterungen, Abgabenverzichte) führten.

<sup>52</sup> zum Teil gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres

<sup>53</sup> Für 15 Repatriierungsflüge beantragte das Ressort eine Kofinanzierung durch die Europäische Kommission im Rahmen des „Union Civil Protection Mechanism“; für vier Flüge wurde die Förderung in Höhe von 75 % der beantragten Flugkosten (265.000 EUR) bereits abgerechnet.

das Personal 3,01 Mio. EUR. Die verrechneten Stundensätze lagen – abhängig von der Aufgabenstellung sowie vom Einsatzpersonal (z.B. Kaderpersonal, Grundwehrdiener) – im Durchschnitt bei rd. 27,40 EUR je Stunde. Im Gegensatz zu den Kosten des Außerordentlichen Zivildienstes [1] wurden die Unterstützungsleistungen des Bundesheeres – soweit sie öffentliche Einrichtungen betrafen – nicht aus den Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt.

- Internationale humanitäre Hilfe: Das Land Tirol beschloss – auf Grundlage der Förderrichtlinie für internationale humanitäre Hilfe – internationale Hilfsorganisationen mit 500.000 EUR für besonders betroffene und bedürftige Regionen außerhalb Österreichs zu unterstützen. Die Richtlinie sah humanitäre Hilfen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Katastrophen und Krisen aller Art vor, wie u.a. Infektionskrankheiten und Pandemien.
- Finanzierung von Maßnahmen nach der Verordnung über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich<sup>54</sup>: Das Land Niederösterreich übernahm insbesondere die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Drittstaatsangehörige und Kosten für die Assistenzleistungen einer Hilfsorganisation am Flughafen Wien-Schwechat (Fiebermessungen) in Höhe von 195.000 EUR.

33.2 Der RH hielt fest, dass die Bundesministerien und die Bundesländer – zusätzlich zu den finanziellen Hilfsmaßnahmen – noch weitere Einzelmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie setzten.

Er merkte an, dass die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten getragenen, über den Selbstbehalt hinausgehenden Abwicklungskosten für Repatriierungsflüge Förderungen darstellten.

Der RH hob – vor dem Hintergrund der Tätigkeiten des Bundesheeres in Lager und Versand bei privaten Dritten – dessen Beitrag zur Krisenbewältigung hervor.

33.3 Das Land Tirol wies darauf hin, dass in den Tabellen im Anhang A und B die im Rahmen der Sofortmaßnahmen gewährte COVID-19-Hilfe für besonders betroffene und bedürftige Regionen außerhalb Österreichs nicht enthalten sei.

33.4 Der RH wies gegenüber dem Land Tirol darauf hin, dass er die Maßnahme „Internationale humanitäre Hilfe“ unter den weiteren Maßnahmen – Einzelfälle darstellte. In den Anhängen A und B erfasste der RH ausschließlich nationale Hilfsmaßnahmen.

<sup>54</sup> BGBl. II 105/2020



## Übrige Maßnahmen

### Zeitlich vorgezogene Maßnahmen

34.1 (1) Die Bundesministerien zogen Investitionen, die erst für Folgejahre geplant waren, aus Anlass der COVID-19-Pandemie in das Jahr 2020 vor. Diese Maßnahmen in Höhe von insgesamt 9,15 Mio. EUR wurden in der Regel aus dem Budget der Ressorts finanziert, konnten aber auch aus den Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden:

- Zusätzliche IT-Infrastruktur: für Videokonferenzen und mobiles Arbeiten durch das Bundeskanzleramt (0,19 Mio. EUR), das Bundesministerium für Inneres (2,78 Mio. EUR) und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (0,01 Mio. EUR); das Bundesministerium für Finanzen erneuerte seine Telefonanlage (0,10 Mio. EUR). Die Investitionen wurden von den Ressortbudgets finanziert.
- Modernisierung der Laborausstattung: Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sah dafür 4,19 Mio. EUR vor. Hierzu wurden Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds beantragt.
- Unterstützung der Bauwirtschaft: Die Burghauptmannschaft Österreich forcierte notwendige Instandhaltungen, Wartungen und Reparaturen in Höhe von 1,88 Mio. EUR aus dem Budget des Ressorts.

(2) Die Länder Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg sowie die Stadt Wien zogen aus dem jeweiligen Landesbudget ebenfalls erst für Folgejahre geplante Investitionen in Höhe von 7,05 Mio. EUR vor:

- Zusätzliche IT-Infrastruktur für Videokonferenzen und mobiles Arbeiten in den Ländern Niederösterreich (1,84 Mio. EUR) und Steiermark (1,06 Mio. EUR).
- IT-Plattformen im Bildungsbereich: Das Land Salzburg zog die ins Auge gefasste Investition für ein Produkt, das eine Kommunikation zwischen Lehrpersonen, Eltern und Schülerinnen bzw. Schülern ermöglichte, vor (18.300 EUR). Das Land Kärnten zog die Umsetzung einer einheitlichen Lernplattform für alle Pflichtschulen und eines digitalen Klassenbuchs vor (63.000 EUR).
- Unterstützung der Bauwirtschaft: Das Land Vorarlberg beschloss die vorgezogene Umsetzung des „LE-Projekts Sonntag Bregenzner-Halde“ (0,79 Mio. EUR).
- Medizinisch-technische Geräte: Der Wiener Gesundheitsverbund setzte Investitions- und Instandhaltungskommissions-Projekte (z.B. für Intensivbeatmung, Infusionstechnik), die für 2021 geplant waren, bereits im Jahr 2020 um (3,28 Mio. EUR).

Die Länder Burgenland und Oberösterreich teilten dem RH keine derart vorgezogenen Investitionen mit. Das Land Tirol plante solche Vorhaben zwar, doch waren die Vorarbeiten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

34.2 (1) Der RH hielt fest, dass der Bund Investitionen, die erst für Folgejahre geplant waren, aus Anlass der COVID-19-Pandemie in das Jahr 2020 vorgezogen hatte. Diese waren zum Teil aus dem Ressortbudget und zum Teil aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert.

(2) Weiters hielt der RH fest, dass auch die Länder Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg sowie die Stadt Wien erst für Folgejahre geplante Investitionen aus Anlass der COVID-19-Pandemie in das Jahr 2020 verlagert hatten.

34.3 Das Land Oberösterreich nannte ergänzend die aus Anlass der COVID-19-Pandemie vorgezogenen Investitionsmaßnahmen für zusätzliche IT-Infrastruktur im Jahr 2020, welche sich bis zum 30. September 2020 auf 1,66 Mio. EUR belaufen hätten.

### Erleichterungen bei Förderabwicklungen

35.1 (1) Neben geplanten Einnahmenverzichten in Form von finanziellen Hilfsmaßnahmen (z.B. Steuer- und Abgabenerleichterungen – siehe TZ 13) konnten sich auch Verzichte auf bereits gewährte Förderungen – z.B. wenn aus Anlass der COVID-19-Pandemie die Leistungen dafür nicht erbracht werden konnten – finanziell auswirken.

Konnten die Fördernehmerinnen und –nehmer ohne ihr Verschulden – aufgrund der COVID-19-Pandemie – nicht, nur teilweise oder nur verspätet die geförderten Leistungen erbringen, stand es im Ermessen der fördergewährenden Stellen, von der Einstellung und/oder Rückforderung der Förderung ganz oder teilweise abzusehen.<sup>55</sup>

Auf Ebene der Bundesministerien waren keine derartigen Verzichte dokumentiert. In der Regel wurden jedoch Förderzeiträume verlängert (z.B. die Fördermittel für die Entsendungen zu Sportveranstaltungen in Höhe von 0,46 Mio. EUR) bzw. die Leistungen angepasst, sodass diese auch während der COVID-19-Pandemie erbracht werden konnten (z.B. Umstellung von Beratungsangeboten auf Telefon- oder Online-Beratung).

(2) In den Bundesländern ergaben die Erhebungen des RH einzelne Verzichte in Form nicht rückabgewickelter Förderungen. Abrechnungen lagen in der überwiegenden Anzahl der Fälle noch nicht vor.

Im Land Salzburg beliefen sich die Einnahmenverzichte auf 105.000 EUR für abgesagte Veranstaltungen in den Bereichen Sport, Familie und Bildung. Geringfügige Beträge meldeten auch Kärnten (1.000 EUR), die Steiermark (4.000 EUR), Tirol (2.000 EUR) und Vorarlberg (13.500 EUR). Das Land Oberösterreich und die Stadt Wien sahen generell vor, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf eine Rück-

<sup>55</sup> gemäß einer Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom März 2020

forderung von bereits ausbezahlten Förderungen zu verzichten bzw. vorerst davon Abstand zu nehmen.

Darüber hinaus gab es weitere Erleichterungen der Bundesländer bei der Gewährung, Abwicklung und Abrechnung oder Rückabwicklung von Förderungen. Zum Beispiel konnten die Fördernehmerinnen und –nehmer von in Förderrichtlinien oder Fördervereinbarungen enthaltenen Vorgaben zu Förderzweck, Förderbedingungen, Fristsetzungen und Verwendungsnachweisen abweichen.

- 35.2 Der RH hielt fest, dass Bundesministerien und Bundesländer – über die finanziellen Hilfsmaßnahmen aus Anlass der COVID-19-Pandemie hinaus – die Förderabwicklungen (Gewährung, Abwicklung und Abrechnung oder Rückabwicklung) bei bereits gewährten Förderungen erleichterten.

## Kontrollmechanismen

### Budgetvollzug

- 36.1 (1) Die Zuweisung und Verwendung von Mitteln des Bundes aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds war aus dem Budgetvollzug tagesaktuell nachvollziehbar, weil sämtliche Ein- und Auszahlungen über entsprechend gekennzeichnete Konten – die Untergliederung 745 bei den Einnahmenkonten für die Zuweisungen von Fondsmitteln bzw. die Untergliederung 488 bei den Ausgabenkonten für die Auszahlungen aus Fondsmitteln der jeweiligen Ressorts – verrechnet wurden und daher laufend ausgewertet werden konnten.

Die nicht aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanzierten Hilfsmaßnahmen waren im Budgetvollzug des Bundes nicht gesondert gekennzeichnet, sondern wurden auf Budgetpositionen des Ressorts verrechnet.

(2) Die Bundesländer kennzeichneten die Ein- und Auszahlungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in ihren Landesbudgets wie folgt:

- Im Land Burgenland regelte die Abteilung Finanzen in Erlässen, dass sämtliche Bestellvorgänge und Rechnungen im Zuge der elektronischen Verarbeitung mit dem Vermerk „COVID-19“ zu bezeichnen waren.
- Das Land Kärnten richtete über Initiative der Abteilung Finanzen, Beteiligung und Immobilienmanagement einen gesonderten Geschäftsprozess mit der Kennung „COVID\_19\_Betreff/Ansatzbezeichnung“ ein.

- Im Land Niederösterreich veranlasste die Abteilung Finanzen die Verwendung der Zusatzbezeichnung „COVID-19“ mit der Endung „49“ für alle Auszahlungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.
- Im Land Oberösterreich veranlasste die Direktion Finanzen für jede finanzielle Hilfsmaßnahme die Einrichtung eigener COVID-19-Voranschlagsstellen.
- Das Land Salzburg stellte – durch Nutzung einer eigens dafür zur Verfügung gestellten Mittelverwendung – eine einheitliche Verrechnung der Auszahlungen im SAP sicher.
- Im Land Steiermark forderte die Abteilung Finanzen die Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung auf, alle COVID-19-relevanten Ein- und Auszahlungen mit dem Kostenträger 1 zu versehen.
- Das Land Tirol kennzeichnete alle Ein- und Auszahlungen mit COVID-19-Bezug mit einer eigenen IT-Kennung.
- Im Land Vorarlberg bestand eine eigene Voranschlagsstelle bzw. ein eigener Kostenträger für COVID-19-Maßnahmen.
- In Wien veranlasste die Magistratsdirektion im Rahmen des Projekts „OP-CORONA“ die Einrichtung von zwei Kostenträgern zur Erfassung der laufenden Ein- und Auszahlungen.

(3) Der RH erhob im Rahmen seiner Vorprüfung gemäß § 9 RHG COVID-19-Krisenbewältigungsfonds die aus den Ressortbudgets finanzierten COVID-19-Hilfsmaßnahmen. Hinsichtlich der Kennzeichnung der COVID-19-Mittel verweist er auf seine Ausführungen in der TZ 11 der Vorprüfung.<sup>56</sup>

- 36.2 Der RH hielt fest, dass die Bundesländer jeweils Voraussetzungen für einheitliche Vorgehensweisen zur Verrechnung der Ein- und Auszahlungen im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie geschaffen haben, die grundsätzlich für den Budgetvollzug eine transparente Darstellung der eingesetzten öffentlichen Mittel und verwaltungsintern ein laufendes Monitoring ermöglichten.

## Kontrollpflichten

- 37.1 (1) Für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln gelangten die Allgemeinen Rahmenrichtlinien<sup>57</sup> zur Anwendung. Diese enthielten generelle Regelungen zu Kontroll- und Berichtspflichten.

Das Bundesministerium für Finanzen informierte im März 2020 die Ressorts, dass die COVID-19-Pandemie für Fördernehmerinnen und –nehmer einen Umstand darstelle, der es rechtfertige, aufgrund der Eigenart der Leistung oder des Förderprogramms vom Musterförderungsvertrag abzuweichen bzw. in ressortspezifischen

<sup>56</sup> siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 4: Vorprüfung gemäß § 9 RHG, TZ 11

<sup>57</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2014, BGBl. II 208/2014 i.d.g.F.; insbesondere § 39

Sonderrichtlinien von den Allgemeinen Rahmenrichtlinien abweichende Bestimmungen vorzusehen.

(2) Die Kontrollpflichten auf Bundesebene lagen in der Regel in den mit den Kontrollaufgaben betrauten Fachabteilungen der Bundesministerien. Zur Unterstützung bei der Kontrolle von Anträgen zogen die Ressorts vereinzelt (z.B. bei der Kontrolle der COVID-19-Rückholflüge [f]) auch externe Wirtschaftsprüfer bei.

Vereinzelt wiesen die Bundesministerien auf die Überprüfungen der finanziellen Hilfsmaßnahmen durch eingerichtete Kontrollinstanzen – wie etwa Organe der EU, das Bundesministerium für Finanzen sowie die Buchhaltungsagentur des Bundes – hin.

Bei rund einem Drittel (35 von 89) der gemeldeten finanziellen Hilfsmaßnahmen unterblieben Angaben der Ministerien gegenüber dem RH zu den eingerichteten Kontroll- und Berichtspflichten. Dies betraf vor allem einnahmenseitige Maßnahmen wie Stundungen und Einnahmenverzichte, die über die Finanz- und Abgabenbehörden bzw. Finanzstrafbehörden abgewickelt wurden.

Gegenüber den Intermediären umfassten die Kontrollen vielfach risikoorientierte bzw. stichprobenartige Kontrollen sowie Ex-post-Kontrollen nach Abschluss der finanziellen Hilfsmaßnahmen.

Die finanziellen Hilfsmaßnahmen mit ressort- und maßnahmenspezifisch eingerichteten Kontrollpflichten sind dem **Anhang E** zu entnehmen.

(3) Im Mai 2020 wurden durch das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz<sup>58</sup> die Finanzämter mit der Überprüfung wesentlicher finanzieller Hilfsmaßnahmen betraut (vor allem Haftungen bzw. Garantien [23, 33, 34, 79], COFAG Fixkostenzuschuss [31] sowie Härtefallfonds [21] und Kurzarbeit [7]). Das Bundesministerium für Finanzen ermittelte im Juni 2020 diesbezüglich einen Personalbedarf von zusätzlich rd. 110 Vollzeitäquivalenten.

Informationen über den Prüfmehraufwand bzw. über künftig für diese Aufgaben den Finanzämtern zusätzlich zur Verfügung stehende Ressourcen lagen dem RH im Erhebungszeitraum nicht vor.

In der Folge wurde der Geltungsbereich des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes auch auf den COVID-19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler [70] und den NPO-Unterstützungsfonds [72] ausgeweitet. In Summe umfassten die diesbezüglichen bis Ende September 2020 erbrachten Hilfsleistungen 10,114 Mrd. EUR.

<sup>58</sup> BGBl. I 44/2020 i.d.g.F.

Neben der Überprüfung war die Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen (z.B. COFAG Fixkostenzuschuss [31]) zwischen den Intermediären und der Finanzverwaltung so gestaltet, dass die Antragstellung über die Finanzämter, die Abwicklung über die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH sowie eine ergänzende Kontrolle über die Finanzverwaltung erfolgten.

(4) Auf Ebene der Bundesländer lagen die Kontrollpflichten gegenüber den externen Empfängern der Hilfsleistungen in der Regel bei den jeweiligen Fachabteilungen der Ämter der Landesregierungen. Die Kontrollpflichten waren überwiegend in den zugrunde liegenden Förderrichtlinien geregelt. Zum Monitoring und zur Kontrolle der Gesamtheit der COVID-19-Hilfsmaßnahmen richteten die Länder Burgenland und Tirol eigene Kontrollgremien ein:

- Das Land Burgenland implementierte einen Unterausschuss zum Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss (COVID-19-Kontrollausschuss), der mit allen im Landtag vertretenen Parteien besetzt war.
- Im Land Tirol beschloss der Landtag zum Zwecke der Kontrolle der Auszahlungen der finanziellen Hilfsmaßnahmen die Einrichtung einer Kontrollgruppe, in der jede Landtagsfraktion mit einem Mitglied vertreten war. Die Kontrollgruppe nahm Anfang Mai 2020 ihre Tätigkeit auf und führte regelmäßig Sitzungen durch.

Im Land Vorarlberg war über die Vorgabe zur einheitlichen Verbuchung und die Mitzeichnung der Regierungsanträge durch die Finanzabteilung hinaus kein gesonderter Kontrollmechanismus oder ein eigenes Kontrollgremium eingerichtet. In den anderen Bundesländern oblagen das Monitoring und die Kontrolle den schon vor der Pandemie vorhandenen Kontrollmechanismen. In Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark sowie in der Stadt Wien überwachten die für die Finanzen zuständigen Abteilungen der Ämter der Landesregierungen monatlich die Auszahlungen zu den finanziellen Hilfsmaßnahmen.

37.2 Der RH hielt fest, dass sich bei den maßnahmenspezifischen Kontrollpflichten des Bundes zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ein heterogenes Bild zeigte, das von bestehenden Aufsichts- und Genehmigungspflichten bis hin zu risikoorientierten und mehrstufigen verwaltungsinternen Kontrollebenen reichte. Dies war auch dem Umstand geschuldet, dass die Bundesministerien mit den Intermediären unterschiedliche vertragliche Vereinbarungen trafen.

Der RH wies darauf hin, dass die Bundesministerien bei rund einem Drittel der finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes dem RH keine spezifischen Kontroll- und Berichtspflichten meldeten. Dies betraf vor allem einnahmenseitige Maßnahmen wie Stundungen und Einnahmenverzicht.

Der RH merkte ferner an, dass das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz den Finanzämtern bzw. der Finanzverwaltung im Rahmen der Antragsabwicklung umfassende Kontrollpflichten einräumte. Bis Ende September 2020 lagen – bei bis dahin bereits erbrachten Hilfsleistungen mit einem Volumen von 10,114 Mrd. EUR – dem RH auf der Grundlage seiner Erhebungen noch keine Informationen über den tatsächlichen Prüfmehraufwand bzw. über allfällige zusätzliche Ressourcen vor.

Weiters hielt der RH fest, dass die Länder Burgenland und Tirol eigene Kontrollgremien zur Überwachung der finanziellen Hilfsmaßnahmen eingerichtet hatten. In den anderen Bundesländern überwachten die für die Finanzen zuständigen Abteilungen der Ämter der Landesregierungen monatlich die Auszahlungen zu den finanziellen Hilfsmaßnahmen.

## Berichtswesen

- 38.1 (1) Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlichte im Rahmen der Berichte zum Monatserfolg<sup>59</sup> einen eigenen Teil zur „COVID 19–Berichterstattung“.<sup>60</sup> Dieser enthielt für den Bereich der Zuschüsse detaillierte Darstellungen zu den Auszahlungen aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, zu den nicht aus diesem Fonds finanzierten Hilfsleistungen in den Bereichen Kurzarbeit, Arbeitslosenunterstützung (Einmalzahlungen) und Kinderbonus, zu den aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanzierten Hilfsmaßnahmen (z.B. Familienhärteausgleich), zu den im Zusammenhang mit COVID-19 gewährten Steuererleichterungen (z.B. Herabsetzung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen sowie Stundungen und Ratengewährungen) und zu den Haftungen bzw. Garantien des Bundes.

Die Berichtspflichten an den Nationalrat zu den einzelnen finanziellen Hilfsmaßnahmen umfassten in der Regel Monats-, Quartals- und Jahresberichte. Details zu den eingerichteten Kontrollen und Berichtspflichten fanden sich in den maßnahmen-spezifischen Richtlinien, in den Antragsformularen sowie in den Verträgen mit den Intermediären.

(2) Mit dem im Dezember 2020 im Nationalrat beschlossenen COVID-19-Transparenzgesetz<sup>61</sup> waren weitgehend veränderte Regelungen des Berichtswesens vorgesehen:

- Die fachlich zuständigen Bundesministerien (anstelle des Bundesministeriums für Finanzen) hatten monatliche Berichte zu erstellen und dem jeweils zuständigen Ausschuss des Nationalrats zu berichten,

<sup>59</sup> <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/aktuelle-berichte.html> (zuletzt abgerufen am 30. November 2020)

<sup>60</sup> vor allem gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19-Fondsgesetz, § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz

<sup>61</sup> BGBl. I 4/2021

- alle haushaltsleitenden Organe, die Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erhielten, hatten jährlich an den Nationalrat zu berichten,
- über die Kurzarbeit war ein monatlicher Bericht zu erstellen und
- Förderungen nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020<sup>62</sup> waren nach Gemeinden und Gemeindeverbänden aufzulisten.

(3) In den Bundesländern waren konkrete Berichtspflichten zu den finanziellen Hilfsmaßnahmen nur in Ausnahmefällen ausdrücklich festgelegt:

- Im Land Burgenland hatte der Landtag der Landesregierung aufgetragen, dem Unterausschuss zum Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss quartalsweise einen Bericht über die finanziellen Hilfsmaßnahmen vorzulegen.
- Im Land Kärnten war ein Bericht an den Landtag über die finanziellen Hilfsmaßnahmen nach Beendigung der COVID-19-Pandemie vorgesehen (die Landesregierung legte dem Landtag jedoch halbjährlich einen Bericht über den Budgetvollzug vor).
- Im Land Niederösterreich informierte die Abteilung Finanzen den Landesrat für Finanzen laufend über die finanziellen Hilfsmaßnahmen. Im Zuge des Rechnungsabschlusses 2020 soll ein gesonderter COVID-19-Nachweis erstellt und dem Landtag vorgelegt werden.
- Im Land Oberösterreich erstattete der zuständige Finanzlandesreferent in jeder Sitzung des Finanzausschusses des Landtags einen Lagebericht über die finanziellen Hilfsmaßnahmen. Die Direktion Finanzen bereitete den Bericht durch Abfrage der bereits gebuchten Mittel auf.
- Im Land Salzburg erstellte die Abteilung Finanz- und Vermögensverwaltung anlässlich jeder Sitzung der Landesregierung eine aktuelle Übersicht über die finanziellen Hilfsmaßnahmen. In weiterer Folge berichtete der zuständige Landesfinanzreferent dem Landtag.
- Im Land Steiermark erstellte die Abteilung Finanzen einen monatlichen Bericht über die finanziellen Hilfsmaßnahmen. Ein Jahresbericht 2020 an den Landtag war für Anfang 2021 geplant.
- Im Land Tirol berichtete die Landesregierung laufend über die finanziellen Hilfsmaßnahmen an die eigens eingerichtete Kontrollgruppe. Zudem legte die Abteilung Finanzen der Kontrollgruppe zwei Berichte vor (zu den Stichtagen 31. Mai 2020 und 31. Juli 2020); ein weiterer Bericht zum Stichtag 30. September 2020 war im Berichtszeitraum in Ausarbeitung.
- Im Land Vorarlberg informierte die Abteilung Regierungsdienste die Mitglieder der Landesregierung über die finanziellen Hilfsmaßnahmen in Form von Listen bzw. Tabellen, die wöchentlich aktualisiert wurden. Die Landesregierung informierte den Finanzausschuss und den Volkswirtschaftlichen Ausschuss des Landtags in ihren gemeinsamen Sitzungen am 1. Juli 2020 und am 23. September 2020.

<sup>62</sup> BGBl. I 56/2020



- In der Stadt Wien erstellte die Magistratsabteilung 5 – Finanzen monatlich Berichte über die finanziellen Hilfsmaßnahmen, die sie dem zuständigen Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales vorlegte.

38.2 Der RH hielt fest, dass auf Bundesebene ein öffentliches Berichtswesen im Zusammenhang mit den finanziellen Hilfsmaßnahmen der COVID-19-Pandemie verankert war.

Er erachtete zudem die Änderungen durch das COVID-19-Transparenzgesetz als zweckmäßig, weil insbesondere die Berichte der haushaltsleitenden Organe umfassender und detaillierter geregelt waren.

In den Bundesländern lagen Berichte in unterschiedlicher Detailtiefe und für unterschiedliche Zielgruppen auf Verwaltungs- und Regierungsebene vor. Ein öffentlich einsehbares Berichtswesen im Zusammenhang mit den finanziellen Hilfsmaßnahmen der COVID-19-Pandemie bestand in den Bundesländern nicht.

## Transparenzdatenbank

39.1 (1) Das Transparenzdatenbankgesetz 2012<sup>63</sup> verpflichtete alle Fördergeber des Bundes, Leistungen (Förderungen) mit Bezug auf die Bewältigung der COVID-19-Pandemie in die Transparenzdatenbank (Transparenzportal<sup>64</sup>) einzupflegen. Ein eigenes Leistungsangebot war auch dann anzulegen, wenn bereits bestehende Leistungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie aufgestockt wurden. Die Bezeichnungen hatten dabei stets mit den Worten „COVID-19“ zu beginnen, um eine leichtere Auffindbarkeit und Zuordnung sicherzustellen.

Eine Analyse der 115 COVID-19-Maßnahmen des Bundes ergab, dass 63 Maßnahmen (55 %) in die Transparenzdatenbank eingepflegt waren. Davon waren einige Maßnahmen bei öffentlichen Abfragen nicht sichtbar, weil diese zum Zeitpunkt der Abfrage bereits ausgelaufen waren (14 Maßnahmen) oder noch Abklärungen mit den Ressorts notwendig waren (elf Maßnahmen).

Sämtliche Zuschüsse, die der RH als finanzielle Hilfsmaßnahmen wertete (siehe Anhang A) und jene Maßnahmen, die aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert wurden, waren in der Transparenzdatenbank erfasst.

Die im Berichtszeitraum nicht im Transparenzportal gemeldeten 52 Maßnahmen (45 %) betrafen insbesondere Stundungen, Einnahmenverzichte sowie Einzelmaßnahmen. Die Ursachen für die Nicht-Meldung lagen in laufenden Abklärungen, ob

<sup>63</sup> BGBl. I 99/2012 i.d.F. 3. COVID-19-Gesetz

<sup>64</sup> <https://transparenzportal.gv.at> (zuletzt abgerufen am 30. November 2020)

und in welcher Form derartige Maßnahmen im Transparenzportal erfasst werden sollten. Für zwei Maßnahmen bestand keine gesetzliche Pflicht zur Einmeldung.<sup>65</sup>

Die für das Transparenzportal zuständige Stelle im Bundesministerium für Finanzen verwies gegenüber dem RH auf mehrfache Urgenzen seinerseits sowie die notwendige Eigeninitiative der Bundesministerien bei Meldungen. Sowohl bei den Bundesministerien als auch bei den Intermediären habe darüber hinaus eine rasche Gewährung der Hilfsleistungen gegenüber formalen Meldepflichten im Vordergrund gestanden.

(2) Für die Bundesländer bestand keine generelle Meldepflicht<sup>66</sup> im Transparenzportal. Die Bundesländer hatten bis Ende September 2020 ihre COVID-19-Maßnahmen in unterschiedlichem Ausmaß in die Transparenzdatenbank eingemeldet. Auch die Bundesländer-Maßnahmen waren bei öffentlichen Abfragen nicht vollständig, sondern in folgender Anzahl in der Transparenzdatenbank ersichtlich: Burgenland: 1, Kärnten: 0, Niederösterreich: 8, Oberösterreich: 11, Salzburg: 3, Steiermark: 3, Tirol: 10, Vorarlberg: 12, Wien: 0.

39.2 Der RH beurteilte die Regelungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, die Leistungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie umfassend in der Transparenzdatenbank zu erfassen, positiv. Er hielt fest, dass sämtliche Zuschüsse des Bundes, die der RH unter dem Begriff finanzielle Hilfsmaßnahmen subsumierte, sowie die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds des Bundes finanzierten Maßnahmen zum Erhebungszeitpunkt in der Transparenzdatenbank erfasst waren.

Für den RH war die Vorgangsweise der Meldenden, die Zeitnähe der Hilfsleistungen gegenüber formalen Meldepflichten zu priorisieren, grundsätzlich nachvollziehbar. Er merkte jedoch kritisch an, dass etwas weniger als die Hälfte der gemeldeten COVID-19-Maßnahmen auf Bundesebene – im Wesentlichen Stundungen und Einnahmenverzichte – nicht bzw. noch nicht im Transparenzportal erfasst waren.

Ferner hielt der RH fest, dass die Bundesländer im Erhebungszeitraum ihre COVID-19-Maßnahmen in unterschiedlichem Ausmaß in die Transparenzdatenbank eingemeldet hatten.

Der RH verwies dazu insbesondere auf seinen Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“<sup>67</sup>, demzufolge vor allem die Erfassung der als indirekte Förderungen bezeichneten Steuervergünstigungen

<sup>65</sup> Pflichtversicherungserleichterungen [11], Mittel aus dem Familienhärteausgleich [86]

<sup>66</sup> Lediglich im Bereich Umwelt und Energie waren seit 2017 – in einem Pilotprojekt – Förderungen einzumelden. Das Land Oberösterreich verzichtete freiwillig auf diese Einschränkung und meldete sämtliche Maßnahmen ein.

<sup>67</sup> Reihe Bund 2017/45, TZ 2, TZ 5 und TZ 12

(Einnahmenverzichte, Ausnahmeregelungen von abgabenrechtlichen Bestimmungen) in der Transparenzdatenbank stark eingeschränkt war und eine ausreichende rechtliche Basis für eine gebietskörperschaftenübergreifende Datenbank fehlte.

- 39.3 Laut Rückäußerung des Bundesministeriums für Finanzen sei die Anzahl der in der Transparenzdatenbank erfassten COVID-19-Maßnahmen stetig am Wachsen. Zum Stand vom 29. März 2021 seien nunmehr 325 COVID-19-Maßnahmen des Bundes und der Bundesländer erfasst. Darunter befänden sich auch Stundungen und Einnahmenverzichte. Zudem habe die Steuersektion im Ressort mittlerweile die steuerlichen COVID-19-Maßnahmen vollständig abgebildet.

Die Ausnahme der gesetzlichen Verpflichtung zur Einmeldung in Bezug auf den Familienhärteausgleich beziehe sich lediglich auf Unterstützung von Kindern mindestensicherungsbeziehender Eltern. Das Bundesministerium für Finanzen sei im August 2020 an die Länder zur freiwilligen und einheitlichen Erfassung dieser COVID-19-Maßnahme herangetreten. Für Leistungen des Bundes sei zwischenzeitlich eine entsprechende Meldung erfasst.

## Resümee

- 40 (1) Vor dem Hintergrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie in Österreich im Winter 2020 und der damit der öffentlichen Hand – oftmals kurzfristig und ebenso komplex wie dringlich – erwachsenden Herausforderungen erhob der RH, welche finanziellen Hilfsmaßnahmen die Bundesministerien und die Bundesländer ab März 2020 zur Bekämpfung der Pandemie und deren Auswirkungen auf den sozio-ökonomischen Zusammenhalt gesetzt hatten. Im Wesentlichen umfassten diese Hilfsmaßnahmen Zuschüsse, Sachleistungen, Haftungen und Garantien, Stundungen sowie Einnahmenverzichte (Leistungsarten). Leistungsempfänger waren etwa Unternehmen und Betriebe, Non-Profit-Organisationen und Privatpersonen.

Der RH verfolgte mit seiner umfassenden Querschnittserhebung das Ziel, über alle genannten Gebietskörperschaften in systematischer und gesamtstaatlicher Perspektive die Transparenz über den Einsatz öffentlicher Mittel im Gefolge der COVID-19-Pandemie sicherzustellen. In Anbetracht des – gegenwärtig noch nicht beendeten – Pandemiegeschehens legte der RH seinen Fokus nicht auf kritische Würdigungen, sondern auf die Transparenz des öffentlichen Mitteleinsatzes und auf die systematische Gesamtsicht. Dies auch deshalb, weil er – wie im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes Österreich (Reihe Bund 2020/48) ausgeführt – bereits mehrere, thematisch fokussierte Gebarungsüberprüfungen mit COVID-19-Bezug gemäß seinem Prüfungsprogramm durchführt bzw. dies weiterhin beabsichtigt.

(2) Dem RH ist bewusst, dass der Erhebung der Charakter einer Momentaufnahme zum Stichtag 30. September 2020 beizumessen ist, wenngleich schon zu diesem Zeitpunkt die beträchtliche Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel sowie die Vielfalt der finanziellen Hilfsmaßnahmen in Bezug auf Leistungsart, Leistungsbereich und Leistungsempfänger klar zum Ausdruck kamen:

(a) Das bis September 2020 budgetierte Gesamtvolumen für die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes betrug 51,235 Mrd. EUR, jenes für die Maßnahmen der Bundesländer 945,35 Mio. EUR.

Für finanzielle Hilfsmaßnahmen der genannten Gebietskörperschaften stand somit ein Gesamtvolumen von 52,180 Mrd. EUR bereit, wovon der auf den Bund entfallende Anteil 98,2 %, jener der Bundesländer 1,8 % betrug (**TZ 2**). Von diesem Gesamtvolumen waren bis Ende September 2020 21,332 Mrd. EUR (40,9 %) in konkrete finanzielle Hilfsmaßnahmen transformiert worden (z.B. Zuschüsse, Sachleistungen, Einnahmenverzicht und Stundungen, Übernahme von Haftungen bzw. Garantien).

(b) Mit Ende September 2020 richteten sich die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes schwerpunktmäßig auf die Leistungsbereiche Wirtschaft (6,410 Mrd. EUR, davon Härtefallfonds 584,91 Mio. EUR) und Arbeitsmarkt (5,049 Mrd. EUR) sowie – Leistungsbereiche übergreifend – auf solche finanzielle Hilfsmaßnahmen, die mit dem Verzicht auf bzw. mit dem zeitlichen Hinausschieben von Einnahmen (Stundungen und sonstige Erleichterungen wie z.B. Fristerstreckungen) verbunden waren (6,967 Mrd. EUR).

Weitere Leistungsbereiche, in die finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes – bis Ende September 2020 zum Teil mit einem Mitteleinsatz von mehr als 100 Mio. EUR – flossen, waren die Tourismus- und Freizeitwirtschaft bzw. die Gastronomie (952,49 Mio. EUR), Familien (758,62 Mio. EUR) sowie Soziales (110,66 Mio. EUR), gefolgt von Kunst und Kultur (42,62 Mio. EUR). Im Bereich Finanzausgleich leitete der Bund den Gemeinden Zuschüsse und Sachleistungen (Zweckzuschüsse) in Höhe von 73,48 Mio. EUR zur Unterstützung von Investitionen zu.

(c) Mit Ende September 2020 betrafen die insgesamt von den Bundesländern geleisteten finanziellen Hilfsmaßnahmen schwerpunktmäßig die Leistungsbereiche Bildung (159,39 Mio. EUR), Wirtschaft einschließlich Tourismus und Gastronomie (157,21 Mio. EUR), Gesundheit und Pflege (24,92 Mio. EUR) sowie Soziales (14,62 Mio. EUR). Die Bundesländer Niederösterreich und Tirol leiteten im Wege des Finanzausgleichs den Gemeinden 52 Mio. EUR für finanzielle Hilfsmaßnahmen zu.

Die von den Bundesländern insgesamt – Leistungsbereiche übergreifend – getätigten Einnahmenverzichte bzw. mit dem zeitlichen Hinausschieben von Einnahmen (Stundungen und sonstige Erleichterungen wie z.B. Fristerstreckungen) verbundene Maßnahmen betragen zum genannten Stichtag 46,89 Mio. EUR bzw. 9,68 Mio. EUR (TZ 2).

(d) Auf die Einzelmaßnahme heruntergebrochen sind Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen, die der Bund und die Bundesländer seit Beginn der COVID-19-Pandemie bis zum Ende des 3. Quartals 2020 ergriffen, den Anhängen A bis D wie folgt zu entnehmen:

- **Anhang A** (Bund) und **Anhang B** (Bundesländer) zeigen zu den **einzelnen finanziellen Hilfsmaßnahmen** die Leistungsart, das finanzielle Mittelvolumen, die Intermediäre (Abwicklungsstellen), den Auszahlungsstand zum genannten Stichtag sowie die Leistungsempfänger. Insgesamt war eine inhaltliche Bandbreite der Maßnahmen festzustellen.
- **Anhang C** listet die vom Bund und den Bundesländern geleisteten Zuschüsse und Sachleistungen nach Leistungsbereichen und Leistungsempfängern auf.
- Für die Bundesebene verdeutlicht **Abbildung 12 in Anhang D** das System der mit den finanziellen Hilfsmaßnahmen verbundenen Mittelflüsse, der zuständigen Bundesministerien, der betrauten Abwicklungsstellen (Intermediäre) sowie der von den Hilfsmaßnahmen begünstigten Leistungsbereiche. Ausgangspunkt der Mittelflüsse ist der beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (TZ 5). Die **übrigen Abbildungen** in Anhang D geben – je Bundesland – einen zusammenfassenden Überblick über Höhe, Art und Bezeichnung der finanziellen Hilfsmaßnahmen sowie über die Leistungsbereiche.
- **Anhang E** enthält eine überblicksartige Zusammenstellung der mit Bezug auf die genannten finanziellen Hilfsmaßnahmen u.a. gesetzlich festgelegten Kontroll- und Berichtspflichten der Bundesministerien sowie jener, die auf vertraglicher Grundlage die Intermediäre zu erfüllen hatten.

Im Berichtszeitraum waren in die Abwicklung von 42,7 % der finanziellen Hilfsmaßnahmen auf Bundesebene (insgesamt waren das im Berichtszeitraum 89 finanzielle Hilfsmaßnahmen) 20 Intermediäre eingebunden, wobei es sich bei der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH um eine neue Einrichtung handelte (TZ 31). Die Bundesländer griffen auf bereits vor der Pandemie bestehende Intermediäre zurück.

(3) In einer Gesamtschau waren die Struktur und der Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen durch erhebliche Komplexität – verbunden mit einem hohen Einsatz öffentlicher Mittel – gekennzeichnet. Die Komplexität resultierte aus der beträchtlichen Anzahl von Leistungsarten und –bereichen, aus der hohen Anzahl involvierter Akteure (Bundesministerien, Bundesländer sowie Intermediäre auf Bundes- und

Landesebene) sowie aus dem bei den Gebietskörperschaften mit der Maßnahmenumsetzung einhergehenden Dokumentations- und Berichtswesen einschließlich der verwaltungsinternen Kontrollen. Insgesamt war im Berichtszeitraum die Struktur der finanziellen Hilfsmaßnahmen durch zahlreiche Schnittstellen geprägt.

(4) Der gegenständliche Bericht stellt die von Bund und Bundesländern im Berichtszeitraum geplanten, die bereits umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen finanziellen Hilfsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie – im Wesentlichen als Kompendium – dar. Dennoch zeigen die Erhebungen des RH eine Reihe von Sachverhalten auf, die den Stakeholdern auf politischer und operativer Ebene nach Ansicht des RH **Handlungspotenziale** eröffnen, um die Voraussetzungen und die Qualität der operativen Durchführung und des Monitorings bereits bestehender und künftiger finanzieller Hilfsmaßnahmen zu verbessern.

- Im Sinne der Qualitätssicherung bei der Normerzeugung wäre es vorteilhaft, den Verfassungsdienst zeitgerecht und regelmäßig einzubinden. [\(TZ 3\)](#)
- Die Richtlinien bzw. die Antragsformulare der finanziellen Hilfsmaßnahmen sollten gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission über die De-minimis-Beihilfen als De-minimis-Beihilfen gekennzeichnet werden. [\(TZ 4\)](#)
- Ob finanzielle Hilfsmaßnahmen gemäß europarechtlichen Vorgaben genehmigungspflichtige staatliche Beihilfen sind, wäre mit der Europäischen Kommission abzuklären. [\(TZ 4\)](#)
- Das Erfordernis der Abstimmung und Koordination innerhalb und zwischen den Bundesministerien und Gebietskörperschaften wurde deutlich. [\(TZ 6, TZ 31\)](#)
- Die gesetzlich erforderliche Vereinbarung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH lag im September 2020 noch nicht vor, obwohl diese die Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds laut Richtlinienverordnung schon im Juli 2020 begonnen hatte. [\(TZ 22\)](#)
- Der zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. im Zuge der Übernahme von Haftungen abzuschließende Vertrag über die Abwicklung der Tourismusförderungen des Bundes war zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen, wenngleich mehrere Tausend Anträge und ein übernommenes Haftungsvolumen von 936,50 Mio. EUR vorlagen. [\(TZ 27\)](#)
- Auf Bundesebene war ein öffentliches Berichtswesen im Zusammenhang mit den finanziellen Hilfsmaßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie eingerichtet. Auf Länderebene bestand ein derart öffentlich einsehbares Berichtswesen nicht. [\(TZ 38\)](#)
- Die Transparenzdatenbank des Bundes – insbesondere in Bezug auf die Eintragung von indirekten Förderungen – und der Bundesländer wies im Berichtszeitraum Lücken auf. [\(TZ 39\)](#)



Wien, im Juni 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

## Anhang A

### Tabelle A: Finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes

#### Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
b1	Ein-Personen-Unternehmen
b2	Kleinstunternehmen (bis 9 Beschäftigte, Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme bis 2 Mio. EUR)
b3	Kleinunternehmen (bis 49 Beschäftigte, Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme bis 10 Mio. EUR)
b4	mittlere Unternehmen (bis 249 Beschäftigte, Jahresumsatz bis 50 Mio. EUR oder Bilanzsumme bis 43 Mio. EUR)
b5	Großunternehmen
BVAEB bzw.	Versicherung öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau beziehungsweise
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease
F&E	Forschung und Entwicklung
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GöR	Gesellschaft öffentlichen Rechts
IG	Interessensgemeinschaft
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KRR	Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen
OeAD	OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (seit Jänner 2021: OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung)
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
ÖFI	Österreichisches Filminstitut



COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

---

ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
RTR GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WKO	
Inhouse GmbH	WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen des Bundes	rechtliche Grundlagen <sup>1</sup>	Beginn	Leistungsart
<b>Bundeskanzleramt</b>				
[1]	Druckkostenbeitrag für Tageszeitungen einmalige Zuerkennung eines Beitrags von 3,25 EUR pro Exemplar	Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004	April 2020	Zuschuss
[2]	Erhöhung der Presseförderung für Tageszeitungen	Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004	April 2020	Zuschuss
[3]	Erhöhung der Presseförderung für Wochenzeitungen	Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004	April 2020	Zuschuss
[4]	Förderung von Wochen-, Regional- und Onlinezeitungen sowie Zeitschriften	Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004	August 2020	Zuschuss
<b>Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (mit der Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. I 30/2021 wanderten die Agenden Familie und Jugend in das Bundeskanzleramt)</b>				
[5]	Aufstockung der Notstandshilfe	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG	März 2020	Zuschuss
[6]	COVID-19 Einmalzahlung Abdeckung Sonderbedarf bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG	September 2020	Zuschuss
[7]	Kurzarbeit Unterstützung von Betrieben zur Beibehaltung ihres Beschäftigtenstandes	Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG	März 2020	Zuschuss
[8]	Neustartbonus Sicherung des Lebensunterhalts bei Aufnahme einer, wenn auch geringer entlohnten, versicherungspflichtigen Beschäftigung, die dem AMS durch einen Betrieb gemeldet wurde	Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG	Juli 2020	Zuschuss
[9]	Sonderbetreuungszeit (inklusive Sommer) Unterstützung von Unternehmen bei Inanspruchnahme einer Sonderbetreuungszeit durch Arbeitnehmerinnen und –nehmer	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG	März 2020	Zuschuss
[10]	Beitragsrechtliche Erleichterung – Sozialversicherungsbeiträge für Dienstgeberinnen und –geber	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG	März 2020	Stundung
[11]	Inanspruchnahme Erleichterung – Arbeitslosenversicherung Erleichterung der Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG	März 2020	Sonstiges
[12]	Familienbeihilfe Kinderbonus Unterstützung von Familien im Zuge der Familienbeihilfe	Familienlastenausgleichsgesetz 1967	September 2020	Zuschuss
[13]	Familienhärtefonds Unterstützung von Familien, die unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind	Familienlastenausgleichsgesetz 1967	April 2020	Zuschuss
[14]	Familienkrisenfonds Unterstützung von einkommensschwachen Familien	Familienlastenausgleichsgesetz 1967	Juli 2020	Zuschuss
<b>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung</b>				
[15]	Schulstornofonds Ersatz jener Kosten von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund entfallener Schulveranstaltungen entstanden sind	COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz	April 2020	Zuschuss

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>2</sup>	Hilfsleistung <sup>3</sup> bis Ende Juni 2020	Hilfsleistung <sup>3</sup> bis Ende September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in Mio. EUR					
KommAustria, RTR GmbH	9,74	9,74	9,74	Unternehmen	Medien
KommAustria, RTR GmbH	3,15	1,57	1,57	Unternehmen	Medien
KommAustria, RTR GmbH	2,68	1,27	1,34	Unternehmen	Medien
KommAustria, RTR GmbH	3,00	–	–	Unternehmen	Medien
AMS	108,00	10,57	45,00	Privatpersonen	Arbeitsmarkt
AMS	198,00	–	181,36	Privatpersonen	Arbeitsmarkt
AMS	8.448,12	2.903,70	4.818,30	Unternehmen und Non-Profit-Organisationen	Arbeitsmarkt
AMS	30,00	–	0,61	Privatpersonen	Arbeitsmarkt
–	15,00	1,15	3,64	Unternehmen und Non-Profit-Organisationen	Arbeitsmarkt
–	150,00	–	–	Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Arbeitsmarkt
AMS	–	–	–	Unternehmen (b1)	Arbeitsmarkt
–	665,00	–	665,35	Privatpersonen	Familie
–	100,00	16,77	76,67	Privatpersonen	Familie
–	17,00	–	16,60	Privatpersonen	Familie
OeAD	13,00	3,09	6,66	Privatpersonen	Bildung

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen des Bundes	rechtliche Grundlagen <sup>1</sup>	Beginn	Leistungsart
[16]	Ausgleich finanzieller Einbußen der Fachhochschulen Einbußen aufgrund von unbesetzten Studienplätzen	Ergänzung der Förderungsverträge	Juni 2020	Zuschuss
[17]	Ergänzung der Leistungsvereinbarung mit der Universität Wien Entwicklung und Durchführung von COVID-19 Testverfahren	Ergänzung der Leistungsvereinbarung	Mai 2020	Zuschuss
[18]	Österreichische Mensen Betriebsgesellschaft mbH Abwendung der Insolvenz	GmbH-Gesetz	Juli 2020	Zuschuss
<b>Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort</b>				
[19]	COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen	Investitionsprämienengesetz – InvPrG	September 2020	Zuschuss
[20]	COVID-19 Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten Zuschuss zur Fortsetzung unterbrochener oder verschobener Dreharbeiten in Österreich	COVID-19-Fondsgesetz	März 2020	Zuschuss
[21]	Härtefallfonds Schaffung eines Sicherheitsnetzes für Härtefälle bei Ein-Personen-Unternehmern, Kleinstunternehmern	Härtefallfondsgesetz	März 2020	Zuschuss
[22]	Lehrlingsbonus Förderung der Aufnahme von Lehrlingen zu Beginn des Ausbildungsjahres 2020/21	Berufsausbildungsgesetz – BAG	Juli 2020	Zuschuss
[23]	Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien Unterstützungsleistungen für Unternehmen, deren Umsatzentwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Krise beeinträchtigt ist	KMU-Förderungsgesetz COVID-19	März 2020	Haftung, Garantie
[24]	Emergency Call zur Erforschung von COVID-19 F&E-Projekte und klinische Studien	COVID-19-Fondsgesetz	März 2020	Zuschuss
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>				
[25]	Zweckzuschüsse an Gemeinden zur Unterstützung von Investitionen	Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020	Juli 2020	Zuschuss
[26]	Unterstützung privater sowie nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter Fondsdotations aus den Rundfunkgebühren	KommAustria-Gesetz – KOG	Juni 2020	Zuschuss
[27]	Fortführung des Hälftesteuersatzes für reaktivierte Ärzte	Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988	für 2020	Einnahmenverzicht
[28]	Umsatzsteuerbefreiung für Schutzmasken	Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994	April 2020	Einnahmenverzicht
[29]	Senkung der Umsatzsteuer für Kulturleistungen und den Publikationsbereich	Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994	Juli 2020	Einnahmenverzicht
[30]	Steuerbefreiung pauschaler Reiseaufwandsentschädigungen trotz gesperrter Sportstätten	Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988	für 2020	Einnahmenverzicht
[31]	COFAG Fixkostenzuschuss finanzielle Maßnahme zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten österreichischer Unternehmen	ABBAG-Gesetz	Mai 2020	Zuschuss

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>2</sup>	Hilfsleistung <sup>3</sup> bis Ende Juni 2020	Hilfsleistung <sup>3</sup> bis Ende September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in Mio. EUR					
–	2,49	–	2,49	Fachhochschulen	Wissenschaft und Forschung
–	12,60	–	0,74	Universitäten	Wissenschaft und Forschung
–	5,20	–	1,50	Unternehmen	Wissenschaft und Forschung
<b>aws</b>					
aws	1.000,00	–	0,02	Unternehmen	Wirtschaft
aws	25,00	–	–	Unternehmen (b1 und b2)	Wirtschaft
WKO	1.000,00	358,26	584,91	Unternehmen (b1 und b2)	Wirtschaft
WKO Inhouse GmbH	54,50	–	4,18	Unternehmen	Wirtschaft
aws, COFAG (finanziert über die COFAG)	3.750,00	2.303,60	2.565,20	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft
FFG	1,00	0,08	0,70	Unternehmen	Wissenschaft und Forschung
<b>–</b>					
–	1.000,00	–	73,48	Gemeinden	Finanzausgleich
RTR GmbH	17,00	–	17,00	Unternehmen	Medien
–	–	–	–	Unternehmen (b1 bis b2)	Gesundheit
–	–	–	–	Privatpersonen und Unternehmen	Gesundheit
–	80,00	–	–	Privatpersonen und Unternehmen	Kunst und Kultur
–	–	–	–	Privatpersonen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen	Sport
COFAG	8.000,00	28,00	181,00	Unternehmen	Wirtschaft

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen des Bundes	rechtliche Grundlagen <sup>1</sup>	Beginn	Leistungsart
[32]	COFAG Standortsicherungszuschuss Zuschuss zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von standortrelevanten Unternehmen	ABBAG–Gesetz	Juli 2020	Zuschuss
[33]	COFAG Garantien finanzielle Maßnahme zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten österreichischer Unternehmen	ABBAG–Gesetz	April 2020	Haftung, Garantie
[34]	Ergänzung zur aws–Garantierichtlinie Unterstützung von Unternehmen	Garantiegesetz 1977	April 2020	Haftung, Garantie
[35]	Sonder–KRR Liquiditätsunterstützung über OeKB für heimische Exporteure auf Basis einer Wechselbürgschaft des Bundes	Ausfuhrförderungs-gesetz – AusFFG	März 2020	Haftung, Garantie
[36]	Abschaffung der Schaumweinsteuer	Schaumweinsteuergesetz 1995	Juli 2020	Einnahmenverzicht
[37]	Ausweitung der Gastwirte–Pauschalierung	Einkommensteuer-gesetz 1988 – EStG 1988	ab 2020	Einnahmenverzicht
[38]	Ausweitung und Vereinfachung der Alkoholsteuerbefreiung für die Herstellung von Desinfektionsmitteln	Alkoholsteuergesetz	März 2020	Einnahmenverzicht
[39]	Erhöhte Absetzbarkeit von Geschäftsessen	Einkommensteuer-gesetz 1988 – EStG 1988	Juli 2020	Einnahmenverzicht
[40]	Senkung der Umsatzsteuer für Beherbergungen	Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994	Juli 2020	Einnahmenverzicht
[41]	Senkung der Umsatzsteuer für Gastronomieleistungen	Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994	Juli 2020	Einnahmenverzicht
[42]	Verlustrücktrag (und COVID–19–Rücklage) für das Jahr 2020	Einkommensteuer-gesetz 1988 – EStG 1988, Körperschaftsteuer-gesetz 1988 – KStG 1988	für 2020	Einnahmenverzicht
[43]	Verschiebung der Tabaksteuererhöhung und –umstrukturierung	Tabaksteuergesetz 1995	April 2020	Einnahmenverzicht
[44]	Abgabenstundung bzw. Ratenzahlung	Bundesabgabenordnung – BAO	März 2020	Stundung
[45]	Anspruch auf Pendlerpauschale auch bei vorübergehender Tele– bzw. Kurzarbeit	Einkommensteuer-gesetz 1988 – EStG 1988	März 2020	Einnahmenverzicht
[46]	Ausweitung der Steuerbefreiung von Gutscheinen für vom Arbeitgeber mitfinanzierte Mahlzeiten	Einkommensteuer-gesetz 1988 – EStG 1988	Juli 2020	Einnahmenverzicht
[47]	Erhöhung der Erstattung der Sozialversicherung einschließlich der Anhebung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag für das Jahr 2020	Einkommensteuer-gesetz 1988 – EStG 1988	für 2020	Einnahmenverzicht

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>2</sup>	Hilfsleistung <sup>3</sup> bis Ende Juni 2020	Hilfsleistung <sup>3</sup> bis Ende September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in Mio. EUR					
COFAG	gemeinsam mit [31]	–	150,00	Unternehmen	Wirtschaft
OeKB, COFAG (finanziert über die COFAG)	–	204,10	621,10	Unternehmen (b5)	Wirtschaft
aws, COFAG (finanziert über die COFAG)	2.000,00	190,10	284,90	Unternehmen	Wirtschaft
OeKB	3.000,00	2.026,00	1.982,30	Unternehmen	Wirtschaft
–	7,00 (für 2020)	–	–	Privatpersonen und Unternehmen	Wirtschaft (Gastronomie)
–	75,00	–	–	Unternehmen	Wirtschaft (Gastronomie)
–	–	–	–	Privatpersonen und Unternehmen	Wirtschaft
–	25,00	–	–	Unternehmen	Wirtschaft
–	100,00	–	–	Privatpersonen und Unternehmen	Wirtschaft (Tourismus)
–	770,00	–	–	Unternehmen	Wirtschaft (Gastronomie)
–	2.000,00	–	–	Unternehmen	Wirtschaft
–	15,00	–	–	Privatpersonen und Unternehmen	Wirtschaft
–	gemeinsam mit [61]	2.884,10	3.068,90	keine Beschränkung	keine Beschränkung
–	–	–	–	Privatpersonen	keine Beschränkung
–	70,00 (für 2020)	–	–	keine Beschränkung	keine Beschränkung
–	1.700,00	–	–	Privatpersonen	keine Beschränkung

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen des Bundes	rechtliche Grundlagen <sup>1</sup>	Beginn	Leistungsart
[48]	Pauschaler Zuschlag von 15 % zum Jahressechstel für begünstigte Besteuerung von Sonderzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Jahr 2020 in Kurzarbeit waren oder sind	Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988	für 2020	Einnahmenverzicht
[49]	Steuerbefreiung für Bonuszahlungen	Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988	für 2020	Einnahmenverzicht
[50]	Steuerbefreiung für Unterstützungsleistungen	Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988	März 2020	Einnahmenverzicht
[51]	Steuerfreiheit für Überstunden oder Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen	Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988	März 2020	Einnahmenverzicht
[52]	Vorgezogene beschleunigte Abschreibung von Gebäuden für das Jahr 2020	Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988	Juli 2020	Einnahmenverzicht
[53]	Vorgezogene degressive Absetzung für Abnutzung für das Jahr 2020	Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988	Juli 2020	Einnahmenverzicht
[54]	Vorgezogene Senkung des Eingangsteuer-satzes auf 20 % für das Jahr 2020	Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988	für 2020	Einnahmenverzicht
[55]	Wegfall der Nachforderungszinsen	Bundesabgabenordnung – BAO	für 2020	Einnahmenverzicht
[56]	Wegfall der Säumniszuschläge	Bundesabgabenordnung – BAO	März 2020	Einnahmenverzicht
[57]	Wegfall der Stundungszinsen	Bundesabgabenordnung – BAO	März 2020	Einnahmenverzicht
[58]	Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für sämtliche Schriften und Amtshandlungen sowie Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie	Gebührengesetz – GebG	März 2020	Sonstiges
[59]	Fristerstreckung für die Einreichung der Abgabenerklärungen 2019	Bundesabgabenordnung – BAO	für 2019	Sonstiges
[60]	Fristunterbrechung im Abgaben- und Finanzstrafverfahren	Finanzstrafgesetz – FinStrG	März 2020	Sonstiges
[61]	Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen	Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, Bundesabgabenordnung – BAO	März 2020	Sonstiges
[62]	Rückzahlung von Abgabengutschriften	Bundesabgabenordnung – BAO	Mai 2020	Sonstiges
<b>Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie</b>				
[63]	PROD-COVID-19 Fertigungsstrategien für medizinisches Material	COVID-19-Fondsgesetz	März 2020	Zuschuss

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>2</sup>	Hilfsleistung <sup>3</sup> bis Ende Juni 2020	Hilfsleistung <sup>3</sup> bis Ende September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in Mio. EUR					
–	250,00	–	–	Privatpersonen	keine Beschränkung
–	250,00 bis 500,00	–	–	Privatpersonen	keine Beschränkung
–	–	–	–	Privatpersonen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen	keine Beschränkung
–	–	–	–	Privatpersonen	keine Beschränkung
–	280,00	–	–	Privatpersonen und Unternehmen	keine Beschränkung
–	gemeinsam mit [52]	–	–	Unternehmen	keine Beschränkung
–	gemeinsam mit [47]	–	–	Privatpersonen und Unternehmen	keine Beschränkung
–	gemeinsam mit [61]	–	–	keine Beschränkung	keine Beschränkung
–	gemeinsam mit [61]	22,40	40,40	keine Beschränkung	keine Beschränkung
–	gemeinsam mit [61]	27,20	45,20	keine Beschränkung	keine Beschränkung
–	–	–	–	Privatpersonen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen	keine Beschränkung
–	gemeinsam mit [61]	–	–	keine Beschränkung	keine Beschränkung
–	gemeinsam mit [61]	–	–	keine Beschränkung	keine Beschränkung
–	12.000,00	3.529,80	3.812,83	Privatpersonen und Unternehmen	keine Beschränkung
–	gemeinsam mit [61]	–	–	keine Beschränkung	keine Beschränkung
FFG	5,00	0,84	2,26	Unternehmen	Wissenschaft und Forschung

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen des Bundes	rechtliche Grundlagen <sup>1</sup>	Beginn	Leistungsart
<b>Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport</b>				
[64]	COVID-19 Bundestheater Abfederung der Einnahmefälle zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags	Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG	Juni 2020	Zuschuss
[65]	COVID-19 Bundesmuseen Abfederung der Einnahmefälle zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags	Bundesmuseen-Gesetz 2002	Juni 2020	Zuschuss
[66]	COVID-19 Filmförderung zusätzliche Stoff- und Projektentwicklungsförderung	Filmförderungsgesetz	Juni 2020	Zuschuss
[67]	COVID-19 Filmförderung Programmkinos zusätzliche Förderung	Kunstförderungsgesetz	Juni 2020	Zuschuss
[68]	COVID-19 IG Netz außerordentliche Zusatzförderung der IG Netz zur sozialen Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern	Kunstförderungsgesetz	Juli 2020	Zuschuss
[69]	COVID-19 Künstlersozialversicherungsfonds Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern	Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG	März 2020	Zuschuss
[70]	COVID-19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern	Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler	Juli 2020	Zuschuss
[71]	COVID-19 Zusatzförderung für Verlage	Kunstförderungsgesetz	Juni 2020	Zuschuss
[72]	NPO-Unterstützungsfonds Unterstützungsleistungen für gemeinnützige Organisationen, kirchliche Organisationen und freiwillige Feuerwehren	Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds	Juli 2020	Zuschuss
[73]	COVID-19-Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH Abfederung der Einnahmefälle zur Erfüllung des sportpolitischen Auftrags	Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017	März 2020	Zuschuss
[74]	Sportligen COVID-19-Fonds Unterstützungsleistungen für professionelle Sportligen	Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017	März 2020	Zuschuss
<b>Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus</b>				
[75]	Härtefallfonds Landwirtschaft für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	Härtefallfondsgesetz	März 2020	Zuschuss
[76]	Härtefallfonds Privatzimmervermietung für Einkommensausfälle bei Privatzimmervermietungen	Härtefallfondsgesetz	April 2020	Zuschuss
[77]	Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber Gör Fördergewährung zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit	Spanische Hofreitschule – Gesetz	Mai 2020	Zuschuss
[78]	Testungen – Sichere Gastfreundschaft	Sonderrichtlinie zur Förderung von Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus	Juli 2020	Sachleistung

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>2</sup>	Hilfsleistung <sup>3</sup> bis Ende Juni 2020	Hilfsleistung <sup>3</sup> bis Ende September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in Mio. EUR					
–	14,33	–	1,25	öffentliche Einrichtungen	Kunst und Kultur
–	29,97	–	10,00	öffentliche Einrichtungen	Kunst und Kultur
ÖFI	1,00	0,30	0,72	Privatpersonen und Unternehmen (b1 bis b3)	Kunst und Kultur
–	0,45	0,45	0,45	Unternehmen (b2 bis b3)	Kunst und Kultur
IG Freie Theater	0,20	–	–	Privatpersonen	Kunst und Kultur
Künstlersozialversicherungsfonds	10,00	2,04	5,01	Privatpersonen und Unternehmen (b1)	Kunst und Kultur
SVS	90,00	–	24,39	Privatpersonen und Unternehmen (b1)	Kunst und Kultur
–	0,80	0,80	0,80	Unternehmen (b2 bis b3)	Kunst und Kultur
aws	665,00	–	97,66	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	1,82	–	–	Unternehmen	Sport
Bundes-Sport GmbH	35,00	–	4,24	Vereine	Sport
AMA	56,00	3,78	8,66	Unternehmen (b2)	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
AMA	81,00	0,15	1,58	Privatpersonen	Wirtschaft (Tourismus)
–	7,00	3,00	5,50	Unternehmen	Wirtschaft (Tourismus)
–	100,16	–	8,91	Privatpersonen	Wirtschaft (Tourismus)

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen des Bundes	rechtliche Grundlagen <sup>1</sup>	Beginn	Leistungsart
[79]	Übernahme von Haftungen – Tourismus und Freizeitwirtschaft Haftungen für Überbrückungsfinanzierungen	KMU-Förderungsgesetz	März 2020	Haftung, Garantie
<b>Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz</b>				
[80]	COVID-19-Risiko-Attest Ersatz für Personalaufwand von freigestellten Personen aufgrund Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG	Mai 2020	Zuschuss
[81]	Corona-App Förderung der Weiterentwicklung der App „Stopp Corona“	–	Juli 2020	Zuschuss
[82]	Leistungsverlängerungen Weitergewährung von befristeten Pensionen, Kranken- und Rehabgeld; Verlängerung der Schutzfrist in der Krankenversicherung	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG	März 2020	Zuschuss
[83]	Verdienstentgang für selbstständig erwerbstätige Personen und Unternehmen Vergütung von durch die Behinderung des Erwerbs entstandenen Vermögensnachteilen	Epidemiegesetz 1950	Juli 2020	Zuschuss
[84]	Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG	Februar 2020	Stundung
[85]	Verzicht auf Säumniszuschläge keine Einhebung von Säumniszuschlägen bei Verstößen gegen die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG	März 2020	Einnahmenverzicht
[86]	Familienhärteausgleich Unterstützung von Kindern mindestsicherungsbeziehender Eltern	Familienlastenausgleichsgesetz 1967	Juni 2020	Zuschuss
[87]	Sicherung des freiwilligen Engagements	Freiwilligengesetz – FreiwG	Juni 2020	Zuschuss
<b>Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie</b>				
[88]	COVID-19 Startup-Hilfsfonds unterstützt Startup-Unternehmen, die Finanzierungs- und Liquiditätsprobleme haben	COVID-19-Fondsgesetz	Mai 2020	Zuschuss
[89]	KLIPHA-COVID-19 Förderung von Projekten der Forschung und Entwicklung von österreichischen Unternehmen und von klinischen Studien	COVID-19-Fondsgesetz	März 2020	Zuschuss

<sup>1</sup> In der Spalte „rechtliche Grundlagen“ führt der RH aus Gründen der Übersichtlichkeit lediglich die zentralen gesetzlichen Grundlagen der finanziellen Hilfsmaßnahmen, nicht aber die gegebenenfalls darüber hinaus relevanten Verordnungen oder (Sonder-)Richtlinien an. Eine Ausnahme bildete die Maßnahme [78] (Sonderrichtlinie zur Förderung von Tests auf den Erreger SARS-CoV-2). Der RH zitiert die gesetzlichen Grundlagen jeweils in ihrer Fassung vom 30. September 2020.

<sup>2</sup> Bei fehlender Angabe des Gesamtvolumens in der Tabelle war eine Berechnung bzw. Schätzung des Gesamtvolumens durch die Bundesministerien im Zuge der Erhebungen des RH nicht möglich.

<sup>3</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

Quellen: Rechtsinformationssystem des Bundes; alle Bundesministerien

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>2</sup>	Hilfsleistung <sup>3</sup> bis Ende Juni 2020	Hilfsleistung <sup>3</sup> bis Ende September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in Mio. EUR					
ÖHT, COFAG (finanziert über die COFAG)	1.625,00	798,60	936,50	Unternehmen	Wirtschaft (Tourismus)
ÖGK, BVAEB	15,00	–	–	Unternehmen	Gesundheit
–	1,00	–	–	Non-Profit-Organisationen	Gesundheit
ÖGK, BVAEB, SVS	–	–	–	Privatpersonen	Gesundheit
–	–	–	2,94	Unternehmen	Gesundheit
ÖGK	–	–	–	Unternehmen	Gesundheit
ÖGK	–	–	–	Unternehmen	Gesundheit
–	13,00	–	13,00	Privatpersonen	Soziales
Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement	0,60	–	–	Non-Profit-Organisationen	Soziales
aws	50,00	15,62	36,55	Unternehmen (b1 bis b3)	Wirtschaft
FFG	20,00	2,44	6,81	Unternehmen	Wissenschaft und Forschung

## Anhang B

### Tabelle B: Finanzielle Hilfsmaßnahmen der Bundesländer

#### Abkürzungsverzeichnis

AK	Kammer für Arbeiter und Angestellte
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
b1	Ein-Personen-Unternehmen
b2	Kleinstunternehmen (bis 9 Beschäftigte, Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme bis 2 Mio. EUR)
b3	Kleinunternehmen (bis 49 Beschäftigte, Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme bis 10 Mio. EUR)
b4	mittlere Unternehmen (bis 249 Beschäftigte, Jahresumsatz bis 50 Mio. EUR oder Bilanzsumme bis 43 Mio. EUR)
b5	Großunternehmen
BTG	Burgenland Tourismus GmbH
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease
eG	eingetragene Genossenschaft
EZG	Erzeugergemeinschaft
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KGG	Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSG	KSG – Kärntner Stabilisierungsgesellschaft m.b.H.
KWF	KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptfrau, Landeshauptmann
LKH	Landeskrankenhaus
LWK	Landwirtschaftskammer
MNS	Mund-Nasen-Schutz





NÖ	Niederösterreich
NÖBEG	NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
OÖ	Oberösterreich
PCR	Polymerase-Ketten-Reaktion
S.KBBG	Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
SLTG	SalzburgerLand Tourismus GmbH
TÜV	Technischer Überwachungsverein
VHS	Volkshochschule(n)
VO	Verordnung
VVT	Verkehrsverbund Tirol
VVV	Verkehrsverbund Vorarlberg
waff	Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds
WKBG	WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG
WiBuG	Wirtschaft Burgenland GmbH (seit Jänner 2021: Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH)
WKNÖ	Wirtschaftskammer Niederösterreich
WKOÖ	Wirtschaftskammer Oberösterreich
WKT	Wirtschaftskammer Tirol
WKV	Wirtschaftskammer Vorarlberg

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
<b>Burgenland</b>				
[B1]	Förderung Alleinerzieherinnen und –erzieher Erhöhung und Anpassung	Richtlinie zur Förderung von Alleinerziehenden im Burgenland	Februar 2020	Zuschuss
[B2]	Arbeitsstipendien für ausgewählte Projekte aus den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Medienkunst, Musik und Film	Beschluss der Landesregierung	Juni 2020	Zuschuss
[B3]	Kulturgutschein Anteil von 25 % subventioniert	Beschluss der Landesregierung	Juni 2020	Zuschuss
[B4]	24–Stunden–Betreuungskräfte–Bonus	Richtlinie für die einmalige Bonuszahlung bei Turnusverlängerung der 24–Stunden–Betreuung	März 2020	Zuschuss
[B5]	24–Stunden–Betreuungskräfte – Kostenersatz für COVID–19 Testungen	Richtlinie für den Kostenersatz für COVID–19–Testungen von 24–Stunden–Betreuungskräften	März 2020	Zuschuss
[B6]	Corona–Gefahrenzulage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflege– und Betreuungsbereich Refundierung an Einrichtungen	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[B7]	Zusatzförderung Frauenhaus für corona–bedingte Mehrausgaben	–	–	Zuschuss
[B8]	Zusatzförderung für Frauenberatungsstellen	–	–	Zuschuss
[B9]	Burgenland Bonusticket Förderung von Aufenthalten in burgenländischen Beherbergungsbetrieben	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Zuschuss
[B10]	Handwerkerbonus Ausweitung: Förderung von Sanierungs– und Baumaßnahmen von Privaten	Burgenländischer Handwerkerbonus – Richtlinien zur Ausweitung der Sonderwohnbauförderungsaktion 2020	Juni 2020	Zuschuss
[B11]	Härtefälle–Fonds Miet– und Fixkostenzuschüsse für Kleinunternehmer	Aktionsrichtlinie Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung von burgenländischen Betrieben	April 2020	Zuschuss
[B12]	Zinsenzuschuss für ÖHT–Überbrückungskredite	Aktionsrichtlinie Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung von burgenländischen Betrieben	Juni 2020	Zuschuss
[B13]	Übernahme von Haftungen für Unternehmen	Aktionsrichtlinie Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung von burgenländischen Betrieben	März 2020	Haftung, Garantie
[B14]	Überbrückungshilfe „Kredite“ Direktdarlehen an Unternehmen	Aktionsrichtlinie Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung von burgenländischen Betrieben	März 2020	Darlehen

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in EUR					
–	65.000	17.800	45.850	Privatpersonen	Familie
–	75.000	–	48.750	Privatpersonen	Kunst und Kultur
–	200.000	3.900	44.150	Privatpersonen	Kunst und Kultur
–	1.500.000	441.000	808.000	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	1.700.000	–	–	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	1.700.000	–	313.123	Unternehmen (b2 bis b4), Non–Profit–Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Soziales (Pflege)
–	3.000	3.000	3.000	Non–Profit–Organisationen	Soziales
–	7.000	7.000	7.000	Non–Profit–Organisationen	Soziales
BTG	477.000	–	402.566	Privatpersonen	Wirtschaft (Tourismus)
–	1.000.000	–	–	Privatpersonen	Wirtschaft
WiBuG	3.400.000	850.935	1.025.326	Unternehmen (b1 und b2)	Wirtschaft
WiBuG	500.000	–	–	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft (Tourismus)
WiBuG	10.000.000	2.051.600	2.647.600	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft
WiBuG	195.000	195.000	195.000	Unternehmen (b1 bis b3)	Wirtschaft

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
<b>Kärnten</b>				
[K1]	Arbeitsstiftungen Outplacement und Implacment für insgesamt 650 Maßnahmenplätze	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[K2]	Ausbau der überbetrieblichen Lehrausbildung Ausbildung für ca. 100 Teilnehmende	Beschluss der Landesregierung	September 2020	Zuschuss
[K3]	Eingliederungsbeihilfen für Tätigkeiten von Langzeitarbeitslosen und älteren Arbeitslosen	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Zuschuss
[K4]	Qualifizierungsförderung Unterstützung von konkreten Weiterbildungsmaßnahmen	Richtlinie zur Qualifizierungsförderung im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes	Juli 2020	Zuschuss
[K5]	Kinderstipendium – Sommerbetreuung für 0– bis 6–jährige Ausweitung der Kinderbetreuung	Beschluss der Landesregierung	August 2020	Zuschuss
[K6]	Sommerbetreuung für 6– bis 14–jährige Schulkinder	Beschluss der Landesregierung	August 2020	Zuschuss
[K7]	Sondersubvention – Ersatz für ausbleibende Einnahmen	Genehmigung durch LH	April 2020	Zuschuss
[K8]	Reduktion des Musikschulbeitrags bzw. Verzicht auf Einnahmen für Elementare Musikpädagogik– Kurse in Kindergärten	Beschluss der Landesregierung und des Landtags	März 2020	Einnahmenverzicht
[K9]	2. Kärntner Gemeindehilfspaket Anschlussförderung zum Zweckzuschuss für notwendige Investitionen	Richtlinie für die Förderung aus dem 2. Kärntner Gemeindehilfspaket	Juli 2020	Zuschuss
[K10]	Arbeitsstipendien Kunst Ausschreibung für 36 Projekte mit jeweils 2.760 EUR	Richtlinien zur Ausschreibung von Arbeitsstipendien für freischaffende Künstler und Künstlerinnen	Mai 2020	Zuschuss
[K11]	Förderung der Kärntner Kulturstiftung – Solidaritätsfonds Unterstützung von Kunst– und Kulturschaffenden	Kärntner Kulturförderungsrichtlinien	April 2020	Zuschuss
[K12]	Mietreduktionen Konzerthaus	Genehmigung durch LH	März 2020	Einnahmenverzicht
[K13]	Sicherung der Aufrechterhaltung des Öffentlichen Verkehrs im Kraftfahrlinebereich	–	November 2020	Zuschuss
[K14]	24–Stunden–Betreuungskräfte–Bonus	Richtlinie für die Auszahlung des Betreuungsbonus an 24–Stunden–Betreuungskräfte	März 2020	Zuschuss
[K15]	Aufstockung für Hilfe in besonderen Lebenslagen	Kärntner Mindestsicherungsgesetz	April 2020	Zuschuss
[K16]	Ermäßigung Kärnten Card 50 % Ermäßigung beim Erwerb der Kärnten Card für Familien– oder Jugendkarteninhaber	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[K17]	KWF COVID–19–Unterstützung Gewährung von Beihilfen an Unternehmen	KWF–Richtlinie COVID–19–Unterstützung	Februar 2020	Zuschuss
[K18]	KWF–Stabilisierungsfonds –Stabilisierungskapital Bonus	KWF–Rahmenrichtlinie	Juni 2020	Zuschuss

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in EUR					
–	8.000.000	–	–	Non–Profit–Organisationen	Arbeitsmarkt
–	1.500.000	–	–	Privatpersonen	Arbeitsmarkt
–	2.350.000	–	–	Non–Profit–Organisationen, Gemeinden	Arbeitsmarkt
–	750.000	–	–	Unternehmen	Arbeitsmarkt
–	1.000.000	–	565.378	Non–Profit–Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Bildung
–	400.000	–	65.130	Non–Profit–Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Bildung
–	15.000	15.000	15.000	Non–Profit–Organisationen	Bildung
–	1.000.000	–	1.009.810	Privatpersonen	Bildung
–	20.000.000	–	–	Gemeinden	Finanzausgleich
–	198.720	–	144.900	Privatpersonen und Unternehmen (b1)	Kunst und Kultur
–	20.000	20.000	20.000	Non–Profit–Organisationen	Kunst und Kultur
–	2.042	1.614	2.042	Privatpersonen und Non–Profit–Organisationen	Kunst und Kultur
–	800.000	–	–	Unternehmen	Mobilität
–	1.250.000	592.500	938.500	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	350.000	180.000	310.000	Privatpersonen und Unternehmen (b1)	Soziales
–	1.455.000	518.401	1.182.968	Privatpersonen	Wirtschaft (Tourismus)
KWF	1.000.000	–	–	Unternehmen	Wirtschaft
KWF	12.600.000	–	72.275	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
[K19]	Maßnahmenpaket zur Unterstützung der heimischen Waldbauern und Forcierung der Wertschöpfungskette Forstwirtschaft – Holzverarbeitung	Beschluss der Landesregierung	Mai 2020	Zuschuss
[K20]	Sicherung Basisbetrieb Tourismusverbände	Beschluss der Landesregierung	Mai 2020	Zuschuss
[K21]	Beratungsleistungen die KSG übernimmt die Kosten für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Liquiditätsproblemen von Unternehmen	KWF–Richtlinie Regionale Impulsförderung	März 2020	Sachleistung
[K22]	KWF–Stabilisierungsfonds – Stabilisierungskapital Beratung	KWF–Rahmenrichtlinie	Juni 2020	Sachleistung
[K23]	KWF–Stabilisierungsfonds – Stabilisierungskapital Darlehen	KWF–Richtlinie Stabilisierung von Unternehmen	Juni 2020	Darlehen
[K24]	Pachtzinsreduktionen im Ausmaß der Beeinträchtigung der Nutzung	Beschluss der Landesregierung	für 2020	Einnahmenverzicht
[K25]	Reduktion von Miet- und Pachtzinsen sowie Betriebskosten für Geschäftslokale	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Einnahmenverzicht
[K26]	Aussetzung bescheidmäßiger Vorschriften von Tourismusabgaben	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Stundung
[K27]	KWF–Stabilisierungsfonds – Stabilisierungskapital Beteiligung	KWF–Rahmenrichtlinie	Juni 2020	Kapitalbeteiligung
[K28]	Stundung von Abgaberrückständen betreffend Landesabgaben	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Stundung
<b>Niederösterreich</b>				
[N1]	COVID–Einstellungsbeihilfe Anreiz für Unternehmen, junge Fachkräfte einzustellen	Beschluss der Landesregierung	Juni 2020	Zuschuss
[N2]	Sonderförderung Aktion Ferienbetreuung erhöhter Förderbetrag pro Kindergruppe und Woche bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen	Richtlinien für Förderung der NÖ Ferienbetreuung; Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Zuschuss
[N3]	Sonderförderung Tageseltern für den Entfall oder die Rückerstattung von Elternbeiträgen	Richtlinien für Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen; Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[N4]	Sonderförderung für privat geführte Tagesbetreuungseinrichtungen und Privatkindergärten für den Entfall oder die Rückerstattung von Elternbeiträgen	Förderrichtlinien für NÖ Privatkindergärten; Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[N5]	Organisatorische Unterstützung der Aktion Ferienbetreuung durch den Einsatz von NÖ Kindergartenpädagogen	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Sachleistung
[N6]	Vergütung der fehlenden Abgabenerträge aus dem Interessentenbeitrag 2020 an die Gemeinden	NÖ Tourismusgesetz 2010	für 2020	Zuschuss
[N7]	Zuschuss für Gemeinden Umlagenzuschuss nach der Finanzkraft der Gemeinden zum Ausgleich von Einnahmehausfällen	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Zuschuss
[N8]	MNS–Masken für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privaten Pflege- und Betreuungszentren	–	April 2020	Sachleistung

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in EUR					
–	3.946.000	–	–	Privatpersonen und Unternehmen	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
–	320.000	233.000	233.000	Verbände	Wirtschaft (Tourismus)
KWF, KSG	1.500.000	–	1.400.000	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft
KWF	504.000	–	–	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft
KWF	5.880.000	–	–	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft
–	2.100	2.100	2.100	Unternehmen (b2 bis b4)	Wirtschaft
–	16.058	16.058	16.058	Unternehmen (b1 bis b3)	Wirtschaft
–	–	–	–	Privatpersonen und Unternehmen	Wirtschaft (Tourismus)
KWF	9.016.000	–	–	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft
–	415.000	236.000	415.000	Privatpersonen und Unternehmen	keine Beschränkung
–	1.000.000	–	–	Unternehmen und Non-Profit-Organisationen	Arbeitsmarkt
–	1.000.000	–	560.632	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Bildung
–	184.960	22.880	184.960	Unternehmen (b1)	Bildung
–	1.770.000	20.940	64.688	Non-Profit-Organisationen	Bildung
–	600.000	–	477.614	öffentliche Einrichtungen	Bildung
–	10.200.000	–	–	Gemeinden	Finanzausgleich
–	22.000.000	–	22.000.000	Gemeinden	Finanzausgleich
–	76.890	76.890	76.890	Privatpersonen	Gesundheit

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
[N9]	Call „keep in contact“ Ausschreibung an 200 ausgewählte Künstlerinnen und Künstler	Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996	März 2020	Zuschuss
[N10]	Diverse Maßnahmen für Kunst und Kultur Ankäufe, Kooperationsprojekte und Werbekampagne	Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996	Mai 2020	Zuschuss
[N11]	Kostenersatz Festivals Erhöhung der Basisförderung bei nachgewiesenem Mehrbedarf aus Gründen der COVID-19-Pandemie	Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996	Mai 2020	Zuschuss
[N12]	Kunststipendien	Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996	Mai 2020	Zuschuss
[N13]	24-Stunden-Betreuung – Förderung bei Beschäftigung selbstständiger Betreuungskräfte	Richtlinie des Landes NÖ für das NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung bei Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 und 2	April 2020	Zuschuss
[N14]	24-Stunden-Betreuung PCR-Tests – Kostenersatz für privat finanzierte Testungen von Betreuungskräften	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[N15]	24-Stunden-Betreuungskräfte-Bonus	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[N16]	24-Stunden-Betreuungskräfte – Kostenübernahme für Repatriierungsflüge	–	März 2020	Zuschuss
[N17]	Förderung Corona-Prämie Abgeltung besonderer Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im sozialen Bereich während des Lockdowns	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[N18]	Pflegehotline Finanzierung der Ausweitung der Beratungszeiten für Betroffene	Vertrag zur Durchführung der Pflegehotline	März 2020	Zuschuss
[N19]	Sonderaktion Subjektförderung COVID-19 Wohnzuschuss bei Arbeitslosigkeit	Wohnungsförderungsrichtlinien 2019	März 2020	Zuschuss
[N20]	Verlängerung Übergangspflege wegen fehlender häuslicher Pflege Finanzierung der Betreuung in Pflegeeinrichtungen	–	Mai 2020	Zuschuss
[N21]	Bereitstellung einer COVID-Quarantäne-Unterkunft für Asylwerbende	NÖ Grundversorgungsgesetz	Mai 2020	Sachleistung
[N22]	Informationsbroschüre für Asylwerbende in 10 Sprachen Aufklärung über Pandemiemaßnahmen	NÖ Grundversorgungsgesetz	März 2020	Sachleistung
[N23]	MNS-Masken für Asylwerbende in organisierten Unterkünften	NÖ Grundversorgungsgesetz	April 2020	Sachleistung
[N24]	Stundung der Wohnbauförderungsdarlehen	NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005	April 2020	Stundung
[N25]	Aufstockung der Maßnahmenförderung für Sportdachverbände im Bereich Kinder- und Jugendsport	Spezielle Richtlinie des Landes NÖ für die Förderung Kinder- und Jugendsport	März 2020	Zuschuss
[N26]	Mietzinsreduktion gegenüber der Sportzentrum Niederösterreich GmbH für 17 Sportanlagen	–	März 2020	Einnahmenverzicht

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
	in EUR				
–	100.000	62.018	88.312	Privatpersonen	Kunst und Kultur
–	690.000	105.104	105.104	Privatpersonen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen	Kunst und Kultur
–	2.203.000	–	–	Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Kunst und Kultur
–	1.300.000	686.813	1.131.428	Privatpersonen	Kunst und Kultur
–	100.000	32.725	119.625	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	1.000.000	–	16.794	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	4.500.000	2.111.000	4.058.000	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	49.739	30.902	30.902	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	6.200.000	–	–	Privatpersonen	Soziales
–	7.351	3.721	7.351	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	3.000.000	164.255	463.111	Privatpersonen	Soziales
–	2.944	2.944	2.944	öffentliche Einrichtungen	Soziales (Pflege)
–	28.839	28.839	28.839	Privatpersonen	Soziales
–	2.832	2.832	2.832	Privatpersonen	Soziales
–	11.393	8.912	11.393	Privatpersonen	Soziales
–	1.029.958	974.063	1.029.958	Privatpersonen	Soziales
–	30.000	–	30.000	Verbände	Sport
–	412.057	412.057	412.057	Unternehmen und Non-Profit-Organisationen	Sport

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
[N27]	Förderaktion „NÖ Wirtschaft – gut beschützt“ Förderung des Ankaufs von Gesichtsvisieren von niederösterreichischen Kunststoffverarbeitungsbetrieben	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[N28]	Fördercall „Gastgeber Hygienemaßnahmen“ Anreiz für Tourismusbetriebe, in Verbesserungsmaßnahmen im Hygienebereich zu investieren	Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds – Fördercall „Gastgeber – Hygienemaßnahmen“	Mai 2020	Zuschuss
[N29]	Unterstützungspaket für Unternehmen Übernahme von Haftungen	Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Übernahme von Bürgschaften	März 2020	Haftung, Garantie
[N30]	Verzicht auf Einhebung des Interessentenbeitrages 2020	NÖ Tourismusgesetz 2010	für 2020	Einnahmeverzicht
[N31]	Stundung von Förderkreditraten für Unternehmen	Allgemeine Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds	März 2020	Stundung
<b>Oberösterreich</b>				
[O1]	Bezahlung der Stornokosten für abgesagte Schulveranstaltungen an Landwirtschaftlichen Fachschulen	Beschluss der Landesregierung	Juni 2020	Zuschuss
[O2]	Landesbeitrag für Gruppen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, wenn Gruppen coronabedingt geschlossen wurden	OÖ Covid-19 Gesetz mit dem das OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wurde	März 2020	Zuschuss
[O3]	Sonderzahlung für Tageselternvereine zur Abfederung von Belastungen durch Corona	OÖ Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz 2019	März 2020	Zuschuss
[O4]	Sonderförderung von Gemeinden und privaten Rechtsträgern für die Erweiterung des Kinderbetreuungsangebots im Sommer	OÖ Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz 2019	Juli 2020	Zuschuss
[O5]	Art@Home Sonderförderung für neue Präsentationswege von Kunstschaffenden	OÖ Kulturförderungsgesetz	März 2020	Zuschuss
[O6]	Härtefallfonds für oberösterreichische Kunstschaffende	OÖ Kulturförderungsgesetz	Mai 2020	Zuschuss
[O7]	24-Stunden-Betreuungskräfte-Bonus	Richtlinie für die Gewährung einer Sonderprämie für 24-Stunden-Betreuungskräfte zur Bewältigung der COVID-19 Krise	März 2020	Zuschuss
[O8]	24-Stunden-Betreuungskräfte – Förderung von Familien	Beschluss der Landesregierung	Mai 2020	Zuschuss
[O9]	24-Stunden-Betreuungskräfte – Kostenersatz für Covid-19-Testungen	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[O10]	500 Euro Bonuszahlung für Gesundheits-, Pflege- und Sozialberufe	Beschluss der Landesregierung	August 2020	Zuschuss
[O11]	Corona-Gefahrenzulage – Kinder- und Jugendhilfe Refundierung an Einrichtungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im mobilen und stationären Bereich	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in EUR					
WKNÖ	250.000	31.580	31.920	Unternehmen	Wirtschaft
WKNÖ und Landesverband für Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermietung	10.000.000	1.794.500	2.447.500	Unternehmen	Wirtschaft (Tourismus)
NÖBEG und NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds	16.000.000	8.328.320	9.064.320	Unternehmen	Wirtschaft
–	500.000	500.000	500.000	Unternehmen	Wirtschaft (Tourismus)
–	6.106.779	6.106.779	6.106.779	Unternehmen	Wirtschaft
–	55.000	–	40.888	Privatpersonen	Bildung
–	25.000.000	25.000.000	25.000.000	Non-Profit-Organisationen, öffentliche Einrichtungen	Bildung
–	200.000	–	–	Non-Profit-Organisationen	Bildung
–	200.000	–	–	Non-Profit-Organisationen und Gemeinden	Bildung
–	30.000	–	3.900	Privatpersonen und Non-Profit-Organisationen	Kunst und Kultur
–	250.000	–	6.556	Privatpersonen	Kunst und Kultur
–	2.500.000	512.000	2.064.500	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
WKOÖ	93.975	–	11.000	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
WKOÖ	3.100.000	–	–	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	8.000.000	–	–	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Soziales (Pflege)
–	862.000	–	–	Unternehmen (b4), Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Soziales

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
[O12]	COVID-19 Wohnkostenhilfe	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[O13]	Ersatzbetreuungseinrichtungen Zuschuss an Einrichtungen zur Erbringung von temporären Pflege- und Betreuungsleistungen für un- und unterversorgte pflege- und betreuungsbedürftige Personen	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[O14]	Fortzahlung Entgelte und Taschengelder für Menschen mit Beeinträchtigung	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[O15]	Mehrkosten für Betrieb einer Notschlafstelle für Jugendliche, um wohnungs- und obdachlosen Jugendlichen die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu ermöglichen	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[O16]	Weitere Maßnahmen zur Vermeidung von un- bzw. unterbetreuten pflegebedürftigen Personen Zuschüsse an Einrichtungen	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[O17]	Clearingmaßnahmen inklusive Hotline für Vermittlung von Pflege und Betreuung	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Sachleistung
[O18]	Smartphones für Altenheime Unterstützung für Altenheimbewohnerinnen und -bewohner, um Kontakt mit Angehörigen zu ermöglichen	Entscheidung LH	April 2020	Sachleistung
[O19]	Aussetzen der Kostenbeiträge für „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ für Menschen mit Beeinträchtigung	OÖ Chancengleichheitsgesetz	März 2020	Einnahmenverzicht
[O20]	2. Fußball-Bundesliga COVID-19 Sonderförderung	Beschluss der Landesregierung	für 2020	Zuschuss
[O21]	COVID-19 Zuschuss an Dienstgeber zur Entgeltfortzahlung bei Großschadenseinsätzen	Katastrophenschutzgesetz 1996	März 2020	Zuschuss
[O22]	OÖ Härtefonds Clusterförderung	Richtlinien OÖ Härtefonds für Kleinbetriebe	August 2020	Zuschuss
[O23]	OÖ Härtefonds für Kleinbetriebe Fixkostenbeitrag	Richtlinien OÖ Härtefonds für Kleinbetriebe	April 2020	Zuschuss
[O24]	Unterstützungsprogramm für die OÖ Tourismusverbände Ersatz für den Entfall der Tourismusbeiträge	OÖ Tourismusgesetz 2018	für 2020	Zuschuss
[O25]	Zinsenzuschuss für ÖHT-Überbrückungskredite	Richtlinie zum Corona-Stabilisierungsprogramm für den Tourismus	März 2020	Zuschuss
[O26]	Ausfallsbürgschaft für kleine und mittlere Unternehmen	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Haftung, Garantie
[O27]	Stundungen von Mietaufwand und Betriebskosten	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Stundung

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in EUR					
–	–	149.780	414.315	Privatpersonen	Soziales
–	220.000	–	–	Non-Profit-Organisationen	Soziales (Pflege)
–	2.160.000	1.920.000	2.160.000	Privatpersonen	Soziales
–	40.000	–	–	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	600.000	–	–	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Soziales (Pflege)
–	350.000	–	–	Privatpersonen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Soziales (Pflege)
–	43.189	27.175	43.189	öffentliche Einrichtungen	Soziales
–	900.000	–	–	Privatpersonen	Soziales
–	200.000	200.000	200.000	Vereine	Sport
–	230.000	–	211.000	Unternehmen (b2 bis b5) und Non-Profit-Organisationen	Wirtschaft
–	700.000	–	694.711	Unternehmen (b1 bis b3)	Wirtschaft
–	13.300.000	177.872	352.671	Unternehmen (b1 bis b3)	Wirtschaft
–	10.500.000	7.656.440	9.521.116	Verbände	Wirtschaft (Tourismus)
–	7.500.000	1.307.253	1.474.277	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft (Tourismus)
KGG	604.400	590.250	604.400	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft
–	18.842	–	18.842	Unternehmen	Wirtschaft

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
<b>Salzburg</b>				
[S1]	Förderung für den Entfall der Elternbeiträge in Kinderbildungs- und –betreuungs-einrichtungen	S.KBBG – Covid-VO	März 2020	Zuschuss
[S2]	Sonderförderung für Digitalisierungsmaßnahmen in der Erwachsenenbildung	Richtlinien für die Sonderförderung für Digitalisierungsmaßnahmen	August 2020	Zuschuss
[S3]	Tablets und Software für Distance Learning für Schülerinnen und Schüler an Allgemeinbildenden Pflichtschulen	Zustimmung der zuständigen Landesrätin	April 2020	Sachleistung
[S4]	Schutzrüstung für Einrichtungen des Sozialbereichs	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Sachleistung
[S5]	Sonderförderung Bildende Kunst	Allgemeine Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung	Juni 2020	Zuschuss
[S6]	Sonderförderung Darstellende Kunst	Allgemeine Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung	Juni 2020	Zuschuss
[S7]	Sonderförderung Film	Allgemeine Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung	Juli 2020	Zuschuss
[S8]	Sonderförderung Kulturelle Veranstaltungen	Allgemeine Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung	Juli 2020	Zuschuss
[S9]	Sonderförderung Kulturelle Zentren	Allgemeine Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung	Juli 2020	Zuschuss
[S10]	Sonderförderung Künstlerinnen und Künstler	Allgemeine Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung	Juli 2020	Zuschuss
[S11]	Sonderförderung Musikalische Veranstaltungen	Allgemeine Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung	Juli 2020	Zuschuss
[S12]	Sonderförderung Orchester, Ensembles, Chöre	Allgemeine Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung	Juli 2020	Zuschuss
[S13]	Sonderförderung Regionalmuseen: Digitalisierungsprojekte	Förderrichtlinie Covid-19 Sonderförderung: Regionalmuseen – Digitalisierungsprojekte	Juni 2020	Zuschuss
[S14]	Sonderförderung Regionalmuseen: Geringfügige Beschäftigung	Förderrichtlinie Covid-19 Sonderförderung: Regionalmuseen – Geringfügige Beschäftigung	Juni 2020	Zuschuss
[S15]	Sonderförderung Regionalmuseen: Schutzmaßnahmen	Förderrichtlinie Covid-19 Sonderförderung: Regionalmuseen – Schutzmaßnahmen	Mai 2020	Zuschuss

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in EUR					
–	1.452.796	–	976.957	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Bildung
–	100.000	–	–	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Bildung
–	442.032	392.573	392.573	Privatpersonen und öffentliche Einrichtungen	Bildung
–	500.000	312.300	320.000	Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Gesundheit
–	30.000	–	–	Non-Profit-Organisationen	Kunst und Kultur
–	400.000	–	40.000	Non-Profit-Organisationen	Kunst und Kultur
–	200.000	–	–	Privatpersonen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen	Kunst und Kultur
–	120.000	–	–	Privatpersonen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Kunst und Kultur
–	150.000	–	–	Non-Profit-Organisationen	Kunst und Kultur
–	600.000	–	–	Privatpersonen	Kunst und Kultur
–	500.000	–	–	Non-Profit-Organisationen	Kunst und Kultur
–	500.000	–	–	Non-Profit-Organisationen	Kunst und Kultur
–	100.000	–	–	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Kunst und Kultur
–	150.000	–	–	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Kunst und Kultur
Forum Salzburger Volkskultur	100.000	7.830	15.059	Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Kunst und Kultur



Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
[S16]	24-Stunden-Betreuungskräfte-Bonus	Richtlinie des Landes Salzburg – Sonderprämie für 24-Stunden-Betreuungskräfte zur Bewältigung der COVID-19 Krise	März 2020	Zuschuss
[S17]	Ersatzbetreuungseinrichtung Zuschuss an Einrichtung zur Schaffung von Betreuungsplätzen	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[S18]	Soforthilfefonds – Sport	Richtlinie Soforthilfefonds – Sport zur Hilfe bei Schäden, die im Sportbereich aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgetreten sind	April 2020	Zuschuss
[S19]	Agrarmarketing, Direktvermarktung Initiativen zur Steigerung des regionalen Absatzes landwirtschaftlicher Produkte	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[S20]	Direktzahlungen an Verbände und Vermarktungsorganisationen im landwirtschaftlichen Bereich	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[S21]	Direktzuschuss an Landwirtinnen und Landwirte mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung	Richtlinie für die Gewährung eines einmaligen Direktzuschusses für rinder-, schaf- oder ziegenhaltende Betriebe im Bundesland Salzburg – COVID-19-Maßnahme	Juni 2020	Zuschuss
[S22]	Kurzarbeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tourismusverbände	Entscheidung LH	für 2020	Zuschuss
[S23]	Marketingoffensive SLTG unter Berücksichtigung des Einnahmenentfalls Zuschuss an SLTG zunächst für Sommer-Marketingoffensive, dann zusätzlich für Herbst- und Winter-Marketingoffensive	Beschluss der Landesregierung	für 2020	Zuschuss
[S24]	Wachstumsprogramm für Kleinbetriebe Investitions-Anschubförderung	Beschluss der Fondskommission des Salzburger Wachstumsfonds	Mai 2020	Zuschuss
[S25]	Zinsenzuschuss für ÖHT-Überbrückungskredite	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[S26]	Unterstützungspaket für Tourismusbetriebe Stundung der Tourismusbeiträge	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Stundung
<b>Steiermark</b>				
[St1]	Corona-Sofortmaßnahmen – Corona-Stiftung zusätzliche Mittel an Träger für Arbeitsstiftungen	Beschluss der Landesregierung	–	Zuschuss
[St2]	Ersatz für die ausgesetzten Elternbeiträge in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[St3]	COVID-19 Futterspenden für steirische Tierschutzvereine und -organisationen und ehrenamtlich tätige Einzelpersonen	Beschluss der Landesregierung	Juni 2020	Zuschuss
[St4]	Kostenbeitrag für COVID-19-Schutzmaßnahmen der Gemeinden in Zusammenhang mit den Gemeinderatswahlen	Beschluss der Landesregierung	Juni 2020	Zuschuss

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in EUR					
–	750.000	241.500	654.500	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	100.000	–	97.805	Unternehmen	Soziales (Pflege)
–	1.107.811	847.147	1.107.811	Unternehmen und Non-Profit-Organisationen	Sport
–	550.000	–	250.000	Non-Profit-Organisationen	Wirtschaft (Landwirtschaft)
–	360.000	78.660	83.414	Non-Profit-Organisationen	Wirtschaft (Landwirtschaft)
LWK Salzburg	3.388.800	–	3.388.800	Unternehmen	Wirtschaft (Landwirtschaft)
–	1.000.000	–	305.285	Verbände	Wirtschaft (Tourismus)
–	5.500.000	–	2.000.000	Unternehmen	Wirtschaft (Tourismus)
–	5.000.000	–	134.005	Unternehmen (b1 bis b3)	Wirtschaft (Tourismus)
–	10.000.000	–	–	Unternehmen	Wirtschaft (Tourismus)
–	20.000.000	–	1.629.540	Unternehmen	Wirtschaft (Tourismus)
–	20.000.000	–	306.359	Non-Profit-Organisationen	Arbeitsmarkt
–	10.000.000	–	6.050.852	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Bildung
–	37.750	37.750	37.750	Privatpersonen und Non-Profit-Organisationen	Gesundheit
–	562.867	562.867	562.867	Gemeinden	Gesundheit

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
[St5]	Beschaffung und kostenlose Weiterverteilung von Schutzausrüstung	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Sachleistung
[St6]	COVID-19-Maßnahmenpaket für mehrjährige FörderungsvertragspartnerInnen Wertanpassung der laufenden Förderverträge	Beschluss der Landesregierung	für 2021	Zuschuss
[St7]	COVID-19-Sondereinreichtermin für Projekte im Kunst- und Kulturbereich	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Zuschuss
[St8]	COVID-19-Sonderförderungsprogramm für Tourneen, Wiederaufnahmen und Lesungen	Beschluss der Landesregierung	August 2020	Zuschuss
[St9]	Erhöhung des Budgets für Ankauf von Kunstgegenständen	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Zuschuss
[St10]	Härtefonds für Kultur und Sport	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[St11]	Kunstraum Steiermark Stipendien Verdoppelung von 10 auf 20 Stipendien	Beschluss der Landesregierung	Jänner 2021	Zuschuss
[St12]	Museums-Call für die steirischen Regionalmuseen	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Zuschuss
[St13]	Ausgaben für stationären und teilstationären Bereich in der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe keine Reduktion der Verrechnungssätze, auch wenn Leistungen nur teilweise abgerufen wurden	StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015	März 2020	Zuschuss
[St14]	Ausgaben im mobilen Bereich in der Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe keine Reduktion der Verrechnungssätze, auch wenn Leistungen nur teilweise abgerufen wurden	StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015	März 2020	Zuschuss
[St15]	Corona-Sofortmaßnahmen – Existenzsicherung	Beschluss der Landesregierung	für 2020	Zuschuss
[St16]	Corona-Sofortmaßnahmen – Hilfe in besonderen Lebenslagen	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[St17]	Corona-Sofortmaßnahmen – Kautionsfonds	Beschluss der Landesregierung	für 2020	Zuschuss
[St18]	Corona-Sofortmaßnahmen – Zusätzliche Mittel für Schuldnerberatung	Beschluss der Landesregierung	für 2020	Zuschuss
[St19]	Zebra-Hotline Zuschuss an Verein Zebra für mehrsprachige Information und Aufklärung zur Umsetzung von COVID-19-Maßnahmen für nicht-deutschsprachige Menschen	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[St20]	Aufrechterhaltung des Breiten- und Spitzensports und der Vereinsstrukturen in der Steiermark	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in EUR					
–	5.000.000	2.505.694	4.459.866	Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Gesundheit
–	131.940	–	–	Unternehmen (b2 und b3) und Non-Profit-Organisationen	Kunst und Kultur
–	400.000	–	–	Unternehmen (b1 bis b3) und Non-Profit-Organisationen	Kunst und Kultur
–	100.000	–	9.450	Unternehmen (b1 bis b3) und Non-Profit-Organisationen	Kunst und Kultur
–	200.000	–	–	Unternehmen (b1 und b2)	Kunst und Kultur
–	690.000	12.342	17.139	Unternehmen (b1)	Kunst und Kultur
–	144.000	–	–	Privatpersonen	Kunst und Kultur
–	300.000	–	–	Unternehmen (b1 und b2) und Non-Profit-Organisationen	Kunst und Kultur
–	23.460.000	Daten lagen noch nicht vor	Daten lagen noch nicht vor	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	8.520.000	Daten lagen noch nicht vor	Daten lagen noch nicht vor	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	140.000	140.000	140.000	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	250.000	2.150	7.995	Privatpersonen	Soziales
–	500.000	174.367	284.787	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	150.000	150.000	150.000	Privatpersonen	Soziales
–	11.617	9.171	11.617	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	2.000.000	–	–	Non-Profit-Organisationen	Sport

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
[St21]	Arbeitskoordination für Erntehelferinnen und Erntehelfer und Hilfestellung für die Landwirtschaftskammer für die Härtefallkoordination	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[St22]	COVID-19 Durchführungsbestimmungen für die soziale Betriebshilfe	Durchführungsbestimmungen für die soziale Betriebshilfe – Landesmittel	Antrag bis Ende September 2020	Zuschuss
[St23]	COVID-19 Schlachtrinder Entschädigung für den Preiseinbruch des Rindfleischmarktes	COVID-19–Schlachtrinder–Richtlinie	April 2020	Zuschuss
[St24]	COVID-19 Telearbeit!Offensive	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[St25]	COVID-19 Zuchtrinder Ersatz für Versteigerungsverbote und Exporteinschränkungen zur Vermeidung eines Preissturzes	COVID-19–Zuchtrinder–Richtlinie	April 2020	Zuschuss
[St26]	Entschädigungsverfahren für unverschuldet in Not geratene landwirtschaftliche Betriebe	Notstandsentschädigungs–Richtlinie 2018	–	Zuschuss
[St27]	Holz– und Forstsektor	COVID-19–Forst–Richtlinie	März 2020	Zuschuss
[St28]	Steirischer Härtefallfonds Unterstützung von Unternehmen, die die Voraussetzungen für Unterstützungsmaßnahmen des Bundes nicht erfüllen	Richtlinie über einen Steirischen Härtefallfonds im Zusammenhang mit der Covid-19–Pandemie	März 2020	Zuschuss
[St29]	Zinsenzuschuss für ÖHT–Überbrückungskredite	Beschluss der Landesregierung	Mai 2020	Zuschuss
[St30]	Zinsenzuschuss zur außerordentlichen Stundung des Agrarinvestitionskredits	Beschluss der Landesregierung	Jänner 2020	Zuschuss
[St31]	Zinsenzuschuss zur Überbrückungsfinanzierung AWS	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[St32]	Zinsenzuschuss zur Überbrückungsfinanzierung für land– und forstwirtschaftliche Betriebe	COVID-19–Zinsenzuschuss–Richtlinie	Mai 2020	Zuschuss
[St33]	Mietzinsreduktion für Unternehmen	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Einnahmenverzicht
[St34]	Stundung von Mietzinsen	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Stundung
[St35]	Stundung von Landesabgaben	Bundesabgabenordnung	–	Stundung
<b>Tirol</b>				
[T1]	COVID-19 Arbeitsmarktpolitische Maßnahme Zuschuss an den Stiftungsträger der Arbeitsstiftung zur Förderung von bestimmten Maßnahmen	Richtlinie Objektförderungen, Arbeitsmarktförderung	April 2020	Zuschuss
[T2]	Bildungskarenz Plus Finanzierung eines Teils der Ausbildungskosten	Richtlinie Sonderprogramm Bildungskarenz plus	Juli 2020	Zuschuss

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in EUR					
–	200.000	100.000	100.000	Landwirtschaftskammer und Non-Profit-Organisation	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
Maschinenring Steiermark	200.000	–	–	land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
EZG „Steirisches Rind“ Vertriebs-GmbH; Rinderzucht Steiermark eG	1.748.400	–	1.651.770	land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
SFG	2.500.000	583.580	2.327.755	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft
Rinderzucht Steiermark eG	251.600	–	236.500	land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
–	100.000	2.500	23.851	land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
–	900.000	–	271.149	Privatpersonen, Unternehmen (b1 bis b4) und forstwirtschaftliche Betriebe	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
SFG	750.000	–	–	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft
–	8.130.000	1.017.729	2.117.350	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft (Tourismus)
–	420.000	–	–	landwirtschaftliche Betriebe	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
SFG	33.580.000	1.254.524	3.571.385	Unternehmen	Wirtschaft
–	500.000	–	–	land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
–	93.702	66.178	66.178	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft
–	35.950	35.950	35.950	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft
–	–	–	–	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	keine Beschränkung
–	3.721.480	17.767	23.762	Non-Profit-Organisationen	Arbeitsmarkt
–	2.900.000	–	–	Unternehmen	Arbeitsmarkt

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
[T3]	Deutschkurse – Arbeitsmarktkonnex, Sommer und Kinder finanzielle Unterstützung von Kursangeboten	Richtlinie Objektförderungen Integration	Juni 2020	Zuschuss
[T4]	Gemeindenahes Beschäftigungsprogramm	Richtlinie Objektförderungen, Arbeitsmarktförderung	Juni 2020	Zuschuss
[T5]	Insolvenzstiftung zusätzliche Mittel an die Stiftung für eine Erhöhung der Anzahl der Teilnehmenden	Richtlinie Objektförderungen, Arbeitsmarktförderung	Juni 2020	Zuschuss
[T6]	Zusätzliche Mittel für einen flexiblen Einsatz im Zusammenhang mit Individualförderungen und arbeitsmarktbezogenen Projekten	Richtlinie Objektförderungen Arbeitsmarktförderung	Juni 2020	Zuschuss
[T7]	COVID-19 Maßnahmen für Kinderbetreuung Förderung für den Entfall von Elternbeiträgen	Richtlinie betreffend die Förderung der Elternbeiträge für private Kinderbetreuungseinrichtungen	März 2020	Zuschuss
[T8]	COVID-19 Maßnahmen für Tagesbetreuung, Kinder- und Spielgruppen Förderung für den Entfall von Elternbeiträgen	Richtlinie zur Förderung von Institutionen im Familienbereich	März 2020	Zuschuss
[T9]	Tiroler Digi-Scheck Förderung digitaler Endgeräte zur Ermöglichung von E-Learning	Richtlinie Tiroler Digi-Scheck	April 2020	Zuschuss
[T10]	Familienpolitische Maßnahmen Erweiterung im Bereich Kinderbetreuungszuschuss, Kindergeld Plus und Schulstarthilfe	Richtlinie Kinderbetreuungszuschuss, Richtlinie Kindergeld Plus und Richtlinie Schulstarthilfe	März 2020	Zuschuss
[T11]	COVID-19 Entlastungspaket für die Tiroler Gemeinden – Finanzhilfe für Investitionsvorhaben	Beschluss der Landesregierung und des Landtags	April 2020	Zuschuss
[T12]	COVID-19 Entlastungspaket für die Tiroler Gemeinden – Finanzzuweisung	Beschluss der Landesregierung und des Landtags	April 2020	Zuschuss
[T13]	COVID-19 Kunst und Kultur im digitalen Raum	Richtlinie zur Förderung der Kultur COVID-19/Kunst und Kultur im digitalen Raum	Juli 2020	Zuschuss
[T14]	COVID 19 Soforthilfe Kultur Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern in Form von Arbeitsstipendien, Atelierförderungen und Ankäufen, Ausfallsentschädigungen und Künstlerhilfen	Richtlinie zur Förderung der Kultur COVID-19/Arbeitsstipendien; Atelierförderung; Sonderbestimmungen bei Absagen und Verschiebungen	April 2020	Zuschuss
[T15]	COVID-19 Sonderförderung Theater	Richtlinie zur Förderung der Kultur COVID-19/Neustart	Juni 2020	Zuschuss

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in EUR					
–	1.000.000	–	18.358	Non-Profit-Organisationen	Arbeitsmarkt
–	870.000	–	–	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Arbeitsmarkt
–	1.937.500	–	–	Non-Profit-Organisationen	Arbeitsmarkt
–	2.756.200	–	–	Privatpersonen und Non-Profit-Organisationen	Arbeitsmarkt
–	1.317.534	958.259	1.317.534	Non-Profit-Organisationen	Bildung
–	183.523	123.537	183.523	Non-Profit-Organisationen	Bildung
–	3.200.000	351.105	404.764	Privatpersonen	Bildung
–	2.000.000	62.764	339.775	Privatpersonen	Familie
–	40.000.000	–	–	Gemeinden und Gemeindeverbände	Finanzausgleich
–	30.000.000	–	30.000.000	Gemeinden	Finanzausgleich
–	500.000	–	6.900	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Kunst und Kultur
–	4.500.000	579.602	716.652	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Kunst und Kultur
–	500.000	–	8.000	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Kunst und Kultur

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
[T16]	COVID-19 Sonderprojekte zum Neustart Projektstipendien zur Unterstützung von Kunst und Kultur beim Neustart nach der Corona-Krise	Richtlinie zur Förderung der Kultur COVID-19/Neustart	Juni 2020	Zuschuss
[T17]	Förderprogramme Tiroler Traditionskultur	Richtlinien zur Förderung der Traditionskultur	Juni 2020	Zuschuss
[T18]	Sommermusikwoche an Tiroler Landesmusikschulen kostenloser Unterricht für Teilnehmende	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Sachleistung
[T19]	Mietverzicht kulturelle Einrichtungen	–	März 2020	Einnahmenverzicht
[T20]	Treuebonus für Kunden der VVT GmbH	Beschluss des Landtags	–	Zuschuss
[T21]	Fixkostentrückerstattung TÜV-Süd Verzicht auf Mietkosten und Rückerstattung der Personalkosten	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Einnahmenverzicht
[T22]	24-Stunden-Betreuungskräfte-Bonus	Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung einer Sonderprämie für 24-Stunden-Betreuungskräfte zur Bewältigung der COVID-19 Krise	März 2020	Zuschuss
[T23]	Aufstockung Schuldenberatung Tirol für vermehrte Beratungsleistungen	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Zuschuss
[T24]	Ausbau ambulanter Suchthilfe Aufbau Tiroler Versorgungsnetzwerk Alkohol	Beschluss der Landesregierung	Oktober 2020	Zuschuss
[T25]	Corona Gefahrezulage für Arbeitnehmerinnen und -nehmer von Trägern bestimmter sozialer Einrichtungen der Mindestsicherung und der Behindertenhilfe Refundierung an Träger der Einrichtungen	Corona Gefahrezulage-Richtlinie	März 2020	Zuschuss
[T26]	Corona Härtefallfonds für Arbeitnehmerinnen und -nehmer, Arbeitslose, Alleinerziehende und deren Familien	Richtlinie COVID – ArbeitnehmerInnenfonds	März 2020	Zuschuss
[T27]	COVID-19 – Energiekostenzuschuss einmalig 100 EUR pro Haushalt	Richtlinie für den Heizkostenzuschuss 2020/2021	Juli 2020	Zuschuss
[T28]	COVID-19 Maßnahmen im Bereich Frauen Förderung von Beratungseinrichtungen	Richtlinie Förderung von Frauen und Gleichstellung	April 2020	Zuschuss
[T29]	COVID-19 Maßnahmen im Bereich Integration Förderung von Einrichtungen	Richtlinie Objektförderungen Integration	April 2020	Zuschuss
[T30]	Erhöhung Budgetmittel für Kinder- und Jugendhilfe Refundierung der Corona-Gefahrezulage an Träger von Einrichtungen	Richtlinie des Landes Tirol zur Refundierung der Corona-Gefahrezulage	März 2020	Zuschuss
[T31]	Frauenhaus Oberland Schaffung einer zusätzlichen Einrichtung	Beschluss der Landesregierung	Winter 2020	Zuschuss
[T32]	Mitfinanzierung der Entwicklung und Implementierung psychosozialer Zentren	Beschluss der Landesregierung	Herbst 2020	Zuschuss

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
	in EUR				
–	1.000.000	–	71.000	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Kunst und Kultur
Tiroler Volksmusikverein	200.000	–	138.503	Privatpersonen und Non-Profit-Organisationen	Kunst und Kultur
–	73.396	–	73.396	Privatpersonen	Kunst und Kultur
–	5.363	5.363	5.363	öffentliche Einrichtungen	Kunst und Kultur
–	3.937.000	548.775	1.193.198	Privatpersonen	Mobilität
–	59.768	59.768	59.768	Unternehmen (b3)	Mobilität
–	900.000	294.000	706.000	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	250.000	–	–	Unternehmen	Soziales
–	500.000	–	190.354	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	1.700.000	–	505.922	Unternehmen (b1 bis b4), Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Soziales
–	9.000.000	973.000	2.129.900	Privatpersonen	Soziales
–	1.000.000	–	639.600	Privatpersonen	Soziales
–	50.000	–	–	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	50.000	–	10.800	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	348.075	–	125.933	Unternehmen und Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	250.000	–	–	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	2.500.000	–	–	Non-Profit-Organisationen	Soziales

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
[T33]	Projekt Regional 27 Bonuszahlung COVID-19 in den Pflege- und Gesundheitsberufen	Richtlinie zur Gewährung einer einmaligen Bonuszahlung für ArbeitnehmerInnen insbesondere in Gesundheits- und Pflegeberufen	März 2020	Zuschuss
[T34]	Sozialberatungsstelle Unterland Implementierung einer zusätzlichen Beratungsstelle	Beschluss der Landesregierung	Winter 2020	Zuschuss
[T35]	Mietverzicht für soziale Einrichtungen	–	März 2020	Einnahmeverzicht
[T36]	Unterstützung der medizinischen und klinischen Forschung im Bereich COVID-19	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[T37]	COVID-19 Entlastungspaket für die Tiroler Unternehmerschaft – Budgetunterstützung für Tourismusverbände	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Zuschuss
[T38]	COVID-19 Konjunkturpaket Schutzhütten Förderung von coronabedingten Investitionen	Richtlinie Förderung von Schutzhütten	März 2020	Zuschuss
[T39]	Covid-19 Maßnahmenpaket für Tirols Wälder Unterstützung von Waldbesitzern	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[T40]	COVID-19 Sofortmaßnahmen – Tiroler Beratungsförderung COVID-bedingte betriebswirtschaftliche Beratung	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[T41]	Erhöhung der Budgetmittel für Digitalisierungsmaßnahmen	Richtlinie Tiroler Digitalisierungsförderung	–	Zuschuss
[T42]	Erhöhung der Budgetmittel für Digitalisierungsmaßnahmen – Leuchtturmprojekte	Richtlinien Leuchtturmprojekte im Bereich Digitalisierung	–	Zuschuss
[T43]	Förderung von Homeoffice-Arbeitsplätzen	Richtlinie Förderung von Homeoffice-Arbeitsplätzen	März 2020	Zuschuss
[T44]	Tiroler Privatvermieterförderung und Unterstützung für kleine gewerbliche Beherbergungsbetriebe	Richtlinie Tiroler Privatvermieterförderung und Unterstützung für kleine gewerbliche Beherbergungsbetriebe	Juni 2020	Zuschuss
[T45]	Tiroler Tourismusförderung Unterstützung von Vorhaben zur Verbesserung der Betriebsstruktur oder des Angebots	Richtlinie Tiroler Tourismusförderung	März 2020	Zuschuss
[T46]	Tiroler Unterstützungsfonds für Selbstständige	Richtlinie Tiroler Corona-Unterstützungsfonds	August 2020	Zuschuss

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in EUR					
–	3.175.000	–	896.557	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	250.000	–	–	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	–	–	–	Non-Profit-Organisationen	Soziales
FWF	3.190.580	–	683.740	Universitäten	Wissenschaft und Forschung
–	20.000.000	–	20.000.000	Verbände	Wirtschaft (Tourismus)
–	1.000.000	–	1.100	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Wirtschaft (Tourismus)
–	1.500.000	–	76.494	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
WKT	500.000	7.498	135.394	Unternehmen	Wirtschaft
aws	3.500.000	–	–	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Wirtschaft
–	1.000.000	–	–	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Wirtschaft
–	1.500.000	246.800	505.682	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft
–	300.000	–	–	Unternehmen (Privatzimmervermietung, kleine Beherbergungsbetriebe)	Wirtschaft (Tourismus)
–	2.000.000	–	–	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft (Tourismus)
Standortagentur Tirol GmbH	4.000.000	–	272.000	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
[T47]	Unterstützungspaket für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Tiroler Tourismusverbände	Beschluss der Landesregierung	August 2020	Zuschuss
[T48]	Unterstützungspaket für Marketingmittel der Tirol Werbung	Beschluss der Landesregierung	für 2021	Zuschuss
[T49]	Wachstumsinitiative für Kleinbetriebe Förderung von bestimmten Investitionen	Richtlinie Wachstumsinitiative für Kleinbetriebe	September 2020	Zuschuss
[T50]	Zinsenzuschuss für AWS-Überbrückungskredite	Richtlinie Anschlussförderung zur „aws-Garantierichtlinie für KMU“ der AWS	März 2020	Zuschuss
[T51]	Zinsenzuschuss für ÖHT-Überbrückungskredite	Richtlinie Anschlussförderung zum „Coronavirus Maßnahmenpaket für den Tourismus“ der ÖHT	März 2020	Zuschuss
[T52]	Zuchtverbesserung in der Tiroler Rinderzucht zur Ankurbelung der Vermarktung von Lebendrindern	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[T53]	COVID-19 Entlastungspaket für die Tiroler Unternehmerschaft Reduktion der Pflichtbeitragsleistungen nach dem Tourismusgesetz	Beschluss der Landesregierung	–	Einnahmenverzicht
[T54]	Mietverzicht für Unternehmer	–	März 2020	Einnahmenverzicht
<b>Vorarlberg</b>				
[V1]	Abgeltung entgangener Elternbeiträge – Elementarpädagogik	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[V2]	Abgeltung entgangener Elternbeiträge – Schülerbetreuung	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[V3]	Erhöhung Personalkostenförderung der öffentlichen und privaten Anbieter von Schülerbetreuungen	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Zuschuss
[V4]	Erhöhung Personalkostenförderung in elementarpädagogischen Einrichtungen	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Zuschuss
[V5]	Ersatz für entgangene Elternbeiträge bei den Musikschulen	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Zuschuss
[V6]	Förderung der Lerncafés der Caritas kostenloses Angebot der Lernunterstützung für Kinder und Jugendliche	Beschluss der Landesregierung	September 2020	Zuschuss
[V7]	Förderung der Sommerbetreuung – Elementarpädagogik Übernahme von 50 % der Elternbeiträge	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Zuschuss
[V8]	Förderung der Sommerbetreuung – Schülerbetreuung Übernahme von 50 % der Elternbeiträge	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Zuschuss

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in EUR					
–	4.000.000	–	–	Verbände	Wirtschaft (Tourismus)
–	4.000.000	–	–	Unternehmen	Wirtschaft (Tourismus)
–	1.500.000	–	–	Unternehmen (b1 und b2)	Wirtschaft
–	8.400.000	3.061.480	4.660.042	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft
–	3.600.000	1.061.803	2.035.841	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft (Tourismus)
–	750.000	117.450	362.850	Privatpersonen und Unternehmen (b1 bis b3)	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
–	30.000.000	–	34.746.589	Unternehmen	Wirtschaft
–	8.685	8.685	8.685	Unternehmen	Wirtschaft
–	1.827.100	–	874.388	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Bildung
–	300.000	–	294.556	öffentliche Einrichtungen	Bildung
–	125.000	–	–	Privatpersonen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Bildung
–	1.451.120	–	–	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Bildung
–	800.000	–	674.085	Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Bildung
–	289.690	–	144.845	Non-Profit-Organisationen	Bildung
–	1.200.000	–	144.023	Privatpersonen	Bildung
–	800.000	–	–	Privatpersonen	Bildung

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
[V9]	Sonderförderung für Nachhilfe im Rahmen der Sommerkurse an den VHS Bregenz, Bludenz und Götzis	Beschluss der Landesregierung	August 2020	Zuschuss
[V10]	Instandsetzung bzw. Beschaffung von gebrauchten Computern und Routern für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf	Zusage der Landesstatthalterin	April 2020	Sachleistung
[V11]	Schutzmaterial für das Personal in Langzeiteinrichtungen, Hauskrankenpflege und mobilen Hilfsdiensten	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Sachleistung
[V12]	Arbeitsstipendien: Unterstützung von Kunstschaffenden in ihren Prozessen	Beschluss der Landesregierung	Mai 2020	Zuschuss
[V13]	Aufstockung Atelierförderung	Beschluss der Landesregierung	Mai 2020	Zuschuss
[V14]	Förderinitiative Impulsprojekte COVID-19 Förderung der Entwicklung und Umsetzung innovativer Formatideen im Bereich Kultur	Beschluss der Landesregierung	Juni 2020	Zuschuss
[V15]	Förderinitiative Kultur im Jetzt Förderung von Gemeinden zur Belebung des kulturellen Lebens durch Veranstaltungen	Beschluss der Landesregierung	Mai 2020	Zuschuss
[V16]	Gewährung von Zuschüssen für Unternehmungen im Gelegenheitsverkehr mit Autobussen	Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Unternehmungen im Gelegenheitsverkehr mit Autobussen	Juni 2020	Zuschuss
[V17]	VVV Familienaktion für den Sommer mit dem Familienpass	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Zuschuss
[V18]	24-Stunden-Betreuungskräfte-Bonus	Richtlinie über die Leistung einer Zulage an Personen in der 24-Stunden-Betreuung	März 2020	Zuschuss
[V19]	24-Stunden-Betreuungskräfte – Refundierung der PCR-Testkosten	Richtlinie über die Rückerstattung von Kosten für die Durchführung von PCR-Tests von 24-Stunden-Betreuungskräften	März 2020	Zuschuss
[V20]	Ausweitung der telefonischen Erreichbarkeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes	–	März 2020	Zuschuss
[V21]	Finanzierung der Übernahme von psychisch kranken und suchtkranken Menschen vom LKH Rankweil in vollbetreutes Wohnen und Übergangswohnen	Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung	April 2020	Zuschuss
[V22]	Gefahrenzulage für das Personal in Pflegeeinrichtungen, Hauskrankenpflege und Mobile Hilfsdienste Refundierung an Träger der Einrichtungen	Grundsatzbeschluss des Kuratoriums des Sozialfonds	Juli 2020	Zuschuss
[V23]	Härtefonds für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Beteiligung am Härtefonds der Arbeiterkammer für Nichtmitglieder	Richtlinie Härtefonds für Vorarlberger Arbeitnehmer und ihre Familien	März 2020	Zuschuss
[V24]	Notbetten in Pflegeheimen für den Ausfall der 24-Stunden-Pflege	Art. XVII COVID-19-Sammelgesetz, LGBl. 19/2020	März 2020	Zuschuss

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
	in EUR				
–	100.000	–	69.156	Privatpersonen	Bildung
–	24.671	24.671	24.671	Privatpersonen	Bildung
–	–	80.063	712.739	Unternehmen (b3 und b4) und öffentliche Einrichtungen	Gesundheit
–	380.000	310.420	379.140	Privatpersonen	Kunst und Kultur
–	120.000	74.980	95.040	Privatpersonen	Kunst und Kultur
–	100.000	–	41.013	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Kunst und Kultur
–	250.000	4.000	53.440	Gemeinden	Kunst und Kultur
–	514.000	–	513.867	Unternehmen	Mobilität
–	63.000	–	84.500	Privatpersonen	Mobilität
–	1.700.000	816.000	1.041.000	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	1.113.500	–	–	Privatpersonen und Unternehmen	Soziales (Pflege)
–	36.076	36.076	36.076	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	146.280	61.918	74.379	öffentliche Einrichtungen	Soziales
–	900.000	–	–	Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Soziales (Pflege)
AK Vorarlberg	1.500.000	14.890	21.179	Privatpersonen	Soziales
–	–	–	–	Unternehmen (b3 und b4)	Soziales (Pflege)



Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
[V25]	Wohnkostenzuschuss der Arbeiterkammer Vorarlberg Beteiligung des Landes	Richtlinie AK Wohnkostenzuschuss	April 2020	Zuschuss
[V26]	Anfahrts- und Personalkosten für Vor-Ort-PCR-Testungen im Bereich Pflege	–	März 2020	Sachleistung
[V27]	Case Management Ausweitung: Journaldienste an Wochenenden	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Sachleistung
[V28]	Mehrstunden Mobile Hilfsdienste zur stundenweisen Entlastung von 24-Stunden-Betreuungskräften und pflegenden Angehörigen	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Sachleistung
[V29]	Mobile Hilfsdienste: Unterstützung in Pflegeheimen und Sozialzentren bei den Kontrollen bei den Checkpoints	Beschluss des Kuratoriums des Sozialfonds	Juni 2020	Sachleistung
[V30]	Quarantäneunterkünfte für 24-Stunden-Betreuungskräfte für Ausfälle bzw. Testungen	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Sachleistung
[V31]	Zurverfügungstellung von Amtssachverständigen und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeitern für Ersatzbetreuungsquartiere	Beschluss der Landesregierung	März 2020	Sachleistung
[V32]	Haftung für Kleinkredite	Richtlinien im Rahmen der Corona-Krise – Gewährung von Haftungen für Kleinkredite	April 2020	Haftung, Garantie
[V33]	Wohnbauförderung Stundung von Kreditraten	4. COVID-19-Gesetz; in Absprache mit zuständigem Landesrat	April 2020	Stundung
[V34]	COVID-19 Aufstockung Vorarlberger Waldfonds	Beschluss der Landesregierung	Juni 2020	Zuschuss
[V35]	COVID-19 Unterstützungsfonds	Richtlinien für den COVID-19 Unterstützungsfonds der WK Vorarlberg	April 2020	Zuschuss
[V36]	Beratungszuschuss: Betriebswirtschaftliche Beratung für Unternehmen	Richtlinien im Rahmen der Corona-Krise – Beratungsleistungen zur Gewährung von Finanzierungen	April 2020	Zuschuss
[V37]	Innovationen „Landwirtschaft.Neues“	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[V38]	Investitionsprämie für gewerbliche Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe	Richtlinien im Rahmen der Corona-Krise – Investitionsprämie zum Wiederhochfahren der gewerblichen Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe und zur Förderung regionaler Wertschöpfungsketten	Juni 2020	Zuschuss

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in EUR					
AK Vorarlberg	3.000.000	329.195	372.664	Privatpersonen	Soziales
–	56.532	52.000	56.532	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	33.308	20.815	33.308	Privatpersonen und öffentliche Einrichtungen	Soziales (Pflege)
–	220.640	–	47.723	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	147.000	–	65.594	Unternehmen (b3 und b4) und öffentliche Einrichtungen	Soziales (Pflege)
–	52.384	45.618	45.618	Privatpersonen	Soziales (Pflege)
–	25.937	25.937	25.937	öffentliche Einrichtungen	Soziales (Pflege)
–	4.000.000	18.800	32.000	Privatpersonen	Soziales
–	105.589	91.873	105.589	Privatpersonen	Soziales
–	750.000	–	280.206	Privatpersonen, Unternehmen (b2 und b3), Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
WK Vorarlberg	1.500.000	18.250	44.663	Unternehmen (b1 und b2) und Sonstige (neue Selbstständige und freiberuflich Tätige)	Wirtschaft
WK Vorarlberg	150.000	15.532	28.883	Unternehmen	Wirtschaft
–	100.000	–	27.720	landwirtschaftliche Betriebe	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
–	15.000.000	11.418.140	13.901.197	Unternehmen	Wirtschaft (Tourismus)

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
[V39]	Projekte zur Stärkung der Versorgungsstrukturen für regionale Produktion im Bereich Gemüse und Fleisch	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[V40]	Regionalität in aller Munde Finanzierung von Koordinationsaufgaben und digitalen Informationsplattformen für verstärkten Einsatz von regionalen Produkten	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[V41]	Schlachtmöglichkeit für die regionale Produktion sicherstellen	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[V42]	Sonderprojektförderung Förderung schneller und kreativer Lösungen für anstehende Herausforderungen	Allgemeine Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[V43]	Stabilisierung des Kalb- und Rindfleischmarktes	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[V44]	V-Card: Familienaktion für den Sommer mit dem Familienpass	Beschluss der Landesregierung	Juni 2020	Zuschuss
[V45]	Zuschüsse für Reisebüros	Beschluss der Landesregierung	Juli 2020	Zuschuss
[V46]	Zuschuss zur Errichtung einer Kühllhalle für Gemüse	Beschluss der Landesregierung	April 2020	Zuschuss
[V47]	Haftung für Mikrokredite	Richtlinien im Rahmen der Corona-Krise – Gewährung von Haftungen für Mikrokredite	April 2020	Haftung, Garantie
<b>Wien</b>				
[W1]	Auszahlung der Förderung für Kindergärten trotz mehr als vierwöchiger durchgehender Abwesenheit eines Kindes	Beschluss des Gemeinderats	März 2020	Zuschuss
[W2]	Ersatz der rückerstatteten Essensbeiträge an private elementare Bildungseinrichtungen	Beschluss des Gemeinderats	März 2020	Zuschuss
[W3]	Ersatz der rückerstatteten Hortbetreuungsbeiträge an private elementare Bildungseinrichtungen	Beschluss des Gemeinderats	März 2020	Zuschuss
[W4]	Sonderfinanzierung für private elementare Bildungseinrichtungen durch eine einmalige „Corona-Kindergarten-Platz-Sicherung“	Beschluss des Gemeinderats	September 2020	Zuschuss
[W5]	Zusatzförderung für Erweiterung des Betreuungsangebotes in den Sommerferien (Summer City Camps)	Beschluss des Gemeinderats	Juli 2020	Zuschuss
[W6]	Verzicht auf Einhebung der Essensbeiträge in städtischen Kindergärten und Horten und Umstellung auf tageweise Essensverrechnung ab April 2020	Beschluss des Gemeinderats	März 2020	Einnahmenverzicht
[W7]	Verzicht auf Einhebung der Hortbesuchsbeiträge in städtischen Horten	Beschluss des Gemeinderats	März 2020	Einnahmenverzicht
[W8]	Verzicht auf Essens- und Betreuungsbeiträge während des Schulnotbetriebs	Beschluss des Gemeinderats	März 2020	Einnahmenverzicht

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
in EUR					
–	250.000	–	–	Unternehmen	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
–	70.000	–	–	Landwirtschaftskammer	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
–	150.000	–	–	Unternehmen	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
–	500.000	100.000	100.000	Unternehmen	Wirtschaft
–	350.000	–	211.013	landwirtschaftliche Betriebe	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
–	520.000	–	463.300	Privatpersonen	Wirtschaft (Tourismus)
–	400.000	–	46.664	Unternehmen	Wirtschaft (Tourismus)
–	81.000	–	81.648	Genossenschaft	Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft)
–	4.000.000	743.200	839.000	Unternehmen (b1 und b2) und Sonstige (neue Selbstständige und freiberuflich Tätige)	Wirtschaft
–	126.000.000	97.911.971	97.911.971	Non-Profit-Organisationen	Bildung
–	4.500.000	3.992.820	3.992.820	Non-Profit-Organisationen	Bildung
–	8.000.000	7.417.712	7.417.712	Non-Profit-Organisationen	Bildung
–	7.370.000	–	–	Non-Profit-Organisationen	Bildung
–	2.637.000	–	2.637.000	Non-Profit-Organisationen	Bildung
–	1.600.000	1.600.000	1.600.000	Privatpersonen	Bildung
–	3.200.000	3.200.000	3.200.000	Privatpersonen	Bildung
–	5.000.000	3.128.510	3.128.510	Privatpersonen	Bildung

Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahmen der Bundesländer	rechtliche Grundlagen	Beginn	Leistungsart
[W9]	Subvention zur Abfederung der Umsatzeinbrüche durch Beschränkung des Spitalsbetriebs	Beschluss des Gemeinderats	Juni 2020	Zuschuss
[W10]	Einzelsubvention zur Aufrechterhaltung des Betriebs – Vereins „Forum Wien Arena“	Beschluss des Gemeinderats	März 2020	Zuschuss
[W11]	Arbeitsstipendien	Beschluss des Gemeinderats	April 2020	Zuschuss
[W12]	Ausweitung der Plätze in der vollen Erziehung und Anstieg der Zusatzkosten im Bereich der Pflegeeltern	Beschluss des Gemeinderats	Juli 2020	Zuschuss
[W13]	COVID-19 Gefahrenzulage Refundierung an Einrichtungen	Sozialwirtschaft Österreich – Kollektivvertrag 2020	März 2020	Zuschuss
[W14]	Erhöhung des Krisengeldes	Beschluss des Gemeinderats	August 2020	Zuschuss
[W15]	Ersatz schulfreie Zeit im Bereich Kinder- und Jugendhilfe	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013	März 2020	Zuschuss
[W16]	Taxigutscheine für Personen über 65 Jahre	Beschluss des Gemeinderats	März 2020	Zuschuss
[W17]	Technische Ausrüstung (Laptops) von Wohnungsgemeinschaften für „Homeschooling“	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013	Mai 2020	Zuschuss
[W18]	Lebensmittelpakete	Beschluss des Gemeinderats	März 2020	Sachleistung
[W19]	Tarifvergünstigungen Wiener Bäder	–	Mai 2020	Einnahmenverzicht
[W20]	Verzicht auf Bestandzins und Nutzungsentgelt bei Sporteinrichtungen (Turnsäle, Sportplätze, Sporthallen)	–	März 2020	Einnahmenverzicht
[W21]	Einnahmengarantie für Tourismusverbände Subvention in Höhe des Differenzbetrags	Beschluss des Gemeinderats	für 2020	Zuschuss
[W22]	Wiener Gastro-Gutschein-Aktion	Beschluss des Gemeinderats	Juni 2020	Zuschuss
[W23]	Stundung von Darlehensraten – Garagen- und Wirtschaftsförderung	–	April 2020	Stundung
[W24]	Erlass von Marktgebühren	Bundesabgabenordnung	April 2020	Einnahmenverzicht
[W25]	Mietfreistellungen – Unterstützung von Betrieben, die ihre Räumlichkeiten nicht nutzen konnten	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	März 2020	Einnahmenverzicht
[W26]	Pachtzinsermäßigungen für Hallen- und Sommerbäder und Gastronomie	–	März 2020	Einnahmenverzicht
[W27]	Bestandzinsreduktion bzw. –entfall, wenn der Vertragsgegenstand nicht genutzt werden durfte	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	März 2020	Einnahmenverzicht
[W28]	Herabsetzung und Erstattung der Verbrauchsabgabe	Bundesabgabenordnung	März 2020	Einnahmenverzicht

<sup>1</sup> Bei fehlender Angabe des Gesamtvolumens war eine Berechnung bzw. Schätzung des Gesamtvolumens durch die Bundesländer im Zuge der Erhebung des RH nicht möglich.

<sup>2</sup> Zahlungen (Zuschüsse, Wert- und Sachleistungen), entgangene Einnahmen (Einnahmenverzicht, Stundungen), schwebende Zahlungsverbindlichkeiten (Haftungen bzw. Garantien)

Quellen: alle Bundesländer

Abwicklungsstelle	geplantes Gesamtvolumen (September 2020) <sup>1</sup>	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis Juni 2020	Hilfsleistung <sup>2</sup> bis September 2020	externe Empfänger	Bereiche
	in EUR				
–	7.386.000	7.386.000	7.386.000	Unternehmen	Gesundheit
–	151.732	74.330	151.700	Non-Profit-Organisation	Kunst und Kultur
–	6.275.596	4.233.362	6.275.596	Privatpersonen	Kunst, Kultur und Wissenschaft
–	2.800.000	–	1.373.000	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	650.000	–	–	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	130.000	–	50.000	Privatpersonen	Soziales
–	800.000	103.000	241.300	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	5.400.000	2.533.651	3.540.829	Privatpersonen	Soziales
–	42.000	40.165	40.165	Non-Profit-Organisationen	Soziales
–	100.000	57.297	59.953	Privatpersonen	Soziales
–	7.500.000	–	–	Privatpersonen	Soziales
–	370.000	370.000	370.000	Non-Profit-Organisationen	Sport
–	18.792.000	–	–	Verbände	Wirtschaft (Tourismus)
–	39.072.000	1.886.699	27.685.391	Privatpersonen	Wirtschaft
–	343.150	182.095	343.150	Unternehmen	Wirtschaft
–	880.000	836.138	836.138	Unternehmen (b2 und b3)	Wirtschaft
–	142.126	139.000	142.126	Unternehmen (b1 bis b4)	Wirtschaft
–	600.000	–	–	Unternehmen	Wirtschaft (Tourismus)
–	36.067	33.957	36.067	Privatpersonen und Unternehmen (b1 und b2)	keine Beschränkung
–	750.000	353.103	749.069	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen	keine Beschränkung

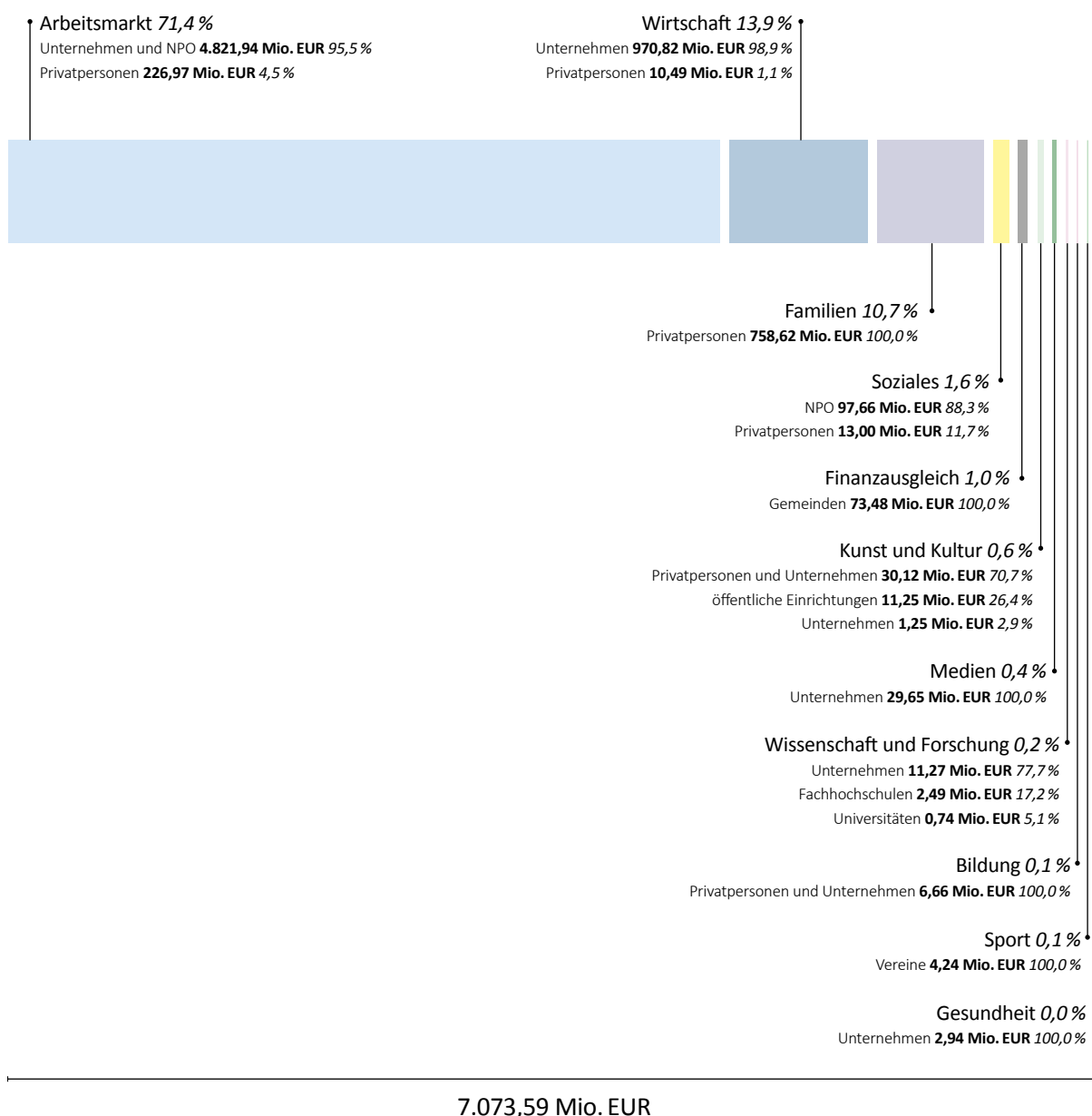
# Anhang C

Abbildung 2: Bund – Leistungsbereiche und externe Empfänger

## Bund

Stand 30. September 2020

### Zuschüsse und Sachleistungen



Rundungsdifferenzen möglich

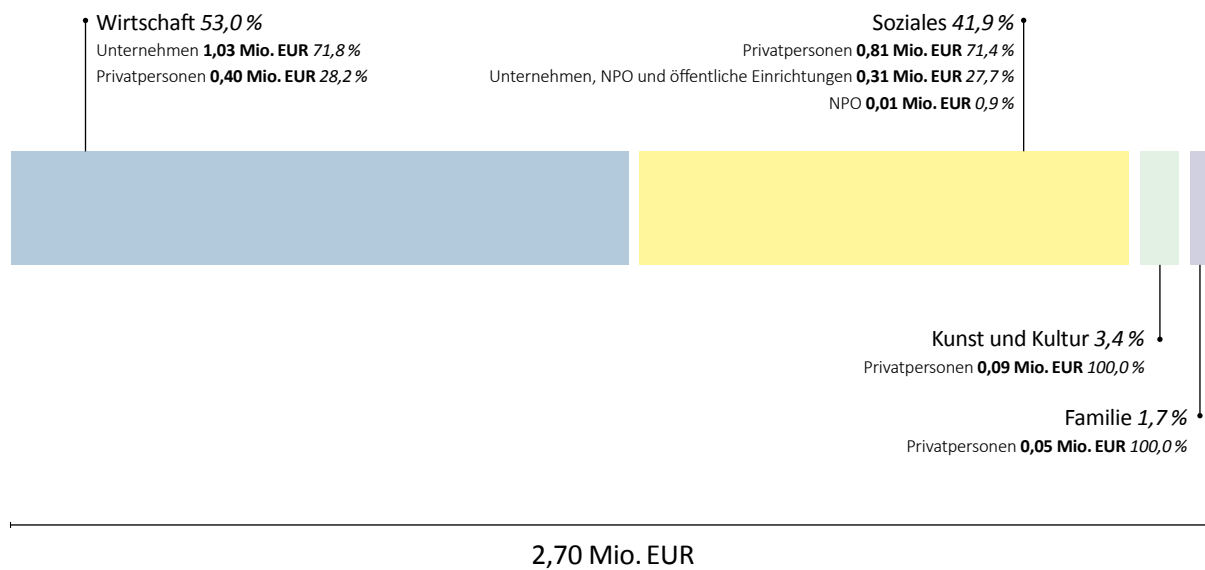
Quellen: alle Bundesministerien; Darstellung: RH

Abbildung 3: Land Burgenland – Leistungsbereiche und externe Empfänger

Burgenland

Stand 30. September 2020

Zuschüsse und Sachleistungen



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: RH



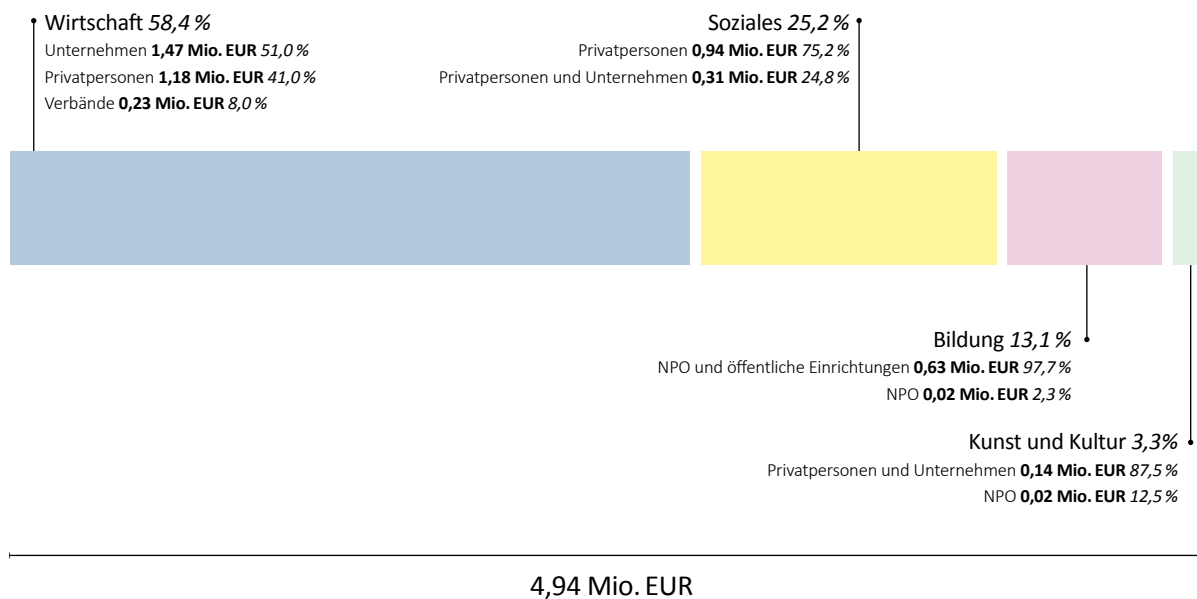
COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Abbildung 4: Land Kärnten – Leistungsbereiche und externe Empfänger

Kärnten

Stand 30. September 2020

Zuschüsse und Sachleistungen



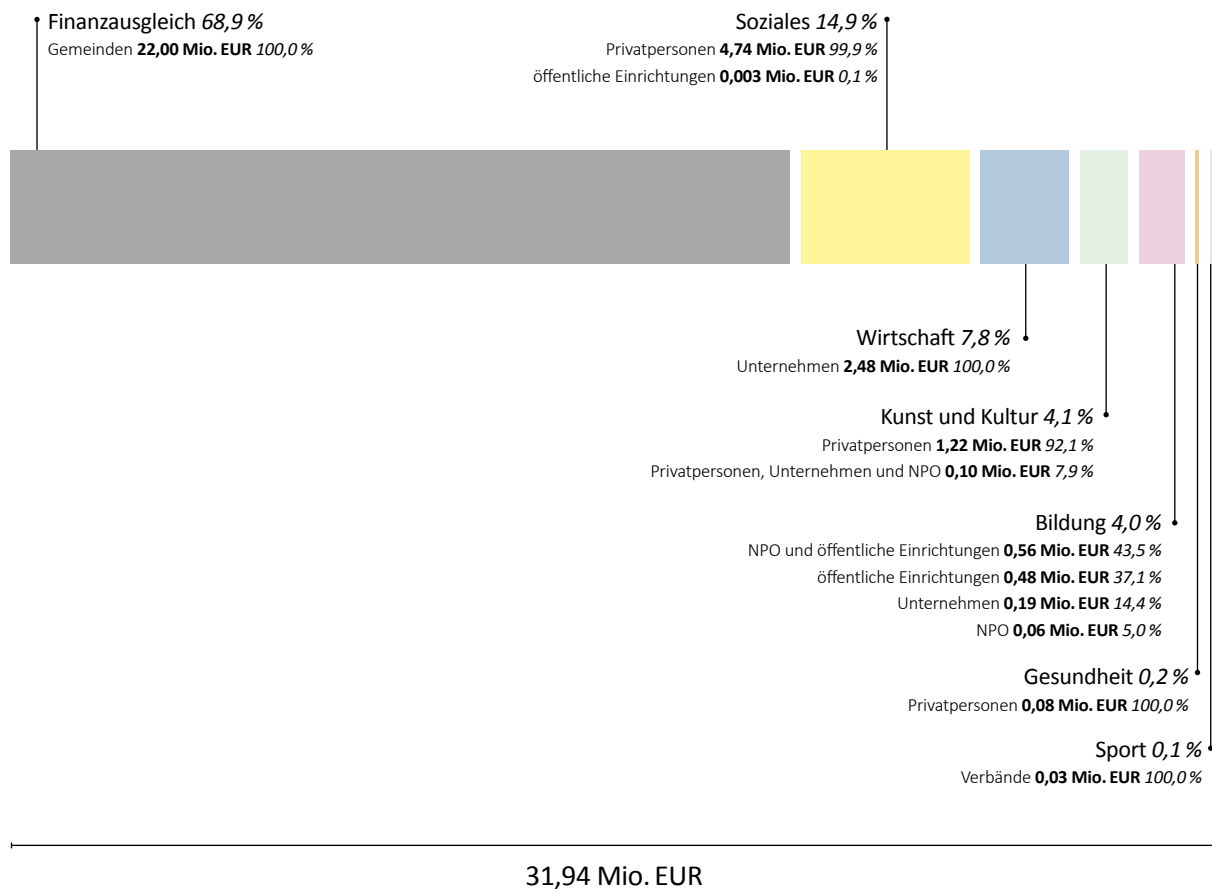
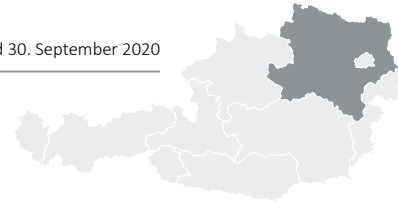
Rundungsdifferenzen möglich  
Quelle: Land Kärnten; Darstellung: RH

Abbildung 5: Land Niederösterreich – Leistungsbereiche und externe Empfänger

Niederösterreich

Stand 30. September 2020

Zuschüsse und Sachleistungen



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Niederösterreich; Darstellung: RH



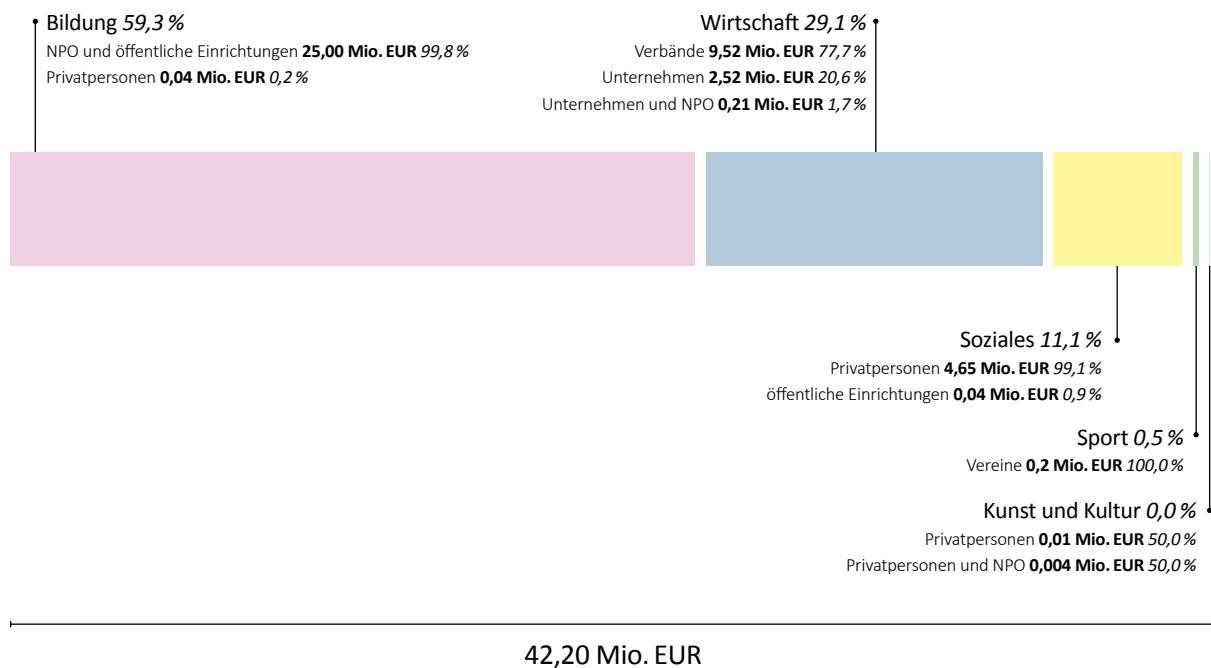
COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Abbildung 6: Land Oberösterreich – Leistungsbereiche und externe Empfänger

Oberösterreich

Stand 30. September 2020

Zuschüsse und Sachleistungen



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Oberösterreich; Darstellung: RH





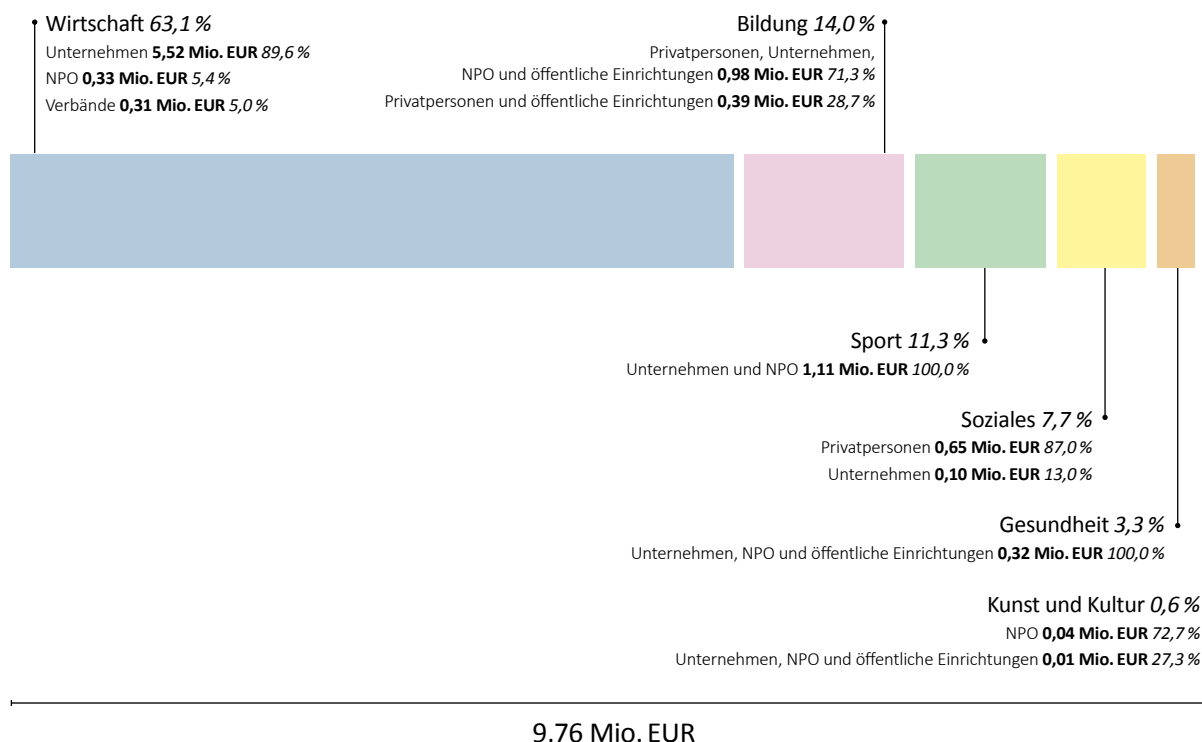
COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Abbildung 7: Land Salzburg – Leistungsbereiche und externe Empfänger

# Salzburg

Stand 30. September 2020

## Zuschüsse und Sachleistungen



Rundungsdifferenzen möglich

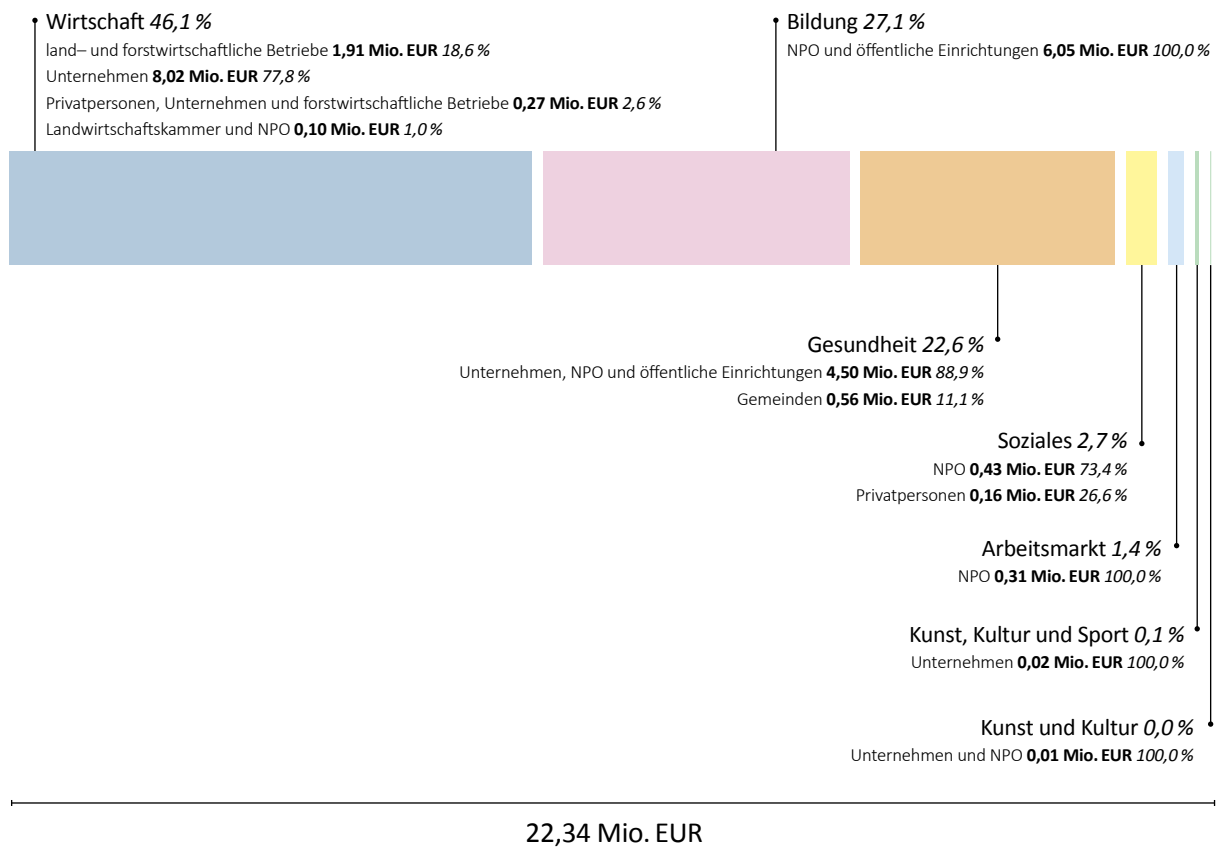
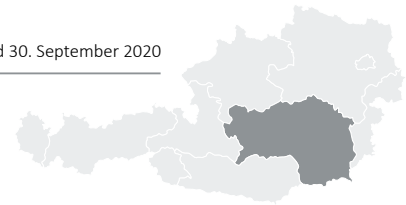
Quelle: Land Salzburg; Darstellung: RH

Abbildung 8: Land Steiermark – Leistungsbereiche und externe Empfänger

Steiermark

Stand 30. September 2020

Zuschüsse und Sachleistungen



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Steiermark; Darstellung: RH

Eine finanzielle Hilfsmaßnahme des Landes Steiermark war bereichsübergreifend (Kunst, Kultur und Sport).



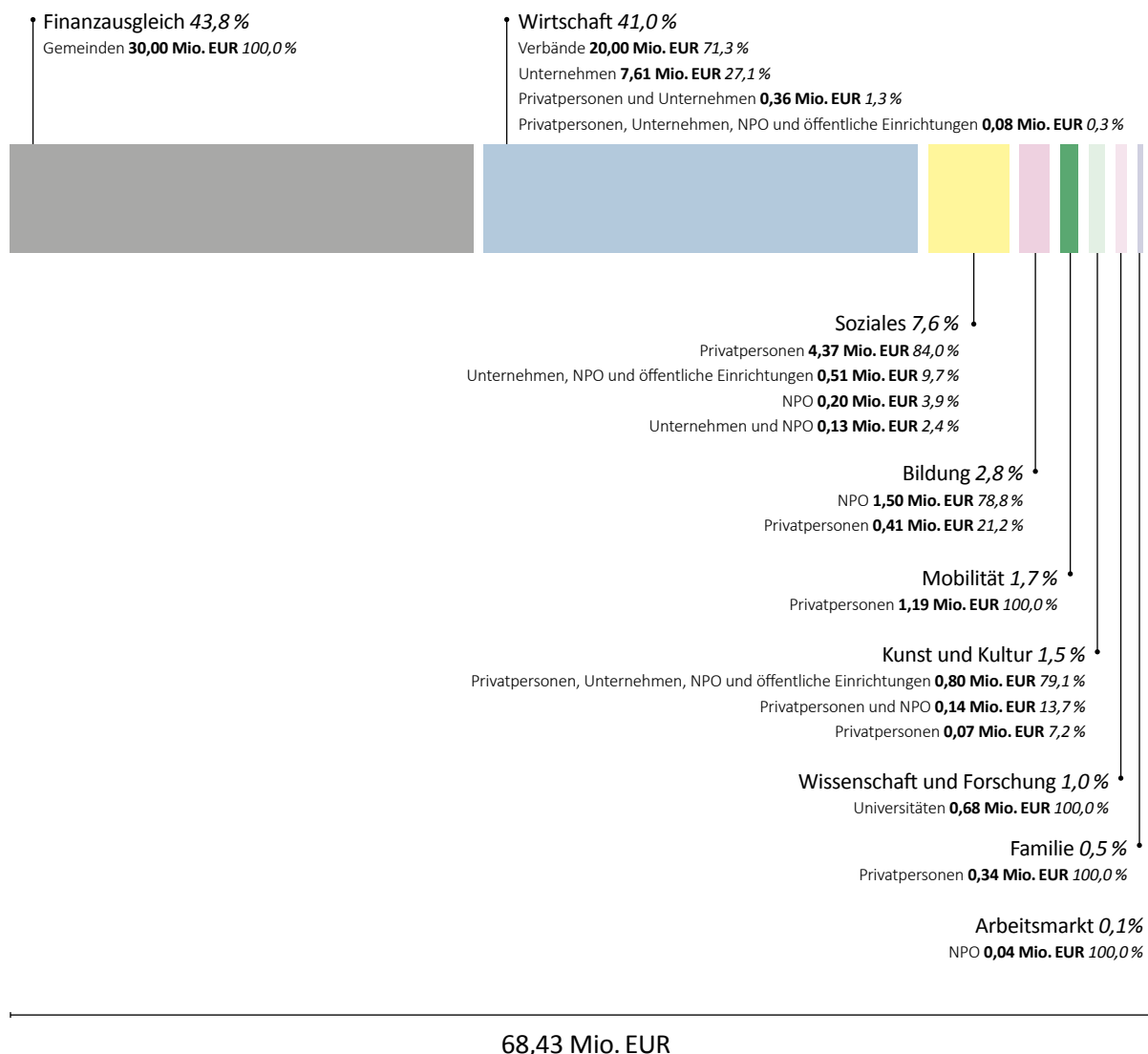
COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Abbildung 9: Land Tirol – Leistungsbereiche und externe Empfänger

Tirol

Stand 30. September 2020

Zuschüsse und Sachleistungen



Rundungsdifferenzen möglich  
Quelle: Land Tirol; Darstellung: RH



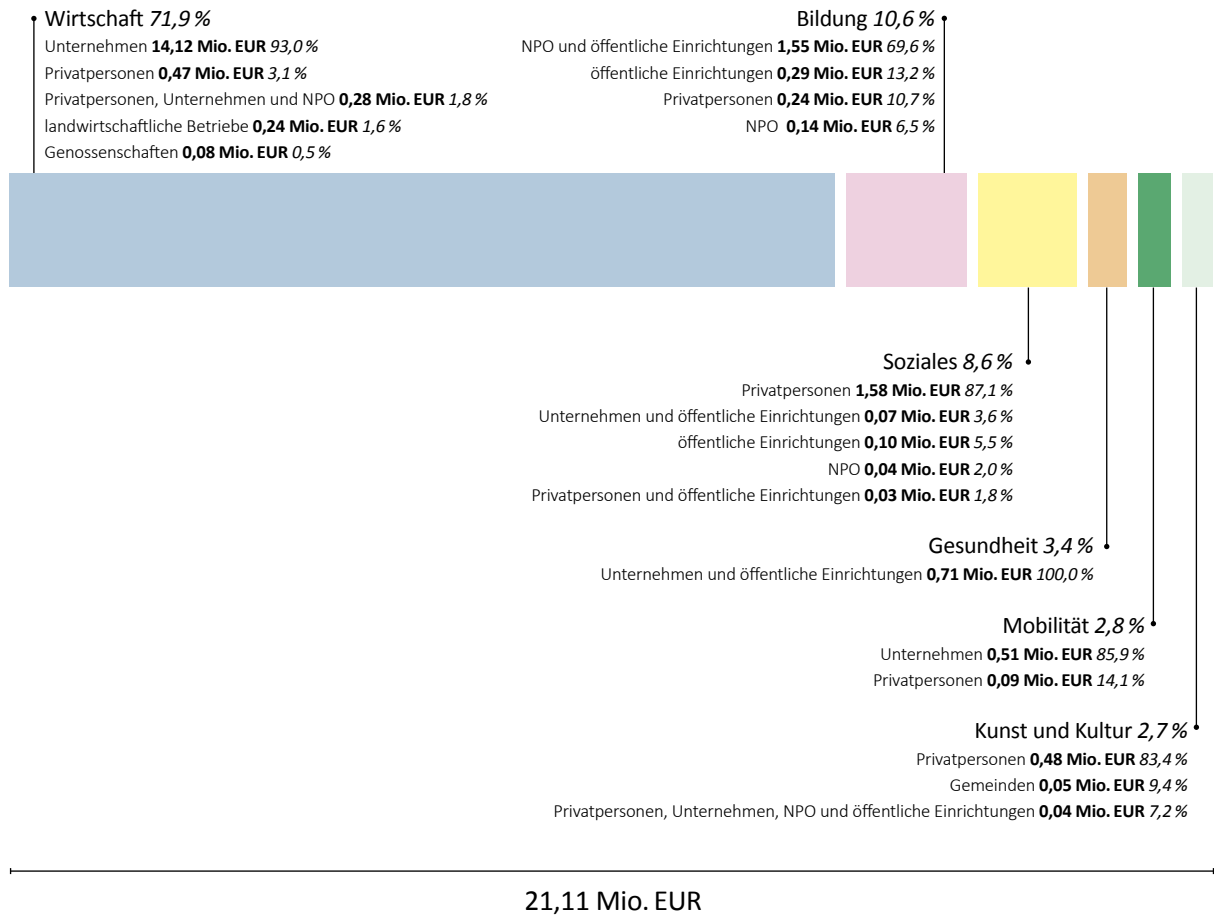
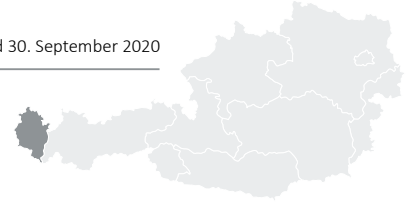
COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Abbildung 10: Land Vorarlberg – Leistungsbereiche und externe Empfänger

Vorarlberg

Stand 30. September 2020

Zuschüsse und Sachleistungen



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Vorarlberg; Darstellung: RH

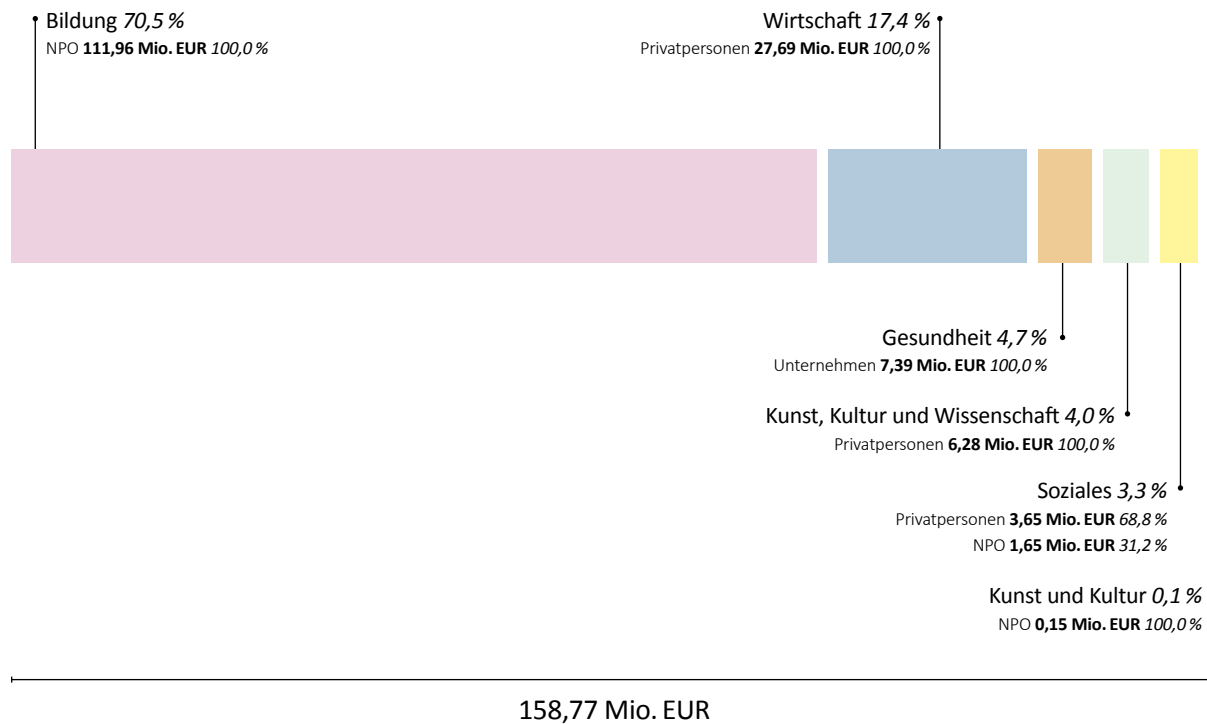


Abbildung 11: Stadt Wien – Leistungsbereiche und externe Empfänger

Wien

Stand 30. September 2020

Zuschüsse und Sachleistungen



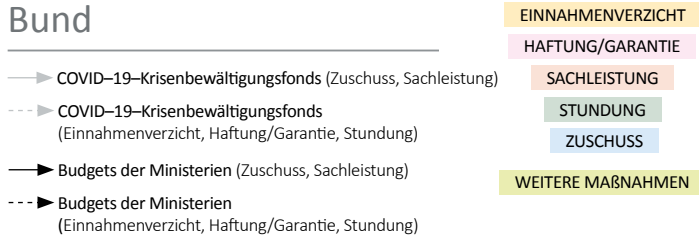
Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadt Wien; Darstellung: RH

Eine finanzielle Hilfsmaßnahme der Stadt Wien war bereichsübergreifend (Kunst, Kultur und Wissenschaft).

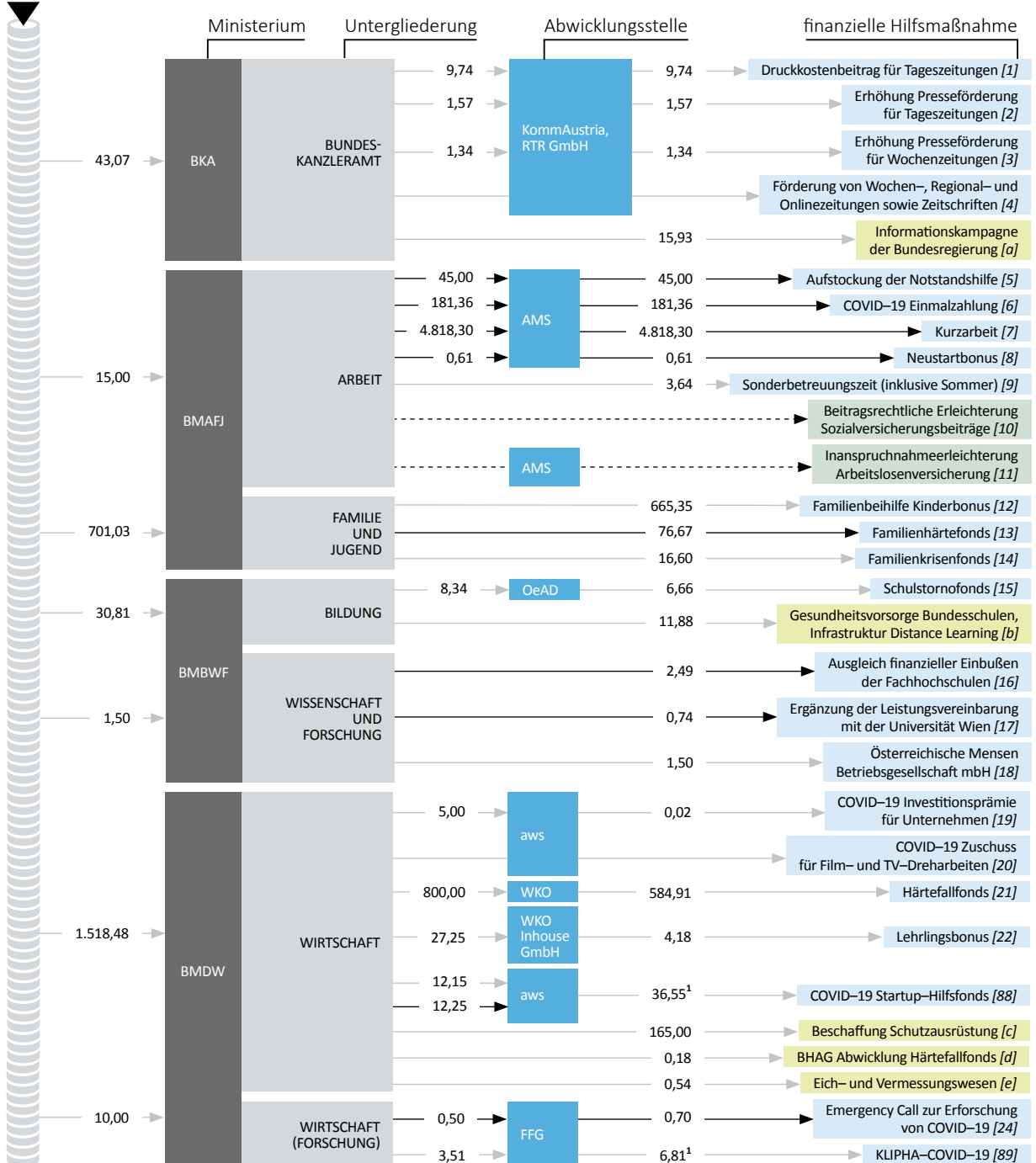
Anhang D Abbildung 12: Bund – Gesamtüberblick

Bund



Stand 30. September 2020  
Rundungsdifferenzen möglich; Hilfsleistungen in Mio. EUR  
Quellen: alle Bundesministerien; Darstellung: RH

COVID-19-Krisenbewältigungsfonds



<sup>1</sup> gemeinsame finanzielle Hilfsmaßnahme des BMDW und des BMK



COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bund

- COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (Zuschuss, Sachleistung)
- COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (Einnahmenverzicht, Haftung/Garantie, Stundung)
- Budgets der Ministerien (Zuschuss, Sachleistung)
- Budgets der Ministerien (Einnahmenverzicht, Haftung/Garantie, Stundung)

**EINNAHMENVERZICHT**

**HAFTUNG/GARANTIE**

**SACHLEISTUNG**

**STUNDUNG**

**ZUSCHUSS**

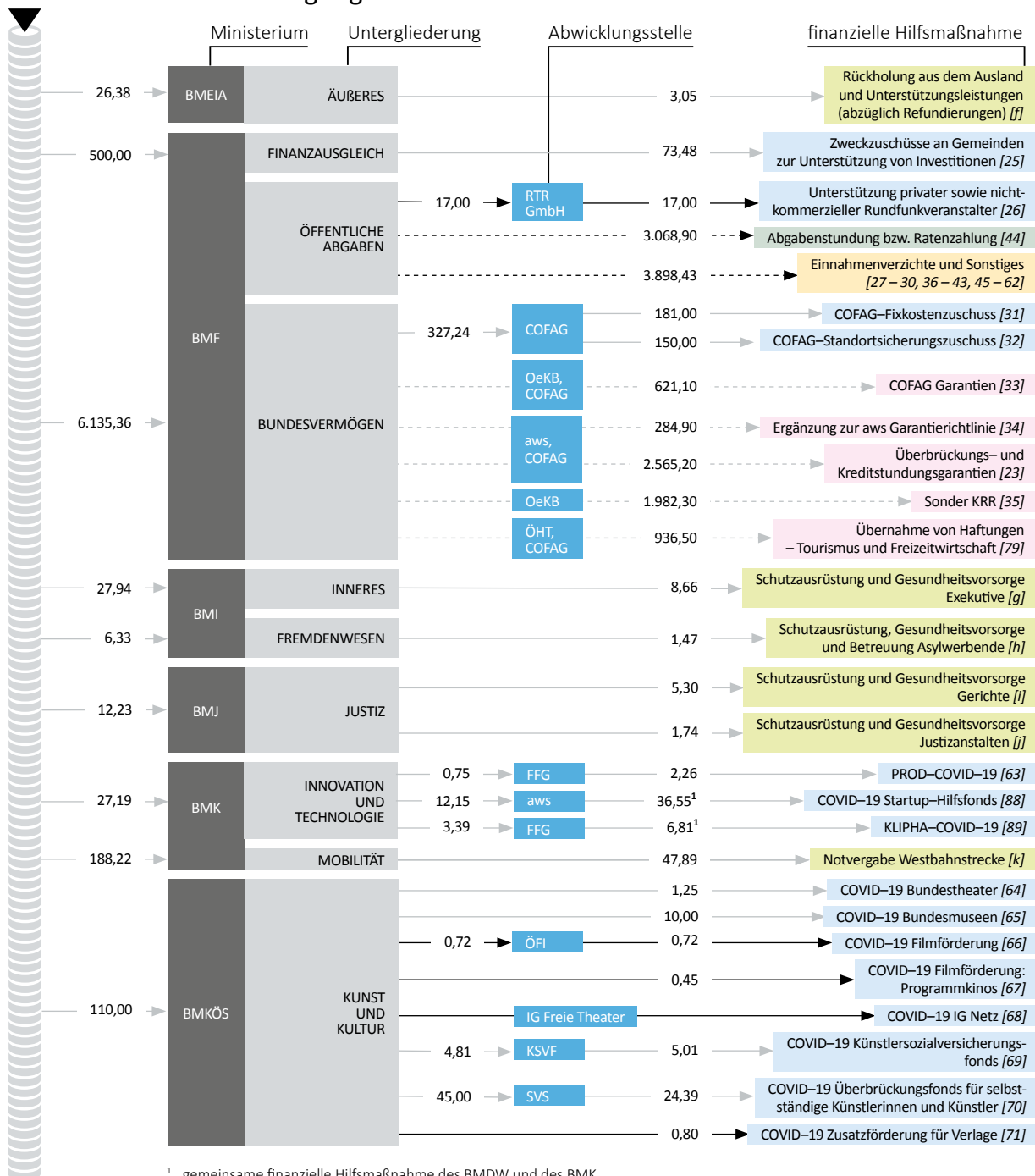
**WEITERE MAßNAHMEN**



Stand 30. September 2020

Rundungsdifferenzen möglich; Hilfsleistungen in Mio. EUR  
Quellen: alle Bundesministerien; Darstellung: RH

COVID-19-Krisenbewältigungsfonds



<sup>1</sup> gemeinsame finanzielle Hilfsmaßnahme des BMDW und des BMK



COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Bund

- COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (Zuschuss, Sachleistung)
- COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (Einnahmenverzicht, Haftung/Garantie, Stundung)
- Budgets der Ministerien (Zuschuss, Sachleistung)
- Budgets der Ministerien (Einnahmenverzicht, Haftung/Garantie, Stundung)

**EINNAHMENVERZICHT**

**HAFTUNG/GARANTIE**

**SACHLEISTUNG**

**STUNDUNG**

**ZUSCHUSS**

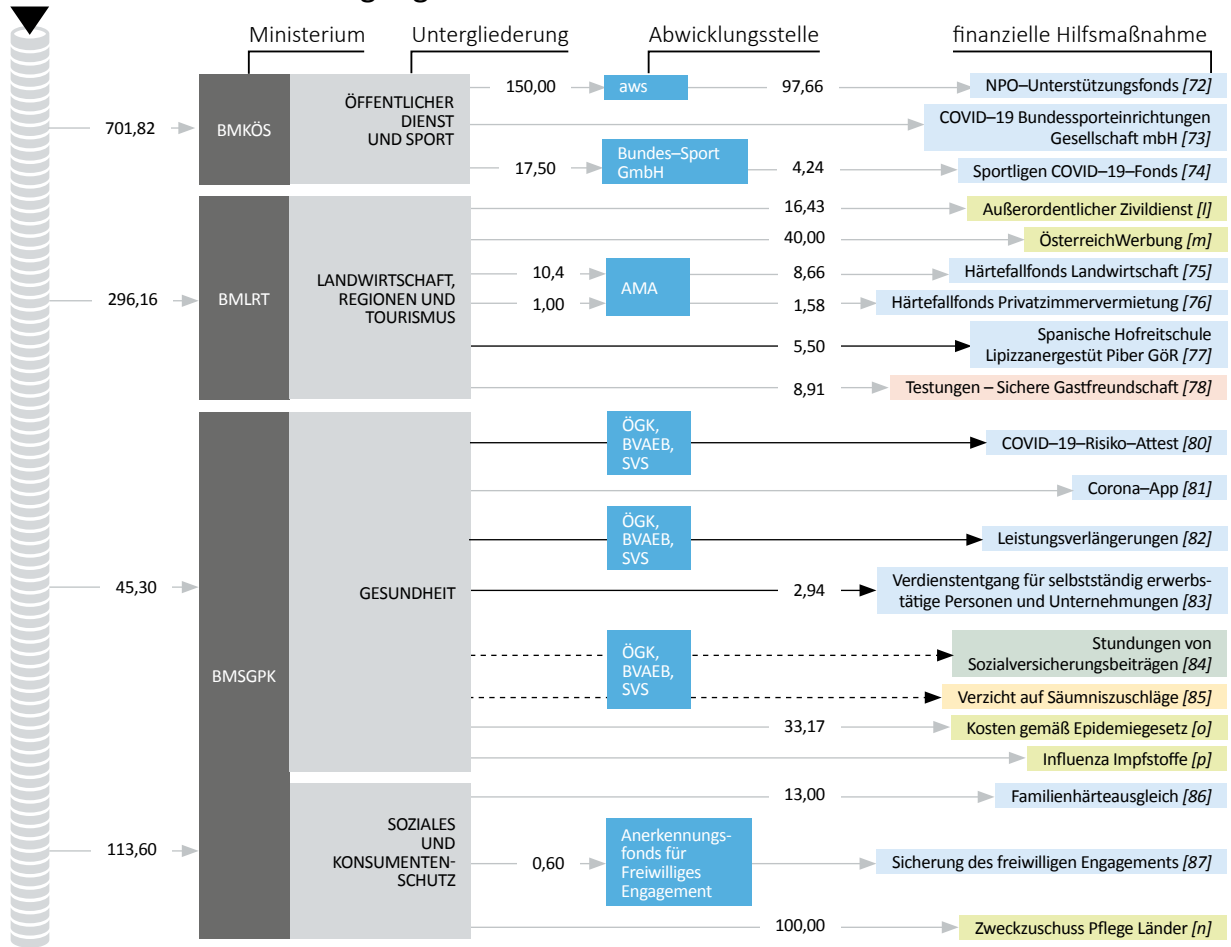
**WEITERE MAßNAHMEN**



Stand 30. September 2020

Rundungsdifferenzen möglich; Hilfsleistungen in Mio. EUR  
Quellen: alle Bundesministerien; Darstellung: RH

COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

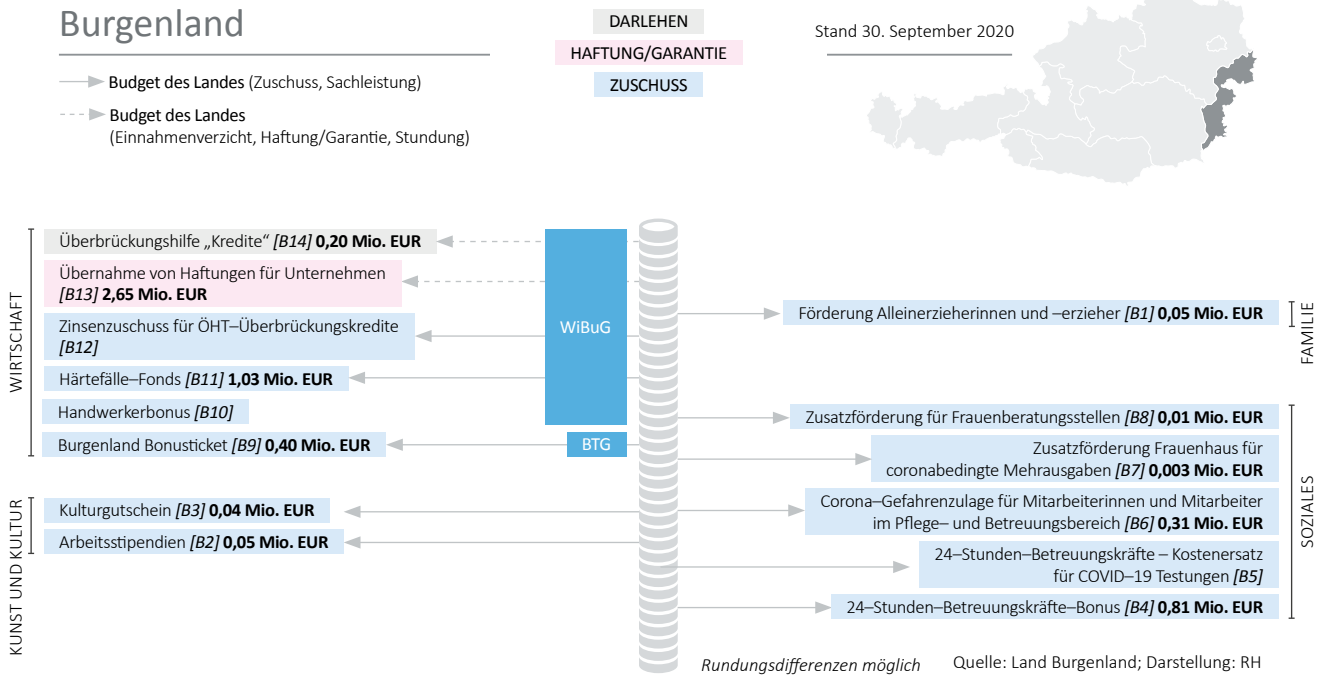






COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

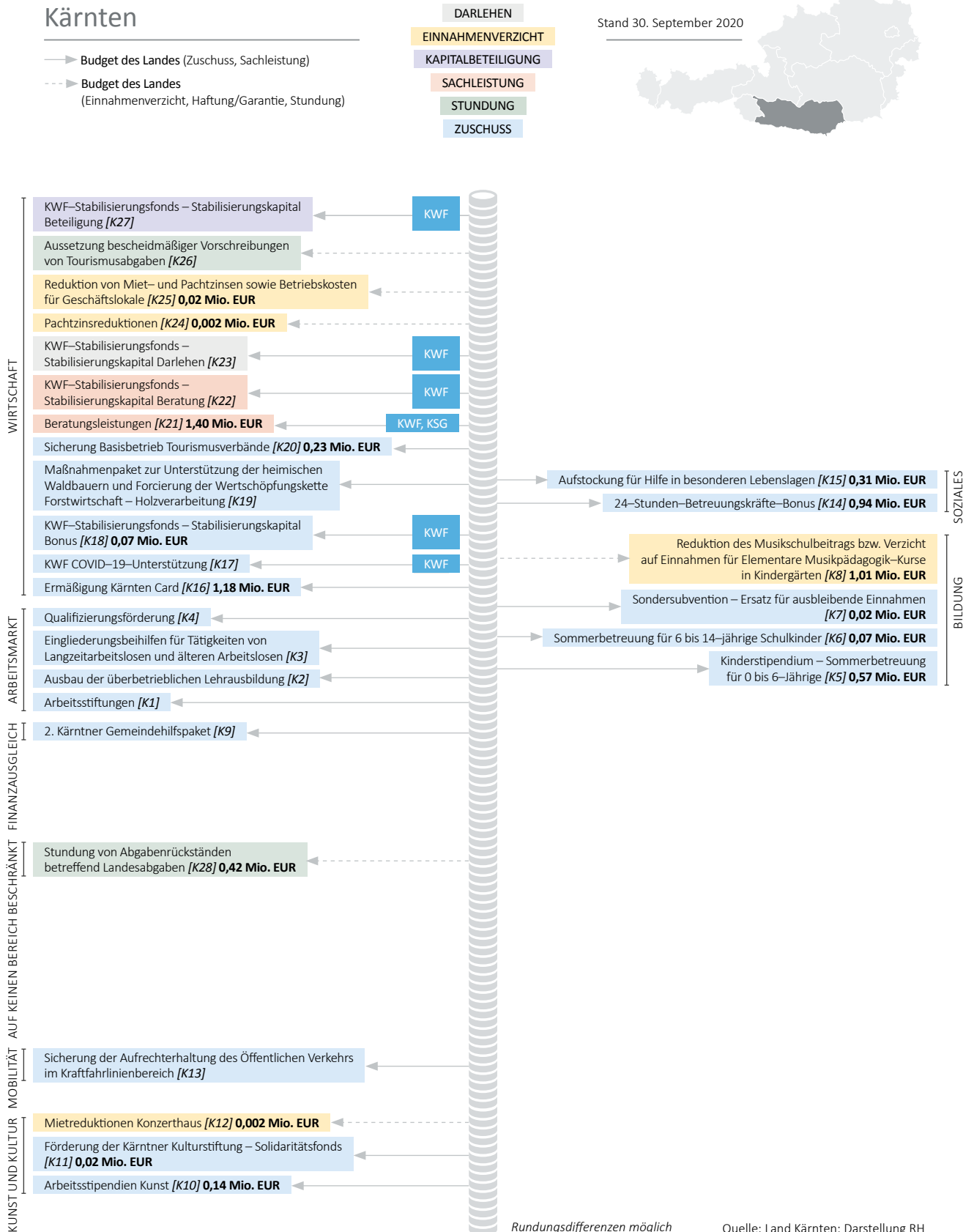
Abbildung 13: Land Burgenland – Gesamtüberblick





COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

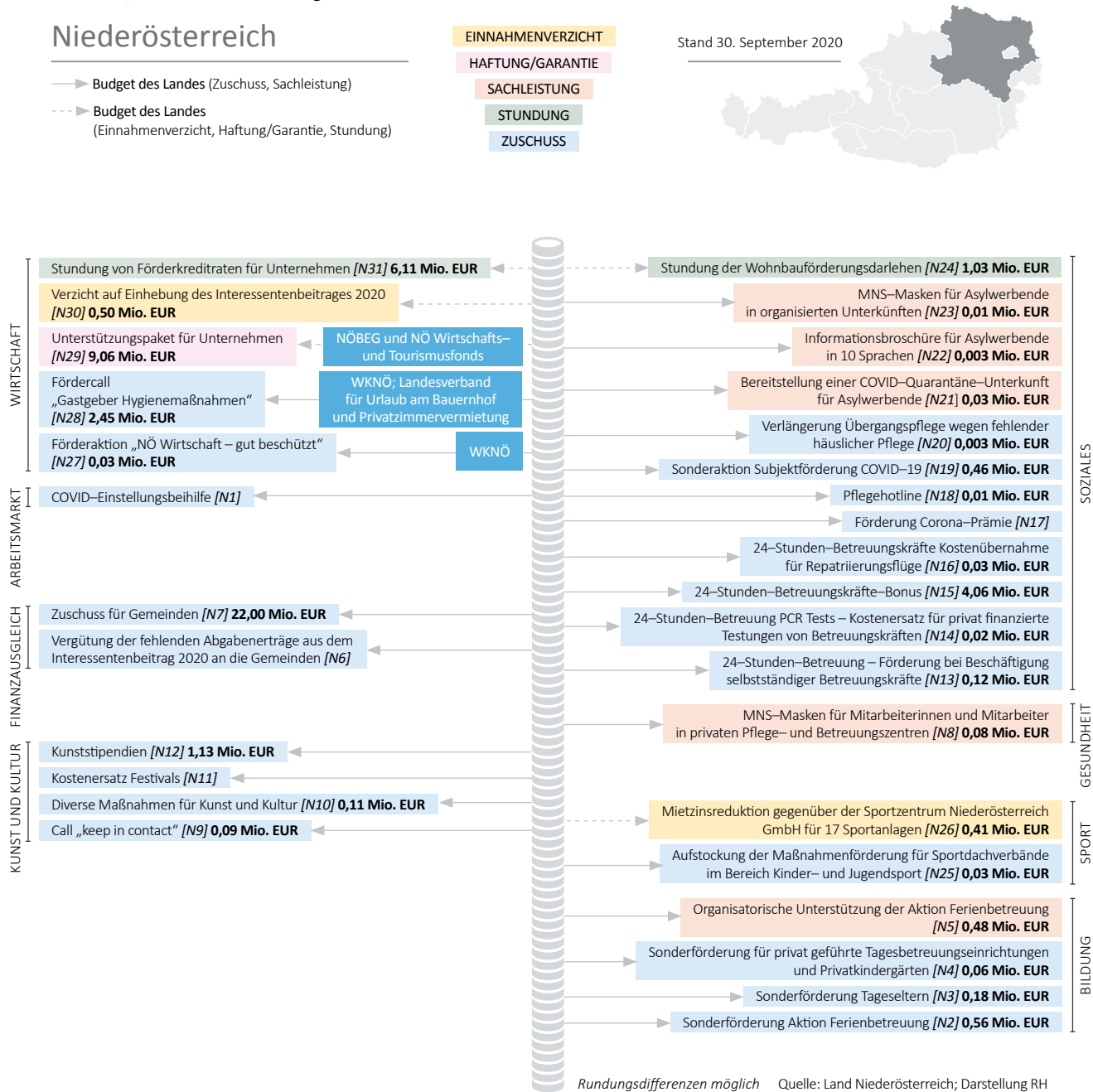
Abbildung 14: Land Kärnten – Gesamtüberblick





COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

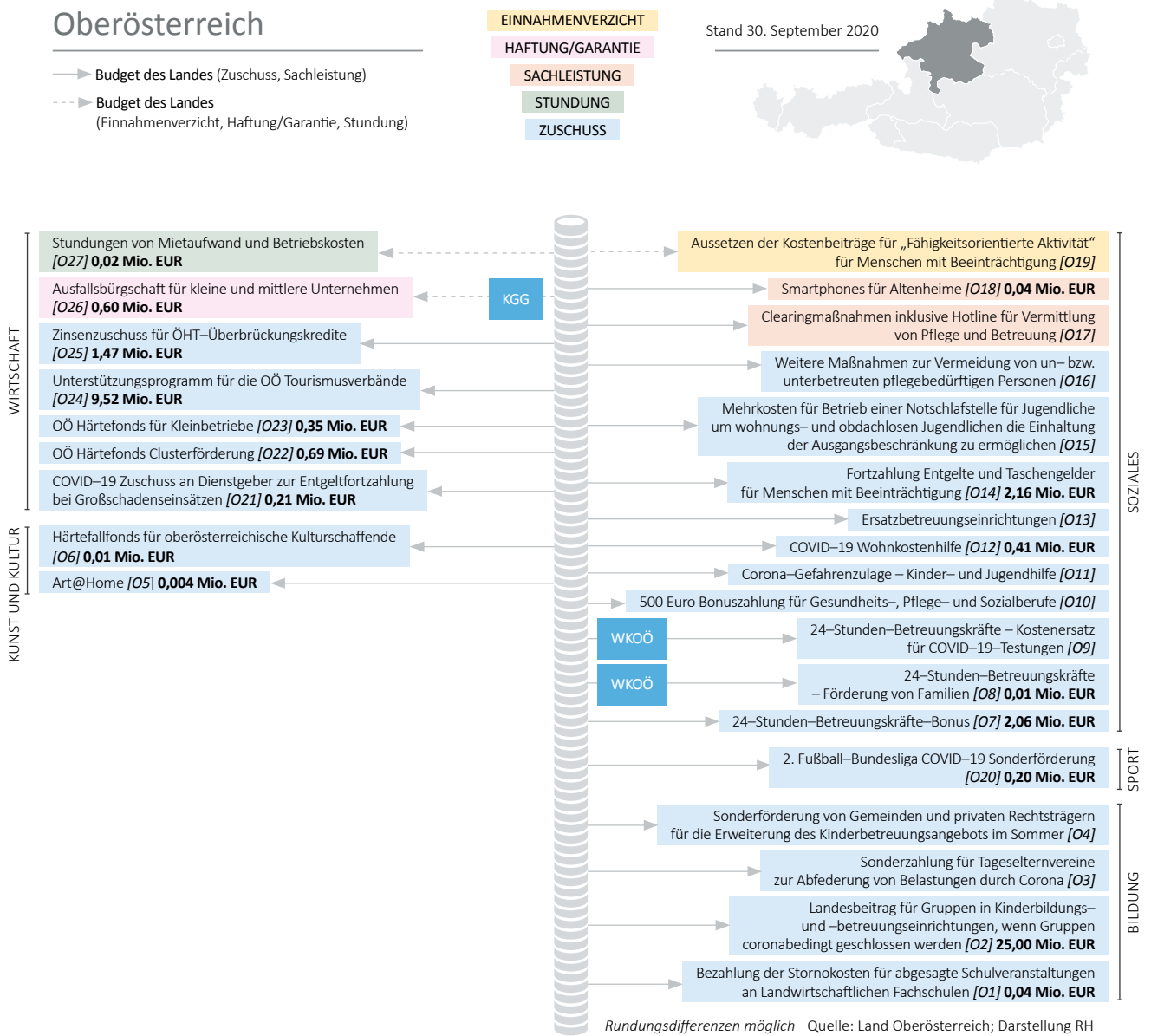
Abbildung 15: Land Niederösterreich – Gesamtüberblick





COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

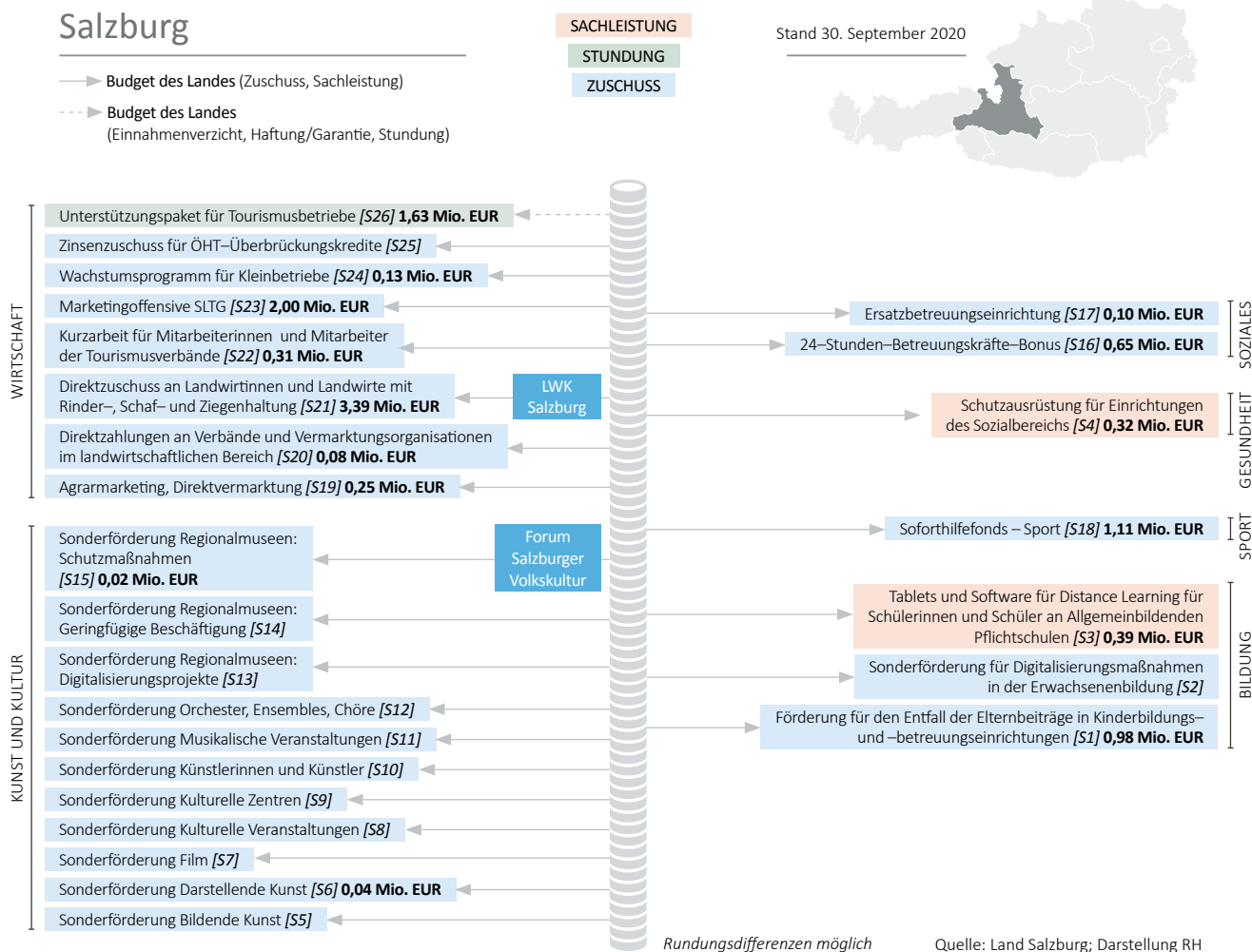
Abbildung 16: Land Oberösterreich – Gesamtüberblick





COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

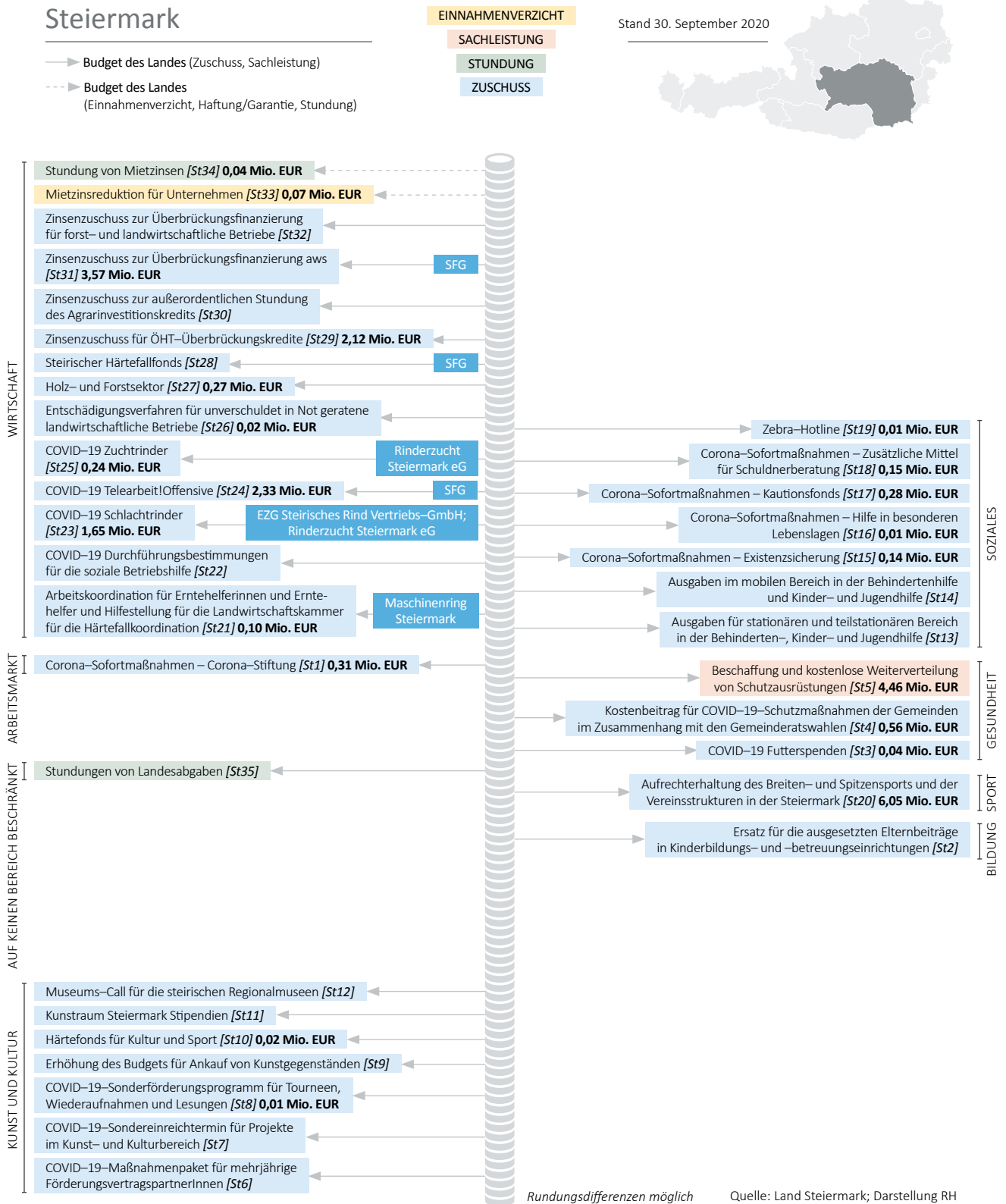
Abbildung 17: Land Salzburg – Gesamtüberblick





COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

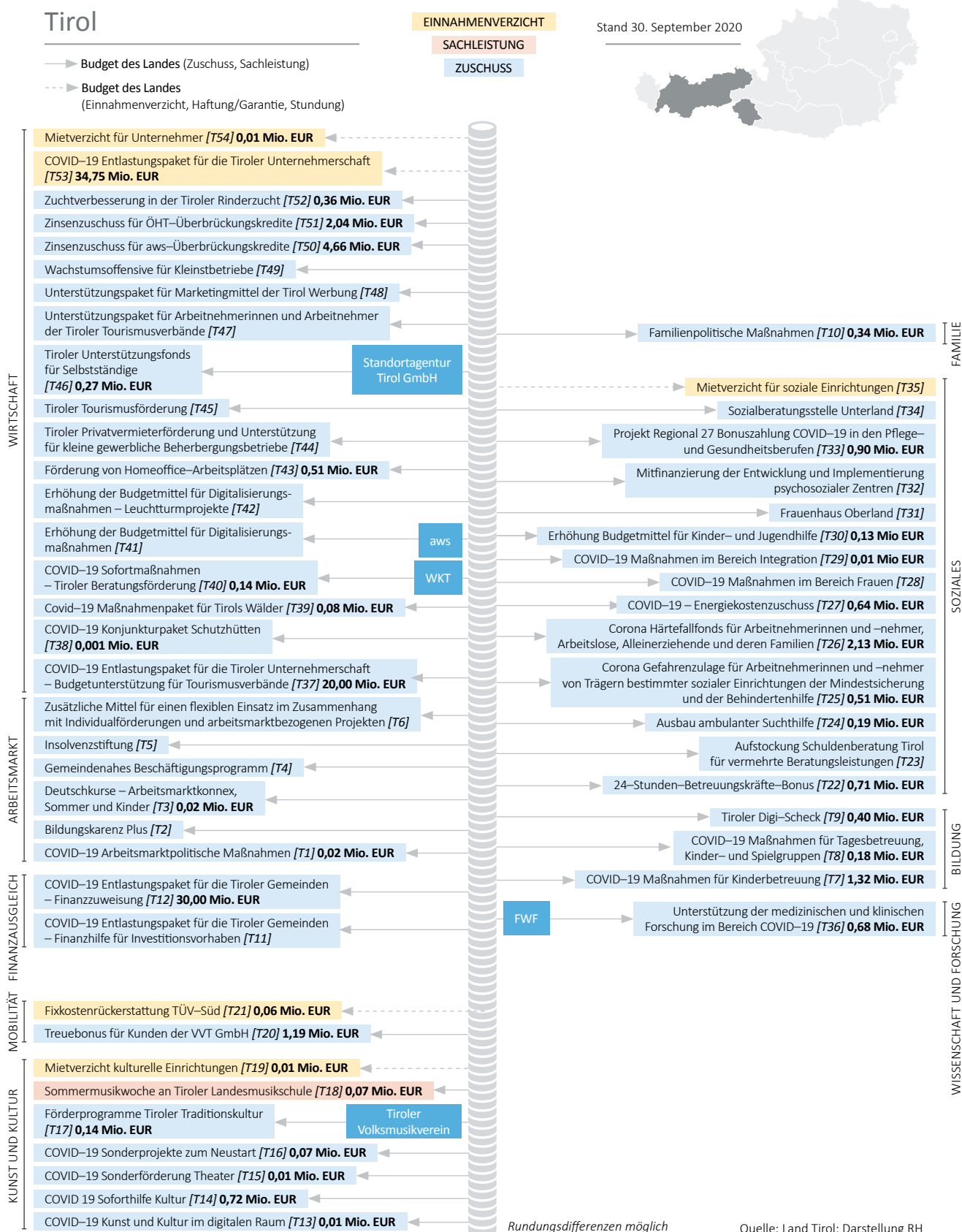
Abbildung 18: Land Steiermark – Gesamtüberblick





COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

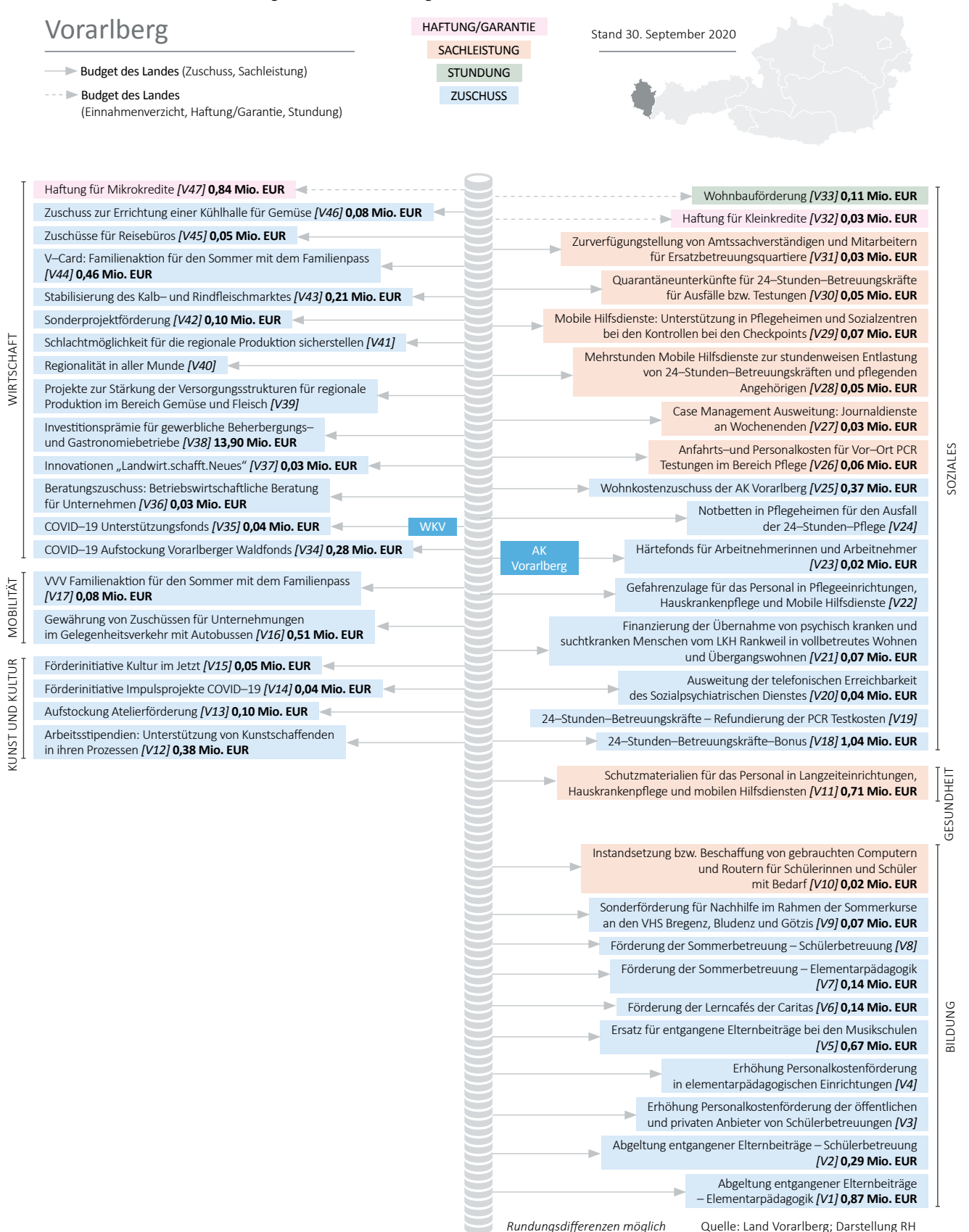
Abbildung 19: Land Tirol – Gesamtüberblick





COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Abbildung 20: Land Vorarlberg – Gesamtüberblick





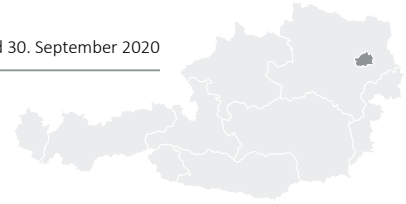


COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

Abbildung 21: Stadt Wien – Gesamtüberblick

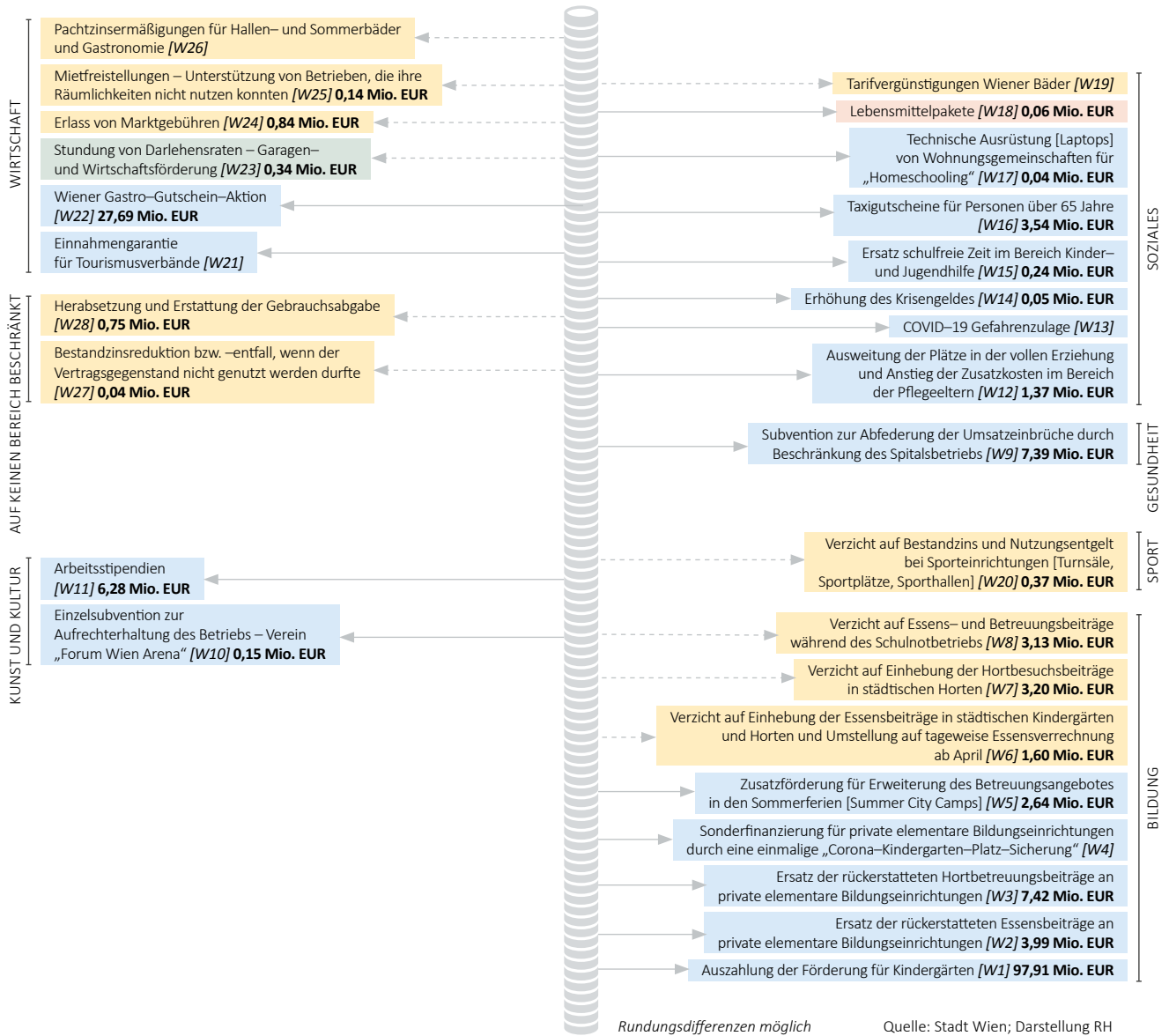
Wien

Stand 30. September 2020



- > Budget des Landes (Zuschuss, Sachleistung)
- - -> Budget des Landes (Einnahmenverzicht, Haftung/Garantie, Stundung)

- EINNAHMENVERZICHT
- HAFTUNG/GARANTIE
- SACHLEISTUNG
- STUNDUNG
- ZUSCHUSS



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadt Wien; Darstellung RH

## Anhang E

### Tabelle C: Kontroll- und Berichtspflichten

#### Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes
BMAFJ	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BVAEB bzw.	Versicherung öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau beziehungsweise
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GÖR	Gesellschaft öffentlichen Rechts
IG	Interessensgemeinschaft
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KRR	Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen
OeAD	OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (seit Februar 2021: OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung)
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.

COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

---

RTR GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SARS-CoV-2	Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WKO	
Inhouse GmbH	WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs

Nr.	Bezeichnung	Abwicklungsstelle
<b>Bundeskanzleramt</b>		
[1]	Druckkostenbeitrag für Tageszeitungen	KommAustria, RTR GmbH
[2]	Erhöhung der Presseförderung für Tageszeitungen	KommAustria, RTR GmbH
[3]	Erhöhung der Presseförderung für Wochenzeitungen	KommAustria, RTR GmbH
[4]	Förderung von Wochen-, Regional- und Onlinezeitungen sowie Zeitschriften	KommAustria, RTR GmbH
<b>Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend</b> (mit der Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. I 30/2021 wanderten die Agenden Familie und Jugend in das Bundeskanzleramt)		
[5]	Aufstockung der Notstandshilfe	AMS
[6]	COVID-19 Einmalzahlung	AMS
[7]	Kurzarbeit	AMS
[8]	Neustartbonus	AMS
[9]	Sonderbetreuungszeit (inklusive Sommer)	–
[10]	Beitragsrechtliche Erleichterung – Sozialversicherungsbeiträge	–
[11]	Inanspruchnahme Erleichterung – Arbeitslosenversicherung	AMS
[12]	Familienbeihilfe Kinderbonus	–
[13]	Familienhärtefonds	–
[14]	Familienkrisenfonds	–
<b>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung</b>		
[15]	Schulstornofonds	OeAD
[17]	Ergänzung der Leistungsvereinbarung mit der Universität Wien	–
[18]	Österreichische Mensen Betriebsgesellschaft mbH	–
<b>Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort</b>		
[19]	COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen	aws
[20]	COVID-19 Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten	aws
[21]	Härtefallfonds	WKO

Kontroll- und Berichtspflichten – Abwicklungsstelle	Kontroll- und Berichtspflichten – allgemein
Die Förderentscheidungen bzw. Berichte nach Medien veröffentlichte die RTR GmbH unter <a href="https://www.rtr.at/de/ppf/PFERgebnisse">https://www.rtr.at/de/ppf/PFERgebnisse</a> sowie <a href="https://www.rtr.at/de/foe/Foerderungen">https://www.rtr.at/de/foe/Foerderungen</a> (abgerufen am 10. Februar 2021)	–
siehe [1]	–
siehe [1]	–
siehe [1]	–
–	das AMS unterliegt dem Weisungsrecht des BMAFJ und den gesetzlichen Aufsichts- und Genehmigungspflichten des Ressorts und des BMF; BMAFJ und BMF sind auch stimmberechtigte Mitglieder im Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice
–	siehe [5]
tägliche Berichte des AMS an das BMAFJ	siehe [5]; Jahresbericht über Prüfungen gemäß COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz
–	siehe [5]
–	Vereinbarung zwischen BMAFJ und der BHAG über die Abwicklung der Sonderbetreuungszeit – wöchentliches Reporting an das BMAFJ
–	Fachaufsicht durch das BMAFJ
–	siehe [5]
–	Fachaufsicht durch das BMAFJ
–	Prüfung der Konformität der Anträge mit Förderrichtlinien, Auszahlung der Zuwendung durch die BHAG; nach Abschluss der Fördermaßnahme risikoorientierte Detailprüfung
–	Evaluierung nach Abschluss der Maßnahme
regelmäßige mündliche Berichterstattung an das BMBWF	Fachaufsicht durch das BMBWF
–	Kontrollen gemäß Leistungsvereinbarung
–	Kontrolle durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß GmbH-Gesetz
Plausibilitätsprüfung der Anträge bei den finanzierenden Banken; in der Folge Kontrollen gemäß Abwicklungsvertrag, je nach Investitionsvolumen: Stichprobenprüfungen, vereinfachte Prüfungen, Detailprüfungen	–
Berichtspflichten an das BMDW entsprechend den Vorgaben des Abwicklungsvertrags	–
Kontrolle gemäß Abwicklungsvertrag; tägliche Monitoring- bzw. Statusberichte an das BMDW und das BMF; „First Level Control“ durch die WKO und „Second Level Control“ durch einen – von der WKO beauftragten – Wirtschaftsprüfer	systemische Prüfung durch die BHAG (beauftragt vom BMDW); Kontrollen durch Finanzämter gemäß COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz; Berichte an den Budgetausschuss des Nationalrats gemäß Härtefallfondsgesetz

Nr.	Bezeichnung	Abwicklungsstelle
[22]	Lehrlingsbonus	WKO Inhouse GmbH
[23]	Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien	aws, COFAG
[24]	Emergency Call zur Erforschung von COVID-19	FFG
Bundesministerium für Finanzen		
[25]	Zweckzuschüsse an Gemeinden zur Unterstützung von Investitionen	–
[26]	Unterstützung privater sowie nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter	RTR GmbH
[31]	COFAG Fixkostenzuschuss	COFAG
[32]	COFAG Standortsicherungszuschuss	COFAG
[33]	COFAG Garantien	OeKB, COFAG (finanziert über die COFAG)
[34]	Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie	aws, COFAG (finanziert über die COFAG)
[35]	Sonder-KRR	OeKB
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
[63]	PROD-COVID-19	FFG
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport		
[64]	COVID-19 Bundestheater	–
[65]	COVID-19 Bundesmuseen	–
[66]	COVID-19 Filmförderung	ÖFI
[67]	COVID-19 Filmförderung: Programmkinos	–
[68]	COVID-19 IG Netz	IG Freie Theater
[69]	COVID-19 Künstlersozialversicherungsfonds	Künstlersozialversicherungsfonds

Kontroll- und Berichtspflichten – Abwicklungsstelle	Kontroll- und Berichtspflichten – allgemein
täglicher Bericht über die Anzahl der Anträge und Auszahlungen; Berichtslegung zur Auszahlung der 2. Tranche und Endtranche im November 2020 bzw. Juli 2021	Einsatz der bestehenden Qualitätssicherungsinstrumente bei der betrieblichen Lehrstellenförderung
laufendes Controlling, Risikomanagement und Evaluierung durch aws; Plausibilisierung durch COFAG anhand von Stichproben, formale Prozessprüfung durch die aws; die AWS übermittelt der COFAG die Übermittlung der Zustimmungsanträge durch COFAG an aws und Bestätigung, dass die Geschäftsfälle den beihilferechtlichen, gesetzlichen, satzungsmäßigen Voraussetzungen entsprechen sowie die erforderlichen aws-Zustimmungen (Geschäftsführung, Aufsichtsrat) vorliegen	Regelungen gemäß den Richtlinien (Ablauf der Garantieübernahme und Steuerung, Kontrolle, Evaluierung); Bericht an den Finanzausschuss des Nationalrats gemäß ABBAG-Gesetz; Jahresbericht über Prüfungen gemäß COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz
Projektkontrolle gemäß FFG-Richtlinien, Berichtspflichten laut FFG-Rahmenvertrag	–
Bundesministerium für Finanzen	
Berichte der BHAG an das BMF gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2020	–
siehe [1]	–
Berichtspflicht gemäß Anhang zur Verordnung betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH; IT-unterstützte Risikoanalyse durch die Finanzverwaltung; COFAG: Ex-post-Einzelfallprüfung bei Zuschüssen über 10 Mio. EUR, Stichprobenprüfungen bei Zuschüssen bis 10 Mio. EUR, Zuschüsse über 0,80 Mio. EUR: Genehmigung durch den COFAG Aufsichtsrat	Bericht an den Finanzausschuss des Nationalrats gemäß ABBAG-Gesetz; Jahresbericht über Prüfungen gemäß COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz
Berichtspflicht gemäß Anhang zur Verordnung betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit für standortrelevante Unternehmen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH	Bericht an den Finanzausschuss des Nationalrats gemäß ABBAG-Gesetz
Berichtspflicht gemäß Anhang zur Verordnung betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind	Bericht an den Finanzausschuss des Nationalrats gemäß ABBAG-Gesetz; Jahresbericht über Prüfungen gemäß COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz
Berichtspflichten zu bestehenden Garantiesystemen; zusätzlich Berichtspflichten gemäß Schadloshaltungsvereinbarung der aws in Zusammenhang mit Garantiegesetz 1977	Evaluierung des Programms am Ende der Programmdauer; Haftungsbericht nach Bundeshaushaltsgesetz 2013 an den Nationalrat
im Rahmen des bestehenden Verfahrens; keine gesonderten Berichte	Anwendung der bestehenden Kontrollmechanismen des Ausfuhrförderungsgesetzes
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	
Projekt-Monitoring mit Ausschreibungs- und Kostenleitfäden; Berichtspflichten laut FFG-Rahmenvertrag	–
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	
–	Aufsichtsrat, Beteiligungsmanagement des BMKÖS
–	Aufsichtsrat, Beteiligungsmanagement des BMKÖS
–	Kontrolle durch den Aufsichtsrat; Quartalsberichte; Filmwirtschaftsbericht
–	Förderkontrolle durch das BMKÖS
Kommissionssitzungen gemäß Geschäftsordnung	Kontrolle durch Referat Förderkontrolle (Projektbericht und Dokumentation) des BMKÖS
Bericht der Geschäftsführung über den Stand des Fonds in den Kuratoriumssitzungen	Fonds unterliegt der Aufsicht des Kuratoriums und des Beteiligungsmanagements des BMKÖS

Nr.	Bezeichnung	Abwicklungsstelle
[70]	COVID-19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler	SVS
[71]	COVID-19 Zusatzförderung für Verlage	–
[72]	NPO-Unterstützungsfonds	aws
[73]	COVID-19-Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH	–
[74]	Sportligen COVID-19-Fonds	Bundes-Sport GmbH
<b>Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus</b>		
[75]	Härtefallfonds Landwirtschaft	AMA
[76]	Härtefallfonds Privatzimmervermietung	AMA
[77]	Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber Gör	–
[78]	Testungen – Sichere Gastfreundschaft	–
[79]	Übernahme von Haftungen – Tourismus und Freizeitwirtschaft	ÖHT, COFAG (finanziert über die COFAG)
<b>Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz</b>		
[80]	COVID-19-Risiko-Attest	ÖGK, BVAEB
[81]	Corona-App	–
[82]	Leistungsverlängerungen	ÖGK, BVAEB, SVS
[86]	Familienhärteausgleich	–
[87]	Sicherung des freiwilligen Engagements	Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement
<b>Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie</b>		
[88]	COVID-19 Startup-Hilfsfonds	aws
[89]	KLIPHA-COVID-19	FFG

Kontroll- und Berichtspflichten – Abwicklungsstelle	Kontroll- und Berichtspflichten – allgemein
Auskunft über die Anträge, die Erledigungen und das Auszahlungsvolumen (jederzeit auf Anfrage des BMKÖS; Bericht zum Monatsletzten an das BMKÖS)	Prüfzuständigkeit der Finanzämter; monatliche Berichtspflichten gemäß Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds; Jahresbericht über Prüfungen gemäß COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz
–	Tätigkeitsbericht und Jahresabschluss
–	Prüfzuständigkeit der Finanzämter; monatliche Berichtspflichten gemäß Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds; Jahresbericht über Prüfungen gemäß COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz
–	Aufsichtsrat; Beteiligungs- und Finanzcontrolling durch das BMKÖS und das BMF
monatliche Berichte der Abwicklungsstelle	Aufsichtsrat; Beteiligungs- und Finanzcontrolling durch das BMKÖS und das BMF
<b>Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus</b>	
Vereinbarungen bezüglich Meldungen über den aktuellen Stand der Förderabwicklung	Berechtigung des BMLRT, die Einhaltung des Abwicklungsvertrags zu prüfen (z.B. Plausibilisierungen, Stichprobenkontrollen oder Umgang mit unrichtigen Angaben); Kontrollen durch Finanzämter gemäß COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz; Bericht an den Budgetausschuss des Nationalrats gemäß Härtefallfondsgesetz
Vereinbarungen bezüglich Meldungen über den aktuellen Stand der Förderabwicklung	Berechtigung des BMLRT, die Einhaltung des Abwicklungsvertrags zu prüfen (z.B. Plausibilisierungen, Stichprobenkontrollen oder Umgang mit unrichtigen Angaben); Kontrollen durch Finanzämter gemäß COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz; Bericht an den Budgetausschuss des Nationalrats gemäß Härtefallfondsgesetz
–	Beteiligungsmanagement des BMLRT
–	Online-Reporting zur Anzahl der durchgeführten Testungen; Prüfung der Anträge und Rechnungen durch die BHAG; Ex-post-Stichprobenprüfung durch die BHAG
tägliches Reporting; Berichterstattung gemäß Abwicklungsvertrag durch die ÖHT und gemäß Schadloshaltungsvereinbarung durch die COFAG an das BMF; Aufstellungen zu Förder- und Haftungsansuchen an BMLRT; binnen 14 Tagen nach Ablauf jedes Quartals Zuleitung einer Aufstellung der ergangenen Entscheidungen sowie Jahres- und Abschlussberichte an das BMLRT	Berechtigung des BMLRT, die Einhaltung des Abwicklungsvertrags zu prüfen (z.B. Plausibilisierungen, Stichprobenkontrollen oder Umgang mit unrichtigen Angaben); Bericht an den Finanzausschuss des Nationalrats gemäß ABBAG-Gesetz; Jahresbericht über Prüfungen gemäß COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz
<b>Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz</b>	
Bezug auf Weisungen vom 22. Juni 2020	–
–	im Rahmen der im Fördervertrag festzulegenden Bedingungen
Bezug auf Weisungen vom 19. Juni 2020	–
–	regelmäßige Information des BMAFJ durch BHAG; Berichtspflichten an das BMSGPK gemäß Richtlinien
–	Prüfung durch die Fachabteilung im BMSGPK
<b>Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie</b>	
Regelungen gemäß Abwicklungsvertrag; Vorprüfungen durch einen Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer; Stichprobenprüfungen durch die aws	–
Projektkontrolle gemäß FFG-Richtlinien; Berichtspflichten laut FFG-Rahmenvertrag	–







# R - H

